Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Siebenter Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Emancipation.

§. 1.

Die Emancipation ist eine ausdrückliche und gesetzliche Erklärung des Vaters, daß sein Kind von der väterlichen Gewalt frey seyn soll. Also

1) jede Emancipation muß ausdrücklich geschehen. Es wird zwar unter den Rechtslehrern darüber gestritten: ob es im römischen Rechte eine stillschweigende Emancipation gebe? und verschiedene behaupten es *g*); allein das Gegentheil haben Böhmer *h*) und Heimburg *i*) bewiesen *k*). Die Gesetzstellen, worauf man die stillschweigende Emancipation begründen will *l*), enthalten dergleichen nicht;

g) Alteserra *de fict. iur. Tract.* 6. *cap.* 18. *pag.* 56. *edit. Paris.* Eyben *ad Inst. Tit. Quib. modis ius patr. pot. solv. Obs.* 14. Barth *Dissert. de emancipat. Saxonica*, §. 4. *in collect. diss. pag.* 221. Leyser *Spec.* 21. *med.* 2. Walch *in Controv. iuris civilis*, *pag.* 84. *ed.* 3.

h) Boehmer *Dissert. de legitimat. ex damnato coitu nator. in exercit. ad Pand. T.* 1. *pag.* 944.

i) Heimburg *Dissert. difficillima emancipationis romanae et germanicae capita*, §. 7. u. folg.

k) Man sehe auch d'Arnaud *in Var. Coniect. L.* 1. *c.* 24. *pag.* 171. Scheltinga *Dissert. de emancipat. proleg.* §. 16. Müller *ad Leyser. T.* 1. *Obs.* 100.

l) L. 1. Cod. de patr. pot. L. 25. pr. ff. de adopt. In dem ersten Gesetze heißt es: ein Vater, welcher verstattet habe, daß sein Sohn sich lange Zeit als ein patex

2) die Emancipation muß auf die gesetzliche Weise geschehen; daher ist sie dreyerley: die alte, die Anastasianische und Justinianeische.

§. 2.

Die alte Emancipation wurde mit vielen Solennitäten vollzogen. Der Vater verkaufte, in Gegenwart sieben römischer Bürger, seinen Sohn als Sclaven an einen andern, welcher pater fiduciarius hieß. Dieser manumittirte ihn, wie man einen Sclaven losließ, und der Sohn fiel in des Vaters Gewalt zurück. Der Vater verkaufte ihn zum zweyten und dritten Mal; durch den dritten Verkauf gieng seine väterliche Gewalt zu Grunde. Nun kaufte der Vater den Sohn wieder als einen Sclaven, und manumittirte ihn. Die Anastasianische geschieht durch ein kaiserliches Rescript. K. Anastasius schaffte die alte Emancipation nicht ab, er erlaubte nur, die Emancipation beym Kaiser durch ein Rescript zu suchen. Die Justinianeische geschieht vor der Obrigkeit. Justinian hob die alte Emancipation ganz auf, die Anastasianische ließ er zwar gelten, er erlaubte aber auch jeder Obrigkeit, die Emancipation zu bestätigen.

§. 3.

So wie

A) die Kinder nicht anders als mit ihrem Willen emancipirt werden können *m*); so ist es auch

B) der Willkühr des Vaters überlassen, ob er

familias aufgeführt, sey mit der Präjudicialklage de patria potestate gegen den Sohn nicht mehr zu hören. In der L. 25. aber redet Ulpian von einer ausdrücklichen Emancipation.

m) L. 5. Cod. de emancip. lib. Nov. 89. c. 11.

1) seine Kinder emancipiren will oder nicht, und
2) wenn er Sohn und Enkel in seiner Gewalt hat, ob er beyde oder nur einen davon emancipiren will *n*).

Indeß kann zuweilen doch der Hausvater zur Emancipation gezwungen werden, nehmlich:

1) wenn er seine Kinder schlecht und grausam behandelt *o*),
2) etwas für die Emancipation genommen hat *p*),
3) ein Unmündiger ist arrogirt worden, und diesem nach erlangter Mündigkeit die Arrogation mißfällt *q*);

welche Fälle mit denen nicht verwechselt werden dürfen, wenn die väterliche Gewalt ipso iure aufhört, als wohin gehört: wenn der Vater

1) die Tochter prostituiren will;
2) die Kinder aussetzt, und
3) eine blutschänderische Ehe eingeht *r*).

Aber allemal

4) ist zur Gültigkeit der Emancipation heutiges Tages die obrigkeitliche Bestätigung nöthig *s*).

Emblemata Triboniani.

So heißen die Verfälschungen der Schriften der alten römischen Rechtsgelehrten, aus welchen die Pan-

n) §. 7. Inst. quib. mod. ius patr. pot. solv. §. fin. Inst. eod.
o) L. fin. ff. si a patr. quis manum.
p) L. 92. ff. de condit. et demonstr.
q) L. 32. seq. ff. de adopt.
r) Heimburg c. l. §. 27. *seq.*
s) L. pen. et ult. Cod. de emancipat.

decten compilirt sind. Die Compilatoren der Pandecten verfuhren bey dem Excerpiren der alten Juristen nicht gewissenhaft; sie veränderten oft die Worte, behielten nur den Sinn bey, ließen manches weg und setzten vieles zu. Insonderheit machten sie Veränderungen, wenn die alten Rechtsgelehrten etwas sagten, was zu Justinians Zeiten nicht mehr Rechtens war, oder wenn sie etwas nicht sagten, was unter Justinians Regierung galt, und daher, wie man glaubte, jetzt zugesetzt werden mußte *t*). Diese Verfälschungen der Excerpte werden *Emblemata Triboniani* genannt.

Embryo.

Embryo heißt die Frucht im Mutterleibe, deren Gliedmaßen menschlich gebildet sind *v*).

Emenda.

Emenda heißt die Strafe, die wegen einer gesetzlich verbotenen, und doch begangenen Handlung entrichtet werden muß. S. Buße.

Emigration.

Emigration (*emigrandi ius*) ist die Freyheit, seine Wohnung zu verlassen, und sich an einen andern Ort zu begeben *x*).

t) Z. B. in der L. ult. §. 1. ff. de senator. spricht Ulpian von der Distinction der Senatoren in *illustres*, *spectabiles* und *clarissimos*, die doch lange nach ihm erst aufkam.

v) Wildvogel *de Iure Embryonum*, *Ienae* 1693.

x) Westphäl. Fried. Schluß, *Art.* 5. §. 36. 37.

Empfang.

1) Die Annahme des schuldigen Geldes; 2) die Ergreifung des Besitzes; 3) die Vollziehung des abgeschlossenen Vertrags *y*).

Empfehlung.

Eine Empfehlung besteht in dem Anrühmen der guten Eigenschaft einer Person oder Sache, in der Absicht, den andern zu bewegen, daß er mit dieser Person oder über diese Sache einen Vertrag schließe, oder der Person Gefälligkeiten erzeige. Derjenige, welchem etwas empfohlen wird, ist nicht verbunden, der Empfehlung zu folgen, und der Empfehlende ist nicht verpflichtet, für den Ausgang zu haften, wenn er entweder

1) nicht vorsätzlich und wissentlich etwas schlechtes empfohlen, oder
2) sich verbindlich gemacht hat, für allen Schaden zu stehen, oder
3) ein Kaufmann dem andern einen Menschen empfiehlt, um ihm Credit zu machen *z*). Denn unter den Kaufleuten ist es eingeführt, daß der Empfehlende in diesem Falle als Bürge für den Empfohleuen haftet *a*).

y) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 151.

z) Vergl. Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 919. *not.* 3.

a) Wernher *T.* 1. *P.* 1. *Obs.* 167. Finckelthaus *Obs.* 16. *n.* 7. Marquard *de iure mercator. P.* 2. *c.* 11. *n.* 69. Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. Mand.* §. 10. Es will zwar Wernher *in Lectiss. commentat. ad Pand. Tit. Mand.* §. 11. diesen Satz wegen Ermangelung eines Gesetzes nicht passiren lassen; allein die unter Kaufleuten

Empfehlungscontract.

Empfehlungs- oder Vorsprachscontract (*contractus suffragii*) ist der unbenannte Realcontract, vermöge dessen jemand einem andern etwas giebt, um ihn bey dem Obern zu empfehlen, oder etwas für ihn auszuwirken *b*). Der Contract ist gültig und verbindlich, so bald nur

1) die Bewerbung in dem Falle, wenn sie geschah, nicht in den Gesetzen verboten ist, und
2) der Empfänger nicht schon das zu leisten schuldig war, was er jetzt erst vermöge des Contracts leistete.

Die aus diesem Contracte entspringende actio ex suffragio s. condictio aulica wird auch nach den allgemeinen Grundsätzen von der actio praescriptis verbis beurtheilt *c*).

Emphyteusis.

§. 1.

Emphyteusis *d*) ist das Nutzungsrecht einer fremden Sache, welches jemandem unter der Bedingung der Melioration und Entrichtung einer jährlichen Abgabe als Zeichen der Recognition des Obereigenthums zuständig ist *e*). Derjenige, welcher ein solches

übliche Gewohnheit vertritt die Stelle eines geschriebenen Gesetzes.

b) L. un. Cod. de suffragio. Reisig *in Dissert. de contractu suffragii ad L. un. Cod. de suffragio. Goett.* 1737.

c) Schmidt im pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 1064.

d) Von dem griechischen Worte εμφυτευειν, inserere, implantare. Alciat. *Parerg. I.* 36.

e) Ueber den Ursprung der Emphyteusis sehe man Kling-

Nutzungseigenthum hat, heißt *emphyteuta*, und der wahre Eigenthümer der Sache wird *dominus emphyteuseos* genannt. Die Sache selbst, welche ein Nutzungseigenthum dieser Art afficirt, heißt ein emphyteutisches Gut, auch Emphyteusis schlechthin *f*).

§. 2.

Einen Gegenstand der Emphyteusis können nur unbewegliche, nicht bewegliche und unkörperliche Sachen abgeben, wenn nicht letztere etwa als Theile der unbeweglichen Sache angesehen werden müssen. Aber auch nicht an allen unbeweglichen Sachen kann dieses Nutzungseigenthum erworben werden, sondern bloß nur an praediis rusticis *g*).

§. 3.

Uebrigens aber kommt nichts darauf an, ob das Grundstück bereits völlig urbar ist, oder erst urbar gemacht werden soll, indem die Bedingung der Melioration doch noch immer erfüllt werden kann; ob ferner das Grundstück der Kirche, oder sonst jemandem gehört *h*).

§. 4.

Das Nutzungseigenthum, welches bey der Emphyteusis der Emphyteuta erhält, ist kein bloß persönliches Recht, sondern geht auch auf alle Erben desselben über, so daß hier kein Unterschied zwischen kirchlichen und weltlichen Emphyteusen mehr Statt

lin *ad L. Zenonianam de emphyteusi*, *Argent.* 1751.
Burmann *de vectigalibus populi romani*, c. 1. *in fin.*

f) Beck *in Tract. de iure emphyteutico*, *Norimb.* 1739.

g) Walch *in Controvers. iur. civ. pag.* 644.

h) Nov. 120. c. 6.

hat *i*), wenn nicht etwas anders ausgemacht worden ist, auch den Erben es freysteht, ob sie das emphyteutische Gut ungetheilt besitzen, oder mit demselben eine Theilung vornehmen wollen *k*).

§. 5.

Es wird aber in Deutschland eine Emphyteusis nicht vermuthet, sondern muß nicht nur überhaupt, sondern auch in Rücksicht auf ihr Characteristisches strenge bewiesen werden *l*), welcher Umstand aus der Collision dieses römischen Instituts mit andern in Deutschland schon bey der Aufnahme des römischen Rechts bekannten und hernach beybehaltenen, der Emphyteusis ähnlichen, Institution zu erklären ist.

§. 6.

Die Rechte des Emphyteuta vermöge des Nutzungseigenthums sind diese:

1) er zieht alle sowohl natürliche als bürgerliche Früchte der Sache, ingleichen alle übrige Vortheile, die nur der wahre Eigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechts zu ziehen berechtigt ist, so daß selbst der Schatz nicht ausgeschlossen ist *m*). Ferner

2) ist es ihm erlaubt, die Gestalt der Sache zu ändern, auch sie zu andern Zwecken zu gebrauchen, vorausgesetzt nur, daß selbiges mit der ihm auferlegten Meliorationsbedingung, oder einer andern,

i) Nov. 120. c. 6. §. 1.
k) Hofacker *in Princip. iur. civ.* §. 1041.
l) Cramer *in Observat. iur. un. T.* 3. *Obs.* 840. Müller *in Observat. ad Leyseri Medit. Obs.* 245.
m) Arg. §. 39. Inst. de rer. divis.

die ihm sonst noch nebenher zur Pflicht gemacht ist, bestehen kann *n*). Auch hat

3) der Emphyteuta das Recht, die Emphyteusis zu veräußern *o*), einem andern daran wieder ein emphyteutisches Recht zuzugestehn, sie zu verpfänden *p*), und ihr eine Servitut aufzuerlegen *q*). Indeß ist

α) die Veräußerungsbefugniß des Emphyteuta neuerdings dahin eingeschränkt worden, daß dabey vor allen Dingen auf deshalb vorhandene Verträge Rücksicht genommen werden muß; in deren Ermangelung aber ist beym **Verkaufe** der Emphyteusis, nicht aber bey **andern Veräußerungen**, dem Emphyteuta von den Gesetzen zur Pflicht gemacht worden, dem Eigenthümer die Veräußerung zu denunciiren, um binnen zwey Monaten das Vorkaufsrecht ausüben zu können *r*). Diese Verfügung der Gesetze ist aber

β) nicht auf die Verpfändung, weitere Verleihung der Emphyteusis, Bestellung einer Servitut u. s. w. auszudehnen; ob sich gleich alle diese Handlungen unter der stillschweigenden Bedingung verstehen, so lange die Emphyteusis nicht an den Eigenthümer zurück kehrt *s*).

n) Auth. qui rem Cod. de SS. eccles.
o) §. 3. Inst. de locat.
p) L. 31. ff. de pignorib. L. 16. in fin. ff. eod.
q) L. 1. §. fin. ff. de superfic. Das Gegentheil behauptet Wernher *in Observat. forens. P.* 1. *Obs.* 223.
r) L. 3. Cod. de iure emphyteut.
s) Es versteht sich auch alle Uebertragung des emphy-

4) Der Emphyteuta kann das emphyteutische Gut von jedem Besitzer vindiciren. Selbst gegen den wahren Eigenthümer steht ihm die Reivindication zu, wenn dieser ohne Ursache dasselbe in Besitz genommen haben sollte *t*). Gegen diese so wichtigen Gerechtsame muß aber auch der Emphyteuta

5) alle dem emphyteutischen Gute auferlegte dingliche Lasten allein tragen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen *v*). Von der Leistung derselben wird auch der Emphyteuta

α) dadurch nicht befreyet, daß sie der vorige Besitzer schuldig geblieben ist *x*); oder

β) ein Dritter die Entrichtung vermittelst eines Vertrags mit dem Emphyteuta übernommen hat *y*).

§. 7.

Was den wahren Eigenthümer des emphyteutischen Gutes oder den so genannten dominus directus betrifft, so hat dieser vermöge seines Obereigenthums

1) die Befugniß, den Emphyteuta von jeder seinem Obereigenthume schädlichen und mit der Natur der Emphyteusis nicht bestehenden Disposition über das emphyteutische Gut abzuhalten. Auch ist

---

teutischen Guts auf einen andern unter der nothwendigen Voraussetzung, daß dem Herrn desselben kein untüchtiger Emphyteuta obtrudirt werden darf, welches er durchaus nicht zu leiden braucht. Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec.* 105. *Med.* 2.

t) L. 1. §. ult. ff. si ager vectigal.

v) L. 2. Cod. de iure emphyteut.

x) Arg. L. 7. ff. de publ. et vect.

y) Beck *de iure emphyteut. c.* 8. §. 13.

2) in seinem Obereigenthume das Recht enthalten, die Emphyteusis von jedem dritten Besitzer zu vindiciren z), und dasselbe selbst, jedoch den Rechten des Emphyteuta unbeschadet, zu veräußern. So gewährt ihm auch endlich

3) das Obereigenthum Nutzen in Beytreibung des Canons und Laudemiums von dem Emphyteuta.

§. 8.

Die Emphyteusis entsteht

1) durch eine letzte Willensverordnung, wo sie ohne Uebergabe für bestellt geachtet wird. Entsteht sie aber

2) durch einen Vertrag, so wird sie nicht eher für bestellt angesehn, als bis das emphyteutische Gut ist übergeben worden *a*). Auch

3) kann eine Emphyteusis durch eine Verjährung ihre Entstehung erhalten, und zwar genügt

α) wenn jemand eine Sache als Emphyteusis im guten Glauben und mit einem rechtmäßigen Titel besitzt, dazu eine Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren;

β) wenn er sie hingegen zwar in eben dieser Qualität, aber ohne rechtmäßigen Titel besitzt, ist eine Zeit von dreyßig oder vierzig Jahren erforderlich.

§. 9.

Die Emphyteusis geht verloren:

1) vermöge der Natur ihrer Errichtung, wenn

z) L. 1. §. 1. ff. si ager vectigal.
a) L. 20. Cod. de pact.

α) die Zeit verflossen ist, auf welche sie bestellt war;

β) der Emphyteuta oder seine Familie abgeht, wenn etwa nicht die Emphyteusis gar auf einen gewissen Grad eingeschränkt ist. So hört auch

γ) das emphyteutische Recht auf, wenn das Recht desjenigen aufhört, der mit widerruflichem Eigenthumsrechte die Emphyteusis bestellt hatte *b*). Außerdem aber geht auch

2) die Emphyteusis durch den gänzlichen Untergang der Sache verloren *c*). Und so endiget auch

3) die Consolidation *d*), und

4) die Präscription das emphyteutische Recht. Letztere kann sich auf verschiedene Art ereignen:

α) wenn ein Dritter an der Emphyteusis durch die Verjährung ein vollkommenes Eigenthum erwirbt, und sowohl den vorigen Eigenthümer als den Emphyteuta ausschließt;

β) wenn der wahre Eigenthümer sich Handlungen erlaubt, die mit der Emphyteusis nicht bestehen können, und der Emphyteuta sich dabey dreyßig Jahre beruhigt;

γ) wenn der Emphyteuta sich ein wahres Eigenthum beylegt, und der Eigenthümer dabey dreyßig Jahre acquiescirt *e*).

b) Nam resoluto iure concedentis, resolvitur quoque ius concessum.

c) §. 3. Inst. de contr. emphyteut.

d) Arg. §. 3. Inst. de usufr.

e) Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 902.

Die vorzüglichste Art, wie eine Emphyteusis verloren geht, ist

5) die, welche selbst in Handlungen des Emphyteuta ihren Grund hat. Ob es gleich

α) diesem frey steht, auch wider Willen des Eigenthümers und zum Nachtheile desselben auf sein Recht Verzicht zu leisten *f*), so giebt es doch

β) auch Fälle, wo er seines Rechts beraubt werden kann, entweder wegen eines an dem emphyteutischen Gute begangenen Mißbrauchs, oder weil er die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat *g*).

§. 10.

Daß

1) wegen begangenen Mißbrauchs mit der Emphyteusis, der hier allein in der Deterioration der Sache zu suchen ist, der Emphyteuta sein Recht verlieren soll, ist bey kirchlichen Emphyteusen ausdrücklich festgesetzt worden *h*), und wird jetzt auf alle Emphyteusen ausgedehnt, vorausgesetzt nur, daß

α) dadurch der Eigenthümer einen merklichen Nachtheil leidet, und

β) dem Emphyteuta ein Vorsatz oder eine grobe Nachlässigkeit dabey zur Last gelegt werden kann. Es könnte ihn auch dies ei-

f) Hildebrand *in Dissertat. de refutatione emphyteuseos, Alt.* 1703. Die Rechtslehrer, welche das Gegentheil behaupten, begründen sich vorzüglich auf L. 3. Cod. de fundo patrimoniali.

g) Beck *in Dissert. de iustis caducitatem emphyteuseos inferentibus causis, Alt.* 1723.

h) Nov. 120. c. 8. Auth. qui rem Cod. de SS. eccles.

gentlich nicht von dem Verluste befreyen, wenn er einen Theil der Emphyteusis, deren andern Theil er deteriorirt hatte, meliorirt, wenn nicht der Gerichtsbrauch die mildere Meinung angenommen hätte *i*).

So soll auch

2) der Emphyteuta wegen anderer Ursachen die Emphyteusis verlieren, wohin

α) ein begangener Verzug bey Bezahlung des Canons gehört, nehmlich wenn bey weltlichen Emphyteusen der Canon in drey, und bey kirchlichen Emphyteusen, wenn er in zwey Jahren nicht ist bezahlet worden *k*). In diese Strafe verfällt der Emphyteuta ipso iure *l*), kann sich auch damit nicht entschuldigen, daß er zum Abtrage des Canons nicht aufgefordert worden ist, oder die Entrichtung desselben nicht vorsätzlich unterlassen habe, indem hier wenigstens eine grobe Fahrlässigkeit dem wirklichen Vorsatze gleich geachtet wird *m*). Es wird jedoch der Emphyteuta mit dem Verluste der Emphyteusis wegen nicht bezahlten Canons sodann nicht bestraft, wenn auf den Nichtzahlungsfall zwischen ihm und dem Herrn der Emphyteusis eine Conventionalstrafe ist verabredet worden *n*), oder wenn der Emphyteuta rechtmäßige Ursachen, die

i) Leyser *in Medit. ad Pand. Spec.* 102. *Med.* 8. Reinharth *ad Christinaeum, V.* 19.

k) L. 2. Cod. de emphyt. Nov. 7. c. 3. §. 2.

l) Lauterbach *in Colleg. theor. pr. Tit. si ager vectigal.* §. 22.

m) Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec.* 103. *Med.* 2. 3.

n) L. 2. Cod. de emphyt.

ihn an der Entrichtung des Canons behindert haben, für sich anführen kann *o*). Auch befreyet die ausdrückliche sowohl als stillschweigende Remission des Eigenthümers den Emphyteuta von der Strafe des Verlustes der Emphyteusis. Letztere wird vorzüglich aus der Annahme oder Beytreibung des rückständigen Canons, welche ohne Vorbehalt seiner Rechte von dem Eigenthümer geschieht, gefolgert *p*). So ferner kann auch nach Verordnung des canonischen Rechts *q*) der Emphyteuta bey kirchlichen Emphyteusen moram purgiren, ehe noch der Eigenthümer die verfallene Emphyteusis vindicirt, welches man auch auf weltliche Emphyteusen ausdehnt *r*). Wenn

β) der Emphyteuta beym Verkaufe der Emphyteusis dem Eigenthümer davon keine Nachricht ertheilt hat, so ist nicht nur das ganze Geschäft null und nichtig, sondern er verliert ebenfalls, wenn solche Benachrichtigung dolo oder culpa lata ist unterlassen worden, die Emphyteusis entweder ganz, oder zum Theile nach der Beschaffenheit der Alienation *s*), vorausgesetzt nur, daß selbige völlig zu Stande gekommen war. Es fällt daher die Strafe weg, wenn

o) Leyser *c. l. Med.* 1.
p) Leyser *c. l. Med.* 6. Vinnius *in Quaest. iur. Lib.* 2. *No.* 3.
q) C. fin. X. de locat.
r) Stryk *in Dissert. de purgat. morae*, C. 4.
s) L. 3. Cod. de iure emphyteut.

a) der Verkauf wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse null und nichtig war, oder

b) bedingt war abgeschlossen worden, oder

c) die Uebergabe noch nicht erfolgt war.

Endlich

γ) verliert auch der Emphyteuta das emphyteutische Gut, wenn er binnen drey Jahren fiscalische auf demselben haftende Forderungen nicht abgeführt, oder binnen eben dieser Zeit die über die geschehene Abführung ihm ausgestellten Quittungen dem Eigenthümer zu seiner Sicherheit für die Zukunft nicht eingehändigt hat *t*). An der Anwendbarkeit dieser Verordnung des römischen Rechts ist jedoch heutiges Tages billig zu zweifeln.

§. 11.

Fälschlich aber rechnet man zu den Ursachen, weswegen eine Emphyteusis verlohren gehn kann, die Undankbarkeit des Emphyteuta, unterlassene Bezahlung des Laudemiums, Abläugnung des Obereigenthums u. d. m., wenn nicht deshalb etwas in Verträgen ist festgesetzt worden.

§. 12.

Ereignet sich ein Umstand, der die Beraubung der Emphyteusis nach sich zieht, so wird selbige zwar ohne alle weitere Erfordernisse sogleich mit dem Obereigenthume consolidirt, indeß ist doch, um alles ge-

t) L. 2. Cod. de iure emphyteut.

waltsame Verfahren theils zu verhüten, theils die Sache ins Licht zu setzen, eine Klage nöthig, welche actio privatoria heißt. Es muß aber diese Klage vor dem Ableben des Eigenthümers sowohl als des Emphyteuta bereits angestellt seyn, wenn sie wirksam seyn soll *v*), ob es gleich eben nicht nöthig ist, daß der Richter bereits auf die Privation erkannt haben müsse *x*). Niemals schadet jedoch eine solche Beraubung der Emphyteusis denjenigen, die mit dem schuldigen Emphyteuta gemeinschaftliche Rechte haben *y*), und eben so wenig denjenigen, welche Pfand- oder andere dingliche Rechte auf eine unwiderrufliche Art an der Sache erhalten hatten *z*).

§. 13.

Die Wirkung einer aufgehobenen Emphyteusis besteht

A) überhaupt

1) darin, daß das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume ipso iure consolidirt wird, so daß, wenn sich von Seiten des Herrn der Emphyteusis diese Consolidation ereignet, nicht erst, um diese hervor zu bringen, eine Rückgabe der Emphyteusis nöthig ist, obgleich dessen ungeachtet der Eigenthümer nicht eigenmächtig dem Emphyteuta den Besitz entziehn darf;

v) L. 2. Cod. de iure emphyt. Cocceius *in Iur. contr. Tit. si ager vectigal. Qu.* 8.

x) Das Gegentheil behauptet Ludolff *in Consultat. forens. T.* 1. *p.* 724.

y) Beck *in Tract. de iure emphyt. c.* 15. §. 6.

z) Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec.* 105. *Med.* 7.

2) fallen auch die Lasten weg, womit der Emphyteuta ohne Vorwissen des Eigenthümers die Sache beschwert hatte, z. B. Pfandrechte, Servituten u. d. m. Sieht man

B) insbesondere auf den Emphyteuta, so verbleiben demselben

1) zwar die bereits percipirten Früchte, die fructus pendentes aber werden nach der Zeit, da die Emphyteusis bestand, zwischen ihm und dem Obereigenthümer getheilt *a*);

2) er ist befugt, nicht nur alle seine auf dem Grundstücke befindlichen beweglichen Sachen zurück zu fordern, sondern auch die Grundstücke, die er neben dem emphyteutischen Gute bebauete, und Zubaugüter genannt zu werden pflegen. Was

3) die auf das emphyteutische Gut verwandten Unkosten und Meliorationen betrifft, so kommt es darauf an, ob sie vermöge der dem Emphyteuta obliegenden Pflicht sind gemacht worden, oder über solche hinaus gehn. Im ersten Falle findet keine Erstattung derselben statt, wohl aber im zweyten Falle, jedoch mit Rücksicht auf den wirklich verbesserten Zustand des emphyteutischen Guts zur Zeit, da die Emphyteusis aufhörte, und es kommt hier nichts darauf an, die Emphyteusis mag durch Schuld des Emphyteuta, oder ohne dieselbe ihre Endschaft erreicht haben *b*).

§. 14.

Zur Verfolgung des Nutzungseigenthums bey Emphyteusen verleihen die Gesetze dem Emphyteuta

a) Arg. L. 7. §. 1. ff. solut. matrimon.
b) Hofacker *in Princip. iur. civ.* §. 1066.

rei vindicationem utilem gegen jeden Besitzer, und selbst gegen den Eigenthümer *c*). Sie zweckt auf Declaration des Nutzungseigenthums und Herausgabe der Sache cum omni causa ab.

Empiriker.

Empiriker werden diejenigen genannt, die sich durch practische Uebungen, als Advocaten, Beamte u. s. w. nach und nach einige Kenntniß von den Gesetzen erworben haben, ohne gründliche und vollständige Wissenschaft.

Endhaft, endhafter Tag.

Der letzte Termin, welcher zur Endigung einer gerichtlichen Handlung angesetzt worden ist *d*).

Endliche Auszüge.

Ausnahmen, welche zur Endigung der Sache dienen.

Endurthel.

Dasjenige Erkenntniß, wodurch die Streitigkeit geendiget, und Beklagter entweder losgesprochen oder verurtheilt wird.

Engerrecht.

Das Recht bloß nach seiner Strenge betrachtet, in so fern es der Billigkeit entgegen gesetzt wird; ius strictum.

c) L. 1. §. 1. ff. si ager vectigal.

d) Kärndt. L. R. *Art.* 18. *fol.* 15. Dann sollen solche Phandt zum ersten, andern, dritten, auch vierten und endhafften Tag, im Rechten fürtragen werden, ob jemand darein zu reden hat, oder dieselben ledigen und lösen wölle.

Entäußern.

Sich von dem Eigenthum einer Sache lossagen.

Entbinden.

1) Von der Verbindlichkeit, womit man jemandem verhaftet ist, befreyen; 2) lossprechen, durch ein Urthel befreyen.

Entbrechen.

Jemanden mit Rechten entbrechen heißt so viel, als ihn mit Beweisgründen überführen, seine Forderungen entkräften *e*).

Enterbung.

§. 1.

Ob es gleich eigentlich einem Testirer frey steht, welche Person er in seinem Testamente zum Erben ernennen will, so ist es ihm doch durch die Gesetze zur Pflicht gemacht worden, gewisse Personen, wenn diese vorhanden sind, zu Erben einzusetzen, oder sie zu enterben, so daß eine Präterition derselben das Testament ungültig macht, woraus die Eintheilung der Erbeseinsetzung in die freywillige und nothwendige entspringt. Wem nämlich der Pflichttheil gebührt, der muß entweder in denselben eingesetzt werden, oder

e) Bayr. L. R. von 1518. *T.* 14. *Art.* 5. Wer den anndern beclagt, umb ain Guet, es sey Leben oder aygen, oder schuld, unnd die Sach vormaln verricht unnd vertragen, oder ainer dem anndern mit dem rechten darum emprochen ist, mag dann der anntwurter warmachen, wie recht ist, das er eemaln mit im darumb verrichtet, enntschiden, oder mit dem rechtem emprochenn sey: So ist der Ancläger dem Richter schuldig, ain pfund pfenning und dem anntwurter, zwey pfund pfenning.

man muß ihn aus gerechten Ursachen enterben, und die Enterbung ist also eine ausdrückliche Ausschließung dessen, dem der Pflichttheil gehört, von der ganzen Erbschaft.

§. 2.

Die Ursachen, auf welche sich der Testirer bey einer gültigen Enterbung beziehn muß, sind bey den Descendenten und Ascendenten in der 115. Novelle ausdrücklich vorgeschrieben worden, und zwar dergestalt, daß sie keine ausdehnende Erklärung zulassen *f*).

In Ansehung

A) der Descendenten sind folgende Ursachen festgesetzt worden:

1) *si quis parentibus suis manus intulerit*, wenn Kinder den Eltern Realinjurien zufügen, die Eltern z. B. schlagen, stoßen *g*);

2) *si gravem et inhonestam iniuriam eis ingesserit*, wenn Kinder gegen die Eltern harte Verbalinjurien ausstoßen *h*);

f) Necessarium esse perspeximus, sagt Justinian, eas nominatim praesenti lege comprehendere, ut praeter ipsas nulli liceat ex alia lege, ingratitudinis causas opponere, *nisi quae in huius constitutionis serie continentur*. In Praxi hat man jedoch die Meinung angenommen, daß die Enterbung wegen Handlungen von ganz gleicher oder noch schlimmerer Art, ob causas, quae intellectu iuris eaedem sunt, geschehen könne. S. Cocceii *in Iur. contr. Tit. de inoff. test. qu.* 13.

g) Dies ist auch dahin zu extendiren, daß der Vater ein Kind enterben kann, das sich an der Mutter vergriffen hat, und umgekehrt. Pufendorf *in Observat. T. 2. No.* 6. Würde aber ein Kind die Stiefmutter injuriiren, so mag es deswegen vom Vater nicht enterbt werden. Pufendorf *c. l. Nr.* 7.

h) Welche Injurien aber hart, und welche leicht sind, muß der Richter nach den Umständen ermessen.

3) *si eos in criminalibus causis accusaverit, quae non sunt adversus principem s. rempublicam,* wenn der Sohn die Eltern wegen einer Criminalsache anklagt, die nicht den Landesherrn oder den Staat betrifft *i*);

4) *si cum maleficis hominibus ut maleficus versetur,* wenn der Sohn sich zu einer Gesellschaft von Zauberern oder Giftmischern begiebt, und an ihrem Geschäfte Theil nimmt *k*);

5) *vel vitae parentum suorum per venenum aut alio modo insidias tentaverit,* wenn das Kind den Eltern nach dem Leben trachtet, z. B. sie vergiften will;

6) *si novercae suae, aut concubinae patris, filius sese immiscuerit,* wenn der Sohn die Stiefmutter oder Concubine des Vaters beschläft;

7) *si delator contra parentes filius extiterit et per suam delationem gravia eos dispendia fecerit sustinere,* wenn ein Kind seine Eltern dem Richter anzeigt, und ihnen dadurch einen beträchtlichen Schaden zufügt *l*);

i) Vergl. Enenkel *de privileg, parent. et liberor. privil. P.* I. *c.* 14. *n.* 10. *pag.* 817.

k) Diese Enterbungsursache dürfte wohl heutiges Tages selten vorkommen, da es bey uns keine solche Gesellschaften giebt. S. Webers Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts, *pag.* 20.

l) Hier ist von einer Anzeige (delatione) die Rede, wenn ein Kind der Obrigkeit nur entdeckt, daß seine Eltern etwas unerlaubtes begangen haben, oben sub Nr. 3. aber von einer förmlichen Anklage (accusatione).

8) *si quemlibet de praedictis parentibus inclusum esse contigerit, et liberi, qui possunt ab intestato ad eius successionem venire, petiti ab eo, vel vnus ex his in sua eum voluerit fideiussione suscipere, vel pro persona vel pro debito in quantum esse, qui petitur, probatur idoneus: hoc tamen quod de fideiussione censuimus, ad masculos tantummodo liberos volumus pertinere,* wenn die Eltern Schulden, oder eines Vergehens wegen im Gefängniß sitzen, und der Sohn sie durch Bürgschaftsleistung los zu machen sich weigert, vorausgesetzt nur, daß die Eltern es verlangt haben und der Sohn das achtzehnte Jahr zurückgelegt habe;

9) *si convictus fuerit aliquis liberorum ex eo, quia prohibuerit parentes suos condere testamentum, sit eis pro tali causa filium exheredandi licentia,* wenn die Kinder den Eltern verwehrt haben, ein Testament zu errichten, oder das vorher verfertigte zu ändern, und die Eltern nachher doch noch Gelegenheit finden, zu testiren; si autem in ipsa prohibitione sine testamento aliquis ex parentibus decesserit, et alii, sive qui ab intestato ad hereditatem defuncti, aut cum ipso filio, qui testamentum fieri prohibuit, aut post illum vocantur; sive illi, quos heredes aut legatarios habere volebat, vel qui laesionem aliquam ex prohibitione testamenti sustinuerunt, hoc ipsum approbaverit, secundum alias leges *m*),

m) L. 1. und 2. ff. si quis aliqu. test. prohib.

super hoc positas talia negotia terminentur, sterben die Eltern unter diesen Umständen, ohne daß sie ein Testament machen können, so nimmt der Fiscus dem pflichtvergeßnen Kinde die Erbschaft weg;

10) *si praeter voluntatem parentum inter arcenarios et mimos sese filius sociaverit, et in hac professione permanserit, nisi forsitan etiam parentes eiusdem professionis fuerint*, wenn sich der Sohn wider den Willen der Eltern unter eine Bande Gaukler oder Seiltänzer begiebt, und die Eltern nicht selbst auch dazu gehören *n*);

11) *si alicui ex praedictis parentibus volenti suae filiae vel nepti maritum dare, et dotem secundum vires substantiae suae pro eo praestare, illa non consenserit, sed luxuriosam degere vitam elegerit. Si vero usque ad XXV. annorum aetatem pervenerit filia, et parentes distulerint eam marito copulare, et forsitan ex hoc contigerit, in suum corpus eam peccare, aut sine consensu parentum marito se, libero tamen, coniungere, hoc ad ingratitudinem filiae nolumus imputari, quia non sua culpa, sed parentum id commisisse agnoscitur*; wenn die Tochter ein unzüchtiges Leben führt, oder sich gegen der Eltern Willen verheyrathet, wiewohl unter folgenden Bestimmungen:

α) die Tochter, welche gegen der Eltern Willen einen Sclaven heyrathet, kann enterbt werden;

β) Begiebt sich der Sohn auf ein ordentliches Theater, so findet wohl die Enterbung nicht Statt. Beyer *ad Institut. Tit. de lib. exher. n.* 9.

β) heyrathet sie aber einen freyen Menschen gegen der Eltern Willen, oder ergiebt sich der Unzucht, so ist sie entweder minorenn oder majorenn. Im ersten Falle kann sie ohne Unterschied enterbt werden, im zweyten Falle aber nur alsdann, wenn sie ohne Schuld der Eltern unverheyrathet geblieben ist, d. h. wenn entweder die Eltern ihr einen Mann geben wollten, sie ihn aber nicht angenommen hat, oder die Eltern nicht im Stande waren, ihr einen Mann zu verschaffen. Haben ihr hingegen die Eltern vorsätzlich keinen Mann gegeben, oder wenigstens nicht die gebührende Mühe angewendet, ihr einen zu verschaffen, so kann sie nicht enterbt werden o);

12) *si quis de praedictis parentibus furiosus fuerit, et eius liberi, vel quidam ex his, aut liberis non existentibus, alii eius cognati, qui ab intestato ad eius hereditatem vocantur, obsequium ei et curam competentem non praebuerint*, wenn Vater oder Mutter blödsinnig war, und die Kinder sich ihrer gar nicht annahmen, nun aber die Eltern wieder zur Vernunft kommen;

13) *si unum de praedictis parentibus in captivitate detineri contigerit, et eius liberi, sive*

o) Viele Juristen erklären indessen die Novelle anders. S. Eckard *in Dissert. de exheredatione filiae turpiter viventis*, Lipsiae 1746. und Heislers Erörterung der Frage: sind Eltern ihre Kinder, welche sich wider ihren Willen verheyrathen, zu enterben befugt? Halle 1783. Pufendorf *in Observat. iur. un.* T. 2. Nr. 8.

omnes, sive unus, non festinaverit eum redimere, wenn die Kinder unterlassen haben, ihre im Krieg gefangenen Eltern loszukaufen;

14) *si quis de praedictis parentibus orthodoxus constitutus senserit, suum filium vel liberos non esse catholicae fidei, nec in sacrosancta ecclesia communicare, in qua omnes beatissimi patriarchae una conspiratione et concordia fidem rectissimam praedicunt, et sanctas quatuor synodos, Nicaenam, Constantinopolitanam, Ephesinam et Chalcedonensem amplecti seu recitare noscuntur,* wenn ein Kind zu einer ketzerischen Religionssecte übergeht, d. h. zu einer, welche die Sätze der vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen (zu Nicäa, Ephesus, Constantinopel und Chalcedon) nicht annimmt; zu einer Secte sich begiebt, die weder catholisch, noch lutherisch, noch reformirt ist.

B) In Ansehung der Ascendenten sind folgende Ursachen festgesetzt worden:

1) *si parentes ad interitum vitae liberos suos tradiderint, citra causam tamen, quae ad majestatem pertinere cognoscitur,* wenn sie die Kinder wegen eines Verbrechens anklagen oder auch nur angeben, auf dem die Lebensstrafe steht, wovon jedoch das Verbrechen des Hochverraths ausgenommen ist;

2) *si venenis, aut maleficiis, aut alio modo parentes filiorum vitae insidiari probabuntur,* wenn sie den Kindern nach dem Leben trachten;

3) *si pater nurui suae aut concubinae filii sui sese immiscuerit*, wenn der Vater die Schwiegertochter oder des Sohns Concubine beschläft;

4) *si parentes filios suos testamentum condere prohibuerint in rebus, in quibus habent testandi licentiam: omnibus videlicet in huiusmodi testamentorum prohibitione servandis, quae in parentum persona distinximus*, wenn die Eltern den Kindern ein Testament zu machen wehren;

5) *si contigerit autem, virum uxori suae ad interitum aut alienationem mentis dare venenum, aut uxorem marito, vel alio modo alterum vitae alterius insidiari: — liberis autem esse licentiam, nihil in suis testamentis de facultatibus suis illi personae relinquere, quae tale scelus noscitur commisisse*, wenn der Vater der Mutter Gift giebt, so daß diese das Leben oder den Verstand verliert, so kann er von den Kindern enterbt werden, und das nämliche hat auch Statt, wenn die Mutter den Vater vergiftet hat, oder wenn die Eltern einander ohne Gift auf andere Weise nach dem Leben getrachtet haben;

6) *si liberis vel uno ex his in furore constituto parentes eos curare neglexerint; omnia et hic observari praecipimus, quae de parentibus furiosis saepius disposuimus*, wenn die Eltern sich der blödsinnigen Kinder gar nicht annehmen;

7) *his casibus cladem captivitatis adimgimus*, wenn sie die Kinder nicht aus der feindlichen Gefangenschaft ranzioniren;

8) *si quis de praedictis liberis orthodoxus constitutus senserit, suum parentem' vel parentes non esse catholicae fidei*, wenn die Eltern Ketzer geworden sind.

§. 3.

Wegen der Enterbungsursachen bey Geschwistern, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen werden soll, ist man noch nicht einig, nimmt aber meistentheils an, daß sie in der 22. Novelle enthalten seyen, welche folgendergestalt lautet: Et quoniam scimus, multas fratribus ad invicem factas contentiones: illum solum tamquam ingratum circa fratrem effectum participari hoc lucrum non concedimus:

1) *qui mortem voluit fratri*, aut

2) *criminalem inducere contra eum inscriptionem*, aut

3) *substantiae ei properavit inferre iacturam.*

Eius enim portio tam ad reliquos fratres, quam ad matrem veniat *p*).

p) Viele Juristen nehmen an, es werde in dieser Novelle nur festgesetzt, in welchen Fällen ein Bruder den andern ab intestato erben soll; sie rede nicht von der Exheredation, die ein Testament voraussetzt. Und wenn man auch sagen wollte: von der Beraubung der Intestaterbfolge lasse sich auf die Enterbung schließen, so sey doch die 22. Novelle durch die 118. wieder aufgehoben worden; man könne also kein Argument daraus hernehmen. S. Cocceii *in Iur. civ. contr. Tit. de inoff. test. qu.* 9. Hertius *in Dissert. de fratris germani querela inoff. adversus quoscunque*, §. 15. *in Opusc. Vol.* 3. *P.* 2. *pag.* 65.

§. 4.

Die Form, welche der Testirer bey der Enterbung beobachten muß, besteht

1) in der genauen Anführung einer von diesen Enterbungsursachen;
2) in der namentlichen und durchgängigen Ausschließung der zu enterbenden Person von seinem ganzen Vermögen *q*).

§. 5.

Alles dieses gilt jedoch nur von der so genannten exheredatione *mala mente* facta. Die so genannte exheredatio *bona mente* bedarf aller dieser Umstände nicht, und wird sogar in der Gestalt einer wahren Präterition aufrecht erhalten *r*).

Entfernen.

1) Etwas wegnehmen *s*); 2) veräußern *t*).

Entfreyen.

Befreyen, lossprechen, los sagen.

Entfremden.

Veräußern, seine Rechte dem andern überlassen *v*).

q) §. 2. Inst. de lib. exher. *Nominatim autem quis exheredari videtur, sive ita exheredatur*: Titius filius meus exheres esto, *sive ita:* filius meus exheres esto, *non adiecto proprio nomine, scilicet si alius filius non exstet.*

r) Arg. L. 18. ff. de lib. et posthum. L. 25. Cod. de inoff. test. L. 12. §. 2. ff. de bonis libertor. L. 47. ff. eod. L. 10. §. 2. ff. de curator. furios. L. 36. Cod. de inoff. test. Zoller *de exheredatione bona mente facta, Lipsiae* 1769.

s) Leibnitius *T.* 3. *pag.* 515.

t) Gudenus *in Cod. diplom. Vol.* 2. *pag.* 1075.

v) Gudenus *c. l. Vol.* 3. *pag.* 458.

Entführung.

§. 1.

Entführung, *crimen raptus*, besteht in der Fortbringung eines Menschen in Beziehung auf Heyrath oder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes aus einem Orte, wo er selbst oder wo seine häuslichen Vorgesetzten seiner Person mächtig waren, an einen Ort, wo er der Willkühr des Entführenden unterworfen ist.

§. 2.

Nach dem römischen Rechte *x*) sollen sowohl der Entführer, als auch die Gehülfen und Theilnehmer mit dem Schwerdt bestraft werden, und zwar ohne Unterschied, ob es wirklich zum Beyschlaf gekommen sey, oder nicht. Es verbietet auch das römische Recht die Ehe zwischen dem Entführer und der entführten Person schlechterdings *y*). Das canonische Recht will zwar einem Entführer das ius Asyli nicht gestattet wissen, inzwischen erlaubt es doch die Ehe, wenn die Entführte, nachdem sie ihre Freyheit wieder erhalten, in dieselbe willigt *z*). Die peinliche Gerichtsordnung verordnet, es solle die Entführung, nach Satzung der Vorfahren und den kaiserlichen Rechten, bestraft werden *a*). Sonach scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß dieses Verbrechen, im Fall es nämlich völlig vollbracht seyn sollte, mit dem Schwerdt bestraft werden müsse *b*). Inzwischen kann nach dem

x) L. 54. Cod. de episc. et cleric. L. 5. §. 1. ff. ad leg. Iul. de vi publ. L. un. Cod. de raptu virg.

y) L. un. Cod. de raptu virg.

z) C. 6. 7. und 10. C. 36. qu. 2. c. 49. C. 27. qu. 2. c. 6. und fin. X. de rapt. Conc. Trident. Sess. 24. cap. 6.

a) C. C. C. Art. 118.

Gerichtsgebrauche nur sodann auf die Todesstrafe erkannt werden, wenn die Entführung mit großen Gewaltthätigkeiten, und wider Willen der entführten Person selbst, geschehen seyn sollte, auch wohl gar noch andere grobe Verbrechen mit der Entführung verbunden wären *c*). Denn, wenn dieselbe bloß wider Willen derjenigen geschehen ist, deren Gewalt die Entführte unterworfen war, so wird gewöhnlich nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt *d*). Diese außerordentliche Strafe wird nach der Absicht des Entführers, die Entführte zu ehelichen oder zu schänden, und nach Verhältniß der gebrauchten Gewalt und des angerichteten Schadens bestimmt. Eben so willkührlich würde die von einer Frauensperson an einer Mannsperson verübte Entführung bestraft werden. Geschähe die Entführung unter Personen gleichen Geschlechts zum Zwecke widernatürlicher Unzucht, so würde nach Beschaffenheit der Umstände geschärfte Strafe des Menschenraubs oder der Entführung eintreten.

§. 3.

Nach Verordnung des L. un. C. de raptu virginum sollen die Theilnehmer an der Entführung gleich dem Haupttäter mit dem Tode bestraft werden. Nun

b) Kreſs und Bayer *ad Art.* 118. C. C. C. de Boehmer *ad cit. Art.* §. 9.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 514.

d) c. 2. C. XVI. qu. 2. Ius Mecklenb. et Lubec. illustrat. *Cent.* 5. *Iud.* 100. Select. Iurid. Rostoch. *Fasc.* 1. *Spec.* 4. *qu.* 7. Die gegenseitigen Gründe bemerkt Böhmer *c. l.* Dasjenige, was das römische Recht in Absicht der Einziehung der Güter des Entführenden zum etwannigen Ersatz des Entführten verordnet, findet heutiges Tages nicht mehr Statt, obwohl verschiedene Rechtslehrer

hat zwar die P. G. O. auf das römische Recht verwiesen, aber nur in Ansehung der Hauptthäter. Da nun ohnedies zufolge des Gerichtsgebrauchs immer eine willkührliche Strafe erkannt zu werden pflegt, so ist dies noch vielmehr auf die Theilnehmer anzuwenden, und sie sind also nach den allgemeinen Grundsätzen von der Bestrafung der Theilnehmer zu behandeln.

Enthauptung.

Die älteste Art der Hinrichtung bey den Römern bestand darin, daß man die Verbrecher mit Ruthen zu Tode peitschte. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß man mit der Zeit dieser Quaal mit dem Beil ein Ende gemacht habe, und daher der Gebrauch entstanden sey, daß der mit dem Beil Hinzurichtende vorher mit Ruthen gestrichen wurde. Mit der Zeit trat die poena culei an die Stelle der Ruthen, und das Schwerdt an die Stelle des Beils *e*). Unter den Kaisern pflegte man sich bey der Enthauptung des Schwerdts und Beils zu bedienen, bis endlich der Gebrauch des Beils gar aufhörte *f*). In Deutschland ist vordem die Enthauptung sowohl mit dem Beil, als mit dem Schwerdt geschehen, obwohl man die letztere Art der Enthauptung für ehrlicher gehalten hat *g*). Vielleicht hat die letztere Meinung zu dem

das Gegentheil behaupten. S. Hellfeld *ad Engavii Elem. iur. criminal.* §. 245. Berger *in Oecon. iur. Lib.* 3. T. II. *Th.* 9. *n.* 2. Koch *Institut. iur crim.* §. 365.

e) S. Heyne *in Progr. cur virgis caesi romano more, qui mox securi percutiendi essent I. Lictor. cont. manus*, Goett. 1784. Heineccius *de poena decollationis*, und Rivinus *de poena gladii apud Romanos, Lipsiae* 1727.

f) L. 8. §. 1. ff. de poen. Schlosser *de usu gladii in supplic. apud Romanos, Frf.* 1769.

g) S. Döpler im Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen, Thl. 2. c. 2. n. 34.

Gerichtsgebrauche mit die Veranlassung gegeben, daß man die Enthauptung zu verstehen pflegt, wenn die P. G. O. unbestimmt der Todesstrafe erwähnt *h*), und daß man die Decollation noch jetzt nicht unter die ehrlosen Strafen rechnet, im Fall sie es nicht durch die Verbindung mit andern infamirenden Strafen werden sollte *i*). Man findet auch Beyspiele, daß die Decollation nach geschehener Vollstreckung einer andern Art von Todesstrafe allererst Statt gefunden habe *k*).

Enthebung.

Ersetzung des Schadens, Schadloshaltung *l*).

Entlegen.

Weigern, ausschlagen *m*).

Entledigen.

Sich aus einer Sache heraus wickeln *n*).

Entlegenheit.

Die Entfernung eines Orts von dem andern.

Entlehnen.

Etwas von einem andern geborgt nehmen oder empfangen.

h) S. L. 70. ff. de R. I. de Boehmer *ad Artic.* 192. C. C. C. §. 2.
i) Stelzer im Criminalrecht, §. 181.
k) S. Treiber *de poena gladii post suspendium*, von der Strafe des Schwerdts nach dem Strange, Halle 1750.
l) Nürnb. Reformat. T. 19. *fol.* 111.
m) Hadel. L. R. *P.* 1. T. 19.
n) Reformat. des Bayr. L. R. T. 26. *Art.* 6.

Entraumen.

Platz machen, das Seinige wegnehmen und Raum machen o).

Entreden.

1) Eine Sache durch Reden frey machen p); 2) sich durch Reden von seiner Verbindlichkeit befreyen q).

Entrichten.

1) Das Schuldige leisten; 2) beurtheilen, entscheiden r).

Entrucken.

Wegnehmen, entziehen, entwenden s).

Entsagen.

Sich eines Rechts begeben, Verzicht darauf leisten.

Entscheiden.

Eine Sache auf dem Wege Rechtens ausmachen, oder auch mittelst eines Vertrags gütlich beylegen t).

Entscheidungsgründe.

Entscheidungsgründe, rationes decidendi, sind die Gründe, welche den Urthelsverfasser bewogen

o) Receßbuch des Sächs. Oberhofgerichts von 1500. *fol.* 177.

p) Leibnitius *T.* 3. *pag.* 530.

q) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 70. Man sol ihm vor gebieten von Gerichts halben, das er zum nechsten Ding sich der schuldt mit Recht entrede, oder bezahl in vierzehen Tagen. Hamb. St. R. *P.* 1. *T.* 4. *n.* 2. 3.

r) Ludewig *Rel. MSCT. T.* 5. *pag.* 183.

s) Putendorf *in Observat. iur. un. T.* 3. *app. pag.* 68.

t) Haltaus *in Glossar.* u. d. W.

haben, so und nicht anders zu erkennen. Vor der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts findet man sehr selten in den Abschieden und Erkenntnissen die Entscheidungsgründe; allein nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds *v*) sollen sie dem Urthel beygefügt werden *x*).

Entscheidungsziel. S. Decretorius terminus.

Entschlagen sich.

Sich befreyen, wider die Anklage vertheidigen, alle Beschuldigungen von sich ablehnen *y*).

Entschuldigung.

Die Anführung der Ursachen, welche jemanden an der Beobachtung seiner Pflicht verhindert haben.

Entsessenheit.

Die weite Entfernung von einem Orte *z*).

Entsetzung. S. Absetzung.

Entspentgut.

Ein Gut, aus dem bereits ein Span gehauen ist, zum Zeichen, daß die Uebergabe geschehen *a*).

v) R. A. von 1654. §. 61.

x) S. Reurodes gegenwärtige Verfassung des H. R. R. in Staats- und Justizsachen, Hauptth. 5. Num. 153. 154. *pag.* 260. u. folg. Ludewigs Abhandl. ob ein Richter mit dem eingeholten Urthel auch die Bewegungsgründe mit zu verlangen Ursache habe? in den gelehrt. Anzeig. *T.* 1. *pag.* 266. u. folg.

y) Bayr. L. R. *T.* 18. *Art.* 1.

z) Kärnd. Landger. Ordn. von 1578. *fol.* 5.

a) Nürnberg. Reformat. *T.* 11. *n.* 2. *fol.* 62.

Entwären.

Jemanden mit Gewalt aus seinem Besitz vertreiben *b*).

Entwedemen.

Entweihen, einem Orte seine Heiligkeit entziehn *c*).

Entwehrung. S. Gewährsleistung.

Entwerden.

Verlieren, abhanden kommen *d*).

Entwirken.

Sich durch Beweismittel von der Klage befreyen *e*).

Entwurf. S. Punctation.

Eparchica.

Eparchica waren bey den Römern Edicte gewisser hohen Magistratspersonen, welche praefecti praetorio, griechisch Ἔπαρχοι hießen *f*).

Epitome Iuliani.

Epitome Iuliani ist der Auszug aus Justinians Novellen in lateinischer Sprache, welchen Julian,

b) Glafey *in Anecdot. pag.* 491. Bayr. L. R. T. 20. *Art.* 1. Tyrol. L. O. L. 2. T. 44.

c) Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 3. *append. pag.* 110.

d) Breslauisch. Ger. Ordn. von 1591. *Art.* 45. Behilft sich irgend ein Teil, ihm weren seine Instrument und briefliche Urkunden entworden, sol er die Entwerdung, oder Ursach der Verlust, beweisen, mit Zeugen oder dem Eyd.

e) Ditmar. L. R. *Art.* 99.

f) Hoffmann *in Histor. iur. Vol. I. pag.* 609. 624.

ein Rechtsgelehrter zu Constantinopel, um das Jahr 570 machte. Er ist nervöser, kürzer und angenehmer zu lesen, als das Original, und daher erhielt er grosses Ansehn. Die besten unter den vielen Ausgaben dieser Epitome sind die Baselische vom Jahr 1576. und die Pariser vom Jahr 1689.

Erbämter, Erbbeamte.

Erbämter, Reichserbämter sind gewisse in den Reichsgesetzen anfänglich **zugelassene**, in der Folge aber **verordnete** Erbbedienungen des Kaisers und des Reichs, welche in subsidiarischer Verwaltung der weltlichen Churfürsten Erzämter bestehn, und von diesen willkührlich, bey Ausgang einer Familie, einer andern amtsfähigen Familie, durch Belehnung übergeben werden. Jedes weltliche Erzamt hat seinen Erbbeamten zur Administration der Reichsceremonialgeschäfte *g*).

Erbbegräbniß.

Erbbegräbniß ist ein solches Begräbniß, welches jemandem iure hereditario zugefallen ist. Oft werden die Erbbegräbnisse auch **Stammbegräbnisse** genannt *h*), obgleich zwischen beyden ein Unterschied obwaltet. Denn die Erbbegräbnisse gehören allen denjenigen zu, welche die Erbschaft angetreten haben, sie mögen von der Familie seyn, oder nicht, dahingegen die Stammbegräbnisse nur den Personen einer Familie zuständig sind *i*).

g) Mit den Reichserbämtern darf man nicht confundiren die Erbämter der Stifter und Provinzen, die Reichsämter, Hofämter und Erzämter.

h) Berger *in Oec. iur. L. 2. T. 1. Th. 3. n. 12.*

i) Mevius *in Decision. P. 9. Nr. 142.* Stryk *in Us. mod. Pand. L. 11. T. 7. §. 28.*

Erbbereiten.

Erbbereiten bedeutet in den Bergwerksrechten diejenige öffentliche Verrichtung, da vom Bergamte und dem Stadtmagistrate eine Ausbeutzeche öffentlich **beritten** und **bezogen, besehen,** der Lohn oder die Belehnung untersucht, und das in Lehn habende Feld, Fundgrube und Maaß solenniter mit der Schnur vermessen, und sogleich vom Geschwornen verlochsteint wird *k*).

Erbbestand. S. Erbzins.

Erbbücher. S. Erbregister.

Erbbürgen.

Bürgen, die Erbgrundstücke besitzen, an welche man sich wegen ihres Erbrechts halten kann *l*).

Erbcammerthürhüter. S. Thürhüter.

Erbcämmerer.

Das Amt des **Erbcämmerers** verwaltet der Erbbeamte des Churfürsten von Brandenburg, der Fürst von Hohenzollern.

Erbe.

Das Wort **Erbe** hat verschiedene Bedeutungen. Es bedeutet 1) die Person, welche in die Verlassenschaft eines andern succedirt; 2) ein durch Erbrecht erlangtes Gut, ein Stammgut; 3) alle unbewegliche

k) Weitläuftigere Auskunft darüber giebt C. G. L. bergrechtliche Nachricht von Erbbereiten, Freyb. und Leipz. 1750. auch Hertwig im Bergbuche, *pag.* 116. u. folg.

l) Matthaei *de nobilitat.* L. 3. *pag.* 823.

Güter, die nicht Lehne sind, wofür im Zweifel die Vermuthung streitet, bis die Lehnsqualität erwiesen worden ist *m*); 4) das Miteigenthum derer, die ein gemeinschaftliches Erbrecht an einer Sache haben *n*); 5) ein Erbzinsgut *o*).

Erbegeld.

Ist dasjenige Geld, welches der, welcher die Erbschaft übernimmt, den Miterben herauszugeben schuldig ist.

Erbeigen.

Das Eigenthum, welches man durch Erbrecht erlangt *p*).

Erbeinigung. S. Erbverbrüderung.

Erbfall.

Der Fall, da jemand die Erbschaft als nächster Verwandter erlangt.

Erbfolge.

§. 1.

Das Wort Erbschaft, *hereditas*, wird entweder objectivisch, oder subjectivisch genommen. In der ersten Bedeutung versteht man darunter die ganze Verlassenschaft, den Inbegriff der Güter des Verstorbenen; in der zweyten Bedeutung aber wird darunter verstanden das Recht auf eine solche Verlassenschaft, das Erbrecht, ius hereditarium.

m) Lübeck. R. *P.* 1. *T.* 2. *Art.* 5. *P.* 3. *T.* 8. *Art.* 13.
n) Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 1. *Nr.* 47. §. 2.
o) Wencker *in Apparat. archivor. pag.* 30.
p) Lübeck. R. *P.* 1. *T.* 2. *Art.* 3. Hamburg. St. R. *P.* 1. *n.* 131.

Ist weiter noch nichts als ein Titel zur Acquisition einer Erbschaft vorhanden, so heißt sie hereditas delata; wenn hingegen die Erbschaft wirklich mein geworden ist, weil ich sie angetreten habe, oder das Gesetz sie ohne Antretung für mein erklärt, so sagt man: hereditas acquisita est. Diese Erwerbung nun einer Erbschaft heißt die Erbfolge, *successio hereditaria.*

§. 2.

Der Titel zu einer Erbschaft kann dreyerley seyn: Vertrag, Testament, Gesetz. Werde ich nehmlich Erbe eines Menschen, so liegt der Grund davon entweder in seiner Willenserklärung, oder unmittelbar in der Vorschrift der Gesetze. Im letztern Falle ist es hereditas *legitima* s. *ab intestato.* Im erstern Falle hingegen, wenn die Willenserklärung des Verstorbenen der Grund meines Erbrechts ist, so ist diese entweder in der Absicht geschehen, daß ich sie acceptiren soll, und ich habe sie wirklich acceptirt, oder sie ist bloß einseitig geschehn, d. h. nicht in der Absicht, daß ich sie soll acceptiren können. Im ersten Falle bin ich heres *pactitius*, im zweyten Falle aber heres *testamentarius* s. heres *ex ultima voluntate.* — Mit Ausschluß der testamentarischen und vertragsmäßigen Succession beschäftigen wir uns hier mit der gesetzlichen Erbfolge *q*).

q) Koch *Successio ab intestato civilis in suas classes nova methodo redacta*, Giessae 1790. Siebenkees Handbuch der Intestaterbfolge, Nürnberg 1787. Ludolff Systematische Entwickelung der Lehre von der Intestaterbfolge nach römischen und heutigen Rechten, Halle 1794.

—

§. 3.

Die gesetzliche Erbfolge tritt

1) nur dann ein, wenn jemand ab intestato stirbt, und solches ist der Fall, wenn er
   α) gar kein Testament macht, oder
   β) eines, das gleich anfänglich nicht gilt, oder
   γ) eines, welches anfänglich gültig ist, nachher aber ruptum, oder irritum, oder destitutum, oder als inofficiosum umgestoßen wird *r*);
2) bey ihr liegt nach dem neuern Rechte *s*) entweder die **Verwandtschaft** mit dem Verstorbenen, oder **etwas anderes** zum Grunde; im ersten Falle heißt sie successio ab intestato *ex causa consanguinitatis*, und im zweyten Falle successio ab intestato *ex speciali fundamento t*).

§. 4.

Was zuvörderst die Intestaterbfolge betrifft, die aus der **Verwandtschaft mit dem Verstorbenen** entspringt, so ist diese nach gänzlicher Aufhebung der ältern bürgerlichen sowohl als prätorischen Intestatsuccession, in so weit die letztere das aus der Agnation

r) Pr. Inst. de heredit. quae ab intest. deferunt.

s) Nach dem ältern römischen Rechte waren das ius agnationis et familiae und das ius patronatus die einzigen Gründe der gesetzlichen Erbfolge.

t) Hugo *in Comm. de fundamento successionis ab intestato iure Romano antiquo et novo*, Goett. 1785. de Mutach *in Comm. de fundamento successionis ab intestato apud Romanos, ibid.* 1785. Schwarzkopf *in Comm. de fundamento successionis ab intestato ex iure Romano antiquo et novo, ibid.* 1785.

entſpringende Succeſſionsrecht ſupplirt, durch die 118. und 127. Novelle beſtimmt worden, und zwar ſo, daß die ſuccedirenden Perſonen vom Kaiſer Juſtinian unter drey Claſſen gefaßt werden, welche die Rechtslehrer vermöge einer beſſern Eintheilung in vier umgeſchaffen haben *v*).

§. 5.

Bey dieſen Claſſen, die mit Vernachläſſigung des Unterſchiedes zwiſchen Agnaten und Cognaten ſowohl als anderer auf der ältern römiſchen Succeſſion beruhender Grundſätze *x*) unter dem allgemeinen Namen **Cognaten** alle mit dem Verſtorbenen wirklich verwandte Perſonen in ſich begreifen und ihnen das Succeſſionsrecht zueignen, folglich die **Verſchwägerten** gänzlich ausſchließen *y*), iſt

1) auf die Nähe der Verwandtſchaft mit dem Verſtorbenen Rückſicht genommen worden, welche nach Umſtänden in Hinſicht auf die Zeit, zu welcher ſie vorhanden geweſen ſeyn muß, verſchieden *z*) zu beſtimmen iſt, auch

v) Der Urheber dieſer neuen Eintheilung iſt Koch *c. l.*

x) Nov. 118. praef. und c. 4. *Sed in omnibus ſucceſſionibus agnatorum cognatorumque differentiam vacare praecipimus, ſive per femineam perſonam, ſive per emancipationem, ſive per alium quemlibet modum prioribus legibus tractabatur.*

y) L. 7. Cod. comm. de ſucceſſ. *Affinitatis iure nulla ſucceſſio permittitur.* L. 3. Cod. eod.

z) §. 6. Inſt. de legit. agnat. ſucceſſ. *Proximus ſi quidem nullo teſtamento facto quisquam deceſſerit, per hoc tempus requiritur, quo mortuus eſt is, cuius de hereditate quaeritur. Quodſi facto teſtamento deceſſerit, per hoc tempus requiritur, quo certum eſſe coeperit, nullum ex teſtamento heredem extiturum: tunc enim proprie quisque inteſtatus deceſſiſſe intelligitur. Quod quidem ali-*

zuweilen durch das Repräsentationsrecht *a*) ergänzt wird. Auch kommt dabey die Fähigkeit des Erben zu einer gewissen Zeit in Betrachtung *b*).

2) Eine Classe schließt nach der Ordnung, worin sie auf einander folgen, die andere aus, so lange als noch in dieser Classe eine der Succession völlig fähige Person vorhanden ist *c*).

3) Mehrere in einer und eben derselben Classe namentlich und mit einander verbunden zur Succession gerufene Personen schließen einander nicht aus, sondern müssen alle zur Perception zugelassen werden, so daß alsdann auf die Nähe des Grades nicht Rücksicht genommen werden kann.

4) Ein zur Succession gerufener Cognat wird zuweilen, ob er gleich natürlich noch am Leben ist, doch in Ansehung der Succession für bürgerlich todt gehalten. Wer alsdann succedire, hängt von Beurtheilung der Präliminarfrage ab, ob er schlechthin, oder nur in gewisser Rücksicht für bürgerlich todt zu achten ist *d*).

5) Die Succession in diesen vier Classen geschieht entweder in capita, oder in stirpes, oder in lineas s. genera. Und

quando longo tempore declaratur. In quo spatio temporis saepe accidit, ut proximiore mortuo proximus esse incipiat, qui moriente testatore non erat proximus.

a) Gmelin *in Dissert. historiam repraesentationis ex iure civili romano exhib. Goett.* 1787.

b) Koch *c. l.* §. 11. *b.*

c) Koch *c. l. p.* 46.

d) Koch *c. l. pag.* 47. u. folg.

6) bey jeder Classe kommen zwey Fragen in Betrachtung:

α) wer gehört zu derselben? und

β) wie wird darin succedirt?

§. 6.

Die erste Classe begreift die Descendenten ohne Unterschied des Geschlechts in sich. Es kommt auch nichts darauf an, ob sie zur Zeit des Todes des Erblassers noch in seiner Gewalt sich befanden, oder nicht.

§. 7.

Sie schränkt sich, was die natürliche Verwandtschaft betrifft, nicht auf Descendenten gewisser Grade ein, sondern umfaßt alle Descendenten bis ins Unendliche, daher es in dieser Classe eine so genannte repraesentationem repraesentationis giebt *e*).

§. 8.

Die Succession in dieser Classe selbst geschieht auf folgende Art:

1) Descendenten des ersten Grades succediren in capita;

2) Descendenten der entfernteren Grade aber in stirpes, ohne Unterschied, sie mögen allein seyn, oder mit Descendenten des ersten Grades concurriren *f*).

e) Doles *de iure repraesentationis in successione descendentium exule*, *Lipsiae* 1778.

f) Nov. 118. c. 1. *Sic tamen, ut si quem horum descendentium filios relinquentem mori contigerit, illius filios aut filias, aut alios descendentes in proprii parentis locum succedere tantam de hereditate morientis accipientes partem, quanticunque sint, quantam eorum parens, si viveret, habuisset, quam successionem in stirpes vocavit antiquitas.* Koch c. l. *Auctar.* 4.

§. 9.

Die Rechte der in dieser Classe begriffenen Personen sind, wenn nicht Gerade und Heergewette eingeführt sind, einander völlig gleich, so daß auch das Kind in Ansehung der Alimente oder des Ziehegeldes nichts voraus bekommt. Sind aber die Kinder aus **verschiedenen Ehen**, so succediren sie ihrem **gemeinschaftlichen** Parens zu gleichen Theilen, ihrem **eigenen** aber besonders *g*).

§. 10.

Die bisher vorgetragenen Grundsätze aber verstehn sich bloß von den aus einer rechtmäßigen **wahren** oder **vermeintlichen** Ehe entsprossenen Kindern, die unter dem Namen der **ehelich gebohrnen** (*legitimi*), den **unehelich gebohrnen** (*illegitimis*) entgegen gesetzt werden. Von den letztern gelten folgende Grundsätze:

1) die aus einer Blutschande *h*) erzeugten Kinder succediren keinem ihrer Eltern oder elterlichen Ascendenten *i*), vorausgesetzt nur, daß die Blutschande von beyden Theilen wissentlich begangen worden ist; denn sonst müssen sie nach Umständen bald nach den Rechten der aus einer vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder, bald nach den der übrigen unehelich gebohrnen beurtheilt werden *k*);
2) die vulgo quaesiti succediren ihrem Vater und den väterlichen Ascendenten gar nicht,

g) Koch *c. l.* §. 51.
h) Ueber den heutiges Tages hier zum Grunde liegenden Begriff des incertus sehe man Koch *c. l.* §. 35.
i) Nov. 12. c. 3. Nov. 89. c. 15.
k) Koch *c. l.* §. 35.

wohl aber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten, wenn nicht die Mutter eine persona illustris ist und ehelich gebohrne Kinder hinterlassen hat *l*);

3) die spurii succediren ihrem Vater und ihren väterlichen Ascendenten nicht, wohl aber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten, wie ehelich Gebohrne *m*), so daß hier der Unterschied zwischen mater *illustris* und *non illustris* nicht in Betrachtung kommt *n*);

l) L. 15. Cod. ad SC. Orphit. *Si qua illustris mulier filium ex iustis nuptiis procreaverit, et alterum spurium habuerit, cui pater incertus sit; quemadmodum res maternae ad eos perveniant, sive tantummodo ad liberos iustos, sive etiam ad spurios, dubitabatur. Sancimus itaque, ut neque ex testamento, neque ab intestato, neque ex liberalitate inter vivos habita, iustis liberis existentibus, aliquid penitus ab illustribus matribus ad spurios pervenerit: cum in mulieribus ingenuis et illustribus, quibus castitatis observatio praecipuum debitum est, nominari spurios iniuriosum, satisque acerbum, et nostris temporibus indignum esse iudicemus* etc. Ueber die heutige Modification dieses Gesetzes sehe man Madihn *in Tr. de iure hereditario*, §. 60.

m) §. 4. Inst. de success. cognator. L. 2. und 18. ff. unde cogn. §. 3. Inst. de SC. Orphit.

n) Nach der Analogie des canonischen Rechts wird jedoch dasjenige, was von der successione naturalium im römischen Rechte verordnet ist, auf die spurios angewendet, und ihnen auch ein Successionsrecht an dem Vermögen des Vaters darnach eingeräumt, vorausgesetzt nur, daß der uneheliche Beyschlaf, woraus diese Kinder entsprossen waren, mit dem Concubinat eine Aehnlichkeit hatte. Indeß fehlt es nicht an Rechtslehrern, die das Gegentheil behaupten, und an Präjudicien, wo auf dasselbe erkannt worden ist. Es müssen auch die Grundsätze von der Succession der spuriorum auf die Kinder angewendet werden, welche entweder ex stupro

4) die aus einem wahren Ehebruche erzeugten Kinder succediren so wenig dem Vater und den väterlichen Ascendenten, als der Mutter und den mütterlichen Ascendenten *o*). Eben das gilt von den aus einer Bigamie entsprossenen Kindern, wiewohl nicht ohne Unterschied.

5) die so genannten Brautkinder werden in Hinsicht auf die Succession mit den spuriis nach gleichen Grundsätzen beurtheilt *p*), wenn nicht der Fall vorhanden ist, daß sie aus Billigkeit als ehelich gebohrne angesehn werden *q*).

§. 11.

Sieht man in dieser Classe auf die erdichtete Verwandtschaft und die daher entstehenden Descendenten, so kann, da in der Successionsmaterie die geistliche Verwandtschaft nichts relevirt, bloß von Adoptivkindern die Rede seyn. Von der Succession derselben ist aber bereits an einem andern Orte ausführlich gehandelt worden *r*).

violento oder ex stupro nec violento nec voluntario erzeugt sind, so daß auch selbst hier ein dabey concurrirender Incest nicht in Betrachtung kommen kann. Die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer über diesen Punct sehe man bey Glück *in Diss. de conditione liberorum ex stupro violento aut nec violento nec voluntario procreatorum quoad successionem ab intestato recte aestimanda, in Opusc. Fasc.* 4. *p.* 100. u. folg.

o) Koch *c. l.* §. 35.

p) Koch *c. l.*

q) von Selchow Beweis der Filiation und Succession der Brautkinder, in den Rechtsfällen, Abtheil. 2.

r) S. Adoption.

§. 12.

Die zweyte Classe begreift die näheren Ascendenten des Verstorbenen, imgleichen die vollbürtigen Geschwister, und die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister in sich *s*). Der Ausdruck nähere Ascendenten, zeigt hier nicht bloß die Eltern des Verstorbenen, sondern auch dessen Großeltern und übrigen Ascendenten an, und hat nur in Hinsicht auf die gegenwärtige Succession eine ausschließende Bedeutung *t*). Nach der 118. Novelle im c. 2. mußten die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister den noch lebenden vollbürtigen Geschwistern und den Ascendenten weichen, welches erst nach der 127. Novelle Pr. und C. 1. durch Einführung des beneficii repraesentationis abgeändert worden ist, jedoch mit Einschränkung auf die Kinder des ersten Grades *v*).

s) Nov. 118. c. 2. und Nov. 127. pr. und c. 1. Ueber die Parömie des deutschen Rechts: das Erbe fällt in der Mutter Schooß, sehe man Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprichwörtern, pag. 256. und Hellfeld im *Repertor. iur. priv. Art.* Schooßfall.

t) Pufendorf *in Observat. iur. un.* T. 4. *Obs.* 239. Das Gegentheil behauptet Voet *in Commentar. ad Pand. Tit. de succ. ab intest.* §. 13.

v) Die Enkel der verstorbenen vollbürtigen Geschwister haben sich daher dieses Repräsentationsrechts nicht zu erfreuen, und können also auch nicht in dieser Classe auf die Succession Anspruch machen. Auch fällt hier das Repräsentationsrecht bey den Ascendenten ganz weg, so daß der nächste Ascendent allemal den entferneren ausschließt, es mag sich dieser in einer und eben derselben, oder in einer verschiedenen Linie befinden.

§. 13.

Die Succession selbst in dieser Classe geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) wenn **bloß Ascendenten vorhanden sind**, so succediren sie in lineas, ohne Unterschied, ob in **beyden** Linien eine **gleiche Personenzahl**, oder in der **einen** eine **größere** als in der **andern** vorhanden ist *x*);

2) wenn **Ascendenten mit Seitenverwandten des Verstorbenen concurriren**, so succediren

   α) sie in capita *y*), und eben so

   β) die vollbürtigen Geschwister selbst;

   γ) die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister aber in stirpes *z*).

3) **Wenn bloß Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister vorhanden sind**, so succediren sie in capita *a*), sie mögen

x) Nov. 118. c. 2.

y) Nov. 118. c. 2. Nov. 127. c. 1.

z) Nov. 118. c. 3. Aus dieser Regel ergeben sich die Fälle von selbst, wenn 1) Ascendenten mit Kindern der verstorbenen vollbürtigen Geschwister allein, oder 2) vollbürtige Geschwister mit den Kindern der verstorbenen vollbürtigen Geschwister concurriren.

a) Nach dem römischen Rechte ist dies streitig. Die Gründe für und wider findet man bey Deinlin *de dubiis quibusdam in successione ab intestato collateralium in capita secundum regulam:* So viel Mund, so viel Pfund, *Alt.* 1743. Nach den Reichsgesetzen aber ist es klar. Constit. Imper. d. d. 23. Apr. 1529. Und setzen also: Wenn einer untestirt abstirbet, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verlässet, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in den

§. 12.

Die zweyte Classe begreift die näheren Ascendenten des Verstorbenen, imgleichen die vollbürtigen Geschwister, und die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister in sich *s*). Der Ausdruck nähere Ascendenten, zeigt hier nicht bloß die Eltern des Verstorbenen, sondern auch dessen Großeltern und übrigen Ascendenten an, und hat nur in Hinsicht auf die gegenwärtige Succession eine ausschließende Bedeutung *t*). Nach der 118. Novelle im c. 2. mußten die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister den noch lebenden vollbürtigen Geschwistern und den Ascendenten weichen, welches erst nach der 127. Novelle Pr. und C. 1. durch Einführung des beneficii repraesentationis abgeändert worden ist, jedoch mit Einschränkung auf die Kinder des ersten Grades *v*).

s) Nov. 118. c. 2. und Nov. 127. pr. und c. 1. Ueber die Parömie des deutschen Rechts: das Erbe fällt in der Mutter Schooß, sehe man Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprichwörtern, pag. 256. und Hellfeld im *Repertor. iur. priv. Art.* Schooßfall.

t) Pufendorf *in Observat. iur. un.* T. 4. *Obs.* 239. Das Gegentheil behauptet Voet *in Commentar. ad Pand. Tit. de succ. ab intest.* §. 13.

v) Die Enkel der verstorbenen vollbürtigen Geschwister haben sich daher dieses Repräsentationsrechts nicht zu erfreuen, und können also auch nicht in dieser Classe auf die Succession Anspruch machen. Auch fällt hier das Repräsentationsrecht bey den Ascendenten ganz weg, so daß der nächste Ascendent allemal den entfernteren ausschließt, es mag sich dieser in einer und eben derselben, oder in einer verschiedenen Linie befinden.

§. 13.

Die Succession selbst in dieser Classe geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) wenn **bloß Ascendenten vorhanden sind**, so succediren sie in lineas, ohne Unterschied, ob in beyden Linien eine **gleiche Personenzahl**, oder in der **einen** eine **größere** als in der **andern** vorhanden ist *x*);

2) wenn **Ascendenten mit Seitenverwandten des Verstorbenen concurriren**, so succediren

   α) sie in capita *y*), und eben so

   β) die vollbürtigen Geschwister selbst;

   γ) die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister aber in stirpes *z*).

3) **Wenn bloß Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister vorhanden sind**, so succediren sie in capita *a*), sie mögen

x) Nov. 118. c. 2.

y) Nov. 118. c. 2. Nov. 127. c. 1.

z) Nov. 118. c. 3. Aus dieser Regel ergeben sich die Fälle von selbst, wenn 1) Ascendenten mit Kindern der verstorbenen vollbürtigen Geschwister allein, oder 2) vollbürtige Geschwister mit den Kindern der verstorbenen vollbürtigen Geschwister concurriren.

a) Nach dem römischen Rechte ist dies streitig. Die Gründe für und wider findet man bey Deinlin *de dubiis quibusdam in successione ab intestato collateralium in capita secundum regulam:* So viel Mund, so viel Pfund, *Alt.* 1743. Nach den Reichsgesetzen aber ist es klar. Constit. Imper. d. d. 23. Apr. 1529. Und setzen also: Wenn einer untestirt abstirbet, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verlässet, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in den

aus einem Stamme, oder aus mehreren Stämmen descendiren, die Fälle ausgenommen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers noch ein Ascendent oder Geschwister desselben vorhanden ist, und die Erbschaft entweder ausschlägt, oder vor dem Antritte derselben verstirbt, als in welchem successio in stirpes Statt finden muß *b*).

§. 14.

Bey der Succession der Ascendenten in dieser Classe bekommt

1) der Vater, wenn der Sohn noch unter seiner väterlichen Gewalt war, das profecticische Sondergut voraus *c*), auch wird
2) überhaupt nicht auf den Ursprung des Vermögens Rücksicht genommen *d*). So gilt auch
3) das, was von ihrer Succession überhaupt ausgeführt worden ist, nur bloß von den

Stamm erben, und den Verstorbenen ihrer Vater oder Mutter Bruder der eines zu succediren zugelassen werden sollen. Anders erklärt diese Constitution Heisler *in Dissert. de fratrum germanorum liberis sive cum fratre defuncti unilaterali, sive cum fratris unilateralis filiis, sive cum thiis defuncti concurrant sec. Nov.* 118. *c.* 3. *iure repraesentationis in stirpes succedentibus, Halae* 1775.

b) Glück *in Comm. de fratrum germanorum liberis eo casu, ubi ab initio frater defuncti germanus defuit, ex iure repraesentationis in stirpes succedentibus*, in seinen *Opuscul. fasc.* 4. *pag.* 151. u. folg.

c) Koch *c. l.* §. 47.

d) Schmidt *in Dissert. de diversitate bonorum in successione ab intestato ascendentium ex iure Romano et Germanico non attendenda, Ienae* 1755.

Ascendenten, die mit dem Verstorbenen vermittelst einer wahren und rechtmäßigen Ehe befreundet sind. In Ansehung der übrigen müssen besondere Grundsätze angenommen werden, indem die Regel: Iura successionum ab intestato sunt reciproca, keinesweges hier zureicht.

§. 15.

Hiernächst stehn folgende Grundsätze fest:

1) Ascendenten aus einer vermeintlichen Ehe succediren ihren aus einer solchen Ehe abstammenden Kindern eben so, wie denen, welche aus einer wahren und rechtmäßigen Ehe entsprossen sind, vorausgesetzt nur, daß sie sich beyde im guten Glauben befanden. Denn sonst wird der, welcher sich im bösen Glauben befand, von der Succession ausgeschlossen.

2) Die aus einer Blutschande entstandenen Ascendenten succediren ihren aus der Blutschande erzeugten Kindern der Regel nach gar nicht e).

3) Den *vulgo quaesitis* succedirt nicht nur die Mutter, sondern auch den mütterlichen Ascendenten steht an ihrem Nachlasse ein Successionsrecht zu. Eine Ausnahme findet alsdann Statt, wenn sie von der Succession ihrer Mutter und ihrer mütterlichen Ascendenten ausgeschlossen sind.

4) Den *spuriis* wird von der Mutter und den mütterlichen Ascendenten ebenfalls succedirt,

e) Vergl. Koch c. l. §. 60.

nicht aber von dem Vater und den väterlichen Ascendenten *f*).

5) Die aus einem **Ehebruche** entstandenen Ascendenten succediren in der Regel beyde den daraus erzeugten Kindern nicht *g*). Und ein Gleiches gilt von den Ascendenten aus der Bigamie.

6) Bey Ascendenten der **Brautkinder** kommt es darauf an, ob die Brautkinder den spuriis oder den ehelich Gebohrnen beygezählt werden. In jenem Falle succediren sie denselben so wie den spuriis, in diesem Falle so wie den ehelich Gebohrnen *h*).

7) Sind illegitime Kinder entweder durch die folgende Ehe oder durch ein Rescript des Regenten vollkommen legitimirt worden, so succediren ihnen ihre Ascendenten durchgehends so wie den ehelich Gebohrnen.

f) Da man heutiges Tages meistentheils die Grundsätze des römischen Rechts von der Succession der natürlichen Kinder in das Vermögen ihres Vaters auf die spurios anwendet, so muß auch dem Vater ein ebenmäßiges Successionsrecht an dem Vermögen des spurii gestattet werden. Nov. 89. c. 13. Auth. hist. Cod. de natural. fil. Nicht aber kann man von diesen Grundsätzen auf das stuprum violentum oder nec voluntarium nec violentum Anspruch machen, sondern hier ist der stuprator allemal von der Succession der aus dem Beyschlafe entstandenen Kinder auszuschließen. Koch *c. l.* §. 61.

g) Koch *c. l.* §. 62.

h) Kästner *in Dissert. an pater ad successionem filii post proclamationem e suggestu publicam nati, ante copulam sacerdotalem autem mortui, sit admittendus? Lipsiae* 1739.

§. 16.

Bey der Succession der vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, die mit den näheren Ascendenten, ohne Unterschied, ob diese natürliche oder bürgerliche sind, zugleich zur Succession des Verstorbenen gerufen sind, kommt es auf die Untersuchung der Frage an: welche Geschwister sind in Hinsicht auf die Intestatsuccession vollbürtige zu nennen? Der gewöhnliche Begriff von vollbürtigen Geschwistern, nach welchem dahin alle gehören, die einen und eben denselben Vater und eine und eben dieselbe Mutter haben, paßt hier nicht, sondern hier heißen vollbürtige Geschwister die, welche nicht nur einerley Eltern haben, sondern auch beyden ab intestato zu succediren völlig fähig sind *i*).

§. 17.

Die dritte Classe begreift die Halbgeschwister (*fratres sororesque unilaterales*) des Verstorbenen, und die Kinder der verstorbenen Halbgeschwister vermöge des Repräsentationsrechts in sich *k*).

§. 18.

Die Succession in dieser Classe geschieht so:

die Halbgeschwister selbst succediren in capita, die Kinder der verstorbenen Halbgeschwister aber in stirpes, wenn sie nicht allein vorhanden sind, in welchem Falle sie auch in capita succediren. Indeß kommen auch hier Fälle vor, da bey der alleinigen Succession der Halbgeschwister Kinder eine successio in stir-

i) Die hieher gehörigen Personen zählt namentlich auf Koch *c. l.* §. 69. 70.

k) Nov. 118. c. 3.

pes eintreten muß. Wegen der *L.* 13. §. 2. *Cod. de leg. hered.* *l*), die durch das Recht der Novellen nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, wird auf den Fall, wenn consanguinei und uterini mit einander concurriren, auf den Ursprung des Vermögens Rücksicht genommen, und nehmen jene die paterna, diese aber die materna voraus *m*). Das übrige Vermögen wird unter sie zu gleichen Portionen vertheilt. Der gewöhnliche Begriff von Halbgeschwistern, nach welchem dahin alle diejenigen gehören, welche einen *communem parentem* haben, paßt ebenfalls hier nicht, wo von der Succession ab intestato die Rede ist. Halbgeschwister heißen hier diejenigen, welche nicht nur einen gemeinschaftlichen parens haben, sondern auch demselben ab intestato zu succediren vollkommen fähig sind *n*).

§. 19.

Die vierte Classe begreift alle übrigen mit dem Verstorbenen verwandten, der Intestaterbfolge überhaupt fähigen Personen bis ins Unendliche in sich *o*). Auch der Vaterbruder des Verstorbenen gehört erst in diese Classe *p*). Wenn aber gleich nach dem neuern Justinianeischen Rechte aller Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten aufgehoben worden ist, so succedire

l) Nov. 84. Vergl. die Meditationen für Rechtsgelehrte, *Nr.* 34.

m) Das Gegentheil behaupten Madihn *in Tr. de iure heriter.* §. 47. und Koch *c. l.* §. 82.

n) Die hieher gehörigen Personen zählt namentlich auf Koch *c. l.* §. 83. u. folg.

o) §. ult. Inst. de succeff. cognator. Nov. 118. c. 3. §. 1.

p) Koch *c. l.* §. 95.

doch dem Verstorbenen nicht jede mit ihm verwandte Person, sondern es müssen folgende Regeln dabey zum Grunde gelegt werden:

1) ein Seitenverwandter, welcher mit dem Verstorbenen durch Zeugungen, die in Hinsicht auf die Intestatsuccession völlig rechtmäßig sind, verwandt ist, sie mögen natürliche, wahre oder erdichtete seyn, succedirt auch demselben, wenn er *ab intestato* verstorben ist; wenn hingegen

2) zwischen den Seitenverwandten und dem Verstorbenen nur eine einzige in Hinsicht auf die Succession unrechtmäßige Generation vorhanden ist, gelangt er durchaus nicht zur Erbschaft desselben *q*).

§. 20.

Die Succession in dieser Classe geschieht nach der Nähe des Grades. Mehrere in gleichem Grade mit dem Verstorbenen verwandte Personen succediren in capita *r*). Uebrigens kommt in dieser Classe

1) die Abkunft des Vermögens so wenig, als
2) der Unterschied zwischen der vollen und halben Geburt *s*) in Betrachtung; auch kann
3) darin kein Repräsentationsrecht Statt finden *t*).

q) Koch *c. l.* §. 96.
r) Nov. 118. c. 3. §. 1.
s) Die Schriften über diesen Punct findet man in Schotts *Suppl. bibliothec. iurid. pag.* 456.
t) Koch *c. l.* §. 98.

§. 21.

Bey der Inteſtaterbfolge des römiſchen Rechts ex iure cognationis findet

1) nicht nur eine Succeſſion nach Claſſen Statt, ſondern es kann auch, nachdem vom Kaiſer Juſtinian das ſucceſſoriſche Edict allgemein erlaſſen worden iſt *v*), in eben der Claſſe, wenn der Nähere die Erbſchaft ausgeſchlagen hat oder vor Antretung derſelben geſtorben iſt, der Folgende ſich das Recht der Inteſtatſucceſſion anmaßen. Und dieſes Recht findet nicht nur bey Deſcendenten, ſondern auch bey Aſcendenten und Seitenverwandten des Verſtorbenen Statt, jedoch nicht nach gleichen Grundſätzen, welche Ungleichheit von dem Repräſentationsrechte herrührt *x*).

2) Es kann dieſe römiſche Inteſtatſucceſſion in verſchiedener Rückſicht bald als eine Gradualſucceſſion angeſehn werden, bald aber auch nicht. In ſo fern als das dabey vorkommende Repräſentationsrecht eine wirkliche Rechtswohlthat iſt, muß ſie allemal wie eine Gradualſucceſſion betrachtet werden, wenn auch gleich die Art zu ſuccediren den Grundſätzen von der Gradualſucceſſion widerſpricht.

3) Von der Inteſtatſucceſſion ſind nach den Geſetzen Cognaten, welche ſonſt dazu gelangen würden, bald zur Strafe *y*), bald aber auch aus andern Gründen *z*) ausgeſchloſſen wor-

v) §. 7. Inſt. de legit. agnator. ſucceſſ.

x) Vortrefflich entwickelt dieſe Lehre Koch *c. l.* §. 102.

y) L. 19. Cod de haeret. et manich. Nov. 115. c. 3. L. 2. ff. ſi quis aliquem teſt. prohib. L. 2. ff. de his quae ut indign. L. 19. §. 2. ff. de donat.

z) L. 5. §. 1. Cod. ad leg. Iul. Maieſt.

den. Indeß sind die hieher gehörigen Verordnungen der Gesetze heutiges Tages zum Theile nur mit Einschränkung anzuwenden.

4) Eine mehrfache natürliche Verwandtschaft mit dem Verstorbenen giebt auch den succedirenden Cognaten das Recht, eine mehrfache Erbportion zu begehren, ohne Unterschied, ob sie Ascendenten, Descendenten oder Seitenverwandte sind; vorausgesetzt nur, daß sie
   α) in Rücksicht auf diese mehrfache Verwandtschaft durchgängig der Succession ab intestato völlig fähig, und
   β) in eben derselben Rücksicht den Grad der Verwandtschaft einnehmen, welcher zur Succession gerufen ist. Uebrigens wird diese vermöge der mehrfachen Verwandtschaft zu percipirende Portion nach den allgemeinen von der Intestatsuccession geltenden Regeln berechnet *a*). So leidet es auch

5) keinen Zweifel, daß cognati utroque genere tales dem Verstorbenen in dieser gedoppelten Eigenschaft succediren können, wenn nur die eine Eigenschaft die andere nicht ausschließt *b*).

6) Wenn jemand mit dem Verstorbenen in einer **mehrfachen natürlichen Verwandtschaft**, und obendrein in einer **bürgerlichen** steht, so muß bey Beurtheilung der Intestatsuccession auf alle diese verschiedenen Verhältnisse Rücksicht genommen, und darnach sein Erbtheil bestimmt werden.

a) Koch *c. l.*

b) Koch *c. l.*

§. 22.

Bisher war die Rede von der Intestatsuccession, die aus der Verwandtschaft mit dem Verstorbenen entspringt; jetzt gehen wir zur gesetzlichen Erbfolge ex speciali fundamento über. Dahin gehört nun

1) die Succession der **Ehegatten**, welche zuerst als eine prätorische Succession durch das edictum unde vir et uxor *c*) eingeführt, hernach aber durch Gesetze bestätigt wurde *d*), und darin besteht, daß, wenn ein Ehegatte ohne alle Verwandte verstirbt, der überlebende ihm in seinen ganzen Nachlaß succedirt. Allemal setzt aber dieses Successionsrecht
   α) eine **wahre** und **rechtmäßige** oder **putative** Ehe,
   β, eine zur **Zeit** des **Ablebens** des andern Ehegatten noch **wirklich** bestehende Ehe

voraus *e*). Zudem hat Justinian noch dem überlebenden **armen** Ehegatten, **wenn** selbiger die **Frau** ist *f*), ein Successionsrecht

c) Tit. Inst. de bonor. possess.
d) Tit. Cod. unde vir et uxor.
e) L. un. ff. unde vir et uxor. *Ut autem haec bonorum possessio locum habeat, uxorem esse oportet mortis tempore. Sed si divortium quidem secutum sit, verumtamen iure durat matrimonium: haec successio locum non habet.* Vergl. Heil *quousque superstes coniux altera parte defuncta in bonorum possessione defendi queat*, in seinen *Consultat. iur. Nr.* 9. Ludovici *D. de successione coniugis deserentis, Halae* 1713.
f) Nov. 117. c. 5. *Quia vero legem dudum posuimus praecipientem, ut si quis uxorem aliquando sine dotalibus acceperit, cum affectu solum nuptiali, et hunc sine causa legibus cognita proiecerit; accipere eam quartam partem substantiae eius: at aliam post hanc fecimus legem decer-*

an dem Vermögen des reichen beygelegt, wenn gleich der Verstorbene Verwandte hinterlassen hat. Und zwar erhält derselbe, wenn er mit drey oder wenigern Cognaten concurrirt, den vierten Theil, sonst aber *portionem virilem.* Sind die Cognaten, mit welchen er concurrirt, Ascendenten oder Seitenverwandte des Verstorbenen, so hat dieses Erbrecht allemal ein Eigenthum; sind es aber Descendenten, nur ein Nießbrauchsrecht zur Folge. Uebrigens ist es streitig, ob der so succedirende Ehegatte seine Portion

nentem: si quis indotatam uxorem per affectum solum acceperit, et usque ad mortem cum ea vivens praemoriatur, accipere similiter et eam quartam illius substantiae portionem; — in praesenti melius utramque legem disponentes, sancimus, in utroque casu ex talibus matrimoniis natos filios legitimos esse, et ad paternam vocari hereditatem; uxorem autem ex utroque horum casuum, siquidem usque ad tres habuerit filios eius vir, sive ex eo, sive ex alio matrimonio, quartam partem ex substantia viri accipere. Si autem amplius fuerint filii, tantum in utroque similiter casu accipere iubemus mulierem, quantum uni competit filiorum, ita quippe et usum solum in talibus rebus mulier habeat: dominium autem illis filiis servetur, quos ex ipsis nuptiis habuerit. Si vero talis mulier filios ex eo non habuerit, iubemus etiam dominii iure habere eam res, quas ex viri facultatibus ad eam venire per praesentem iussimus legem. — Virum enim in talibus casibus quartam, secundum priorem nostram legem, ex substantia mulieris accipere, modis omnibus prohibemus. Vergl. Dahm *in Dissert. de successione coniugis cum ascendentibus et defuncti fratribus aut sororibus germanis pro casu intestati concurrentis, Heidelb.* 1767. Schott *in Prim. lin. de legitima coniugum successione, Lipsiae* 1778. Schwab in der Erbfolge zwischen Mann und Frau, Jena 1752.

als Erbe des Verstorbenen bekomme, oder nicht *g*).

2) Gehört hieher die Succession eines *socii ex liberalitate principis*, die aber nicht einmal als eine förmliche Succession angesehn werden kann. Sie besteht darin, daß, wenn zweyen Personen etwas vom Regenten zusammen geschenkt worden ist, der überlebende socius in den Antheil des Verstorbenen, wenn dieser keine eigentlichen Erben hinterlassen hat, succedirt *h*).

3) Die Succession des Collegiums oder Corpus, dem der Verstorbene einverleibt war *i*). Sie tritt

α) nur dann ein, wenn sonst kein Erbe vorhanden ist, und setzt

β) allemal ein Collegium oder Corpus voraus, das vermöge eines besondern Privilegiums dieses Recht zu succediren erhalten hat *k*).

Nach dem gemeinen Rechte spricht man

α) der Kirche an dem Vermögen der Kirchendiener *l*), und nach deren Analogie

g) Koch c. *l.*

h) L. un. Cod. Si liberal. imperial. soc. sine herede decess. *Si quis forte ex his, quibus communiter a principe aliquid donatum est, nullo herede relicto decesserit, ad consortem potius solatium quam ad personam aliam pars decedentis pervenit.*

i) Teller *in Progr. de iure successionis collegiis dato, Lipsiae* 1773.

k) Viele im römischen Rechte benannte Collegien, die ehedem dieses Recht hatten, kommen heutiges Tages nicht mehr vor.

l) L. 20. Cod. de episc. et cleric. *Si quis presbyter, aut diaconus, aut diaconissa, seu subdiaconus, vel cuiuslibet*

allen geistlichen Fundationen an dem Vermögen ihrer Beneficiaten *m*);

β) den Academien an dem Vermögen der Professoren sowohl als aller übrigen academischen Bürger *n*), und endlich

γ) dem Regimente an dem Vermögen der dazu gehörigen Soldaten ohne Unterschied des Ranges *o*) das Successionsrecht zu.

4) Die Succession derjenigen, welche einen Rasenden, Wahnsinnigen oder Kranken und Dürftigen nach vorgängiger Benachrichtigung seiner sonstigen Intestaterben, und darauf erfolgter Weigerung derselben, aufgenommen und bis an sein Lebensende verpflegt haben. Diese succediren demselben in seinen sämmtlichen Nachlaß, und schließen alle

alterius loci clericus aut monachus, aut mulier, quae solitariae vitae dedita est, nullo condito testamento decesserit, nec ei parentes utriusque sexus, vel liberi, vel qui agnationis cognationisve iure iunguntur, vel uxor extiterit: bona, quae ad eum vel eam pertinuerunt, sacro-sanctae ecclesiae, vel monasterio, cui forte fuerat destinatus aut destinata, omnifariam focientur. Vergl. auch C. 1. X. de succ. ab intest. Boehmer *de successione in bona clericorum singulari, Halae* 1739. Brendel *de successione ecclesiae in ministri sui vacantia bona, Ienae* 1749.

m) Koch *c. l.* §. 115.

n) Koch *c. l.* Das Gegentheil behauptet Madihn *in Tract. de iure hereditario*, §. 56.

o) L. 2. Cod. de haereditat. decurion. navicul. cohortal. milit. *Universis tam legionibus quam vexillationibus, comitatensibus seu cuneis insinuare debebis, ut cognoscant, cum eorum aliquis fuerit rebus humanis exemtus atque intestatus, si sine legitimo herede decesserit, ad vexillationem, in qua militavit, res eiusdem necessario pervenire.*

andere aus, welche sonst zur Succession gelangt seyn würden *p*).

§. 23.

Ist niemand von den vorhergehenden Personen vorhanden, der dem Verstorbenen succediren könnte, folglich die Erbschaft hereditas vacans, so kann sie nach der Theorie von herrenlosen Sachen von einem jeden durch die Occupation erworben werden. Indeß hat der Fiscus *q*) bey dieser Occupation ein Vorrecht, das jedoch nur vier Jahre, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er erfuhr, daß die Erbschaft vacant geworden war *r*), dauert. In Deutschland muß dieses Vorzugsrecht in der Occupation dem Fiscus desjenigen Territoriums zugesprochen werden, in welchem die Güter des Verstorbenen belegen sind, so daß, wenn selbige in mehreren Territorien liegen sollten, auch diese Occupation einem verschiedenen Fiscus zuständig ist *s*). Aus einer besondern Begünstigung der Gesetze rührt es her, daß der Fiscus den von dem Erblasser begünstigten Personen auszahlen, auch die Schulden des

p) Nov. 115. c. 3. §. 12.

q) L. 1. Cod. de bon. vacant. *Scire debet gravitas tua, intestatorum res, qui sine legitimo herede decesserint, fisci nostri rationibus vindicandas: nec civitates audiendas, quae sibi earum vindicandarum ius veluti ex permissu vindicare nituntur, et deinceps quaecunque intestatorum bona civitatibus obtentu privilegiorum suorum occupata esse compererit, ad officium nostrum eadem revocare non dubites.*

r) L. 1. Cod. de quadr. praescr. *Notum est, a fisco quaestionem post quadriennium continuum super bonis vacantibus inchoandam non esse.*

s) Koch *c. l.* §. 120.

Verstorbenen abführen muß *t*), nicht aus der Qualität desselben als eines Erben des Verstorbenen *v*).

§. 24.

Die Abweichungen, welche in den verschiedenen Landesgesetzen in Deutschland von dem gemeinen Rechte in Hinsicht auf die Intestatsuccession enthalten sind, geben zu der Frage Veranlassung, nach welchen Gesetzen dem Verstorbenen eigentlich im Collisionsfalle succedirt werden müsse, welche dahin zu entscheiden ist, daß allemal bey Bestimmung der Intestatsuccession eines Verstorbenen auf die Gesetze seines Wohnorts Rücksicht zu nehmen sey, wenn sein Vermögen gleich in einem andern Territorium belegen ist *x*).

Erbfreundsrecht.

Das Recht der nächsten Verwandten, ein Grundstück, welches verkauft werden soll, vor einem Fremden zu kaufen.

Erbgade.

Ein Miterbe, der an dem Nachlasse gleiche Rechte hat.

Erbgangsrecht.

Das Recht der Erbfolge, die Ordnung, welche in der Erbfolge zu beobachten ist *y*).

Erbgerichte. S. Gerichtsbarkeit.

t) L. 31. pr. ff. sol. matr. L. 6. ff. de iure fisci.

v) Schulte *de iure fisci in hereditat. privator. Lipsiae* 1740. Maier die Succession des Fiscus, Ulm 1786.

x) Die neueste und beste Schrift über diese streitige Frage ist Hamm *Comm. de statutorum collisione et praeferentia in causis successionum ab intestato, Erlangae* 1792.

y) Dreßdner Statut. *c.* 5.

Erbgesessen.

Der mit unbeweglichen oder diesen gleich geachteten Gütern angesessen ist z).

Erbgrund.

Das Grundstück, welches man nach Erbrecht erlangt und besitzt *a*).

Erbgulden.

Die Nachsteuer, das Abzugsgeld.

Erbgüter.

Erbgüter, Stamm- und Geschlechtsgüter (*bona stemmatica* s. *avita*) sind solche Güter, die ein Stammvater seinen Descendenten unter der Vorschrift hinterläßt, daß sie zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehns der Familie allezeit bey derselben verbleiben sollen. Die Disposition, in welcher der Stammvater diese seine Willensmeinung erklärt, heißt ein **Familienfideicommiß** (*fideicommissum familiae*) *b*), ob auch gleich die Fälle nicht selten sind, in welchen durch Verträge unter den Mitgliedern der Familie festgesetzt wird, daß gewisse Güter die Eigenschaft der Stammgüter haben sollen (pacta in fideicommissum familiae inclinantia) *c*).

z) Dithmar. L. R. *IV.* 3. Hamburg. St. R. *P.* 1. *T.* 28. *Art.* 10.

a) Riccius *de praescript. German. pag.* 121.

b) Heimburg *Differentiae iuris communis et germanici in doctrina de fideicommissis, Ienae* 1743.

c) Richter *Tentamen theoriae de fideicommissis familiarum illustrium et nobilium Germaniae ad habitum et mores hodiernos spectatae, Mogunt.* 1790. Boehmer *in Exercit. ad Pand. T.* 2. *pag.* 403.

Erbhuldigung.

1) Der Eid der Unterthänigkeit, welchen alle Unterthanen leisten, und worin sie dem Landesherrn Gehorsam und Treue versprechen *d*); 2) der Eid, welchen die Gutsunterthanen der Herrschaft leisten müssen, und wodurch sie sich zur Treue und zum Gehorsam verbinden *e*).

Erbjungfern.

Die dem Manne statt der Aussteuer ihre Erbschaft zubringen *f*).

Erbjungfernrecht.

Das Erbjungfernrecht besteht darin, daß, wenn der Vasall ohne Söhne verstirbt, und Töchter oder Enkelinnen von einem verstorbenen Sohne hinterläßt, zwar die Agnaten zur Lehnsfolge gelangen, aber den Töchtern des letztern Vasallen auf Lebenslang den Nießbrauch des Lehns zu überlassen verbunden sind. Es weicht dieses Recht von der Regel des gemeinen Lehnrechts ab, nach welcher die Tochter des Vasallen nicht ins Lehn succediren kann, und nur für die Meklenburgischen Lande ist das Erbjungfernrecht privilegirt worden *g*).

d) Tyroler L. O. L. 1. 1. 1. Henneberg. L. O. L. 1. 1. 1.

e) Eine Formel davon findet man in Klingners Samml. T. 4. c. 1. §. 2. Man sehe auch noch Ertel *in Prax. aur. L. 1. c. 2. Obs.* 1. u. folg. Beck *in Tract. de iuris dict. vogteic. c.* 4.

f) Rostock. Kleiderordn. von 1585. *pag.* 21.

g) Das deshalb vom H. Heinrich zu Mecklenburg im Jahre 1471. erlassene Privilegium steht bey Dähnert 1. 433.

Erbkauf.

Derjenige Kaufcontract, welcher ohne ein Wiederkaufsrecht abgeschlossen wird, und mittelst dessen also die gekaufte Sache erb- und eigenthümlich besessen wird *h*).

Erblasser.

Derjenige, welcher die Erbschaft hinterläßt, er mag ein Testament errichtet haben, oder nicht.

Erblassungsrecht.

Das Recht, Erbe zu verlassen, es sey ab intestato, oder ex testamento.

Erblehn.

Erblehn ist ein solches Lehn, welches dem Lehnsmann zu einem rechten Erbgute, für sich, seine Allodialerben und Erbnehmen, ist übergeben worden *i*). Aus diesem Begriffe ergiebt sich von selbst, daß das Erblehn von dem Besitzer veräußert, und die Erbfolge dadurch den sonst gewöhnlichen Nachfolgern entzogen werden kann, vorausgesetzt nur, daß die Qualität dieses Lehns außer Zweifel beruhet. So ist aber ein Lehn noch nicht gleich für ein Erblehn zu achten, wenn etwa in dem Lehnbriefe des Erben erwähnt wird; denn dieser Ausdruck zeigt ordentlicher Weise nur einen

h) Schannat *in Cod. probat. histor. Fuld. pag.* 297.

i) In Sachsen wird darunter ein solches Lehn verstanden, in welches die Frauenzimmer sowohl als Mannspersonen succediren, und welches auch bisweilen ohne Consens des Lehnherrn veräußert werden kann. Eine Hauptschrift über diese Gattung der Lehne ist Senkenbergs Kurzgefaßte Einleitung zu der Lehre von den Erb- und Erbmannlehen, Gießen 1741.

Lehnserben an *k*). Es läßt sich vielmehr ein Erblehn nur sodann annehmen, wenn solches in dem Lehnbriefe deutlich, z. B. durch die Formel: Für sich und seine Erben und Erbnehmen, ausgedrückt ist, weil im Zweifel immer für die Natur des ordentlichen Lehns die Vermuthung gefaßt werden muß *l*).

Erbling.

Derjenige, welcher in das Erbe folget, der Erbe *m*).

Erblosung.

§. 1.

Die Erblosung oder das Erbfreundrecht (*retractus gentilitius* s. *consanguinitatis*) ist dasjenige Retractsrecht, welches einem Verwandten des Verkäufers in Ansehung eines von ihren beyderseitigen Vorfahren erworbenen und an einen Dritten veräußerten Gutes zuständig ist. Es hat diese Gattung des Retractsrechts die Vermuthung des Gebrauchs durch ganz Deutschland für sich *n*).

§. 2.

Von dieser Gattung des Retracts gelten folgende Grundsätze:

k) I. Feud. 19. §. 1. I. Feud. 5. §. 1. I. Feud. 13. I. Feud. 4. §. 6. II. Feud. 34. §. 2. Vergl. die *Selecta feudalia Sect. 2. c. 3. qu. 19. pag. 55.*

l) Formeln findet man bey Horn *in Iure feudali, c. 4. §. 40.*

m) Preuß. L. O. von 1577. *fol.* 33.

n) Struben in den Nebenstunden, Thl. 3. *pag.* 462. Walch im Näherrecht, *pag.* 260. u. folg. Das Gegentheil behaupten Leyser *Spec.* 193. *M.* 2. und Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 1. Nr.* 133.

1) die Erblosung steht nur denjenigen Personen zu, die mit dem Verkäufer vom ersten Erwerber auf eine rechtmäßige Art abstammen, wenn gleich übrigens darauf nichts ankommt, ob sie sich in auf- oder absteigender Linie, in gerader oder Seitenlinie befinden *o*);

2) sie setzt allemal wahres Erb- und Stammgut voraus, das durch die Veräußerung auf einen Fremden gekommen ist, und fällt mithin weg, wenn die Veräußerung an einen Verwandten geschehen ist *p*). Aber unter diesen Voraussetzungen können selbst Kinder die von ihrem Vater veräußerten Güter retrahiren *q*).

Erbmann.

Der Erbzinsmann, welcher ein Erbzinsgut besitzt.

Erbmänner.

Gewisse vornehme Geschlechter in der Stadt Münster, die alle vorzüglichen Rechte der Adelichen genießen und aus denen der Stadtrath gewählt wird *r*).

Erbmarschall.

Des Reichs Erbmarschall, Graf von Pappenheim, ist der Erbbeamte des Churfürsten von Sach-

o) Walch im Näherrecht, *pag.* 282.

p) Wernher *in Observat. forens. P.* 5. *Obs.* 153. Walch *c. l. pag.* 308. Anderer Meinung ist Leyser *Spec.* 193. *Coroll.* 1.

q) Walch *de iure liberorum, bona a parentibus acquisita retrahendi, Ienae* 1763.

r) Cramer *de nobilitat. avit. pag.* 263.

sen als des H. R. Reichs Erzmarschall *s*). Das Wappen dieses Erbamts ist ein überzwerch getheiltes schwarzes und weißes Schild, um welches zwey ins Kreuz gelegte rothe Schwerdter zu sehen sind. Auf dem Helm ragen aus einer güldenen Krone zwey kreuzweis gestellte gelbe Lanzen, mit Fähnleins von der Schildfarbe *t*).

Erbmeyerrecht.

§. 1.

Das **Erbmeyerrecht** ist ein dingliches Recht, vermöge dessen jemand ein Gut gegen Entrichtung eines gleichförmigen Zinses zu nutzen, und selbiges auf die Erben nach Erbrecht zu bringen befugt ist *v*).

§. 2.

Es hat das Erbmeyerrecht große Aehnlichkeit mit dem Erbzinsrechte. Seine Wirkung betrifft theils den Eigenthumsherrn, theils den Erbmeyer. Was

1) den **Eigenthumsherrn** anbetrifft, so erhält dieser

α) einen jährlichen Canon, der zwar mit den Früchten des Guts, welche der Erb-

s) Bisweilen heißt er Reichsmarschall, bisweilen Untermarschall, worunter auch oft der Reichsquartiermeister verstanden wird.

t) Ueber die Amtsverrichtungen des Erbmarschalls hat der ehemalige Untermarschall und Quartiermeister Sixt Sommer, Pappenheimischer Syndicus und Consulent, eine eigne Abhandlung geschrieben, welche in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame, Thl. 2. *pag.* 516. u. folg. steht.

v) Vergl. Hahn vom Erbmeyerrechte, auf was Weise dasselbe zu erwerben, zu erhalten und zu verleihen, übersetzt von Kappel, Frankf. und Leipz. 1697.

meyer genießt, in keiner Proportion steht, aber auch weder gemildert noch erlassen wird, wenn die sämmtlichen Früchte zu Grunde gehn.

β) Der Eigenthumsherr erhält das laudemium. Wenn nehmlich der Erbmeyer sein Recht, welches er an dem Gute hat, veräußert, so muß er dem Eigenthumsherrn für Ertheilung dessen Einwilligung in die Alienation den 50sten Pfennig von dem, was ihm für das Gut gegeben wird, bezahlen, wenn nicht an diesem oder jenem Orte ein anders hergebracht ist.

γ) Dem Eigenthumsherrn ist das Näherrecht an dem zu verkaufenden Gute zuständig, daher ihm denn auch die geschehen sollende Veräußerung bey Verlust des Gutes zeitig denunciiret werden muß x).

δ) Wenn der Erbmeyer wider die pacta conventa handelt, so ist der Eigenthumsherr befugt, das Gut an sich zu nehmen. — Was hiernächst

2) den Erbmeyer betrifft, so hat dieser alle Nutzungen aus dem Gute, gleich einem Vasallen und Usufructuar, zu genießen, die salva rei substantia sich daraus erheben lassen.

x) Daß indessen das Gut auch ohne Consens des Eigenthumsherrn verpfändet, verschenkt, im Testament verschrieben und zum Brautschatz mitgegeben werden könne, leidet kein Bedenken, obgleich übrigens der Erbmeyer auch hierin an einigen Orten eingeschränkt ist.

Erbnehmen.

1) Auswärtige Erben, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt sind; 2) alle und jede Erben, sie mögen ohne Testament, oder nach dessen Vorschrift succediren; 3) diejenigen, welche die Erbschaft angetreten und in Besitz genommen haben. In der hin und wieder vorkommenden Redensart: **Erben und Erbnehmen**, werden unter dem Worte **Erbnehmen** insonderheit diejenigen Erben verstanden, welche sich der angefallenen Erbschaft wirklich anmaßen, da denn das Wort **Erbe** von dem bloßen Anfall, das Wort **Erbnehmen** aber von der wirklichen Antretung und Besitznehmung der Erbschaft verstanden werden kann *y*).

Erbpacht.

§. 1.

Erbpacht, Erbverleihung, Erbbeständniß ist die Verpachtung eines Grundstücks, welche dergestalt geschieht, daß nicht nur der gegenwärtige Pachter, sondern auch dessen Erben das Gut gegen Entrichtung des Pachtgeldes nutzen können. Man darf diesen Contract nicht mit dem Erbzins confundiren; denn hier wird nicht ein geringer Canon in recognitionem dominii directi, sondern ein ordentliches Pachtgeld prästirt *z*).

§. 2.

Der Erbpachter erhält kein Nutzungseigenthum *a*), und kann folglich das Grundstück nicht ohne

y) Vergl. Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 159 — 161.

z) Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 19. *T.* 2. §. 51.

a) Kieffer *de locatione longi temporis translationem dominii excludente*, *Argent.* 1750.

Bewilligung des Eigenthümers verändern, geschweige denn verpfänden oder verkaufen. Im Fall einer Veräußerung ist dem Verleiher das Näherrecht zuständig *b*).

Erbpflicht.

1) Der Eid der Unterthänigkeit, die Erbhuldigung *c*); 2) der Eid, welchen der Erbzinsmann dem Eigenherrn schwören muß, daß er ihm getreu seyn, seinen Nutzen befördern und allen Schaden verhüten wolle *d*).

Erbportion.

Der Theil, welcher jemandem an der Erbschaft zuständig ist, es sey vermöge eines Testaments, oder der gesetzlichen Erbfolge.

Erbpostmeister. S. Postwesen.

Erbprinz.

Der bestimmte Thronfolger eines Monarchen in Erbreichen.

Erbrecht.

Erbrecht ist 1) das Recht, sich das Vermögen eines Verstorbenen zuzueignen *e*); 2) ein Recht, welches auf die Erben fortgepflanzt werden kann *f*).

b) Hertius *in Opusc. T. 3. pag. 97.* Strube *in Acceſſ. ad Ius Villic. pag. 41.*

c) Senckenberg *in Select. T. 5. pag. 651.* Ertel *in Prax. aur. pag. 230.*

d) Nürnberg. Reformat. *T. 23. n. 13.*

e) Vorzüglicher Weise wird insonderheit auch das so genannte Hauptrecht, vermöge dessen die Herren in die Verlassenschaft der Leibeigenen succediren, das Erbrecht genannt. S. Harpprecht *in Diſſ. de iure mortuar. in bonis defunct. hom. propr. domino competent. pag. 17.*

f) So heißt es beym Heumann in Opuſcul. pag. 315.

Erbregister.

§. 1.

Erbregister oder **Erbbücher** sind solche Urkunden, in welchen die sämmtlichen Gerechtsame eines gewissen fundi nach einer zweckmäßigen Ordnung zur künftigen Beweisführung aufgezeichnet werden. Wir haben hierbey zu sehen

1) auf diejenigen **Personen**, welche zur Errichtung eines förmlichen Erbregisters gebraucht werden;
2) auf den **Gegenstand** und den **Inhalt** einer solchen Urkunde, und endlich
3) auf die bey der Errichtung zu beobachtende **Form**.

§. 2.

Sehen wir

1) auf die **Person**, welcher die Errichtung eines Erbregisters übertragen wird, so ist diese bald ein Notar mit seinen requirirten Zeugen, bald aber auch eine richterliche Person, und im letztern Fall entweder ein erbetener Commissarius eines Oberrichters, oder aber auch bey Rittergütern der Patrimonialrichter selbst *g*).

Also liz di egenant Frauw Benyng mit wissen irre salleut dazselb hause mit allen rechten, die darzu gehörten, dem vorgesprochen Gottfried und seiner Frawen Adelheit, und ihren Erben fürbaz ze haben mit vollem Erbrecht.

g) Da die Absicht der Errichtung eines Erbregisters bloß in der Erleichterung der künftigen Beweisführung liegt, und sowohl die Notariatsinstrumente als die gerichtlichen Urkunden völlig glaubwürdig sind, so ist es in der Regel einerley, welches von diesen drey Wegen der Grund-

§. 3.

Was

2) den Gegenstand und Inhalt eines Erbregisters anlangt, so ist freilich solcher nach Vorliegenheit der Umstände verschieden. Gemeiniglich erstreckt sich die Absicht auf alle Gerechtsame des Gutes, an Gerichtsbarkeit, Frohnen, Zinsen, Zwangsrechten, Lehngeldern und Abschoß, peinlichen Unkosten, u. s. w. Worauf bey jeder dieser Gerechtsame zu sehen, gehört nicht hieher.

§. 4.

Gehen wir

3) zu der bey Errichtung eines Erbregisters zu beobachtenden Form über, so unterscheiden wir hierbey das, was bey der Errichtung vorgeht, von dem Extensum des Erbregisters selbst.

In Ansehung dessen, was bey der Errichtung selbst zu beobachten, gedenken wir, daß

1) alle diejenigen, welche dem Rittergut, über dessen Gerechtsame ein Erbregister errichtet werden soll, mit Zinsen, Lehn u. s. w. verwandt sind, zum persönlichen Erscheinen, resp. durch ihre Lehnträger und durch oder mit ihren Vormündern, vorgeladen werden müssen. Liegt die Fertigung des Erbregisters einem Commissarius ob, so pflegt dieser der Ladung eine Abschrift des ihm zugegangenen Commissariats beyzufügen. Ist dieß geschehen, so werden

herr sich bedienen will, doch ist die Adhibirung der eigenen Gerichte wegen des daher zu leitenden Verdachts der Partheylichkeit am wenigsten anzurathen.

2) die Namen der Erschienenen, Mann für Mann, mit Anziehung der Curatorien, Vollmachten u. s. w. in dem Protocoll bemerkt, und es geschieht zugleich Erwähnung, wer im Namen der Gutsherrschaft sich dabey eingefunden. Man macht sodann

3) den Erschienenen die Veranlassung und Absicht der vorhabenden Expedition bekannt, und es geschieht solches in der Maße, daß insonderheit der Commissarius sein Commissorial in der Urschrift vorzeigt und publiciren läßt, der Notar seine Requisition, die ihm competirende Notariatsqualität und die Subrequisition der Zeugen eröffnet: der Unterrichter hingegen bey der bloßen Anzeige der Veranlassung und einem zweckmäßigen Vortrag von der Ordnung und der Art der Behandlung dieses vorhabenden Geschäfts stehen bleibt. Man schreitet sodann

4) dazu, daß nunmehr zuvörderst die allgemeinen Prästationen und Beschwerden in Gegenwart der sämmtlichen Anwesenden, z. B. die Triftbefugniß, Beytrag zu Inquisitionskosten u. s. w. alsdann die Beschwerden, welche einzelne corpora betreffen, z. B. Anspanndienste, Handfrohnen, in Gegenwart der hierzu gehörenden Interessenten, durchgegangen werden, sodann aber jeder der Erschienenen, nach der einmal beliebten Ordnung, über diejenigen Beschwerungen, welche auf seiner Person oder seinem Grundstück haften, vernommen wird, und selbige umständlich angeben muß. Ist dieß geschehen und genau protocollirt, so ist der anwe-

sende Gutsherr, oder dessen Bevollmächtigter, entweder damit vollkommen zufrieden, oder nicht. Ist jenes, so wird der Befragte nach beschehener Wiedervorlesung seiner Angabe wieder dimittirt. Ist hingegen der letzte Fall vorhanden, so kann, der Natur der Sache nach, der Richter oder Notar sich einer rechtlichen Erörterung und Entscheidung *h*) nicht anmaßen, sondern das beyderseitige Angeben und Vorbringen wird zum Protocoll geschrieben, und mit der Vernehmung der übrigen singulorum *i*) fortgefahren. Sind die Angaben sämmtlicher singulorum zum Protocoll gebracht, so wird solches geschlossen, gewöhnlichermaßen unterschrieben, und sodann zur Ausarbeitung des extensi geschritten.

Das Extensum selbst wird in derjenigen Ordnung ausgearbeitet, welche nach der Vorliegenheit der Sache die natürlichste und zweckmäßigste scheint, so daß man entweder die Prästationen nach ihrer Beschaffenheit recensirt, oder aber der Ordnung der Vernehmung folgt. Mehrere Personen, welche gleiche Verbindlichkeit haben, werden in dem Extensum unter einem allgemeinen Namen (sub nomine collecti-

h) Es fließt dieß aus der ganzen Absicht eines Erbregisters, welche darin besteht, daß man in Ansehung der sämmtlichen Gerechtsame eines Guts, ein gerichtliches Bekenntniß von denjenigen erhalten will, welchen die Verbindlichkeiten obliegen.

i) Man geht hierbey bald nach der Ordnung der Gemeinden, bald nach der Ordnung der verschiedenen Gemeindeglieder unter sich, z. B. erst Anspänner, dann Hintersattler, Lehnleute, Triftpflichtige, Zinsencontribuenten u. s. w.

vo) begriffen, ob sie gleich in dem Protocoll alle namentlich angegeben seyn müssen, z. B die ganze Gemeinde N. ist schuldig, die Schaftrift zu leiden: und es wird sich allemal auf das Protocoll zurück bezogen. Gemeiniglich beobachtet man die Ordnung, daß man

1) der Ortschaften, welche zu dem Gut respective ganz oder zum Theil mit Obererbgerichten oder Lehnschaften gehören, gedenkt,
2) der allgemeinen Gerechtsame an Lehn-Abzugsgeld, Schreibeschilling, peinlichen Unkosten, Anbietung und Vorkauf der Feilschaften u. s. w. erwähnt.
3) die Zwangsrechte an Dienst- k) Schenken-, Mühlenzwang u. s. w. anführt,
4) die Frohnprästationen, so weit selbige aufs allgemeine zurück führen, anzieht,
5) die Triftbefugnisse und etwa competirende Verbietungsrecht der Schaafhaltung u. s. w. angiebt; worauf endlich
6) jeder Unterthan, Lehn- und Zinsmann, nach seiner Besitzung und den darauf haftenden Beschwerden angegeben wird, und nun der Schluß des geleisteten Angelöbnisses folgt.

§. 5.

Ist das Extensum entworfen, so wird solches den sämmtlichen, unter ausdrücklicher Erwähnung dieser Absicht vorgeladenen, Interessenten vorgelesen, auch

k) Man geht sogar so weit, daß man die Kost, welche dem Zwanggesinde und den Frohnern gereicht werden muß, mit anmerkt.

wohl etliche Tage zum deutlichern Durchsehen vorgelegt, und sodann über diese Vorlegung ein umständliches Protocoll gehalten. Hat nicht alles seine Richtigkeit, sondern werden dagegen noch Erinnerungen gemacht, so müssen diese erledigt, und darüber ein Protocoll gehalten, auch das Extensum abgeändert, oder das Nöthige nachgetragen werden. Hat hingegen niemand nichts weiter zu erinnern, so wird nunmehr zur Vollziehung des extendirten Erbregisters selbst geschritten.

§. 6.

Die Unterschrift geschieht einmal von Seiten des Richters oder Notars, welcher mit der Errichtung des Erbregisters beschäftigt gewesen, und zweytens von Seiten der beyderseitigen Interessenten. Die Frohn- und Zinspflichtigen u. s. w. bewirken die Unterschrift entweder einzeln Mann für Mann, welches freylich das beste ist, oder sie erwählen und bevollmächtigen gewisse Personen aus ihrem Mittel dazu, diese Unterschrift zu bewirken. Auf beyde Fälle wird in einer besondern Registratur die Recognition der Unterschrift beglaubigt, auch die Vollmachten, Vormundschaftsbestätigungen, Lehnträgerbestellungen u. s. w. beygefügt.

§. 7.

Die Ausfertigung geschieht mehrentheils in der Art, daß das Concept des Extensum der Commissarius, Richter oder Notar *l)* bey seinen Acten behält, und dem Gutsherrn das eine, den Zins- und

l) Daß ein Notar das Extensum in Form eines ordentlichen Instruments ausfertigen müsse, versteht sich von selbst.

Frohnpflichtigen u. s. w. aber das andere mundum zustellt, wornächst sich von selbst versteht, daß der Commissar an denjenigen, der ihn committirt hat, nach vollendetem Geschäfte von der ganzen Expedition mit Beylegung der gehaltenen Commissionsacten und des Extensum, Bericht zu erstatten verbunden sey.

Erbreich.

Unter einem Erbreich versteht man eine solche Staatsverfassung, bey welcher das Erbrecht nach fideicommissarischer Ordnung Statt findet, oder worin einem Monarchen für sich und seine Nachkommen das Recht zu regieren dergestalt ertheilt ist, daß der jedesmalige Regent über die Erbfolge nicht willkührlich disponiren kann *m*). Man darf also damit nicht confundiren ein erbeigenthümliches Reich, welches dem Monarchen die Befugniß giebt, sein Reich ganz oder zum Theil zu veräußern, die Regierungsform nach Willkühr abzuändern, und an jede Person durch Vertrag oder auch auf den Sterbefall zu überlassen *n*).

Erbrichter.

1) Der Erbgerichtsherr, welchem die Erbgerichte zustehn; 2) derjenige Frohnbote, welcher geringere Sachen richtet *o*).

m) S. Io. Iac. Moser *Spec. de iure et modo succedendi in regna Europae, Francof.* 1739.

n) S. Ach. Beck. *Diss. de iure regni patrimonialis, Ienae* 1712.

o) Westphalen *T. 4. pag.* 3070. De Erffronen oder Erffrichtere mögen Privilegien und Erve Breve beseglen gelick unsers Herrn Richter.

Erbsatzung.

Erbsatzung, Erbsetzung, Erbeinsetzung ist die ausdrückliche Bestimmung der Erben in dem Testamente *p*).

Erbschaft.

1) Das sämmtliche Vermögen des Erblassers; 2) die Nachfolge in das Vermögen des Erblassers. S. Erbfolge.

Erbschaftsklage.

§. 1.

Die **Erbschaftsklage** (*hereditatis petitio*) ist eine actio mixta, welche dem Erben gegen jeden zuständig ist, der die Erbschaft, als eine universitas iuris, pro herede oder pro possessore besitzt *q*) und **hauptsächlich** auf die Abtretung der Erbschaft nebst allem Zubehör, **nebenher** aber auch auf andere Leistungen abzweckt *r*).

§. 2.

Es gelten von dieser Klage folgende Grundsätze:

1) der Grund der Erbschaftsklage ist das Erbrecht, es mag übrigens aus der Vorschrift der Gesetze, oder einer letzten Willensverordnung entspringen, es mag ferner ein bür-

p) Frankf. L. G. O. P. 3. T. 32. §. 2. Pfälz. L. R. P. 3. T. 9. *Art.* 6.

q) L. 7. Cod de petit. heredit. L. 9. 10. 11. und 12. ff. de heredit. petit.

r) Schmidt im pract. Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden, §. 632.

gerliches oder prätorisches Erbrecht seyn *s*). Jeder Erbe kann sich daher derselben bedienen, er mag heres ex asse oder ex parte seyn, in welchem letztern Falle insonderheit eine hereditatis petitio *partiaria* vorhanden ist.

2) Die Klage kann

α) nur gegen den angestellt werden, der die Erbschaft als universitas iuris besitzt, folglich nicht gegen den Besitzer einzelner zur Erbschaft gehöriger Sachen, wo die Reivindication Statt hat *t*);

β) nur gegen den, der sie pro herede *v*) oder pro possessore *x*) besitzt, wohin auch der erdichtete Besitzer gehört *y*).

3) Der Zweck dieser Klage ist **hauptsächlich** die Abtretung der Erbschaft mit allem Zubehör nach einem Inventarium oder einer eydlichen Specification *z*). Wegen der Re-

s) L. 2. und 3. ff. de hered. petit. de Gaebel *de hereditate eiusque petitione*, *Helmst.* 1719.

t) L. 13. §. fin. ff. de heredit. petit. L. 42. ff. eod. Breuning *in Dissert. an hereditatis petitio rei singularis ex hereditate vindicationem suspendat*, *Lipsiae* 1772.

v) L. 11. ff. de heredit. petit. *Pro herede possidet, qui putat, se heredem esse, — sed enim et bonorum possessor pro herede videtur possidere.*

x) L. cit. *Pro possessore vero possidet praedo.* L. 12. ff. eod. *Qui interrogatur, cur possideat, responsurus sit: quia possideo, nec contendet se heredem vel per mendacium.* L. 13. ff. eod.

y) L. 13. §. 13. ff. eod. Erxleben *in Dissert. de eo, quod iuris est circa fictam possessionem maxime quoad rei vindicationem et hereditatis petitionem*, *Goett.* 1778.

z) L. 22. ff. eod. Schmidt *c. l.*

stitution der Früchte geht es nach den allgemeinen Grundsätzen vom Besitze. Ueber dieß können noch mit dieser Klage als einer gemischten auch persönliche Leistungen gefordert werden *a*). Auch selbst fremde unter der Erbschaft befindliche Sachen kann der Erbe vermittelst dieser Klage fordern *b*).

§. 3.

Der Kläger muß bey dieser Klage sowohl

1) sein Erbrecht als den Grund derselben, als auch
2) den Tod des Erblassers beweisen *c*). So liegt ihm auch
3) wenn er vermittelst dieser Klage noch andere Leistungen, als die bloße Abtretung der Erbschaft fordert, der Beweis des Grundes, woraus dieselben entspringen, ob; und
4) wenn er es mit jemandem zu thun hat, der auch auf ein Erbrecht Anspruch macht, so muß er den Vorzug des seinigen entweder wegen der Nähe der Verwandtschaft, oder aus einem andern Grunde darthun.

§. 4.

Uebrigens geht die Erbschaftsklage unter den gehörigen Voraussetzungen auf die Erben über, dauert eine Zeit von dreyßig Jahren *d*), und nicht

a) L. 25. §. 2. ff. eod.
b) L. 19. ff. eod.
c) Leyser *Spec.* 94. *Med* 4. und *Spec.* 95. *Med.* 9. und 11. Wahl *in Dissert. cui necessitas probandi in petitione hereditatis absentis incumbat*, *Goett.* 1751.
d) L. 7. Cod. de petit. hereditat.

länger, selbst auch bey Kindern nicht, wenn diese damit die Erbschaft der Eltern verfolgen *e*). Von der Verbindung derselben mit andern, die letzte Willensverordnung anfechtenden Klagen ist die Eintheilung der Erbschaftsklage in die einfache und qualificirte entstanden.

Erbschatzmeister.

Erbschatzmeister ist der Erbbeamte des Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, der Graf von Sinzendorf. Das Amtswappen ist die güldene Kayserkrone im rothen Felde; auf dem Helme trägt ein rothes Küssen mit güldenen Quasten die Kayserkrone *f*). Die Amtsverrichtung des Erbschatzmeisters besteht in Tragung der Krone *g*).

e) de Cramer *descendentes a successione ascendentium non nisi 90. annis etiam praxi camerali excluduntur, in Observat. iur. un. P. 1. Nr. 327.* Schott *in Dissert. de iusto praescriptionis tempore in paterna hereditate petenda liberis definito, Lipsiae* 1769.

f) Es rührt dieses Erbamt von den Zeiten des Westphälischen Friedens her, da für Churpfalz das Erzschatzmeisteramt ausgemacht wurde. Der Churfürst Carl Ludewig nahm im Jahre 1652. die Familie der Herren Grafen von Sinzendorf zu Erbschatzmeistern an, unter der Bedingung, daß sie sich mit reichsunmittelbaren Gütern qualificiren mögten. Deswegen erwarb auch Graf Theodor das Burggrafthum Rheinek, und wurde ein Mitglied des Churrheinischen Creises. Die Amtsverwaltung ist theils nach dem Seniorat, theils nach der Alternation ertheilt.

g) Es hat deshalb mit dem Erbschenken schon Streitigkeiten gehabt, indem ihm dieser das Recht, die Crone dem Kayser vorzutragen und bey dem Crönungsact

Erbschenk.

Erbschenk ist der Erbbeamte des Königs in Böhmen, der **Graf von Althan**. Das **Amtswappen** ist ein güldener Becher mit einem Deckel. Die **Amtsverrichtung** des Erbschenken bey der kayserlichen Crönung besteht darin, daß er, **wenn ein König von Böhmen selbst gegenwärtig ist**, und dem Kayser oder römischen König den ersten Trunk präsentirt hat, hernachmals die übrigen dem Kayser überreicht. **Ist aber der König abwesend**, so präsentirt der Erbschenk den ersten sowohl, als auch hernachmals alle übrigen, die der Kayser bey der Tafel thut *h*). Bey der Crönung einer römischen Kayserin hat der Erbschenk ebenfalls seine Verrichtung *i*). Was die **Amtseinkünfte** des Erbschenken betrifft, so gehört ihm nach der güldenen Bulle das **Pferd**, worauf ein König

abzunehmen und wieder aufzusetzen, nicht zugestehn wollen. Im Jahre 1654. gieng der Widerspruch an, und 1658. ereignete sich dergleichen, wiewohl dennoch der Erbschenk nachgeben mußte.

h) Bey der Crönung Carls V. wollte der Böhmische Gesandte dem Erbschenken von Limburg die Reichung des ersten Trunks streitig machen, und ihm nur die übrigen lassen, weil ein Gesandter den König in Person repräsentire, der König aber, wenn er gegenwärtig, allemal den ersten Trunk überreiche. Allein Carl V. that noch vor der Mahlzeit für den Erbschenken den Ausspruch.

i) Davon findet sich beym Lünig *in Theatro Cerremoniarum P. 1. pag.* 1209. in dem Crönungsdiario Leopolds folgendes: Der gecrönten Kayserin reichte Herr Graf Vollrath von Limburg zu trinken, welcher auch beym Niedersetzen zur Tafel derselben die Crone nicht allein aufgehoben, und auf ein Nebentischlein gelegt, sondern auch beym Aufstehen von der Tafel Ihro Majestät selbige wieder aufgesetzt hat.

von Böhmen sein Amt verrichtet, und der Pocal, worin er dem Kayser den ersten Trunk überreicht. Sollte auch ja ein König in Böhmen selbst nicht gegenwärtig seyn, so wird doch dem Erbschenken das gewöhnliche Pferd mit Sattel und Zeug königlich ausstaffirt gegeben, wenn es gleich mit dem silbernen Pokal oder mit dem silbernen Knopf, wie es in der güldenen Bulle heißt, nicht so genau genommen, wird daß dafür nicht bisweilen ein anderes Trinkgeschirr von gleichem Werthe gegeben würde *k*).

Erbschichtung.

Die Theilung der Erbschaft unter mehrere Miterben, damit jeder von ihnen seinen besondern Theil erhält *l*). S. Erbtheilung.

Erbschleichereyen.

Erbschleichereyen sind allerhand Kunstgriffe, wodurch man das Vermögen und die Güter einer noch lebenden Person ganz oder zum Theil an sich zu bringen sucht. Diese Kunstgriffe sind theils **erlaubte**, theils **unerlaubte**; zu den erstern gehören blanditiae simplices und nudae preces; zu den letztern aber Furcht und Zwang *m*).

k) S. Glafeys pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, c. 33. *Thes.* 2. *pag.* 836. Von der Crönung Kayser Ferdinands III. a. 1636. her hat man Statt des Bechers ein kostbares Gefäß von Bergcrystall genommen.

l) Lauenburg. Statut. *P.* 2. *Art.* .

m) Vergl. Thomasius *de iniusto iure heredipetarum*, *Halae* 1694. Dessen *Diss. de captatoriis institutionibus*, *ibid.* 1696. Thilen *de ultimarum voluntatum inductionibus*, *Giessae* 1683.

Erbsele.

Erbsele, Erffsele ist die Entsagung des Eigenthums, welche die Erben verbindet und auf beständig gelten soll *n*).

Erbsetzer.

Der Testirer, welcher Erben ernennt oder einsetzt.

Erbsonderungsklage. S. Erbtheilungsklage.

Erbstammgüter.

Erbstammgüter (*bona patrimonialia, avita, allodia avita*), altväterliche Güter, sind diejenigen, welche von den Ascendenten oder Seitenverwandten durch Erbschaft auf jemanden gekommen sind. Man setzt sie gemeiniglich den gewonnenen und den Lehngütern entgegen, verwechselt sie auch nicht selten, wiewohl mit Unrecht, mit den Allodialgütern überhaupt *o*). Der Regel nach können sie ohne Einwilligung der Agnaten weder zu Lehn aufgetragen *p*), noch sonst auf einige Art, zum Nachtheil der Agnaten, alienirt werden.

Erbtheilung.

§. 1.

Erbtheilung ist die Absonderung der ganzen Verlassenschaft in einzelne Theile, wodurch jeder Miterbe seine Erbportion erhält.

n) Haltaus *in Glossar. pag.* 384.

o) S. Thomasius *in Select. Feud. T.* 1. *pag.* 15.

p) Knipschild *de Fideicommiss. Familiar. illustr. num.* 15. u. folg. Hertius *de Feud. oblat. P.* 2. §. 16. Es gilt dies vorzüglich von den Orten, wo das Sachsenrecht in Uebung ist.

§. 2.

Es steht mehreren Miterben allerdings frey, ob sie die erworbene Erbschaft gemeinschaftlich besitzen und benutzen, oder in der Nutzung abwechseln, oder endlich solche theilen wollen. Bey der Theilung der Erbschaft muß

1) jeder Miterbe die ihm durchs Gesetz oder durch den Willen des Erblassers angewiesene Erbportion genau *q*), und

2) in natura erhalten, wenn auch gleich bey Sachen, die keiner Theilung fähig sind, die Adjudication nach vorgängiger Taxation eingeführt ist *r*), woher auch das sogenannte Erbegeld seinen Ursprung erhält. Auch kann auf den Anruf der Erben wohl gar zur öffentlichen Versteigerung geschritten werden *s*).

§. 3.

Noch ist von der Erbtheilung zu bemerken:

1) da Sachen, von denen der Staat Schaden zu befürchten hat, oder die durch Missethaten erworben sind, nicht auf die Erben übergehen, so müssen auch diese bey der Theilung der Erbschaft zurück gelegt werden *t*). Und so

q) L. 3. Cod. comm. utriusq. iudic. L. 8. Cod. eod.

r) L. 22. §. 1. ff. famil. erciſc. L. 1. Cod. comm. divid.

s) L. 3. Cod. comm. divid.

t) L. 4. §. 1. ff. famil. erciſc. *Mala medicamenta et venena veniunt quidem in iudicium, ſed iudex omnino ſe interponere in his non debet, boni enim et innocentis viri officio eum fungi oportet. Tantundem debebit facere in libris improbatae lectionis, magicis forte vel his ſimilibus. Haec enim omnia protinus corrumpenda ſunt. Sed et ſi*

2) afficirt auch die Theilung nicht solche Sachen, die schon ipso iure unter die Miterben für getheilt zu achten sind, als nomina activa sowohl als passiva *v*);

3) Instrumente, welche das Eigenthum oder den Besitz einer Sache betreffen, müssen demjenigen ausgeliefert werden, dem diese Sache ist zugeschlagen worden, Schuldocumente hingegen demjenigen, auf welchen die Post übertragen ist, von der das Schuldocument spricht *x*).

Erbtheilungsklage.

§. 1.

Auf die Theilung der Erbschaft bezieht sich die **Erbtheilungs-** oder **Erbsonderungsklage** (*iudicium familiae erciscundae*). Sie ist eine actio mixta, welche einem Miterben gegen den andern zuständig ist, auf die Theilung der gemeinschaftlichen Erbschaft **hauptsächlich**, aber auch **nebenher** auf andere persönliche Leistungen abzweckt *y*), active und passive auf die Erben übergeht, und in dreyßig Jahren, jedoch mit Einschränkung, erlischt *z*).

quid ex peculatu vel ex sacrilegio acquisitum erit, vel vi, aut latrocinio, aut aggressura, hoc non dividetur.

v) L. 12. §. ult. ff. eod. Apitz *in Progr. ad L. 2. ff. famil. ercisc. Lipsiae* 1754.

x) L. 4. §. 3. L. 5. ff. famil. ercisc.

y) §. 20. Inst. de action. Mehl *in Diss. iudicium familiae erciscundae ex.* §. 20. *Inst. de action. proposit. Goett.* 1781. L. 22. §. 4. ff. famil. ercisc. L. 2. pr. und §. 3. ff. eod. L. 1. pr. ff. eod. L. 44. §. 4. ff. famil. ercisc.

z) Strecker *in Dissert. de act. familiae erciscundae, Erf.* 1739. Hartz *in Dissert. de familiae erciscundae iudicio, Lugd. Batav.* 1784.

§. 2.

Von der Erbtheilungsklage differirt die condictio ex L. 3. comm. utr. iudicii, welche aus einer auſſergerichtlich *a*) geſchehenen ungleichen Theilung einer gemeinſchaftlich geweſenen Erbſchaft entſpringt, und auf die Umſchaffung derſelben in eine Gleichheit gerichtet iſt *b*).

Erbtheilungsreceß.

Diejenige Urkunde, in welche ein Erbvergleich oder Erbtheilungsvertrag gebracht iſt *c*).

Erbtochter.

So wird die Tochter genannt, welche alsdann ſuccedirt, wenn niemand vom männlichen Stamme vorhanden iſt *d*).

Erbtruchſes.

Erbtruchſes oder Erbküchenmeiſter *e*) iſt der Erbbeamte des Churfürſten von der Pfalz, der Graf von Waldburg *f*). Das Amts-

a) Crell *in Diſſert. utrum diviſio per ſortitionem facta ob laeſionem reſcindi poſſit, ad L. 3. Cod. comm. utr. iud. Vitemb.* 1743.

b) Crommelin *in Diſſert. de remedio contra laeſionem ex diviſionibus enatam, quod eſt in L. 3. Cod. comm. utr. iud. Vltrai.* 1763. Schmid im pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 630. u. folg.

c) Volckmann *Emendat. P. 3. T. 2. c. 17.*

d) S. Schannats Sammlung alter Documente, *P. 1. pag.* 161.

e) Ehedem wurde ein Unterſchied gemacht unter dem Truchſeßen- und Küchenmeiſteramt.

f) In den älteren Zeiten haben mehrere Familien dieſes Amt verwaltet; man findet Rotenburg, Wolfereburtle, Witre, Boland, Tanne, Langeberg, Nortenberg, A. B. *c.* 27. §. 6. *c.* 29. Selick oder Seldeneck, alsdann Waldburg.

wappen ist der güldene Reichsapfel im rothen Felde *g*).

Erbverbrüderungen.

Erbverbrüderungen (*pacta confraternitatis*) sind Verträge, wodurch verschiedene Familien unter einander ein gegenseitiges Erbrecht in ihren Besitzungen bedingen, welches ohne Vertrag nicht Statt gefunden hätte. Dadurch unterscheiden sie sich nicht nur von Anwartschaften, sondern auch vorzüglich von Ganerbschaften *h*), Burgmannschaften *i*), Erbeinigungen *k*) und andern

g) S. Moser Zustand des besondern deutschen Staatsrechts, *pag.* 204. Staatsarchiv von 1757. *pag.* 188. von 1753. B. 1. *pag.* 937.

h) Leib von Ganerben und den Ganerbenhäusern; in Estors kleinen Schriften, St. 7. *pag.* 395. Cramer *de ganabernatu*, bey Estor *c. l. pag.* 433. Estor von bäuerlichen Ganerben im Grunde Breidenbach; in den kleinen Schriften, St. 6. *pag.* 367. de Plönnies *de ganerbinatu Saxoniae inferioris, Sadel-Band dicto*; beym Estor *c. l.* St. 7. *pag.* 517. und St. 11. *pag.* 399. Hertius *de Ganerbinatu*, beym Estor *c. l. pag.* 721. Waldschmid *de pactis ganerbinatuum s.* von Burgfrieden, *Marb.* 1725. Scherz *de pactis ganerbicis familiarum illustrium I. R. G. Arg.* 1739. Heilmann *de Austraegis conventionalibus Ganerbiorum*, beym Estor *c. l.* St. 8 *pag.* 656. Beyspiele von Verträgen oder Burgfrieden zu Errichtung einer Ganerbschaft finden sich bey Kuchenbecker *in Analect. Hass. Coll.* 2. *pag.* 410. Estor in den kleinen Schriften, St. 7. *pag.* 524. und St. 8. *pag.* 752. und St. 9. *pag.* 61. u. folg. Pufendorf. *Tom. III. Obs.* 20. Verbindungen dieser Art, welche bloß die gegenseitige Vertheidigung gegen Befehdungen zur Absicht hatten, sind durch den Landfrieden entbehrlich geworden, und haben seit der Zeit auch fast alle ihre Kraft verloren.

i) Beier *de iure Castrensi.*, von Burgrechten, in Estors kleinen Schriften, St. 8. *pag.* 617. Boehmer *in Tract.*

Verträgen, welche entweder gar keine Erbfolge beabsichtigen, oder ein nach dem Geblüts- und Stammrecht schon zustehendes Erbrecht voraus setzen und befestigen *l*). Sind diese Güter, welche den Gegenstand einer wahren Erbverbrüderung ausmachen, wirkliche Lehngüter, so ist die Einwilligung des Lehnherrn zu ihrer Gültigkeit ein wesentlich nothwendiges Stück *m*).

Erbverträge.

§. 1.

Erbverträge, Successionsverträge (*pacta successoria*) heißen die Verträge, deren Gegenstand die Succession im eigentlichen Verstande dieses Worts ist. Es giebt mehrere Gattungen solcher Successionsverträge, als:

de iuribus et obligat. ex statu militari Germ. pendent. c. 3. §. 6. *pag.* 77. Maders sichere Nachrichten von der Kayserlichen und des H. R. R. Burg Friedberg, Lauterbach, 3 Theile 1766 — 1774. Lodtmann *in Actis Osnabrugensibus*, T. 1. *pag.* 108. und 217. und T. 2. *pag.* 251.

k) Kind *in Dissert. de unionibus hereditariis in Germania per iuris manuarii aevum usitatis*, *Lipsiae.* 1785.

l) Haselberg *Prolus. tractatus de pactis confraternitatis*, *Goett.* 1789.

m) Vergl. Rudlof *de pactis successoriis illustrium et nobilium Germaniae*, *speciatim iis*, *quae pacta confraternitatis appellantur*, *Bützov* 1770. Moser im Familienstaatsrecht, Th. 1. *pag.* 969. und folg. Betsius *de statutis*, *pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium*, *illis praesertim*, *quae ius primogenituae concernunt*, *cura* Schilteri, *Arg.* 1699. Streit *de pacto confraternitatis inter nobiles aliosque privatos moribus usitato*, *Erf.* 1718. Banniza *de pactorum successoriorum praecipue familiarum illustrium constanti in Germania valore*, *Wirceb.* 1748.

1) pacta succeſſoria *diviſoria*;
2) *acquiſitiva*;
3) *conſervativa*;
4) *diſpoſitiva*;
5) *reſtitutiva*, und
6) *renunciativa*,

die alle nach beſondern Grundſätzen beurtheilt werden müſſen.

§. 2.

Pacta ſucceſſoria *diviſoria* (**Erbvergleiche, Erbtheilungsverträge**) ſind Conventionen, welche unter Miterben eingegangen werden, und die Theilung der Erbſchaft zum Gegenſtande haben. Sie ſind

1) vollkommen verbindlich, wenn ſie nur die allgemeinſten Erforderniſſe der Verträge haben, und werden,
2) wenn ſie in einen ſchriftlichen Aufſatz gebracht werden, Erbtheilungsreceſſe genannt *n*).

§. 3.

Pacta ſucceſſoria *acquiſitiva* (**eigentliche und wahre Erbverträge**) ſind Conventionen, wodurch die Erwerbung einer Erbſchaft feſt geſetzt wird. Sie können ſowohl über die Erbſchaft einer von den paciſcirenden Perſonen (pacta de hereditate *propria*) als über die eines Dritten abgeſchloſſen werden (pacta de hereditate *tertii*), wobey zu bemerken iſt:

1) Die Erbverträge über die eigene Erbſchaft der paciſcirenden Perſonen ſind zwar

n) S. Erbtheilungsreceß, und vergl. Klingner *in Diſſ. de pactis coheredum diviſoriis, Erf.* 1730.

α) nach dem römischen Rechte verboten o), nach heutigen und deutschen Rechten aber erlaubt p), und kann

β) dadurch ein einseitiges, auch wechselseitiges Erbrecht fest gesetzt werden. Es geben

γ) diese Verträge ein vollkommenes Erbrecht gleich dem Testamente, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieses Erbrecht als vertragsmäßiges unwiderruflich ist, und die von der Fähigkeit des Erben, der Erwerbung der Erbschaft und dem Zuwachsrechte geltenden Grundsätze auf den vertragsmäßigen Erben dabey nur mit der gehörigen Modification angewendet werden können.

2) Die Erbverträge über den Nachlaß einer dritten nicht mit schließenden Person geben nie selbst ein Erbrecht, auch verbinden sie den Dritten, dessen Vermögen der Gegenstand dieses Vertrags ist, zu nichts. Nur dürfen sie nicht mit den Verträgen verwechselt werden, deren Absicht dahin geht, zu bestimmen, wie es mit der Ausübung eines aus Verträgen, Testamenten oder Gesetzen

o) L. 61. ff. de V. O. L. 15. und 19. Cod. de pactis. L. 4. Cod. de inutil. stipulat.

p) Voigt über die Erbverträge, und ob die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit derselben nothwendig sey, in seinen Abhandl. über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte, *Nr.* 3. *pag.* 73. u. folg.

zu hoffenden Erbrechts gehalten werden soll, die unter den Paciscenten allerdings eine Verbindlichkeit wirken können *q*).

§. 4.

Pacta successoria *conservativa* sind Verträge, wodurch sich jemand ein ihm nach den Gesetzen zuständiges Erbrecht zu erhalten sucht; z. B. wenn jemand mit seinen Verwandten einen Vertrag schließt, daß sie ihm die Erbschaft nicht durch die Ernennung eines andern zum Erben entziehen sollen, oder der Notherbe über die Enterbungsursache mit dem Erblasser paciscirt. Die Gültigkeit und unwiderrufliche Verbindlichkeit dieser Verträge ist schon in dem römischen Rechte gegründet *r*).

§. 5.

Pacta successoria *dispositiva* begreifen alle andere Verträge in sich, die sonst noch eine Verfügung in Hinsicht auf eine Erbschaft und ein Erbrecht enthalten, sie mögen selbige directe oder indirecte in sich begreifen *s*). So vielfach auch diese seyn können, so verdient doch nur unter ihnen die Einkindschaft eine genauere Erwägung, wovon aber bereits an einem andern Orte ausführlich gehandelt worden ist *t*).

q) L. 7. §. 18. ff. de pact. L. 3. §. 1. und 2. ff. pro socio. L. ult. Cod. de pact.

r) §. ult. Inst. de legit. agnat. succ. L. 18. ff. de adopt. L. 11. Cod. de leg. hered. L. 132. pr. ff. de V. O.

s) Bey verschiedenen Rechtslehrern trifft man andere Begriffe von diesen Verträgen an. Vergl. Madihn *in Princip. iur. civ. P.* 1. §. 195.

t) S. Einkindschaft.

§. 6.

Pacta succeſſoria *reſtitutiva* ſind Verträge, welche die Reſtitution einer Erbſchaft zum Gegenſtande haben. Sie können auf mancherley Art *v*) abgeſchloſſen werden, und ſind gegenwärtig gültig, wenn gleich nach dem römiſchen Rechte in mancher Hinſicht das Gegentheil zu behaupten iſt *x*).

§. 7.

Pacta succeſſoria *renunciativa* ſind Verträge, vermittelſt deren jemand auf eine zu erwerbende Erbſchaft Verzicht leiſtet. Sie können ohne, auch mit Einſchränkung abgeſchloſſen werden. Zu den letzteren gehören die Verzichtleiſtungen der Töchter bey dem Adel in Deutſchland, in ſo fern dieſen ein wirkliches Erbrecht zugeſtanden werden kann *y*), welche auf den ledigen Anfall eingeſchränkt ſind *z*), und in der Regel kein Regredienterbenrecht begründen *a*).

§. 8.

Verzichtleiſtende ſucceſſoriſche Verträge müſſen

1) ſtrenge interpretirt werden, ſo daß, wenn zu Gunſten einer gewiſſen Perſon Verzicht geleiſtet worden, und dieſe vor dem Verzichtleiſtenden verſtorben iſt, die Verzicht-

v) Madihn *in Princip. iur. civ.* §. 198.
x) L. 38. §. 7. ff. de legat. 3.
y) de Boſtel *de origine renunciationum filiarum illuſtrium ex diplomaribus medii aevi eruta*, *Gieſſae* 1766.
z) Dahm *de natura renunciationis* bis auf den ledigen Anfall, *Mog.* 1746. Pütter *in Iur. priv. princ.* §. 40. u. folg.
a) Runde im deutſchen Privatrecht, §. 664. und die daſelbſt angeführten Schriften.

leistung ohne Wirkung bleibt. Uebrigens aber gelten sie

2) gegen die Vorschrift des römischen Rechts *b*) durchgängig, ob es gleich noch immer zweifelhaft bleibt, in wie fern von einem Kinde auf den Pflichttheil bey Lebzeiten der Eltern durch einen Vertrag mit diesen Verzicht geleistet werden könne *c*).

Erbvogt.

Erbvogt (*Advocatus hereditarius*) ist die nämliche Person, welche heutiges Tages Stadtvogt genannt wird *d*).

Erbzal.

Erbzal, Erbetale bedeutet 1) die Portion, die auf einen in der Theilung kommt *e*); 2) denjenigen, welcher unter die Zahl der nächsten Erben oder Anverwandten gehört *f*); 3) im eigentlichen Verstande wird damit die Erbfolge bezeichnet *g*).

b) L. 3. Cod. de collat. Zoller *in Dissert. de eo, quod iustum est circa pacta successoria renunciativa eorumque effectu, Lipsiae* 1772.

c) L. 35. Cod. de inoff. testam. Bauer *in Diss. de pacto hereditatis renunciativo perfecto, ceteros renunciati legitimos heredes, renuntiante remotiores, vel omnino non, vel in sola legitima admittendos esse, Lipsiae* 1783. Sonst ist noch über die ganze Lehre von Successionsverträgen zu vergleichen Hebenstreit *Vindiciae veri valoris pactorum successionum tam iure Romano quam Germanico adversus errores interpretum, Erf.* 1768.

d) Das Amt desselben beschreibt Schifordegher *de Iurisdict. L. 3. ad Fabrum tractat. 29. fol.* 429.

e) Schilter *de bon. laudem.* §. 24.

f) Hertius *de feudis oblatis, P. 3. n.* 4.

g) Westphalen *T. 4. pag.* 3069.

Erbzinscontract.

Der deutsche **Erbzinscontract** ist von der römischen Emphyteusis verschieden. Nehmlich die deutschen Erbzinsgüter haben zwar mit der römischen Emphyteusis große Aehnlichkeit, aber sie sind doch hauptsächlich in folgenden Puncten davon unterschieden:

1) Die **Emphyteusis** wird auf **alle** Erben vererbt, die deutsche Erbleihe nur auf die, so vom ersten Erwerber abstammen;
2) der emphyteuta kann das Gut veräußern, der Herr mag es gern sehen, oder nicht, der deutsche Erbleihmann hingegen kann ohne Einwilligung des Herrn keine Veräußerung vornehmen;
3) bey der emphyteusi muß das laudemium bezahlt werden, ohne daß es im emphyteutischen Contract ausbedungen ist, der emphyteuta ist dazu ipso iure verbunden. Bey den Erbleihen ist dies nicht;
4) in der emphyteusi wird das laudemium nur bezahlt, wenn das Gut an einen successorem singularem alienirt wird, bey der Erbleihe müssen es oft auch die Erben bezahlen;
5) der emphyteuta bezahlt den Canon nicht für den Genuß der Früchte, bey den meisten Erbleihen aber ist es anders *h*).

b) Vergl. Glasmacher *in Diss. de potioribus differentiis inter emphyteuses rom. et germ. Marb.* 1769 Spengel *in Diss. de natura et indole emphyteuseos Germ. Goett.* 1771 de Post *in Diss. de origine et natura iuris censitici Germ. eiusque praecipuis ab emphyteusi rom. differentiis, Goett.* 1789.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Ercker.

Die Nürnbergische Reformation *i*) erlaubt jedem, einen Ercker acht Schuh weit gegen die Straße zu bauen. Hingegen ist in einem besondern Patent von 1701 den Einwohnern der Stadt Halle verboten worden, dergleichen Ercker ohne des Magistrats Vorwissen und besondere Erlaubniß aufzubauen *k*).

Erdbuch.

Dasjenige Buch, in welchem die in einem Bezirk liegenden Güter nebst denen der Herrschaft daran zuständigen Rechten verzeichnet stehen *l*).

Erdfeste.

Was einmal in der Erde befestigt ist, z. B. Gebäude.

Ererben.

Durch Erbrecht etwas erlangen.

Erfindlich.

Was leicht zu beweisen steht, was durch Gründe wahrscheinlich und deutlich wird *m*).

Erfordern.

1) Etwas verlangen, begehren; vor Gericht eine Sache nach den Rechten fordern *n*).

i) T. 26. *Nr.* 2.
k) Mylii *Corp. Constitut. Magdeburg. P.* 3. *pag.* 513. Danzig. Statut. *P.* 3. *c.* 5. *Art.* 1.
l) Westphalen *in Praefat. ad Tom.* 4. *pag.* 104.
m) Kärndt. L. O. von 1578. *Art.* 31 *fol.* 21.
n) Schannat *in Cod. probat. Fuld. pag.* 269.

Erfüllung.

1) Leistung des Versprochenen, oder des Contracts; 2) Hinzuthuung dessen, was noch an dem zuständigen Theile oder Werthe mangelt.

Erfüllungseyd. S. Eyd.

Ergebebrief.

Die Urkunde, welche über die freywillige Uebernahme der Leibeigenschaft ausgefertigt wird.

Ergehet ferner was Recht ist.

Eine gewöhnliche Formel in den Bescheiden, wodurch angezeigt wird, daß man nach Vorschrift der Rechte weiter verfahre, und sich aller Mittel, die zur Untersuchung und Entscheidung der Sache gehören, bediene *o*).

Ergötzung.

Ergötzung, Ergötzlichkeit ist die Ersetzung des zugefügten Schadens *p*).

Erhalten durch Urthel und Recht.

Etwas, worüber ein Proceß entstanden, durch richterlichen Ausspruch bekommen.

Erhandeln.

Käuflich an sich bringen.

o) Der Ausdruck: die Frist ergehet sich, will so viel sagen, als sie läuft zu Ende, sie nimmt ihren Ausgang.

p) P. G. O. *Art.* 12. Und damit derselbig Gefangen bet. gt, seiner erlittenen Kosten, Schmähe und Sch.den desto austräglicher und förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge.

Erholen.

1) Sich erholen heißt, den Schaden ersetzt bekommen *q*); 2) sich an jemanden erholen ist so viel, als ihn zwingen, daß er den zugefügten Schaden ersetze.

Erkenntniß. S. Urthel.

Erkiesen.

Freywillig erwählen, jemanden zum Schiedsrichter annehmen *r*).

Erklagen.

Durch die erhobene Klage eine Sache erlangen, die Sache gewinnen.

Erkobert Gut.

Mit Fleiß und Arbeit erworbenes Vermögen.

Erlaß, Erlassung.

Die Nachlassung dessen, was der andere zu leisten oder zu leiden verbunden ist, z. B. des Eydes, der Dienste, der Schuld u. s. w. *s*).

Erlaßbrief.

Das Schreiben, wodurch Unterthanen oder Leibeigene von der Unterthänigkeit befreyet werden *t*).

q) Alemann. L. R. *c.* 75. §. 7. Verspricht er sich aun Vorsprechen, dez mag sich ain man nit erholn, er muz den schaden haben.

r) Cammerger. Ordn. *P.* 2. *T.* 4. §. 5.

s) Leipzig. Statut. *pag.* 55. Dahin gehört die Verordnung der S. P. O. *T.* 20. §. 3. daß der Zeugeneyd nicht könne erlassen werden.

t) Niederlausitz. L. O. *T.* 4. Potgiesser *in Mantiss. ad commentar. de stat. servor.* Meinders *de iurisdict. colonar. d.* 3. *pag.* 128. u. folg.

Erlauben.

Einen allermännigliich erlauben ist, ihn in die Acht erklären, so daß er von jedermann verfolgt und ergriffen werden kann *v*).

Erledigung.

Erklärung oder Entwickelung schwerer und streitiger Fälle, welche von der Obrigkeit oder gar von dem Landesherrn geschieht *x*).

Erlesch en.

Seine Kraft und Wirkung verlieren. So z. B. ist die Klage **erloschen**, wenn man sie nicht mehr anstellen kann; das Privilegium **erlischt**, wenn es ein persönliches ist, mit dem Tode des Besitzers.

Ermessen.

Die Beurtheilung, Entscheidung einer Streitigkeit.

Erndte.

Unter der **Erndte** versteht man denjenigen Zeitraum, innerhalb welchem die Feldfrüchte nach erlangter Reife eingesammlet worden. Damit die Erndte ungehindert von statten gehe, haben die Gesetze gerichtliche Ferien eingeführt, und das sind eben die Hundstagsferien *y*). Im Nothfall, wenn übele

v) Haltaus *in Glossar. pag.* 339.

x) Kärndt. L. R. O. von 1578. *fol.* 12. *b.* Alsdann solle solche irrung, zu mererer Erleuterung und Erledigung, für die Herren Landleuth, khommen.

y) Cammerger. Ordn. *P.* 2. *T.* 35. *n.* 8. Die verb. Magdeb. P. O. von 1696 *c.* 46. §. 12. verbietet, zur Erndtezeit zu klagen, und die Feldfrüchte zu bekümmern. Mylii *Corp. Constit. Magdeb. P.* 2. *pag.* 162. Die Chur-

Witterung eintritt, welche das Auswachsen des Getraides auf dem Felde befürchten läßt, ist es auch erlaubt, an Sonn- und Feyertägen einzuerndten z).

Erobern.

Durch Fleiß und Arbeit erwerben *a*).

Eröffnung.

1) Die Erlaubniß, eine Sache anzufangen, der gemachte Anfang; 2) die Bekanntmachung des Urthels, welche von dem Richter geschieht.

Erpressung. S. Concussion.

Errungenschaft.

Errungenschaft, errungen Gut, *Acquaestus*, ist alles, was mit Fleiß und Mühe erworben wird. Es wird das **errungene Gut** dem **Erbgute** entgegen gesetzt, und muß man beyde Gattungen der Güter da, wo unter Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter üblich ist, wohl von einander unterscheiden *b*).

Erschießen.

Die Strafe des **Erschießens** ist nur beym Militair in Gebrauch.

sächs. B. P. O. *T.* 11. §. 5. will zwar auf die Erndteferien nicht Acht haben, verbietet aber doch *T.* 2. §. 4. zur Erndtezeit Gerichtstage auf dem Lande zu halten.

z) Kreß *de privileg. agricultur.* Fritsch *de iure messis.* Heumann *in Init. iur. polit. German. pag.* 297.

a) Hamburg. St. R. *P.* 3. *T.* 1. §. 9.

b) Die Ulmisch. Statut. von 1683. *P.* 1. *T.* 20. *n.* 3. erlauben dem Manne errungene Güter ohne Vorwissen der Frau zu veräußern. S. auch Pfälz. L. R. *P.* 4. *T.* 11. *pag.* 404. Schweinfurth. Statut. *T.* 61. §. 4. Hohenloisch. L. R. *P.* 1. *T.* 4. §. 8.

Erschlagen.

Ein Gehölz erschlagen heißt, den Wald niederhauen, völlig ruiniren *c*).

Ersetzen.

Durch eine in den Rechten bestimmte Zeit den Besitz und Gewähr der Sache erlangen, eine Sache verjähren *d*).

Erstatten.

Den Schaden, welchen ein anderer leidet, ersetzen.

Erstehen.

Erstehen seine Klage, mit seiner Klage, heißt in dem ordentlichen Gerichtstermine auf den Kläger stehend warten, welcher, wenn er ungehorsam ausbleibt, sein Recht verliert *e*).

Ersteigern.

Den Preis der Sache erhöhen, mehr am Werthe fordern.

c) Reformat. des Bayr. L. R. *L.* 34. *Art.* 13. Es sol auch füran khain Freystiffter, Leygedinger, oder der Erbgerechtigkeit hat, auf aynichem guet, khain Holtzes sey zu zymmern, zeynnen, prennen, oder andern sachen, über sein und des guts zymlich notturfft mer abschlagen noch hingeben, von dem guet, auſserhalb seins Grundtherrn wissen und willen. Welcher das überfarn und nit halten würde, der sol sein Leybgeding oder erbgerechtigkeit des guts, dartzu das erschlagen Holltz gehört, verwürcht und verloren haben.

d) P. G. O. *Art.* 209. Und kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit kein Gewehr ersessen werden. Frankf. Reformat. P. 2. 9. 9.

e) Haltaus *in Gloſſar. pag.* 407.

Erstgeburt. S. Primogenitur.

Ersuchungsbriefe.

Compaßbriefe.

Ertränken.

Die Strafe des Ertränkens oder Säckens, die schon lange in Deutschland und vor Einführung der peinlichen Gerichtsordnung bey Parricidis gebräuchlich gewesen *f)*, ist von der poena culei, die bey den Römern üblich war, sehr unterschieden *g)*. Denn an denjenigen Oertern Deutschlands, wo die Strafe des Wassers noch im Gebrauch ist, pflegt man sie hauptsächlich nur bey Weibsleuten, die Kinder- oder Eltern-Morde begangen, zu gebrauchen, die Missethäterinn in einen gemeinen Sack zu stecken, und dieselbe solchergestalt in das Gewässer herabzulassen, nachdem sie vorher, ohne daß es die Zuschauer merken, erstickt worden *h)*.

f) Heineccius *in Element. iur. German. T. 2. L. 2. T. 27.* §. 301.

g) Man sehe §. 6. Inst. de publ. Iudic. L. 9. ad Leg. Pompei. de Parricid. de Boehmer *ad Art.* 131. C. C. C. §. 16. Ludovici *ad Art.* 131 C C. C. Quistorps Beyträge zur Erläuter. verschiedener Rechtsmaterien, *P.* 1. *pag.* 101.

h) In den Mecklenburgischen und Pommerschen Landen ist die Strafe des Ertränkens nicht im Gebrauch, sondern es wird an ihrer statt gewöhnlich auf das Schwerdt erkannt, wiewohl bey beschwerenden Umständen noch überdies auf eine Exasperation vor der Tödtung erkannt zu werden pflegt. Die P. G. O. *Art.* 162. bestraft das furtum tertium bey Mannspersonen mit dem Strange, bey Weibspersonen aber mit dem Wasser, um die Schamhaftigkeit nicht zu beleidigen. Es ist auch diese Strafe in der Tyrol. L. O. *L.* 4. *n.* 8. Pfälz. Malefiz Ordn. *T.* 43. 3. Brandenburg. H G. O.

Erwägen.

Eine Sache erwägen heißt, in den Rechtsbüchern des Mittelalters oft, sie wagen, ohne die daher bevorstehende Gefahr zu scheuen *i*).

Erwählter.

Das Prädicat **Erwählter** ist seit Kayser **Maximilian dem Ersten** 1508 der kayserlichen Titulatur beygefügt worden. Nach dem Canzley- und Curialgebrauch schreibt der Kayser von sich selbst: **Erwählter**; in den an ihn gerichteten Schriften aber ist die **Aufschrift** von der **innern Anrede** und dem **Context** zu unterscheiden; **erstere** enthält noch den Titel: **Erwählter, letztere** aber nicht, und sagt man also: **Römischer Kayser.** Im Lateinischen schreibt man: Electus Romanorum Imperator.

Erweisen.

Die Practiker distinguiren zwischen den Wörtern **erweisen, erweislich machen** und **beweisen.** Die ersten beyden können auch in dem summarischen Prozesse gebraucht werden, und zeigen eine bloße Bescheinigung an; das letztere aber gehört zum ordentli-

Art. 190. Henneberg. L. O. L. 8. T. 4. c. 5. §. 3. und andern bey dem zum drittenmal wiederholten Diebstahl angenommen, dagegen in der Bayer. Malefiz Ordn. T. 8. verworfen.

i) Alemann. L. R. c. 75. c. 6. Ain jeglich man mag wol clagen und antwurten aun vorsprechen, ob er sich dez schaden erwegen wil, der im davon beschehen mag, d. h. es ist einem jeden erlaubt, ohne Advocaten oder Anwald entweder den andern zu verklagen, oder auf die erhobene Klage zu antworten, wenn er nehmlich den bevorstehenden Schaden oder Gefahr übernehmen will.

chen Processe, und erfordert einen vollen und klaren Beweis *k*).

Erwerben, Erwerb.

Erwerben heißt etwas mit Mühe und Fleiß erlangen, und dasjenige, was man so erlangt hat, wird Erwerb genannt. Erworben Gut ist daher nichts anders, als errungenes Vermögen *l*).

Erwiederung.

Die Vergeltung dessen, was der andere gegeben oder gethan hat.

Erwinnen.

Eine Sache nach den Rechten erhalten und behaupten *m*).

Erzämter.

§. 1.

Reichserzämter (*Archiofficia*) sind die vornehmsten Reichsstaatsbedienungen, welche die Churfürsten erblich und dinglich erworben haben *n*). Es

k) S. Wernher *in Obs. for. P.* 10. *Nr.* 291. Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 172. Barth *in Hodeg. for. pag.* 149.

l) S. Hellfelds *Repertor. iur. privat.* s. v. Erworben.

m) Mencken *T.* 1. *pag.* 489.

n) Der Ursprung dieser Erzämter ist zweifelhaft, einige, als Mascov *de originibus Archiofficiorum Aulicorum S. R. I.* §. 3. und Conring *de Official. Imper.* suchen ihn bey den Deutschen; andere hingegen, als Struv *in Synt. Iur. Publ. c.* 9. §. 18. Ioachim *de Archicamerario S. R. G. I. c.* 1. und de Goebel *de Archiofficiorum S. R. I. Origine disq. c.* 1. leiten ihn von dem Constantinopolitanischen Hofe her. Vielleicht, daß beyde Partheyen Recht haben.

werden gegenwärtig die Erzämter von folgenden Churfürsten verwaltet:

1) Der Churfürst zu Maynz ist des H. R. R. Erzcanzler durch Deutschland;
2) der Churfürst zu Trier ist des H. R. R. Erzcanzler durch Gallien (*Galliam Belgicam*) und das Königreich Arelat;
3) der Churfürst zu Cölln ist des H. R. R. Erzcanzler durch Italien *o*);
4) der König und Churfürst in Böhmen ist des H. R. R. Erzschenk;
5) der Churfürst von der Pfalz ist des H. R. R. Erztruchses *p*);
6) der Churfürst zu Sachsen ist des H. R. R. Erzmarschall;
7) der Churfürst zu Brandenburg ist des H. R. R. Erzcämmerer;
8) der Churfürst zu Braunschweig Hannover ist des H. R. R. Erzschatzmeister.

§. 2.

Es giebt auch Reichserzämter der Kayserinn; Fulda ist Erzcanzler; Kempten ist Erzmarschall; St. Maximin ist Erzcaplan *q*).

o) Alle drey Reichscanzlere führen wegen dieses ihres Amtes kein besonderes Wappen, wohl aber den Titel davon.

p) Bayern hatte dieses Erzamt von 1623 bis 1705. Ferner von 1714 bis 1778, wo die Wilhelminische Linie ausstarb.

q) Die von den Erzämtern überhaupt handelnden Schriften bemerkt Franke *in Notitia scriptorum de officiis S. R. I. aulicis*, die dessen Abhandlung *de Triscamerario*, *Lipsiae* 1736 vorgedruckt ist.

Erzbischof.

§. 1.

Erzbischof ist der erste Bischof in einer geistlichen Provinz; in der orientalischen Kirche heißt er **Metropolitan**. Er gelangt zu seiner Würde durch die Wahl oder Postulation des erzstiftischen Domcapitels, eben wie der Bischof in Deutschland.

§. 2.

Die Erzbischöfe in Deutschland sind jetzt theils **unmittelbare**, theils **mittelbare**; letztere sind die zu **Wien**, **Prag** und seit 1777 **Olmütz**, zu den ersteren aber gehören, nachdem Magdeburg und Bremen in dem Westphälischen Frieden *r*) secularisirt worden, nur noch **Maynz**, **Trier**, **Cölln**, **Salzburg** und **Byzanz**, welches jedoch reichsunthätig ist.

§. 3.

Die vorzüglichste Insignie der Erzbischöfe ist das **Pallium**, mittelst dessen ihnen die volle Gewalt des pontificolischen Amtes übergeben wird. Sie haben ihre **Suffraganbischöffe** unter ihrem geistlichen Regiment, und können solche demnach **bestätigen**, **consecriren**, **zur Provinzialsynode berufen**, und daselbst **das Directorium führen**, die Bischöfe zu ihren Pflichten anhalten, und solche **suspendiren**, **in den Kirchenbann thun**, das Amt des Bischofs ergänzen, solchen einführen, aber auch einen unfähigen Bischof zur Bestellung eines guten Vicars anhalten *s*).

r) Instr. Pac. *Art.* 7. §. 7. *Art.* 11. §. 6.

s) Vergl. Beindorff *in Diss. de R. G. I. Archiepiscopis et Episcopis*; *in* Arumaei *Diss. acad. P.* 3. *Nr.* 9. Moser im Staatsrecht, Thl. 11. *c.* 35.

Erzcämmerer.

Reichserzcämmerer ist der Churfürst und Markgraf von Brandenburg. Das Amtswappen ist ein Kayserlicher Zepter. Die Amtsverrichtung des Erzcämmerers bey der Kayserlichen Crönung besteht darin, daß er dem Kayser den Scepter vorträgt *t*), und ihm sodann das Handwasser bringt *v*).

Erzcanzler.

Reichserzcanzler sind die drey geistlichen Churfürsten Maynz, Trier und Cölln, und zwar der erste in Germanien, der zweyte in Gallien und Arelat und der dritte in Italien. Was die Amtsverrichtung der Erzcanzler anbetrift, so haben wir zu bemerken:

1) das Churmaynzische Erzcanzellariat erstreckt sich auf alle wichtigen Reichsgeschäfte. Daher muß der Churfürst als Erzcanzler entweder in eigener Person, oder nach Unterschied der Sachen und Hofexpeditionen durch seinen Reichsvicecanzler, alle des Kayserś und des Reichs-Decrete und wichtige Briefe, Urkunden, Abschiede und Verordnungen, die in und außerhalb der Reichsversammlung ausgefertigt, und im Namen des Reichs publicirt werden sollen, unterschreiben und besiegeln. Er hat die Aufsicht über alle Originalacten und Briefschaften, die Matrikel und alle Reichsurkunden und über das ganze Reichsarchiv; er verwahrt die kayserlichen Siegel mit dem Adler. Auch hat er das

t) G. B. T. 2. §. 3.
v) G. B. T. 4. §. 5. T. 27. §. 4.

Directorium auf allen Reichstägen und wo in Corpore gehandelt wird; es gebührt ihm die Bestellung eines Reichsvicecanzlers; er hat das Recht, die höchsten Reichsgerichte zu visitiren, erhält außerhalb der Reichsversammlung die kayserlichen Schreiben und Communicationen allein, mittelst welcher die Churfürstlichen Gutachten eingefordert werden, und diese pflegt er ferner mit den andern Churfürsten in Ueberlegung zu stellen, wiewohl der Kayser, um die Geschäfte desto mehr zu fördern, lieber an alle Churfürsten jeden besonders schreibt; er ist auch Schutzherr des Generalerbreichspostamts, und folglich Director der Reichsposten.

2) Das Trierische Erzcanzellariat erstreckt sich über zwey in Deutschland verknüpfte Königreiche,

α) über das Königreich **Arelat**, welches Savoyen, Provence, das Dauphine', Orange, Burgundien, die Grafschaft, wie auch einen Theil der Schweitz unter sich begriff;

β) über das Königreich **Lothringen** oder das alte **Austrasien**, das jetzt Niederländisch Gallien oder Welschland genannt wird, und welches letztere nebst dem Herzogthum Lothringen die gesammten Niederlande in sich faßt.

3) Das Erzcanzleramt des Churfürsten von Cölln geht durch **Italien**. Es hat nur sodann Statt, wenn sich der Kayser in Italien befindet, und vor Italiäner etwas ausgefertigt wird. Denn die Privilegien und Urkunden, welche der Kayser, obschon vor die

Italiäner, in Deutschland ausfertigen läßt, hat allein der Churfürst von Maynz, als Reichserzcanzler, zu besorgen.

Erzcaplan.

Der **Erzcaplan** war schon bey den Merovingern der oberste Priester am königlichen Hoflager, und hatte zugleich das Directorium über die Geistlichkeit daselbst x). Eben so pflegten auch die Carolinger Erzcaplans zu bestellen, und sie sind auch noch Deutschlands Verfassung nicht unbekannt. Die deutschen Erzcaplans sind auch zugleich Erzcaplans des Kayfers.

Erzcommenthur.

Der **Erzcommenthur** ist beym deutschen Orden so viel als **Landcommenthur** oder Herr über eine einzelne Balley.

Erzherzog.

Der **Erzherzog** ist ein vornehmer Prinz, dessen Würde so viel anzeigt, als der **Erste unter den Herzögen**. Ehedem, bevor der churfürstliche Name in Gebrauch gekommen war, wurden die vornehmsten Herzöge und Erzfürsten zuweilen durch diesen Ehrennamen von andern unterschieden y), aber jetzt ist in Deutschland das **Haus Oesterreich** das einzige, welches die erzherzogliche Würde in sensu curiali führt, und vermöge derselben nimmt es auch auf dem Reichstage nicht unter den **weltlichen**,

x) Hincmarus *ad Proceres regni pro institutione Caromanni regis, Nr.* 16. *Vid. Op. T.* 2. *pag.* 207.
y) S. Gewold *de septemviratu, c.* 7. *n.* 6.

sondern unter den geistlichen Fürsten den ersten Platz ein z).

Erzjägermeister.

Schon an den Höfen der Fränkischen Könige hatten ein Oberfalkenmeister und vier Oberjägermeister ansehnliche Würden *a)*, allein unsere gegenwärtige deutsche Verfassung hat keine practische Anwendung dieser Reichsämter, und selbst diejenigen Personen, welche im Besitz derselben zu seyn glauben *b)*, führen solche nicht in ihrem Titel *c)*.

Erzmarschall.

Reichserzmarschall ist der Churfürst von Sachsen. Das Amtswappen sind zwey kreuzweis gelegte rothe Schwerdter; er führt auch deshalb eine besondere Canzleytitulatur *d)*.

z) Vergl. Andler *in Const. Imper. T.* 2. *pag.* 698. u. folg. Gastel *de statu, dignitate et praecedentia, c.* 5. und die daselbst allegirten Schriftsteller. Schweder *de Sereniſſimae Domus Auſtriacae praeeminentiis, §.* 4. 5.

a) Hincmar *ad Proceres regni, c.* 24. *in Op. T.* 2.

b) Die Prätendenten sind 1) der Markgraf von Meißen in Beziehung auf vier Urkunden K. Carls *IV.* S. Lünig *in Corp. iur. feudal. T.* 1. *pag.* 583. 2) Rudolph *IV.* zu Oesterreich nannte sich auf Münzen und Urkunden Reichsoberjägermeister oder Obermeister der Jäger, vielleicht wegen Kärnthen; 3) Würtemberg wegen der Reichsgrafschaft Urach; 4) Pommern wegen Rügen; 5) der Herzog von Jülich; 6) die Fürsten von Anhalt; 7) die Fürsten von Schwarzburg; 8) die Grafen von Spiegelberg.

c) Vergl. Reinhard von der Grafen von Spiegelberg Reichsjägermeisteramt, in den kleinen Ausführungen, Thl. 1. *pag.* 265. u. folg.

d) Ursprünglich kommt das Wort Marschall her von dem Worte Mar oder Maer, ein Pferd, und Schalk oder Schalk, ein Bedienter. Auf solche

Die Amtsverrichtung des Erzmarschalls läßt sich füglich eintheilen in Kriegs- und Hofverrichtungen. Zu den Kriegsverrichtungen gehört, daß der Reichserzmarschall bey Reichsfeldzügen, wenn ein römischer Kayser oder König zu Felde geht, die Kriegsjustitz, Schwerdt und Regiment, und die Gerechtigkeit, die dazu gehört, verwaltet. Er zieht auch seine Truppen, als des Reichs Obersten Feldmarschalls, allen andern Chur- und Fürsten vor. Er führt das Reichsbannier; er ist Hof- und Feldtrompeter, wie auch Hof- und Heerpauker, Patron und Richter, und hat endlich das Besatzungsrecht bey Reichs- und Wahltägen. Zu den Hofverrichtungen gehört dasjenige, was die güldene Bulle *e*) vorschreibt: bey Wahl- und Reichstägen die Aufsicht über allerhand Eßwaaren zu haben; Polizey- und Taxordnungen zu machen; die Quartiere zu bestellen, welches der Reichserbmarschall durch den Reichsquartiermeister zu verrichten pflegt, und darf ohne dessen Vorwissen niemand beherbergt werden; die Gerichtsbarkeit über der Gesandten Bedienten und Gefolge; die Einführung der neu angenommenen Reichsstände; die Zusammenberufung der Reichsstände, nach vorhergegangener Anzeige Churmaynzischen directorii, welche die Ansage genannt wird *f*); die Umfra-

Weise zeigt Marschall an und für sich selbst nichts anders an, als Magistrum stabuli, und in dieser Bedeutung wird es auch sowohl in den Alemannischen als Salischen Gesetzen gebraucht. Vergl. du Fresne *in Glossar.* und Wendelin *in Glossar. Salic. s. v.* Mareschalus.

e) A. B. T. 27. §. 1.

f) Vertrag wegen der Ansage zwischen Churmaynz und Churfachsen vom Jahr 1562. in Lünigs Reichsarchiv, *P. spec.* 3. Abtheil. 1. Abs. §. 156. *pag.* 396.

ge *g*). Bey Erledigung des Churmaynzischen Stuhls will sich auch das Erzmarschallamt die Führung des Directoriums zueignen *h*).

Erzpfalzgraf.

Erzpfalzgraf ist der **Churfürst von der Pfalz am Rhein**, dessen Amtsverrichtung ehedem darin bestanden haben soll, daß er dem Kayser, oder nach dessen Tode dem Reiche die Staats- und Regierungs- auch Justizsachen vorgetragen, die Meinungen der Stände zum Schluß gebracht, und der Canzley solche übergeben *i*). Die neueren Zeiten scheinen indessen das Amt eines Pfalzgrafen nicht mehr unter die hohen Reichserzämter zu setzen.

Erzschatzmeister.

Reichserzschatzmeister ist der **Churfürst von Braunschweig Hannover**. Die Amtsverrichtung des Erzschatzmeisters bey der kayserlichen Crönung besteht in Vortragung der Cro-

g) Vertrag wegen der Umfrage zwischen Churmaynz und Churſachsen d. a. 1529. beym Lünig *c. l.* §. 155. *pag.* 395.

h) S. Griebner *in Diss. de Directorio, quod, Archicancellario mortuo, absente vel impedito, Imperii Archimareschallo competit.* Ueberhaupt sind über diese Materie gut zu gebrauchen Born *Diss. Spicilegium observationum de potestate iuris dicundi cum Archimarschallatu Saxonico copulata, Lipsiae* 1773. Kühn *de iurisdictione Mareschallorum in S. R. I. Erf.* 1738. Koeler *Diss. de Electoris Saxoniae S. R. I. Archimareschalli singularibus et eximiis functionibus in solenni panegyri electionis et coronationis Caesareae, Goett.* 1746.

i) von Ludewig Erlauterung der G. B. Thl. 1. *pag.* 171.

ne, und in Auswerfung der goldenen und silbernen Crönungsmünzen *k*).

Erzschenk.

Reichserzschenk ist der **König in Böhmen.** Die **Amtsverrichtung** des Erzschenken besteht darin, daß er dem Kayser bey der Tafel den ersten Trunk in einem zwölf Mark Silber schweren, oder heutiges Tages kostbaren crystallenen mit Wasser und Wein angefüllten Becher, welchen er vorher credenzt, überreicht *l*).

Erztruchses.

Reichserztruchses ist der **Churfürst von der Pfalz.** Die **Amtsverrichtung** des Erztruchses besteht darin, daß er bey solennen Processionen, wo die Reichsinsignien vorgetragen werden, mit dem güldenen Reichsapfel in der andern Ordnung zwischen Churbrandenburg und Pfalz geht und reitet. Bey andern Fällen aber, wo Chursachsen dem Kayser allein das Schwerdt, die übrigen Churfürsten aber ihre Insignien nicht vortragen, geht und reitet er in der ersten Reihe zwischen den erwähnten Churfürsten her. Bey der kayserlichen Tafel bringt er vier

k) Hackmann *de Germanici imperii Archithesaurario, Helmst.* 1711. Joachim in der Abhandl. von dem Erzschatzmeisteramt im H. R. Reich, Halle 1742. de Goebel *de Archiofficiorum S. R. I. origine et Archithesaurario, Hanov.* 1710. *rec. Lipsiae* 1735.

l) de Pannewiz *Disq. histor. de origine et progressu Archipincernatus Bohemici in S. R. I. ac summis inde derivandis iuribus, Lipsiae* 1731. Wiedeburg von dem Ursprung des Böhmischen Erzschenkenamts, Samml. Verm. Anmerk. *Nr.* 3. *pag.* 50. u. folg. Goldast *Consult. de Officio Electoris Bohemiae, in suis Op. de regno Bohemiae, ed.* Schminkii, *pag.* 1197. u. folg.

silberne Schüsseln, zwölf Mark schwer, von dem gebratenen mit allerhand Wildpret durchspickten Ochsen, und präsentirt die erste Speise dem Kayser *m*).

Erziehung.

Die Erziehung ist einer der wichtigsten Gegenstände der Regierung, und da Schulen und öffentliche Lehranstalten die vornehmsten Mittel zur Bildung guter Bürger sind, so ist es Pflicht des Regenten, für deren Errichtung, Aufnahme und Erhaltung kräftigst zu sorgen *n*). Eine schlechte Erziehung ist bey Bestrafung begangener Verbrechen oft in viele Erwägung zu ziehn. Würde von solchen Verbrechen die Rede seyn, deren Abscheulichkeit und Schädlichkeit schon einem Menschen von mittelmäßigem Verstande sofort in die Augen leuchten muß, und deren Bestrafung niemandem verborgen seyn kann, so ist zwar die schlechte Erziehung überall in keinen Betracht zu ziehn *o*); dagegen aber pflegt man allerdings besonders bey Minderjährigen auf die schlechte Erziehung Rücksicht zu nehmen, und sie ist, im Fall nicht alle Umstände von Vorsatz und genugsamer Ueberlegung zeigen sollten, eine gegründete Milderungsursache *p*), besonders wenn die Rede nicht von schweren Missethaten, sondern nur von geringen Verbrechen, deren

m) Drümel Beweis, daß der *comes palatii* in dem Fränkisch und Teutschen Reich, nicht als Hofmeister anzusehn, der Erztruchses aber des Reichs Erzhofmeister sey, Ulm 1751.

n) Ayrer *Or. qua bonae educationis cura veluti praecipuum firmissimumque omnis legislationis fundamentum proponitur*, Goett. 1773.

o) Meister in den rechtl. Erkenntnissen, Thl. 3. Nr. 71. n. 44.

p) Harprecht *Dec.* 18. *n.* 43. *sq. Dec.* 20. *n.* 17. Grals *Coll. Iur. Rom. cum Recess. Imp. §.* 13. *pag.* 672.

Bestrafung der Willkühr des Richters überlassen ist, seyn sollte. Auch bey Leuten von gesetztern Jahren kann die schlechte Erziehung, nach Beschaffenheit der Umstände, als eine Milderungsursache sodann angesehn werden, wenn damit die Mittellosigkeit und Armuth verbunden, und darin der Grund des Verbrechens besonders anzutreffen ist *q*).

Eschen.

Eschen bedeutet so viel, als vor Gericht fordern, citiren *r*).

Eselsbegräbniß. S. Begräbniß.

Essarta.

Felder und Ländereyen, die nach vorgängiger Ausrottung der Waldungen, Sträuche und Gebüsche neu angelegt werden *s*).

Etat.

Die Verfassung oder der Zustand in der bürgerlichen Societät. Nach der Verschiedenheit dieses Zustandes ist auch der Etat verschieden, und so verschieden die Departements sind, so verschieden ist auch ihr Etat. So giebt es z. B. Kriegs- Justiz- Hof- Cammer-Etat u. s. w.

q) Harprecht *Consil.* 54. *n.* 70. *sq.* Grafs *Vol.* 5. *Cons.* 95. *n.* 38. Schoepf *Dec.* 130. *n.* 17. Harprecht *Dec.* 20. *n.* 20.

r) Lübeck. Statut. *P.* 5. *T.* 4. *Art.* 2. Im niedern Gericht aber, wann der Beklagte einmal citirt und ein Gerichte geeschet, bleibet er dreymal nach einander ungehorsamlich aus, so mögen auch drey Rechtspfand geholet werden.

s) du Fresne und Wachter *in Glossar. s. v.* Essarta.

Etter.

Etter, Eder, Jder, Jtter bedeutet die Umzäunung eines Dorfs und was innerhalb derselben belegen ist. Daher die Redensart: **Jnner als außer Etters**; außer Etter sind Felder, Wiesen, Holzungen u. dergl. *t*).

Evacuatoria.

Der Schein, wodurch der Gläubiger versichert, daß die verloren gegangene Handschrift auf den Fall, da sie sich wieder finden würde, von keiner verbindlichen Kraft seyn solle.

Evangelische Kirche.

Unter der **evangelischen Kirche** versteht man diejenige Gesellschaft der Christen, welche die Augsburgische Confession als ein symbolisches Buch anerkennt, und sich deswegen von der römisch-catholischen Kirche separirt hat. Die evangelische Kirche zerfällt in die **lutherische** und **reformirte**; erstere nimmt nur die unveränderte Confession von Augsburg an; letztere aber hat einige Abänderungen gemacht.

Evangelische Stände.

Evangelische Stände sind diejenigen Reichsstände, welche sich zur evangelischen Religion bekennen, oder doch wegen ihrer evangelischen Lande Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben. Jn so weit alle evangelischen Reichsstände einerley gerechten und von den Reichsgesetzen anerkannten Endzweck zu bewirken befugt sind, und aus diesem ein gemeinschaft-

t) Beck *de iure limitum*, *pag.* 165. Ertel *de iurisdict. pag.* 1102.

liches Interesse entsteht, in so weit sind sie eine Gesellschaft im Staate und respectives Collegium, welches Corpus Evangelicum oder Evangelicorum, von den Catholischen aber Corpus Augustanae Confessionis, Corpus Protestantium, Corpus der Augsburgischen Confessionsverwandten genannt wird *v*). Das Corpus Evangelicorum hält, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, unter einem beständigen Director an einem beliebigen Orte seine Zusammenkünfte und **Conferenzen**, um zu Aufrechthaltung des Glaubens und der Gerechtsame evangelischer Reichsbürger die nöthigen Maaßregeln zu verabreden *x*). **Engere** Conferenzen sind diejenigen, wo die Reichsstädtischen ausgeschlossen werden; **particulaire** Conferenzen werden von den Evangelisch-Lutherischen, oder Reformirten allein gehalten *y*).

Eviction. S. Gewährsleistung.

Evocation.

§. 1.

Die **Evocation** besteht darin, daß Unterthanen vor ein fremdes Gericht gefordert werden, um daselbst ihre Sache nach dem Ausspruche des dortigen Richters auszumachen *z*).

v) Vergl. Moser von dem Ausdruck: *Corpus Evangelicorum*, Regensb. 1772.

x) Eine Anzeige der oftmaligen Zusammenkünfte des Corporis Evangelici von der Reformation an giebt Pfeffinger *ad Vitriar. T. 3. pag.* 935. Gegenwärtig werden die Conferenzen an dem Orte des Reichstags, nehmlich zu Regensburg, gehalten.

y) Vergl. Moser von der evangelischen Reichsstände Collegialrechten, Regensb. 1772.

z) Schrodt *in Diss. de origine et finibus iuris de non evocando et privilegii de non appellando in Imperio rom.*

§. 2.

Es ist also die Evocation verschieden von der Appellation; letztere hat nur sodann Statt, wenn bereits in der Sache etwas ist erkannt worden, erstere aber geschieht, wenn noch nichts darin erkannt ist. Heutiges Tages sind alle Evocationen nicht mehr zulässig, und es scheinen daher die deshalb von den Ständen vormals erhaltenen besondern Privilegien überflüssig zu seyn *a*).

Ewig.

Was beständig und ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit dauern soll *b*). Uebrigens involvirt aber dieses Wort nicht schlechterdings eine ununterbrochene Ausübung. So kann z. B. die Traufgerechtigkeit auf ewig gegeben werden, wenn gleich der Gebrauch derselben nicht continuirlich ist.

Exaction.

1) Die Beitreibung der Schuld; 2) die Steuer, der Zoll oder Schoß *c*).

Exception.

§. 1.

Exception, Einrede, Ausflucht, Ausnahme, Ausrede, Einwendung, Schutzrede

germ. Prag. 1773. Senkenberg *in Diss. de exceptione Iuris Germanici, qua evocationes illicitae dicuntur*, in Zangers *Tract. de exception. Frcf.* 1733. Kemmerich *de iure de non evocando Electorum, Principum et Statuum Imperii, aliorumque immediatorum et mediatorum, Viteb.* 1726.

a) Vergl. Häberlins Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, *s. v.* Evocation.

b) Schilter *ad Ius Feud. Alem. c.* 26. §. 3.

c) Pufendorf *de iurisdict. pag.* 402.

ist ein Umstand, welchen der Beklagte wider den Antrag des Klägers zu seiner Vertheidigung anführt. Es unterscheidet sich folglich eine Exception sowohl.

1) von der bloßen Antwort eines Beklagten auf die gegen ihn erhobene Klage, als
2) von der Reconvention oder Wiederklage *d*).

§. 2.

In Gemäßheit des römischen Rechts nimmt man eine zwiefache Art der Einreden an, nehmlich **Einreden des Rechts** (*exceptiones iuris*) und **Einreden der Thathandlung** (*exceptiones facti*) *e*). Nächstdem aber kommen noch mancherley Eintheilungen der Einreden nach ohngefehr einem eben so verschiedenen Gesichtspuncte als bey den Klagen in Betrachtung.

§. 3.

Die Einreden müssen in Hinsicht auf ihre gesetzlichen Quellen in **römische** und **nicht-römische** eingetheilt werden. Die römischen Einreden sind wieder entweder exceptiones *civiles*, oder *honorariae*, von welchen letzteren die **prätorischen** Einreden eine besonders wichtige Gattung ausmachen,

§. 4.

In Hinsicht auf ihren Zweck werden die Einreden in **verzögerliche** (exceptiones *dilatoriae*) und

d) Vergl. Wehrn theoret. pract. Grundriß der Lehre von gerichtlichen Einwendungen in bürgerlichen Streitsachen, Leipzig 1790. Sonst sind noch von den ältern hieher gehörigen Schriften vorzüglich zu merken: Zangeri *Tract. de exceptionibus et quaestionibus, Frcf.* 1730. und *cum aliorum summorum iurec. Tract. de eod. arg. ibid.* 1733.

e) Pr. Inst. de exception.

zerstöhrliche (*peremtoriae*) eingetheilt, je nachdem der Beklagte durch die Vorschützung derselben nur die Nothwendigkeit der Einlassung auf die Klage von sich abzuwenden *f*), oder den Grund der Klage selbst zu vernichten sucht *g*).

§. 5.

Die verzögerlichen Einreden werden wieder in gerichtsablehnende Einreden (exceptiones *fori declinatoriae*) und verzögerliche im engern Sinne (*dilatoriae in specie sic dictae*), und die zerstöhrlichen in prozeßverhindernde (*litis ingressum impedientes*) und gemeinzerstöhrliche (*peremtoriae communes*) eingetheilt.

§. 6.

Außerdem giebt es noch verschiedene andere Eintheilungen der Einreden *h*), von welchen aber nur noch bloß die Eintheilung derselben in exceptiones *perpetuae et temporariae*, *in rem* und *in personam* *i*) merkwürdig ist.

§. 7.

Eine besondere Gattung der Einreden ist

1) die sogenannte exceptio *de iure tertii*, die aber dem Beklagten zu nichts hilft *k*);
2) die exceptio *praeiudicialis*, die bloß die Wirkung hat, daß die Sache, worauf sie sich begründet, zuvor entschieden werden muß *l*).

f) §. 9. Inst. de exception.
g) §. 7. und 8. Inst. eod.
h) Wehrn *c. l. pag.* 4. u. folg.
i) L. 7. pr. und §. 1. ff. de exception. §. ult. Inst. de replicat.
k) Henne *de exceptione ad ius tertii pertinente plane inutili, Erf.* 1778. de Cramer *in Observat. iur. un.* T. 2. *P.* 2. *Nr.* 580.
l) Boehmer *de exceptione praeiudiciali, Halae* 1759.

§. 8.

Der Einreden kann sich zwar

1) jeder Beklagter bedienen, wenn er nur überhaupt Klage anzustellen fähig und nicht von den Gesetzen in Ansehung der Einrede, die er vorschützt, ausgeschlossen ist *m*). Allein

2) er gesteht durch die bloße Vorschützung einer **peremtorischen** Einrede nie den Klagegrund des Klägers **durchaus**, sondern allemal nur **bedingt** zu *n*).

§. 9.

Der Beklagte ist schuldig, seine Einrede zu beweisen, wenn sie nicht schon in continenti liquid ist; und thut er solches nicht, so muß sie so angesehn werden, als wenn sie gar nicht vorgeschützt worden wäre *o*). Sind ihm dabey zwar alle Beweismittel erlaubt, die dem Kläger zum Beweise seiner Klage zustehen, so bleibt doch allemal zwischen ihm und dem Kläger ein großer **Unterschied**, so daß die Regel: reus excipiendo fit actor, bloß auf den **Beweis** und den **entferntern Zweck** beyder Theile bezogen werden kann.

§. 10.

Wegen der Präscription der Einreden und deren Uebergang auf die Erben läßt sich ebenfalls durch eine allgemeine Regel nicht alles erschöpfen, ob man gleich

m) *L.* 156. ff. de R. I. C. 71. de R. I. in 6.

n) *L.* 9. ff. de exception. L. 9. Cod. de exception. et praescript. Stryk *de excipiente non confesso, occasione L.* 9. *Cod. de exception. Halae* 1704.

o) Wehrn *c. l. pag.* 100.

1) wegen der Präscription der Einreden anzunehmen pflegt, daß diejenigen, welche auch per modum actionis angebracht werden können *p*), in der Regel mit der Klage von gleicher Dauer, die übrigen aber perpetuirlich sind; und

2) in Ansehung des Uebergangs auf die Erben, daß alle Einreden der Regel nach auf die Erben, ja auf jeden übergehn, auf welchen die Verbindlichkeit, auf die sich die Klage gründet, übergieng *q*). Allemal muß jedoch, was den ersten Punct betrifft, von der eigentlichen Präscription der Klagen der Fall unterschieden werden, wenn eine Einrede dadurch verloren geht, daß sie nicht zur gesetzten Zeit ist vorgeschützt worden. So kann man auch die Einreden zur Strafe verlieren *r*).

Excess.

Excess ist ein Unternehmen, wodurch jemand die Grenzen seines Amts überschreitet.

Exclusiva.

Exclusiva ist eine Erklärung, daß eine gewisse Person zu einer Würde oder einem Amte nicht befördert werden soll. Sie ist theils **gesetzlich**, theils **vertragsmäßig**; erstere kommt einem Oberherrn oder auch Schutzherrn vermöge der Regierungsrechte, oder auch der Schutzgerechtigkeit zu, letztere

p) Mylius *de remediis, quae per modum actionis et exceptionis proponi possunt, occasione L.* 156. *ff. de R. I. Lipsiae* 1685.

q) Schmidt im pract. Lehrb. von gerichtl. Klagen und Einreden, §. 129.

r) Wehrn, *c. l.* Abschn. 6.

aber wird nach der ausdrücklichen Verabredung oder nach dem Herkommen beurtheilt.

Excommunication.

Die Ausschließung von einer Gesellschaft, besonders aber von dem Gottesdienste *s*).

Execution. S. Hülfsvollstreckung.

Executionsgebühren.

Die Gebühren, die wegen der vollzogenen Exekution zu erlegen sind.

Executionsordnung.

Executionsordnung ist die Verordnung, welche die Stände des Reichs zur Erhaltung des Landfriedens, zur auswärtigen Sicherheit und Vollziehung der Reichs- und Gerichtsschlüsse unter kayserlicher Autorität abgefaßt haben *t*).

s) Daß die Excommunication bey den alten Völkern üblich gewesen, bezeugt Caesar *L. 6. c. 13.* wo er von dem Ansehn der Druiden handelt und folgendes meldet: Si quis aut privatus aut populus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima. Quibus ita est interdictum, ii numero impiorum ac sceleratorum habentur; ab iis omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant: neque iis petentibus ius redditur, neque honos ullus communicatur. Von denen, die aus dem Treffen entflohen, und ihren Schild verließen, erzählt Tacitus *c. 6.* daß ihnen ebenwohl verboten sey, den Gottesdienst zu besuchen.

t) Die Executionsordnung ist bearbeitet von Cortreii *S. R. I. Ordinatio executionis, cum Observatis historico-politico - iuridicis, Francof.* 1707. Das Concept der verbesserten Executionsordnung steht in Pachners Sammlung der Reichsschlüsse, Thl. 1. *pag.* 634.

Executionsreceß.

Unter dem Executionsreceß versteht man die zu Nürnberg in den Jahren 1649 und 1650 zwischen dem Kayser und Schweden geschlossenen Vergleiche, welche die Art und Weise bestimmen, wonach dasjenige, was in dem Westphälischen Frieden ausgemacht worden ist, zur Execution gebracht werden soll. Sie sind mit diesem als Reichsgrundgesetze zu betrachten.

Executivproceß.

§. 1.

Executivproceß heißt derjenige Proceß, bey welchem eine Executivklage zum Grunde liegt. Es läßt sich daher der Executivproceß nicht anders denken, als wenn alle Eigenschaften der Executivklage vorhanden sind, wenn gleich übrigens nichts darauf ankommt, ob sich die Executivklage auf eine Anleihe oder auf eine andere Verbindlichkeit gründet.

§. 2.

Das Abweichende des Executivprocesses zeigt sich besonders

1) darin, daß die Beweishandlung zugleich mit der Klage verbunden, und in der Klage nachgewiesen wird, daß die Verbindlichkeit des Imploraten schon jetzt in voller Würkung eintrete;
2) in dem Verfahren des Richters und vorzüglich in der dem Imploraten gemachten Aufgabe wegen der beygebrachten Urkunden;
3) darin, daß von dem Imploraten nur solche zerstöhrliche Einreden entgegengesetzt werden können, welche die Klage sogleich ganz vernichten und sofort liquid gemacht werden können; woraus sich

4) das Abweichende in Ansehung des ganzen Verfahrens von selbst ergiebt *v*).

Executoren der Testamente.

So werden die Personen genannt, welche die Pflicht übernommen, den Willen des Testirers in allen Stücken zu vollstrecken. Ihr Amt ist, wenn sie es einmal übernommen haben, necessitatis, vor der Uebernehmung aber voluntatis, es wäre denn, daß sie diesen Dienst dem Testirer ausdrücklich versprochen hätten. Sie können seyn

1) *conventi*, die entweder der Testirer bey seinen Lebzeiten, oder nach dessen Tode die Erben durch Konvention sich verschafft haben;
2) *testamentarii*, welche der Testirer in seinem Testamente insbesondere ernennt hat, daß sie seinen letzten Willen in Erfüllung bringen sollen;
3) *legitimi*, denen die Execution von den Gesetzen in gewissen Fällen aufgetragen ist;
4) *dativi*, welche von der Obrigkeit bestellt werden.

Sie werden auch eingetheilt in *universales* und *particulares*, je nachdem ihnen die Vollstreckung des ganzen Testaments, oder nur eines gewissen Theils desselben aufgetragen worden ist *x*).

Executorialen.

Schreiben, worin der Richter auf Ansuchen des Klägers die Obrigkeit, unter welcher der Beklagte

v) Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 29.

x) Eigene Abhandlungen über die Executoren der Testamente haben Io. Iac. a Canibus und Io. Oldendorp geschrieben.

steht, bittet, daß sie in des verurtheilten Beklagten Vermögen die Hülfsvollstreckung verfüge *y*).

Exemtion.

Exemtion bedeutet überhaupt eine Befreyung; nach dem Sinne der Reichsgesetze insonderheit aber ist eine Exemtion, wenn ein in der Reichsmatrikel vom Jahre 1521 enthaltener Anschlag entweder gar nicht, oder doch nicht von dem, auf dessen Namen er vorkommt, entrichtet wird *z*).

Exemplification.

Exemplification ist diejenige gerichtliche Handlung, da eine Urkunde nach vorgängiger Vorladung desjenigen, gegen welchen sie gebraucht werden soll, von diesem entweder wirklich anerkannt, oder für anerkannt geachtet wird, zu dem Endzweck, damit nunmehr die davon unter gerichtlichem Glauben zu nehmende Abschrift den völligen Werth und die völlige Kraft einer Urschrift erhalte. Man leidet dies aus dem päpstlichen Rechte *a*) her, und die Cammergerichtsordnung *b*) hat solches aufgenommen. Nach richtigen Grundsätzen aber ist diese Handlung weder in Ansehung des Verfahrens, noch der Wirkung in Ansehung der Beweiskraft von demjenigen unterschieden, was der Richter bey einer jeden Beglaubigung einer nicht öffentlichen Urkunde zu beobachten hat *c*).

y) Barth *in Hodeg. for. pag.* 402.
z) Moser *in dem Tractat von den deutschen Reichsständen*, B. 1. c. 10. §. 12.
a) C. fin. de Regul. iur.
b) Thl. 3. T. 3.
c) Claproth *in der Einleitung in den ordentlichen Proceß*, §. 247.

Exhibiren.

Eine Sache vor Gericht bringen, selbige dem Richter vorlegen *d*).

Exmission.

Exmission ist diejenige Handlung, mittelst welcher der zur Abtretung einer unbeweglichen Sache verurtheilte Beklagte des Besitzes entsetzt wird *e*).

Expectanz. S. Anwartschaft.

Expedition.

Ueber die **Cabinets- und Canzley-Expeditionen** disponirt die **Wahlcapitulation** *f*), und weitläuftig hat davon **Moser** *g*) gehandelt.

Expensen. S. Kosten.

Expromission.

Expromission ist diejenige Handlung, da jemand die Verbindlichkeit eines andern dergestalt auf sich zu nehmen verspricht, daß der andere gänzlich davon befreyet werden soll. S. Bürge.

Extracte.

Aus einer weitläuftigern Schrift gezogene Sätze *h*).

d) Tot. Tit. ff. ad exhibend. Heineccius *L.* 3. §. 321.

e) Das Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 70. nennt die Exmission das Ausweisen.

f) Wahlcapitulat. *Art.* 22. §. 7.

g) Moser in der Einleitung zu den Canzleygeschäften, *pag.* 242 — 316.

h) Von Extracten und Excerpten handelt Moser in der Einleitung zu den Canzleygeschäften, *pag.* 194. u. folg.

Eyd.

§. 1.

Ein **Eyd** (iuramentum, iusiurandum) ist die Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer einer begangenen Unwahrheit oder Treulosigkeit. Durch diesen Begrif unterscheidet sich der Eyd von den sogenannten **religiösen** sowohl als **andern** Betheurungen oder Asseverationen, welchen in der Regel die Kraft und Wirkung eines Eydes nicht beygelegt werden kann *i*).

§. 2.

Der Eyd kann nur von solchen Personen geleistet werden, die einen Gott anerkennen, nicht von **wirklichen** Atheisten, oder solchen, die sich des Atheism höchst verdächtig gemacht haben *k*), auch nicht von einmal **Eydbrüchigen** oder **Meineydigen** *l*).

§. 3.

Die Mitglieder solcher christlichen Secten in Deutschland, welche es sich nach ihren Religionsbegriffen zum Gewissen rechnen, einen förmlichen Eyd

i) Die beste Schrift über die Lehre vom Eyde ist Malblanc *Doctrina de iureiurando ex genuinis legum et antiquitatum fontibus illustrata, Norimb.* 1781.

k) Dahin gehört z. B. der Exprofessor Fichte, welcher keinen biblischen Gott glaubt, sondern aus der Ichheit einen übersinnlichen Gott deducirt, der eine Reihe von Begebenheiten seyn, und sich außer der Weltordnung dergestalt befinden soll, daß jeder Begriff desselben ein Abgott ist. S. Gruners Worte zur Belehrung, Beherzigung und Besserung an den Herrn Exprofessor Fichte, Jena 1799.

l) C. 5. 8. C. 22. qu. 5.

zu leisten, sind in allen Fällen, wo sonst eine Eydesleistung gefordert werden kann, davon befreyet. Ihnen muß ohne Eydschwur geglaubt werden, und es vertritt bey ihnen das bloße Ja und Nein oder eine andere Versicherung *m*) die Stelle des Eydes.

§. 4.

Es giebt Eyde einzelner und moralischer Personen. Letztere werden durch drey oder vier Mitglieder der moralischen Person, die sie repräsentiren, geleistet, und setzen besondere Vorsichtsregeln voraus *n*).

§. 5.

Zur Gültigkeit eines Eydes wird

1) erfordert, daß der Schwur bey dem wahren Gott geschehe, d. h. bey dem, welchen sich der Schwörende als solchen gedenkt, daher auch die Eydesformel der Religion des Schwörenden genau angepaßt werden muß *o*). Zwischen Catholiken und Protestanten ist die Eydesformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, ausgeglichen worden *p*), deren sich beyde Religionspartheyen noch als eine gemeine Formel bedienen, außer daß in

m) Bey Mannenwahrheit. S. die Concl. visitat. cameral. nov. d. d. 13. Octobr. 1768. in den Visitationsschlüssen, die Verbesserung des kayserlichen R. C. G. Justizwes. betreff. Lemgo 1779. *pag.* 68.

n) S. Rivinus *de iuramento universitatis, Lipsiae* 1731.

o) L. 5. §. 1. ff. de iureiur. *D. Pius iureiurando, quod propria superstitione iuratum est, standum rescripsit.*

p) Passauischer Vertrag von 1552. §. 10. Conc. O. C. P. 1. T. 71.

manchen protestantischen Ländern auch eine veränderte Eydesformel *q*) angenommen ist, und in manchen catholischen Ländern noch die alte Formel: Zu Gott und den Heiligen, beybehalten worden ist *r*). Die Juden schwören bey dem einigen und wahren Gott, Schöpfer Himmels und der Erden, und dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs. In den meisten Ländern Deutschlands ist jedoch eine weit ausgedehntere Formel zu dem Judeneyde angenommen worden *s*). Ferner

2) in Ansehung des Schwörenden müssen die drey sogenannten Begleiter des Eydes (*comites iuramenti*) vorhanden seyn. Diese sind nach Maaßgabe des canonischen Rechts: *iudicium, veritas* und *iustitia*. Ohne sie ist kein Eyd gültig *t*).

q) Dergleichen Formeln sind: So wahr mir Gott helfe, oder: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort; bey dem Worte der ewigen Wahrheit. S. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 1. *Nr.* 43. §. 2. Fehlerhaft aber ist die Formel: So wahr ich gedenke seelig zu werden. S. Beyträge zur juriſt. Litteratur in den Preußischen Staaten, Samml. 2. *Nr.* 6.

r) Buder *de iuramentis ad reliquias sanctorum et illustr. formul. iurand.* Als mir Gott helfe und seine Heiligen, *in Opuscul. Nr.* 7.

s) Eine solche Formel befindet sich in der C. G. O. *P.* 1. *T.* 86. S. auch Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L.* 2. *T.* 20. §. 24.

t) C. 2. C. 22. qu. 2. *Animadvertendum est, quod iusiurandum hos habeat comites: veritatem, iudicium et iustitiam; si ista defuerint, nequaquam erit iuramentum, sed periurium.* C. 26. X. de iureiur. Bose *de tribus iuramenti comitibus, Lipsiae* 1781.

§. 6.

Die Berührung des Evangelienbuchs und die Anwendung anderer Ritualien während des Schwurs bey den Christen, oder, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, dies, daß eine Mannsperson die drey Vorderfinger (den Daumen, Zeige- und Mittelfinger) in die Höhe hebt, die übrigen aber zusammenzieht, Frauenzimmer und Geistliche hingegen eben diese Finger auf die Brust legen, gehört zu den äußern Feyerlichkeiten des Eydes, deren Unterlassung keinen wesentlichen Einfluß auf den Eyd selbst hat. Und ein gleiches gilt bey den Eyden der Juden von dem Auflegen der rechten Hand auf 5. B. Mos. Cap. 20. Vers. 7. und andern sonst noch üblichen Ceremonien *v*).

§. 7.

Auch die sogenannte Warnung vor dem Meineyde (*admonitio pro vitando periurio*) gehört, nebst der Zuziehung eines Geistlichen und andern Apparaten, nicht zum Wesen des Eydes, soudern bloß zu den nach Umständen bald größern bald geringern Formalitäten, um einen etwannigen Meineyd zu verhüten *x*). Wohl aber ist bey Eydschwüren solcher Personen, bey denen man keine rechte Begriffe vermuthen kann, die Erklärung des Eydes nöthig.

§. 8.

Der Eyd wird

1) von der Angelegenheit, worin er geleistet wird, in den öffentlichen (*publicum*) und nicht-öffentlichen (*non publicum*), und

v) Malblanc *c. l. pag.* 380.
x) Malblanc *c. l. pag.* 389.

2) von der Art, wie er geleistet wird in den feyerlichen (*solemne*) und nicht-feyerlichen (*minus solemne*) eingetheilt. Der erstere heißt auch ein körperlicher, ein gelehrter Eyd *y*).

3) Wird der Eyd von seinem Gegenstande in den promissorischen (*promissorium*) und assertorischen (*assertorium*) eingetheilt, je nachdem das, worüber der Eyd geschworen wird, ein Versprechen oder eine Assertion ist. Auch läßt sich ein gemischter (*mixtum*) Eyd denken, wo das, worüber geschworen wird, theils ein Versprechen, theils eine Assertion ist.

§. 9.

Der assertorische Eyd ist

1) entweder ein åstimatorischer (*aestimatorium*), oder nicht (*non aestimatorium*). Ein åstimatorischer Eyd oder Schätzungseyd heißt jeder, wenn die Behauptung, die beschworen wird, den streitigen Werth von etwas bestimmt. Gattungen dieses Eydes sind der Würderungseyd (*iuramentum in litem*) nach allen seinen Branchen, und das *iuramentum expensarum*. — Er ist ferner

2) entweder ein Haupt- (*iuramentum principale*) oder Nebeneyd (*minus principale*), je nachdem die Leistung desselben entweder directe oder indirecte zur Entscheidung der Sache beyträgt. Gattungen des Neben-eydes sind der Eyd für Gefährde

y) Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. de iureiur.* §. 13.

(*iuramentum calumniae*), der Zeugeneyd (*teſtium*), Appellationseyd (*appellationis*), Perhorreſcenzeyd (*perhorreſcentiae*), Diffeſſionseyd (*diffeſſionis*), Editionseyd (*editionis*) und Manifeſtationseyd (*manifeſtationis*). Der Haupteyd, der auch wegen ſeines directen Einfluſſes auf die Entſcheidung der Sache iuramentum deciſorium genannt wird, iſt entweder ein ſolcher, den eine ſtreitende Parthey von der andern fordert, um die Wahrheit heraus zu bringen (iuramentum delatum), wovon es zwey Arten, den gerichtlichen (*iudiciale*) und auſſergerichtlichen (*extraiudiciale*) giebt, oder ein ſolcher, deſſen ſich der Richter als eines Mittels, die Wahrheit herauszubringen, bedient (iuramentum a iudice iniunctum), wovon es wieder zwey Arten giebt, nehmlich den Erfüllungs- (*ſuppletorium*) und Reinigungseyd (*purgatorium*); auf welche Eintheilung des Haupteydes ſich vorzüglich die Eintheilung des Eydes in den freywilligen (*voluntarium*) und nothwendigen (*neceſſarium*) bezieht. — Endlich iſt er

3) entweder ein iuramentum *veritatis* oder *credulitatis*, je nachdem der Schwörende eydlich erhärtet, die Sache verhalte ſich wirklich ſo, als er behauptet, oder nur, daß er nicht anders wiſſe und glaube, als daß ſich die Sache ſeiner Behauptung gemäß verhalte z). Beyden Eyden wird das iuramentum ignorantiae entgegengeſetzt, wodurch der Schwörende die gänzliche Abweſenheit der

z) Reichel *de vera iuramenti credulitatis natura, et indole. Lipſiae* 1729.

Wissenschaft von etwas, die er behauptet, erhärtet *a*).

§. 10.

Die Eintheilung des Eydes in iuramentum *in rem* und *in personam* kann sowohl auf den promissorischen als assertorischen Eyd bezogen werden. Man versteht unter dem erstern einen solchen Eyd, der außer dem Schwörenden auch einem dritten Schaden oder Nutzen bringen kann; unter dem letztern aber den Eyd, welcher seine Wirkung bloß auf die Person des Schwörenden einschränkt *b*).

§. 11.

Zur Gültigkeit eines Eydes wird, vermöge der oben angeführten drey Begleiter des Eydes,

1) erfordert, daß der Schwörende hinlängliche Begriffe von der Wichtigkeit sowohl als der Bedeutung des Eydes habe, woraus denn folgt, daß alle die, welche mit einem dies behindernden Mangel der Seele behaftet sind, z. B. Rasende und Wahnsinnige, nicht zum Eyde zugelassen werden können *c*). Wegen der Eydesmündigkeit ist jedoch nichts im Allgemeinen bestimmt. Das römische Recht schweigt davon ganz *d*), das canonische Recht bestimmt ein Alter von vierzehn *e*), das deutsche aber ein Alter von achtzehn Jahren *f*),

a) Willenberg *de iuramento ignorantiae*, Gedan. 1724.

b) L. 1. §. 3. ff. quar. rer. act. non dat. *Si fideiussor iuravit, si quidem de sua persona tantum iuravit, quasi se non esse obligatum, nihil reo proderit: si vero in rem iuravit, dabitur exceptio quoque.* S. Gasser *de iuramento in rem*, Halae 1706.

c) C. 16. C. 22. Ciu. 5.

d) L. 26. ff. de iureiur.

e) C 14. 15. C. 22. Ciu. 5.

f) Walch *in Diss. de iurantis legitima aetate.*

und einige Rechtslehrer nehmen das zurück gelegte sechzehnte Jahr als eydesfähiges Alter an *g*).

2) Muß auch der Schwörende einer vollkommenen Freyheit theilhaftig gewesen seyn. Es sind daher alle Eyde ungültig, bey welchen error, dolus, vis und metus die Freyheit des Schwörenden beschränkten *h*).

3) Wegen des Mangels der erforderlichen Organe werden zuweilen Taube und Stumme, ingleichen Taubstumme von der Eydesleistung ausgeschlossen *i*).

§. 12.

Zum gültigen Eide ist eigentlich nothwendig, daß derselbe von demjenigen, der ihn leisten soll, nur mit Worten abgeschworen werde. Indeß kommen auch Eyde vor, die schriftlich *k*) und durch andere abgelegt werden *l*). Das iuramentum *in animam alterius* findet nur sodann Statt *m*), wenn

1) der, welcher schwören soll, eine Person ist, welche die Gesetze von der körperlichen Eydesleistung ausdrücklich befreyen;

g) Malblanc *c. l. pag.* 27.
h) C. 2. 8. 29. X. de iureiur. C. 2. de iureiur. in 6. C. 2. de pact. in 6. Becker *de iuramento inprimis metu extorto, Ienae* 1755. Gallade *de valore iuramenti metu extorti, Heidelb.* 1765.
i) Malblanc *c. l. pag.* 28.
k) L. 3. Cod. si minor se maior. dix. Harprecht *de iureiur. script. praestit. Tub.* 1745.
l) *Gundlingiana P.* 4. *pag.* 334. u. folg.
m) Bey den Deutschen hieß dies vicariis manibus iurare. S. du Fresne *in Glossar. s. v.* iur. vic. manib.

2) der Eyd kein Haupt- sondern bloß ein Nebeneyd ist, als z. B. das iuramentum calumniae *n*);

3) der, welcher schwören soll, an der Ablegung des Eydes in Person noch behindert wird *o*), und endlich

4) der, welcher an der Ablegung des Eydes ein Interesse hat, darein consentirt *p*).

§. 13.

Die von einem geleisteten Eyde abhängigen Wirkungen sind nach der Verschiedenheit der Eyde sowohl im Allgemeinen, als ihrer Veranlassung und ihres Gegenstandes wegen ebenfalls sehr verschieden, so daß sich selbst nicht einmal allgemeine Wirkungen davon angeben lassen. Sonst aber ist zwischen einem körperlichen, schriftlichen und durch einen andern geleisteten Eyd der Regel nach *q*) kein Unterschied.

§. 14.

Der promissorische Eyd richtet sich als ein Zubehör nach dem Versprechen selbst, zu welchem er hinzu tritt, und wirkt keine neue Verbindlichkeit *r*), die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen die feh-

n) C. O. C. *P.* 1. *T.* 87 *P.* 3. *T.* 38. R. I. de an. 1654. §. 43. C. 6. 7. X. de iuram. calumn. C. 3. eod. in 6. C. 2. de testib. in 6. C. 1. §. 1. de statu regul. in 6.

o) Malblanc *c. l. pag.* 388.

p) Claproth im bürgerl. Proceß, §. 332. Die Idee einiger Criminalisten, daß die Urphede, wenn der Delinquent sie nicht schwören will, durch den Scharfrichter in seine Seele geleistet werden könne, widerspricht dem gesunden Menschenverstande.

q) Eine Ausnahme enthält z. B. L. 3. Cod. si minor se maior. dix.

r) L. 6. ff. de pact. Malblanc *c. l. pag.* 317. u. folg.

lerhafte Lehre des canonischen Rechts *s*) von der Wirkung des Eydes bey ungültigen Geschäften *t*) ist beybehalten worden. Auf den promissorischen Eyd allein bezieht sich die **Relaxation des Eydes** (*relaxatio iuramenti*), die aber weder ihren Grundsätzen noch ihrem Wesen nach mehr nach dem canonischen Rechte beurtheilt wird *v*).

§. 15.

Von dem **assertorischen** Eyde kommt der Schätzungseid und der Eyd für Gefährde hier in nähere rechtliche Betrachtung *x*).

§. 16.

Was zuvörderst den Schätzungseyd betrifft, so bestimmt derselbe zwar im Allgemeinen, wie viel ein streitender Theil dem andern zu leisten hat, zerfällt aber in drey verschiedene Branchen. Es wird nehmlich vermittelst desselben entweder lediglich der Werth bestimmt, den eine Sache an und für sich hat, der **gemeine** Werth, oder der **außerordentliche** Werth derselben, oder endlich der Werth **der besondern Vorliebe**. Im ersten Falle heißt

s) Davon wird an seinem Orte mit mehrerm gehandelt werden.

t) C. 28. X. de iurament. C. 2. de pact. in 6. *Quamvis pactum patri factum a filia, dum nuptui tradebatur, ut dote contenta nullum ad bona paterna regressum haberet, improbat lex civilis; si tamen iuramento non vi nec dolo praestito firmatum fuerit, ab eadem omnino servari debebit, cum non vergat in aeternae salutis dispendium, nec redundet in alterius detrimentum.*

v) Malblanc *c. l.* §. 121. *pag.* 517.

x) Von der Eydeszuschiebung ist oben in der Lehre vom Beweise gehandelt worden.

er iuramentum *in litem veritatis*, im zweyten iuramentum *in litem singularis interesse*, und im dritten iuramentum *affectionis*; wobey zu bemerken ist:

1) Das iuramentum in litem affectionis findet, wiewohl mit Einschränkung, Statt, wenn auch gleich der wahre Werth der streitigen Sache anders ausgemittelt werden könnte, sobald nur die Erfordernisse vorhanden sind, um überhaupt einen Werth der besondern Vorliebe annehmen zu können *y*); dagegen

2) die beyden andern Gattungen des Schätzungseydes als subsidiarische zu betrachten sind, und nicht anders Statt haben, als wenn der streitige Werth nicht bestimmt werden kann *z*), daher es auch nicht nöthig ist, daß der Schwörende zuvor die Größe seines Interesse bescheinige *a*).

§. 17.

Ueberhaupt aber wird

1) das iuramentum in litem der Regel nach nur dann zugelassen, wenn sich derjenige, gegen welchen geschworen werden soll, in dolo oder culpa lata befindet *b*). Und obgleich

2) das Beschworne zuerkannt werden muß, so steht doch

y) Stuter *de iuramento affectionis*, *Trai. ad Rhen.* 1755. Donndorff *de iuramento in litem affectionis in emtione venditione non cessante*, *Quedlinb.* 1776.

z) L. 3. ff. de in lit. iur. L. 4. §. 4. ff. eod.

a) Leyser *Spec.* 146. *Med.* 1. Man sehe jedoch Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 2. P. 2. Nr. 727.*

b) Arg. L. 2. Cod. de in lit. iur.

3) dem Richter frey, die Summe zu ermäßigen, so daß auch diese Ermäßigung selbst bey dem iuramento affectionis nicht ausgeschlossen ist *c*).

§. 18.

Die Leistung des iuramenti in litem geschieht nicht auf die Zuschiebung der andern Parthey, sondern auf die des Richters, nach vorgängiger Untersuchung der Sache *d*). Jedoch kann sich derjenige, dem daran gelegen ist, dazu anbieten: Ob und in wie fern der Richter, nachdem er den Eyd auferlegt hat, davon wieder abgehn könne, ist streitig *e*).

§. 19.

Zum iuramento in litem kann

1) nur der Eigenthümer des Rechtsstreits gelassen werden *f*), indeß steht es auch den Vormündern und Curatoren frey, denselben zu leisten *g*). Es ist auch
2) keine Person ausgenommen, gegen welche er nicht geleistet werden könnte. Uebrigens aber
3) steht es der Parthey, die den Eyd leisten soll, stets frey, denselben zu verweigern,

c) Leyser *Spec.* 146. *Med.* 2. 3.
d) L. 4. §. 1. ff. de in lit. iur.
e) Pufendorf *in Observat. iur. un. P.* 4. *Nr.* 85. L. 4. §. 3. ff. de in lit. iur. *Item videndum, an possit iudex, qui detulit iusiurandum, non sequi id: sed vel prorsus absolvere, vel etiam minoris condemnare, quam iuratum est? Et magis est, ut ex magna causa et postea repertis probationibus possit.*
f) L. 7. ff. de in lit. iur.
g) L. 4. pr. ff. eod. Strecker *de iureiurando in litem, Erf.* 1724.

und den ſtreitigen Werth der Beſtimmung des Richters zu überlaſſen *h*).

§. 20.

Eine Gattung des iuramenti in litem iſt der **Zenonianiſche Eyd** (*iuramentum Zenonianum*), mittelſt deſſen ein durch Gewaltthätigkeit Verletzter die ihm entwendeten Sachen ſowohl als allen dadurch erlittenen Schaden ſchätzt *i*), und auf welchen ſich der nur in Sachſen gebräuchliche **Minderungseyd** (*iuramentum minorationis*) bezieht *k*).

§. 21.

Was hiernächſt den Eyd für Gefährde betrifft, der zwar auch den ältern römiſchen Geſetzen bekannt iſt *l*), aber erſt durch Juſtinian eine weitere Ausbildung erhalten hat *m*), ſo wird derſelbe in den **allgemeinen** (iuramentum calumniae *generale*) und beſondern (*ſpeciale*) eingetheilt, je nachdem er nehmlich dazu gebraucht wird, um die Gefährde bey Rechtsſtreitigkeiten überhaupt, oder nur in dem einen oder dem andern Falle auszuſchließen *n*); und wir haben hiebey noch zu bemerken:

1) das iuramentum calumniae *generale*, ob es gleich von dem canoniſchen Rechte *o*) ſo-

h) L. 2. Cod. eod. Berger *in Elect. Diſcept. For. pag.* 854.

i) L. 9. Cod. unde vi. Anderſon *de iuramento Zenoniano*, *Lugd. Bat.* 1697.

k) Strecker *de iuramento minorationis*, *Erf.* 1724.

l) Bynkershoek. *in Obſervat. iur. rom. L.* 7. c. 9.

m) §. 1. Inſt. de poen. tem. litig. L. 2. Cod. de iureiur. propter calumn. Nov. 49. c. 3. Nov. 124. c. 1.

n) S. Leyſer *Spec.* 140. Omelinch *de iuramento calumniae*, *Ultrai.* 1738.

o) Decretal. L. 2. T. 7. Sext. Decret. L. 2. T. 4.

wohl als den Reichsgesetzen *p*), — freylich mit einiger Abänderung der demselben von Justinian vorgeschriebenen Form *q* sowohl als Nothwendigkeit, — bestätigt wird, findet heutiges Tages nicht mehr Statt; wohl aber noch

2) das iuramentum calumniae *speciale*. Indeß ist es

α) noch immer streitig, in wie fern dieses iuramentum calumniae speciale sowohl in den von dem römischen *r*) als deutschen *s*) Rechte gebilligten Fällen nothwendig geleistet werden müsse, obgleich mehrere Beyspiele von diesem Eyde in der Praxis vorkommen, und wegen des wohlerworbenen Rechts der Parthey wohl nicht alles dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben kann;

p) C. O. C. *P.* 3. *T.* 38. §. 15.

q) L. 2. §. 2. Cod. de iureiur. propt. calumn. C. 3. de iurament. calumn. in 6. Rec. Imp. de 1654. §. 43. L. 2. §. 4. Cod. de iureiur. propt. calumn. L. 1. pr. Cod. eod. L. 2. pr. Cod. eod. Rec. Imp. c. l. §. 43. C. 6. X. de iuram. calumn. L. 2. §. 1. und 3. Cod. de iureiur. propt. calumn. Nov. 124. c. 1. Nov. 49. c. 3.

r) L. 34. §. 4. ff. de iureiur. L. 8. §. 5. ff. qui satisd. cogant. L. 6. §. 2. L. 9. §. 3. ff. de edend. L. 15. ff. ad exhib. L. 5. §. 14. ff. de nov. op. nunc. L. 13. §. 3. ff. de damn. infect. L. 15. §. 1. ff. de reb. auctorit. iudic. poss. L. 44. §. 4. ff. famil. erciſc. Vergl. Gravii *Dissert. ad Tit. Cod de iureiur. propter calumn. dand. ad praxin hodiern accommod. Tub.* 1654.

s) C. O. C. *P.* 3. *T.* 21. §. 5. Rec. Imp. noviss. de 1654. §. 73. 117. 118. Hoffmann *de iuramento revisorio cameral, Tub.* 1760. Koenig *de iuramento appellation. ad* §. 118. *Rec. Imp. de* 1654. *Marb.* 1745. Rivinus *de iuram. document. novit. repertor. Lipsiae* 1749.

β) ausgemacht hingegen, daß dieser Eyd nicht von Personen gefordert werden kann, bey welchen sich eine Gefährde nicht denken läßt, oder doch nur als eine Ausnahme von der Regel *t*).

§. 22.

Die Folgen des verweigerten Eydes für Gefährde in den Fällen, da er gültig nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche gefordert werden kann, sind die Sachfälligkeit der Parthey und der Verlust der Klage sowohl als überhaupt des Vortheils, den man bey der rechtlichen Verhandlung beabsichtigt *v*).

Eydbar.

Eydbar, eydhaftig ist 1) derjenige, der zur Leistung eines Eydschwurs tüchtig ist; 2) der durch den Eyd verbunden ist.

Eydes Hand legen.

Zur Eydes Hand legen ist gleichbedeutend **mit jemandem den Eyd deferiren** *x*).

t) Braun Abhdl. ob man Eltern oder Personen, denen man Ehrfurcht schuldig ist, den Eyd für Gefährde abfordern könne, in den Erlang. gelehrt. Anzeig. von 1750. *Nr.* 15. *L.* 7. §. 3. ff. de obseq. parent. L. 34. §. 4. ff. de iureiur. Gail. *L.* 1. *Obs.* 90. Rec. Imp. de 1654. §. 43. Man sehe jedoch Ayrer *de necessitate officii a iuramento calumniae non liberante*, Goett. 1747.

v) L. 37. ff. de iureiur. L. 9. Cod. de reb. credit.

x) Lübeck. R. *P.* 1. *T.* 7. *Art.* 3. Werden Kinder, nach ihres Vatters Tod, umb Schuld, odor ander Sachen angesprochen, haben dann derselben verordnete Vormunder darvon keine Wissenschaft oder Nachrichtung, und wird ihnen solches zur Eydes Hand gelegt vor Gerichte, so soll nur ein Vormunder schwören, und sonsten keiner mehr, doch sollen sie sämptlichen das Loß darum werffen, auf welchen es fället, der soll alsdann den Eyd thun.

Eydhülfe.

Ein Eydgehülfe, ein Mitschwörer *y*).

Eydschoß.

Eydschoß, Eydgeschoß ist die Steuer, welche die Bürger jährlich von ihrem Vermögen, welches sie beschwören müssen, zu entrichten haben *z*).

Eydes Statt.

Die Rechtslehrer streiten darüber, ob die Formel: an Eydes Statt, die Kraft und Wirkung eines Eydschwurs habe. Wenn die Gesetze einen ordentlichen Eyd erfordern, so kann wohl die erwähnte Formel Statt des Eydes nicht gebraucht werden. Erfordern aber die Gesetze keinen förmlichen Eyd, so hat sie mit dem wirklichen Eyde gleiche Wirkung, indem sie

1) eine Verbindlichkeit voraussetzt,
2) selbige bestärkt,
3) sich stillschweigend auf Gottes Allmacht beruft,
4) dessen Gerechtigkeit sich aussetzt *a*).

Inzwischen wird sie häufig nur für eine starke Versicherung angenommen, welche zwar das Gewissen nicht so sehr als ein wirklicher Eyd bindet, aber doch nicht geringere bürgerliche Verbindlichkeiten producirt *b*). Sicherer ist es jedoch allemal, einen förmlichen Eyd Statt dieser Angelobung zu fordern, wenn man allen Chicanen und Ausflüchten ausweichen will.

y) Ludewig *Rel. MSCT. T. 7. pag.* 300.
z) Haltaus *in Glossar. s. h. v. pag.* 281.
a) Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 12. *T.* 2. §. 14.
b) Wernher *in Observat. forens. P.* 4. *Nr.* 151.

F.

Fabriken.

Fabriken und Manufacturen unterscheiden sich von Handwerkern theils durch die Größe der Unternehmung, theils auch durch eine solche Art der Verarbeitung gewisser Materialien, welche kein gewöhnlicher Gegenstand des Handwerksfleißes ist. Sie sind deshalb auch nicht nothwendig unter dem begriffen, was man bürgerliches Gewerbe nennt; wenn nur die Fabrike nicht grade zur Beeinträchtigung des letztern angelegt und geübt wird *c*). Ueberhaupt genommen sind Fabriken und Manufacturen einerley; insbesondere aber unterscheidet man sie dadurch, daß die Fabriken mehr auf die Bearbeitung des Mineralreichs durch Feuer und große Maschinen bezogen werden, hingegen die Manufacturen vornämlich die weitere Verarbeitung des animalischen und Pflanzenreichs betreffen. So sagt man z. B. Kobalt- Messing- Blech- Eisen- Gewehr-Fabriken; hingegen Wollen- Leinewand- Tuch-Manufacturen *d*).

Fachbaum.

§. 1.

Von dem Fachbaume, der an einigen Orten auch der Spundbaum genannt wird, giebt Biler *e*)

c) von Justi Abhandl. von Manufacturen und Fabriken, Copenhagen 1758 und 1761. Anon. Abhandl. von dem Nutzen der Manufacturen, vom Gleichgewicht der Nahrungsgeschäfte u. s. w. Bern 1765.

d) Doch werden oft auch beyde Benennungen mit einander verwechselt; selbst in einigen Landesgesetzen ist die Rede von Strumpf- Zwirn- Leder- Fabriken, Eisen- Manufacturen u. s. w.

e) Biler *de arbore et palo molendinario*, Erf. 1759.

folgenden Begriff an: der **Fachbaum** nihil aliud est, quam terminus ligneus, prope ripam positus, ut certa portio aquae ad destinatum molendinum sine damno et impedimento superioris in cursu consueta et determinata mensura fluat, et superfluum alio deducatur. Er ist ein langes Stück Queerholz, welches über den Mühlgraben gelegt ist, um das Wasser in einem gewissen Laufe und einer gleichen Höhe zu erhalten.

§. 2.

Mit dem Fachbaume darf man nicht confundiren den **Sicherpfahl**, welchen **Biler** *f)* so beschreibt: der **Sicherpfahl** nihil aliud est, quam terminus certo et signato loco prope aquam positus, quo dem Fachbaum und Wasserrinnen mensura et modus datur, ita, ut omnes inferioris molendini partes accuratissime cum eo convenire, et ne latum digitum ab eo recedere debeant.

§. 3.

Ein nur kleines Versehen beym Legen oder Sezzen der Fachbäume und Sicherpfähle kann die zerstöhrendsten Ueberschwemmungen, und vorzüglich großen Nachtheil für die übrigen an demselben Flusse etwa angelegten Mühlen zur unvermeidlichen Folge haben. Der Müller darf daher, damit er sein Wassermaaß nicht überschreite, den Pfahl nicht vor sich und allein stoßen, oder den Baum legen, sondern es muß solches mit Zuziehung dazu verordneter Rechts- und Mühlbauverständigen geschehen *g*). Eben so

f) Biler *c. l.*

g) Churſächſ. Mühlenordn. von 1653. *Art.* 9. Gothaische L. O. *P.* 2. *n.* 47. Leiser *in Iur. Georg. L.* 3. *T.* 15. §. 60. u. folg. Magdeb. Pol. Ordn. von 1688. *c.* 12. §. 19.

wenig ist der Müller befugt, Pfahl und Baum, wenn sie schadhaft geworden seyn sollten, vor sich und allein wieder zu befestigen, auszubessern, oder neu zu machen, sondern auch dergleichen Reparaturen erfordern die Gegenwart der dazu bestellten verpflichteten Personen. Es sind in dieser Hinsicht in mehreren Territorien eigene Gerichte, unter dem Namen der Wassergerichte, aufgestellt, welche die Aufsicht über den Mühl- und Wasserbau zu besorgen haben *h*).

Fackeln.

Wer an ein Haus ehedem Fackeln hieng, gab zu erkennen, daß er dem Hause Feuersgefahr drohe *i*).

Factor.

§. 1.

Ein Factor ist im weitläuftigen Verstande eine Person, welche der Herr seinem Gewerbe oder seiner Handlung vorsetzt; im engern Verstande aber ist er derjenige, welchen der Herr in auswärtige Länder schickt, um in seinem Namen zu handeln, Gelder anzunehmen und auszuzahlen *k*).

h) von Cramer in den Nebenstunden, Thl. 23. *Nr.* 2. Thl. 30. *Nr.* 5. Thl. 75. *Nr.* 1. Westphal im deutschen Privatrecht, Thl. 2. *pag.* 171. u. folg. Vergl. auch noch Liebknecht *de eo quod circa palos terminales aquarum et molendinorum ex arte cognitum et necessarium est*, *Gieſſae* 1728. von Cancrin Abhandl. vom Recht des Eich- und Sicher-Pfahles, Gießen 1788. und in seinen kleinen technologischen Werken, B. 2. *Nr.* 3.

i) Haltaus *in Gloſſar. pag.* 417.

k) Sonst heißt der Factor auch Institor, Buchhalter; in Apotheken Provisor, in Wirthshäusern Keller.

§. 2.

Die Verbindlichkeiten des Factors fließen aus dem mit seinem Herrn abgeschlossenen Contracte; er ist ein Bevollmächtigter, und darf die Grenzen seiner Vollmacht nicht überschreiten; in Wechselsachen darf er in seinem Namen nichts thun *l*).

Factum.

§. 1.

Ein Factum, eine Thathandlung heißt alles dasjenige, was in Zeit und Raum wirklich ist. Etwas wird wirklich entweder nach unmittelbarer Vorschrift der Gesetze (*ipso iure,*) oder durch die Dazwischenkunft einer Handlung (*interveniente facto.*)

§. 2.

Von einem Factum an und für sich selbst unterscheidet man die Theile des Factums (partes facti,) ingleichen die Umstände desselben (circumstantiae.) Und zwar

1) Theile eines Factums heißen alle wesentliche Bestimmungen, ohne welche ein Factum das nicht seyn kann, was es seyn soll;
2) Umstände eines Factums begreifen alles das unter sich, was zwar nicht ein Theil

l) Wechselordn. in den Leipz. Statut. *pag.* 83. Wenn ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechselbrief an seinen Principal oder Commiß zu bezahlen richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commiß stellen lassen, so bleibet er auch Kraft seines *indossements* als Selbstschuldner davor gehalten.

eines Factums ist, aber doch auf dasselbe entweder entfernter oder näher bezogen werden kann. Sie werden in relevirende (*relevantes*) und irrelevirende (*irrelevantes*) eingetheilt, je nachdem sie dazu nöthig sind, daß das Gesetz auf das Factum angewendet werden kann, oder nicht. Die ersteren machen die so genannten merita causae aus *m*).

§. 3.

Factisch (*id quod facti est*) heißt alles dasjenige, was sich auf ein Factum bezieht, und wird dem, was rechtlich ist (*id quod iuris est*) entgegen gesetzt. *Quaestio facti* heißt jede Frage, die etwas factisches zum Gegenstande hat; sie wird der *quaestio iuris* entgegengesetzt *n*). Die Darstellung (*recensio*) eines Factums sowohl selbst als aller seiner Umstände wird eine species facti genannt.

§. 4.

Bey einem jeden Factum überhaupt kommen vorzüglich folgende rechtliche Puncte in Betrachtung:

1) die Ursache desselben;
2) der Ort, wo es sich ereignete;
3) die Art, wie es sich ereignete;

m) Können gleich Umstände eines Factums nie als Theile desselben betrachtet werden, so gilt doch von ihnen die Regel: minima circumstantia variat factum, die jedoch nach einer richtigen Auslegung nur von den relevirenden Umständen verstanden werden kann.

n) L. 16. ff. de statu homin. *Idem erit, si eadem Arescusa primo duos pepererat, postea geminos ediderat: dicendum est enim, non posse utrumque ingenuum nasci, sed eum, qui posterior nascitur. Quaestio ergo facti potius est quam iuris.*

4) die Zeit, zu welcher es wirklich wurde, und
5) die Folgen, welche dasselbe mit sich führte.

Gattungen eines Factums sind:

1) die Begebenheit;
2) die Handlung.

Fährrecht.

Fährrecht (*ius traiectus*) ist die Befugniß, Personen und Sachen auf einer Fähre überzusetzen oder sonst zu transportiren. Auf öffentlichen Gewässern ist es nur dem Landesherrn zuständig, oder demjenigen, der es durch ausdrückliche oder stillschweigende landesherrliche Concession erhalten hat *o*).

Fäll und Gläßfallbar.

Fäll und Gläßfallbar werden dahin erklärt, daß darunter zu verstehen seyen emolumenta successoria hominum propriorum. Denn **fallen** bedeutet so viel als **erben** *p*).

Fälschung.

§. 1.

Fälschung (*Falsum*) ist im **weitern** Sinne jeder strafbare Betrug; im **eigentlichen** Verstande aber versteht man darunter eine Betrügerey, wodurch Personen oder Sachen Merkmale, die ihnen nicht zukommen, in der Absicht, andern zu schaden, oder sich ungebührliche Vorzüge oder Vortheile zu verschaffen, mitgetheilt werden. Andere Betrügereyen, besonders diejenigen, welche bey übrigens erlaubten Geschäften vorkommen, werden unter dem Namen des **Stellionats** begriffen *q*).

o) Meier *de iure ripaticorum seu de iure habendi pontonem in flumine publico*, *Erf.* 1714.
p) Wehner *in Observat. pract. pag.* 114.
q) Seger *in Disp. de crimine stellionatus*, *Lipsiae* 1770.

§. 2.

Die Peinliche Gerichtsordnung *r*) handelt nur von den eigentlichen Fälschungen, und auch nur von den vorzüglichsten Gattungen derselben. Sie läßt die Strafe selbst unbestimmt, giebt aber zu erkennen, daß auch die Todesstrafe Statt finden könne. Aus dem Schlusse des 113ten Artikels schließt man, daß diese Strafe nur im Falle wiederholter und wichtiger Fälschungen eintreten solle, und es versteht sich von selbst, daß sie alsdann erkannt werden müsse, wenn die Fälschung als Mittel, jemanden zu tödten, gebraucht worden. Sonst findet nur eine willkührliche Strafe Statt.

Fämding, Fämgericht.

1) ein peinliches Gericht, wo der Richter von Amtswegen ohne vorgängige Anklage Verbrecher zur Strafe zieht *s*); 2) die heimlichen Westphälischen Gerichte, in welchen ehedem die Schöppen berüchtigte Verbrecher heimlich zur Untersuchung zogen, damit sie gehörig bestraft würden *t*).

Fämer.

1) Der Beysitzer eines Fämdings; 2) der Henker, welcher den Missethäter aufhängt *v*).

r) C. C. C. *Art.* 112. 113.

s) Braunschw. Fämische Gerichtsordnung, in Rethmeieri *Chronic. Brunsvic. pag.* 26. Gryphiander *de Weichbild. Saxon. c.* 59.

t) Meinders *de iudic. centumviral. pag.* 104. u. folg. Schottelius *de diverſ. iurib. c.* 29. Datt *de pace publica, L.* 4. *c.* 4. Haltaus *in Gloſſar. pag.* 428. u. folg.

v) Mencken *T.* 2. *pag.* 1697.

Fämstätte.

Fämstätte, Fämstädt, Feymstädt ist der Ort, wo der Galgen steht *x*).

Fahne. S. Bannier.

Fahnlehn.

Fahnlehn (*Feudum vexilli*) ist ein Regallehn, in Ansehung dessen der Vasall vom Kayser mit einer Fahne feyerlich beliehen wird *y*).

Fahrende Habe, Fahrniß.

1) Alles bewegliche Gut, es sey Hausrath, oder bestehe in Getraide und andern Dingen *z*); 2) Sachen, die eigentlich zum Häusrath gehören, als Kleidung, Betten, Tische, Stühle, Bänke, Tapeten, Leuchter und dergleichen mehr *a*).

x) Klingner im Dorf- und Bauernrechte, *P.* 3. *pag.* 514.

y) Den Ursprung dieser Gattung der Lehne untersucht Gundling *in Com. de feudis vexilli*, §. 13. S. auch Pistorius Abh. ob die Lehne der Grafen Fahnlehne gewesen? in Juriſt. Histor. Anmerk. Thl. 2.

z) Sächs. L. R. *L.* 1. *T.* 51. Lübeck. R. *P.* 1. *T.* 10. *n.* 3.

a) Wölcker in den Anmerk. über die Nürnberg. Reformat. *T.* 1. *pag.* 957. Hamburg. St. R. *P.* 3. *T.* 6. *Art.* 17. Was aber an Fahrnüß, Hausgerath, Kleider und dergleichen, so abgänglich und mit nutzen nicht zu behalten, mag ein Vormundt oder Verwalter ohne erlaubnüß wohl verkaufen. Sonst nennt man solche Sachen Fahrniß, die man ohne Gefahr nicht behalten kann, die leicht verderben oder Schaden nehmen. Dreßdn. Vormundschaftsordn. von 1661. *c.* 4. §. 1. Einige Gesetze unterscheiden die fahrende Habe von der Fahrniß, allein die wenigsten beobachten diesen Unterschied. Tyrol. L. O. *L.* 3. *T.* 41. Pfälz. L. R. *P.* 4. *T.* 12. *pag.* 406. Dreßdn. Statut. *c.* 5. §. 1.

Fahrrecht. S. Strandrecht.

Fahrweg. S. Dienstbarkeit.

Fall.

1) Eine Begebenheit; 2) der Todtfall oder Hauptfall, caduci ius; 3) der Verlust der Ehre.

Fallbare Güter. S. Baulebungsrecht.

Fallen.

Fallen zeigt 1) dasjenige an, was auf jemanden durch Erbrecht kommt *b*); 2) in der Sache fallen heißt die Sache verlieren *c*); 3) fallen lassen bedeutet, sich einer Sache, eines Rechts begeben.

Falliment.

Der gänzliche Verfall des Vermögens, welcher den Schuldner außer Stand setzt, seine Gläubiger völlig zu befriedigen; der Schuldner wird Fallit genannt, weil er seine Gläubiger in der Hoffnung, ihre Bezahlung zu erhalten, betriegt.

Fallzinsen.

Zinsen, deren Zahlungstermin bereits vorhanden ist, die bey Verlust des Guts bezahlt werden müssen *d*).

b) Hamburg. Recht *P.* 3. *T.* 3. *Art.* 1. So zwey Personen in dem Ehestandt zusammen treten, und mit einander Kinder zeugen, stirbet nach dem unwandelbaren Willen des Allmechtigen ihrer beyden eins, alle Erb und Güter fallen auf den lengstlebenden, und ihre sämptliche Kinder.

c) Leibnitius *T.* 3. *n.* 36. *pag.* 529.

d) Heider *Deduct. Lindar. pag.* 498.

Falsum. S. Fälschung.

Fam, Fame.

Der Ruf, das Gerücht e).

Familie.

§. 1.

Familie heißt der Inbegriff von Personen, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater ihren Ursprung haben, und sich von daher noch in der Gemeinschaft gewisser Rechte befinden *f*). Man nennt solche Gerechtsame Familienrechte, welche theils Vermögensrechte sind, theils nicht. Die Personen selbst, welche daran Theil haben, werden Familienglieder genannt.

§. 2.

Der Familienzustand entsteht eigentlich nur durch die eheliche Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater, indeß kann er auch durch die Annahme an Kindes Statt, wiewohl unter mancherley Einschränkungen, erlangt werden. Er geht verloren dadurch, daß man zu einer andern Familie übertritt, oder Handlungen begeht, die den Verlust der Familienrechte nach sich ziehn *g*).

e) Jülichisch. Pol. Ordn. *pag.* 66.
f) van Lom. *in Diss. de familia, Lugd. Bat.* 1785.
g) Auf den Familienzustand bezieht sich die in dem römischen Rechte gegründete Eintheilung der Menschen in homines *sui* et *alieni iuris*. Erstere sind solche Personen, die der Gewalt eines patris familias nicht unterworfen sind, sondern ein eigenes Familienrecht haben, und diese sind nach Unterschied des Geschlechts entweder patres familias, oder matres familias. Zu den letztern werden alle die gerechnet, die der häuslichen Gesellschaft oder Herrschaft eines patris familias unterworfen sind,

Familiensachen.

Familiensachen sind solche Angelegenheiten, welche sich auf die Familie und ihre Mitglieder beziehn. Sie betreffen das Haupt der Familie, Geschlechtstäge, Hausverträge, Rang der Mitglieder, Hausstreitigkeiten, Erbfolge mit ihren Gattungen, Vermählungen, Ehesachen, Kinder, Wittwen und dergl. Von allen diesen Materien wird unter ihren besondern Rubriken gehandelt.

Familiensteuer. S. Abgaben.

Familienstücke.

Familienstücke sind solche Geräthe und Kostbarkeiten, welche zur Ehre und zum Ansehn einer Familie verwahrlich aufbehalten, und bey vorfallenden Umständen gebraucht werden.

Familienverträge.

§. 1.

Familienverträge sind Verabredungen, die unter Familien des hohen oder niedern Adels zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten eingegangen werden *h*).

und diese sind wiederum von doppelter Art, entweder Söhne oder Töchter (filii filiaeve familias), oder Sclaven und Sclavinnen (servi et ancillae). Die homines sui iuris sind wiederum entweder imperfecte oder perfecte tales. Die erstern werden, je nachdem sie unter der Tutel oder Curatel stehen, Pupillen und Curanden genannt. Auf die letztern bezieht sich das Pr. Inst. de tutel. — *Neutro iure tenentur.*

b) Textor *de pactis gentilitiis procerum*, *Heidelb.* 1673. Moser im deutschen Staatsrechte, Thl. 23. *pag.* 153. und im Familienstaatsrechte, Thl. 2. c. 18. §. 64. u. folg. Bertius *in Tract. de statutis, pactis et consuetudi-*

§. 2.

Da Verträge nie einen Dritten, sondern immer nur denjenigen verbinden, welcher solche eingegangen, so müssen zur Errichtung allgemeiner Familienverträge alle diejenigen Familienglieder gezogen werden, welche nicht mehr der väterlichen Gewalt unterworfen sind. Die Unmündigen müssen dazu durch ihre Vormünder berufen werden; ja es ist rathsam, daß auch die erwachsenen Söhne, ob sie schon noch unter der väterlichen Gewalt stehn, hiervon nicht ausgeschlossen werden *i*).

§. 3.

Der Gegenstand solcher Verträge ist mancherley, und es hängt solcher lediglich von der Uebereinkunft der sämmtlichen Theilnehmer ab. Insonderheit geschieht in selbigen gemeiniglich Vorsehung wegen der Wappen, der Fortführung und Berichtigung der Stammbäume, Direction der Familien, und ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den Geschlechtsältesten (senior), denen auch wohl mehrere Beystände als Subseniores oder ein Geschlechts-Syndicus zugeordnet werden, oder den ältesten aus der erstgebohrnen Linie (maior), Bestimmung der Geschlechtszusammenkünfte oder Familientage, Legitima-

nibus familiarum illustrium, cum notis Schilteri, *Arg.* 1699.

i) Claproth *in Iurisprud. heuremar.* §. 94. u. folg. Zuweilen treffen mehrere Geschlechter unter sich dergleichen Verbindungen, und es erwächst daraus eine Vereinbarung der Familien, z. B. die von Wolfersdorf und von Ende; zuweilen hingegen erstrecken sich dergleichen Vereinigungen nur auf eine oder die andere Branche eben derselben Familie. Auch geschehn solche Vereinigungen zuweilen unter dem Namen von Statuten.

tionen unehlicher Kinder, Verwaltung und Lehnsbefolgung der gemeinschaftlichen Güter und Rechte, Ordnung der Entscheidung der Familienstreitigkeiten durch Schiedsrichter oder Obrigkeit, Conferirung der Stipendien und Stiftungen, Aussteurung der Töchter und ihrer Verzichtleistung auf die übrige Erbfolge, Versorgung der Wittwen, der Nichtveräußerung aus der Familie oder des solchenfalls den Gliedern der Familie competirenden Näherrechts, einer besondern Erbfolge, Aufbehaltung des Geschlechtsarchivs, u. s. w.

§. 3.

In Absicht auf die **Form der Familienverträge** ist die **Abfassung** von der **Bestätigung** derselben zu unterscheiden. Zu jener gehört

1) daß im Eingange die Namen derer, welche bey der Errichtung zugegen gewesen, erwähnt, und deren Unterschrift und Untersiegelung beygebracht werde;
2) daß alle verabredete Puncte aufs genaueste gefaßt und aller Mißdeutung vorgebeugt, auch
3) Die Verabredung namentlich auf die Erben gerichtet werde *k*).

Was diese anbetrifft, so haben wir zu bemerken. Da diese Familienvereinigungen als Verträge gelten, und es an sich ausgemachten Rechtens ist, daß Gedingrecht bricht, so bedürfen selbige ordentlicher Weise einer landesherrlichen Bestätigung gar

k) Zuweilen geschieht solches in Form eines Vertrags, zuweilen aber auch in Form ordentlicher Familienstatuten, und auf beyde Fälle werden gemeiniglich zur Verstärkung der Verbindlichkeiten Conventionalstrafen, eydliche Angelöbnisse u. s. f. angehängt.

nicht; ja, es ist daher selbige nicht einmal in dem Fall erforderlich, wenn darin in Ansehung der Erbfolge oder sonst von dem gemeinen Rechte abgewichen wird *l*). Indessen ist doch diese Bestätigung immer sehr nützlich, und man erfordert daher solche in manchen Landen entweder überhaupt *m*), oder doch alsdann, wenn für einen Dritten eine Verbindlichkeit daraus erwachsen soll *n*).

Fänklich annehmen.

Ergreifen, und in ein Gefängniß werfen *o*).

Fanggeld.

Fang- oder Schließ-Geld ist ein gewisses Geld, welches außer der Gefängnißstrafe die Gefangenen dem Stockmeister für das An- und Abschließen bezahlen müssen *p*).

Far.

1) Gefährde, Betrug, böse List; 2) Gefahr *q*).

Fara.

Das Geschlecht, die Zeugung *r*).

l) Selchow *in Element. iur. german.* §. 45.

m) Selchow *c. l.*

n) Erläut. Sächs. P. O. T. 45. §. 6. *pag.* 266. Decis. 13. nov. d. a. 1746. *c. fin.* Böhmische L. O. O. 22. *Nov. I. l.* 20. Cod. Bavar. civ. *P.* 3. *c.* 10. §. 3. *pag.* 286. Hessische L. O. *P.* 3. *T.* 25. Neueste Beyfugen zur Gothaischen L. O. Thl. 1. *pag.* 72.

o) Tyrol. L. O. *L.* 8. *T.* 6.

p) Sächs. Gothaisch. Ger. und Proc. Ordn. *P.* 1. *c.* 21. Wehner *in Observat. pract. pag.* 288.

q) P. G. O. *Art.* 128 Von denen die Leut je zu zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beschädigt werden, auch Far und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen.

r) L. Longobard. *L.* 3. *n.* 14.

Farwunde.

Eine gefährliche Wunde, welche Todesgefahr drohet *s*).

Fastenzeit.

Die Fasten- und Adventszeit gehört keinesweges zu solchen Ferien, weshalb die Vollziehung der Todesurtheile ausgesetzt werden müßte *t*).

Fastnachtshennen.

Eine gewisse Abgabe an Hünern, welche zur Fastnachtszeit der Herrschaft von den Unterthanen entrichtet werden muß.

Fastnachtsspiele.

An vielen Orten herrscht noch die von den Heyden herstammende Gewohnheit, das Andenken des Herrn Jesus Christus zur Fastnachtszeit durch sündliche Spiele, niederträchtige Schwelgereyen und Ueppigkeiten zu celebriren, die Fastnachtsspiele, Fastnachtswesen, auch Bachanalien genannt werden. Da jedoch durch diese Niederträchtigkeiten das ehrwürdige Gedächtniß an den so genannten Erlöser nicht geheiligt, sondern vielmehr auf eine schändliche Weise profanirt wird, so sind die Fastnachtsspiele in einigen Landen *v*) ausdrücklich verboten worden.

Fatalien.

§. 1.

Fatalien, Nothfristen sind gewisse Zeiträume, innerhalb welcher die Partheyen gewisse Handlungen

s) Ius Prov. Hadel. *P.* 4. *T.* 8.
t) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 791.
v) z. B. in Churſachsen durch verschiedene Mandate von 1595. 1596. 1617. und 1631.

vor Gericht bey Verlust der zuständigen Rechtsmittel verrichten müssen. Sie sind entweder *iuris*, oder *hominis* oder *mixta*. Fatalia *iuris* sind diejenigen, welche die Gesetze vorschreiben, und diese lassen sich ordentlicher Weise weder einschränken noch erweitern; fatalia *hominis* werden diejenigen genannt, welche von dem richterlichen Ermessen abhängen, auch von den Partheyen willkührlich verglichen werden können; endlich fatalia *mixta* heißen diejenigen, die zwar in den Gesetzen vorgeschrieben sind, doch aber auch von dem Richter auferlegt werden müssen *x*).

§. 2.

Es müssen die Fatalien vom Anfange des Processes bis zu Beendigung desselben beobachtet werden. Sie setzen aber eine rechtmäßige Citation voraus. Das Fatale der Klage dauert, so lange die Klage angestellt werden kann. Die verzögerlichen Einreden müssen vor der Kriegsbefestigung, die zerstörlichen nach derselben vorgebracht werden. Das Fatale des Beweises läuft von der Zeit an, in welcher das Urthel, worin auf Beweis erkannt worden, rechtskräftig geworden ist *y*). Bey dem Gegenbeweise sieht man auf die Zeit, da der einen Parthey die Beweisartikel sind insinuirt worden *z*). Will jemand wider das gesprochene Urthel ein Suspensiv- oder ein Devolutivmittel einwenden, so muß er solches binnen 10 Tagen thun *a*).

x) S. Neurodes gegenwärtige Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justizsachen, Hauptth. 5. Anm. 162. *pag.* 270. u. folg.

y) Churſächs. Proc. Ordn. *T.* 20. §. 1.

z) Churſächs. Proc. Ordn. *T.* 21. §. 1.

a) Man muß hier die besondern Processordnungen nachschlagen, welche jederzeit dergleichen Fristen genau bestimmen.

Faustpfand.

Ein Pfand, welches in beweglichen Sachen besteht *b*).

Faustrecht. S. Befehdung.

Faut.

Faut, Fauth bedeutet einen Vogt, der von dem Obern über gewisse Personen gesetzt ist, um über ihre Verbindlichkeiten zu wachen und ihre Rechte zu schützen *c*).

Fechthändel.

Schlägereyen, Balgereyen *d*).

Federbetten.

Die Federbetten gehören nach einigen *e*) Gesetzen zum Erbe, nach andern *f*) aber zur Gerade. Soll aber ein Federbette zur Gerade gerechnet werden können, so muß es zur Haushaltung dienen, obgleich übrigens der Umstand allein, daß auch bisweilen Gäste damit bewirthet werden, noch kein hinreichender Grund ist, es der Gerade zu entziehn *g*).

Fedlich.

Gehässig, feindselig *h*).

b) Orth über die Frankfurt. Reformat. Thl. 2. T. 17. §. 2.
c) Gastel *de statu publico Europae, pag.* 1267.
d) Kärndt. Landger. Ordn. v. 1578. *Art.* 1.
e) Breßlauisch. Statut. *Art.* 7.
f) Weichb. *Art.* 23.
g) Wernher *in Observat. forens. P.* 5. *Obs.* 237. *pag.* 1122.
h) Bayr. L. R. Freyh. von 1516. T. 25.

Fehde. S. Befehdung.

Feilich.

Frey sicher *i*).

Feimer.

Die Beysitzer des Fähmgerichts.

Feimgericht. S. Fähmding.

Feimstatt. S. Fähmstädt.

Feindbrief.

Das Schreiben, worin einer dem andern seine Feindschaft und Privatrache ankündigt.

Feld.

Feld, *Falchio* bedeutet in den Salischen Gesezzen eine Privatfeindschaft *k*).

Felder.

§. 1.

Das Wort Felder bedeutet nach den deutschen Stadt- und Landrechten ganz allgemein Aecker, Wälder, Gärten, Weinberge, ja sogar alle unbewegliche bona ruralia ad fundum pertinentia. Insonderheit aber werden darunter solche liegende Gründe und Güter verstanden, die zu Pflanzung und Bauung der Korn- und Hülsenfrüchte gebraucht werden.

§. 2.

Die Unterthanen sind verbunden, die Felder anzubauen und keinen Platz unangebauet zu lassen.

i) Westphalen *T.* 4 *pag.* 1051.
k) Leg. Sal. *T.* 18. *n.* 1.

Fährt oder reitet jemand über ein bestelltes oder besäetes Feld, so kann er gepfändet werden, und muß den angerichteten Schaden ersetzen *l*).

Feldgerechtigkeit.

Eine Gerichtsbarkeit über die Felder, nicht aber über die Straßen *m*).

Feldgeschworne.

Vereydete Personen, welche zu Abmessung der Felder gebraucht werden *n*).

Feldmark.

Feldmark, *Marchia ruralis* bedeutet 1) den Bezirk, worin die einer Gemeinde gehörigen Felder belegen sind; 2) die Scheidung der Grenzen durch gewisse Zeichen.

Feldmeister, Feldmeisterey.

Der Schinder, die Schinderey.

Feldstützler.

Verpflichtete Personen, welche die Felder besuchen und dahin sehen, daß sie gehörig bestellt werden *o*).

l) Sächs. l. R. *L.* 2. *Art.* 27. Stisser in der Einleit. zur Landwirthschaft der Deutschen, c. 1.

m) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 179. Von dem ehedem üblichen Feldgerichte ertheilt ausführliche Nachricht Hellfeld im *Repertor. iur. priv.* Thl. 2. *pag.* 1596. u. folg.

n) Solmisch. L. P. §. 15.

o) Würtenberg. L. O. T. von Feldstützlern.

Feldwart.

Ein Fluhrschütze, der die Felder wartet oder beschützt *p*).

Feldzaun.

Eine todte Hecke, womit die Felder eingeschlossen sind *q*).

Felonie.

§. 1.

Felonie ist überhaupt jede Verletzung der Lehnstreue. Sie ist

1) entweder felonia *doloſa* oder *culpoſa*, je nachdem sie entweder mit Vorsatz oder Nachlässigkeit begangen wird;
2) entweder Felonie des **Lehnsherrn** oder des **Vasallen**, weil sie von beyden begangen werden kann.

§. 2.

Was zuvörderst die Felonie des **Vasallen** betrifft, so besteht diese in einer Verletzung der Lehnstreue und der besondern Ehrerbietung, wozu er dem Lehnsherrn bereits wirklich verpflichtet ist *r*). Da nun

1) diese nicht nur dem das Lehn besitzenden Vasallen, sondern auch allen in der ersten In-

p) Pufendorf *in Obſervat. iur. un. T.* 3. *append. pag.* 195.
q) Braunschw. Lüneb. Forstordn. von 1678. *c.* 2. §. 19. Weiln auch die Feldzäune viel Holz wegnehmen, so soll hinführo, wo keine gemeine Trifft hingehet, kein Feldzaun mehr gemacht, sondern vielmehr diejenigen, so albereit seyn, nicht gebessert, sondern in Abgang gebracht werden.
r) II. Feud. 24. §. 1. II. Feud. 26. §. 16.

vestitur begriffenen Gesammt- und Eventualbelehnten zur Pflicht gemacht ist, so folgt, daß die Felonie auch von diesen im weitern Sinne unter dem Namen eines Vasallen begriffenen Personen begangen werden kann *s*); aber dagegen müssen auch

2) alle Entschuldigungen, die ihnen in Hinsicht auf die Lehnstreue sonst zu Statten kommen, sie auch hier von der Felonie befreyen *t*).

§. 3.

Der Vasall begeht eine Felonie:

1) wenn er seinem Lehnsherrn nach dem Leben trachtet *v*);
2) ihn verräth *x*);
3) sein Vermögen anfällt *y*);
4) ihn eines Verbrechens anklagt oder ein Zeugniß gegen ihn in causa criminali ablegt *z*);
5) seine Heimlichkeiten zu seinem Untergange offenbart *a*);
6) mit der Frau des Lehnsherrn concumbirt (cucurbitatio), oder es auch nur versucht,

s) II. Feud. 28. II. Feud. 52. in fin. I. Feud. 22. pr.

t) II. Feud. 51. §. 1. Mylius *in Diss. de felonia ante praestitum fidelitatis iuramentum commissa*, §. 10.

v) II. Feud. 24. §. 5. Mencken *de insidiis vasalli in dominum.*

x) II. Feud. 57.

y) II. Feud. 26. §. 5. 19.

z) II. Feud. 33. §. 5. II. Feud. 28. §. 2.

a) I. Feud. 17. II. Feud. 5. §. 7.

b) I. Feud. 5. *Si fidelis cucurbitaverit dominum, id est, cum uxore eius concubuerit, vel concumbere se exercuerit, aut cum ea turpiter luserit, vel si cum filia, aut cum nepte ex filio, aut cum nupta filio, aut cum sorore domini concubuerit, haec ita obtinent, si in domo domini maneat, iure feudum amittere censetur.* II. Feud. 24. §. 4.

oder endlich auch nur bloß einen schändlichen Liebesscherz mit ihr treibt *b*);

7) die Tochter, Enkelinn, Schnur und die unverheyrathete Schwester des Lehnsherrn stuprirt *c*);

8) sich mit des Lehnsherrn Feinden gegen denselben verbindet, oder ihnen die Feste des Lehnsherrn verräth *d*);

9) dem Lehnsherrn die Lehndienste hartnäckig verweigert *e*);

10) den in Gefahr sich befindenden Lehnsherrn verläßt, oder ihn vor der bevorstehenden Gefahr nicht warnt *f*);

11) Recht für ihn zu nehmen sich weigert *g*);

12) den Lehnseyd hartnäckig ihm versagt *h*);

13) die Renovation der Investitur zur rechten Zeit nicht nachsucht *i*), und endlich

14) die Lehnsverbindung sogar abläugnet (disclamatio) *k*). Aber streitig ist es

15) ob eine gegen den Lehnsherrn begangene Injurie als eine Verletzung der Lehnstreue durchgängig angesehn werden könne *l*).

c) Text. not. b. citat.

d) Püttmann *in Element. iur. feud.* §. 574. und in der *Diss. de receptatorib.* c. 7.

e) I. Feud. 21. pr. II. Feud. 24. §. 7. II. Feud. 55. §. 1.

f) II. Feud. 14. §. 2. 3. Willenberg *de vasallo epichaerecaco, Francof.* 1700.

g) II. Feud. 24. §. 6.

h) II. Feud. 24. §. 1.

i) II. Feud. 52. §. 3. Mencken *in Progr. ad quem unius ex pluribus simultanee investitis, renovationem investiturae negligentis, portio pertineat? Lipsiae* 1701.

k) II. Feud. 26. §. 3. II. Feud. 34. §. 5.

l) Leyser *in Meditat. ad Pand. Vol. XII. P.* 1. *pag.* 161. Vermöge des Textes II. Feud. 24. §. 9. scheint es zwar,

§. 4.

Der eigentlichen Felonie wird in Ansehung der Hauptwirkungen gleich geachtet, wenn

1) der Vasall einen Brudermord, um das Lehn zu überkommen, begeht *m*);
2) seinen Mitvasallen verräth *n*), oder
3) sich eines Verbrechens der beleidigten Majestät und des Landfriedensbruches schuldig macht *o*).

In diesen Fällen ist eine Quasifelonie oder eine *Felonia per indirectum* verhanden.

§. 5.

Der Streit *p*) über die Frage: **ob wegen begangener Felonie der Vasall das Lehn *ipso iure* verliere, oder nicht?** läßt sich am besten so beylegen, daß man zwischen dem **Nutzungseigenthume** selbst, und dem **Besitze** des Lehns unterscheidet. Das **erstere** verliert als wenn außer den eben genannten Fällen der Vasall noch auf mancherley andere Art eine Felonie begehen könne; allein nichts desto weniger steht der Satz fest: daß sich nicht mehrere Ursachen der Felonie, als namentlich angegeben worden sind, annehmen lassen, es wäre denn, daß sie schon in jenen stillschweigend mit begriffen wären. Moeller *in Distinct. iur. feudal. Dist.* 23. *n.* 9. Und hiernach läßt sich auch die Frage entscheiden, in wie fern der mit dem Lehne begangene Mißbrauch für eine Felonie gehalten werden, und den Verlust des Lehns nach sich ziehn könne. Püttmann *in Adversar. L.* 1. *c.* 12.

m) II. Feud. 37. I. Feud. 5. pr.

n) Text. cit.

o) A. B. c. 24 Const. vom Landfrieden von 1548. T. 3. §. 1.

p) Vergl. Moeller *in Distinct. feudal. Nr.* 23.

der eine Felonie begehende Vasall sogleich; der letztere aber kann ihm vor der Rechtskraft der condemnatorischen Sentenz nicht entzogen werden. Da aber diese Sentenz bloß wie eine declaratorische angesehn werden muß, so folgt, daß bey der Restitution der Früchte nicht auf die Zeit der rechtskräftigen Sentenz, sondern auf die der begangenen Felonie Rücksicht genommen werden müsse *q*.

§. 6.

Dem Lehnsherrn ist in Hinsicht auf die von dem Vasallen begangene Felonie die actio privatoria zuständig *r*), bey deren Anstellung der Lehnsherr sowohl den Beweis der Handlung, welche eine Ursache der Felonie abgiebt, führen, als dies beweisen muß, daß selbige vorsätzlich *s*) begangen worden ist. Bedient sich der Vasall Einreden dagegen, so liegt ihm der Beweis derselben mit Vorbehalt des lehnsherrlichen Gegenbeweises ob. Eigentlich aber darf er vor der Rechtskraft der condemnatorischen Sentenz des Besitzes des Lehns nicht beraubt werden.

§. 7.

Dem Lehnsherrn steht es frey, ob er sich seines Rechts bedienen und die vom Vasallen begangene Felonie rächen will, oder nicht, ohne Unterschied, sie mag eine wahre oder Quasifelonie seyn *t*), wenn nicht

q) Platner *in Diss. a quo tempore a cliente ob crimen condemnato fructus debeant restitui.*

r) I. Feud. 21. II. Feud. 24. §. pen. Die Rechtslehrer nennen auch diese Klage nach der Analogie des römischen Rechts condictio causa data causa non secuta.

s) I. Feud. 22. §. 2. II. Feud. 28. §. 1.

t) Hommel *Diss. dominum feloniam contra tertium perpetratam valide remittere.*

vielleicht schon die Lehnsfolger ein wohlerworbenes Recht zum Widerspruche haben *v*). Die Remission der Felonie kann übrigens sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen, z. B. wenn der Lehnsherr Renovation der Investitur ertheilt, die Lehnsdienste fordert u. s. w. *x*).

§. 8.

Wird der Vasall des Lehns wegen begangener Felonie für verlustig erklärt, so erlischt nicht allein sein eigenes, sondern auch seiner Descendenten Recht am Lehne *y*), nicht aber so das Recht der übrigen Lehnsfolger. Ein wegen begangener Felonie gegen den Lehnsherrn selbst dem Vasallen aberkanntes Lehn fällt an den Lehnsherrn in der Regel zurück, mit Aufrechthaltung der Gerechtsame der Lehnsfolger, nach Abgang des Vasallen und seiner Descendenten dasselbe wieder zurück zu fordern *z*).

§. 9.

Wenn

1) der Vasall nicht vorsätzlich, sondern bloß aus Nachlässigkeit eine Felonie begeht, so wird er eigentlich nicht mit dem Verluste des Lehns bestraft, sondern muß bloß durch eine

v) Horn *in Iur. feud. c.* 23. *u.* 25.

x) Brückner *de remissione feloniae tacita.*

y) II. Feud. 26. §. 17. II. Feud. 31. *Vasalli feudum delinquentis licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus adspirabit, nisi id iterum a domino licite acquirat sibi gratiam faciente.* Andere Grundsätze hegt das deutsche Lehnrecht. I. F. A. C. 89. §. 7. Westphal *Diss. de effectu feloniae vasalli quoad successores feudales legitimos innocentes, in fasc. exerc. acad. Nr.* 1.

z) Westphal *Diss. de effectu feloniae vasalli quoad successores feudales praeter legitimos, in fasc. exerc. acad. Nr.* 2.

Geldpön büßen, wenn nicht schon überhaupt ein allgemeiner Lehnspardon ertheilt ist *a*); auch

2) ist zum Vortheile des Vasallen angenommen, daß auch auf den Fall der wahren Felonie doch die actio privatoria nicht anders als präparirt auf die Erben des Lehnsherrn übergehen soll *b*). So

3) bleibt auch, wenn ein Provasall Felonie begeht, das Recht des eigentlichen Vasallen unbeschadet, und daher kann auch eine Gemeinheit, wenn ihr Provasall Felonie begeht, nicht des Lehns für verlustig erklärt werden *c*).

§. 10.

Was hiernächst die Felonie des Lehnsherrn betrifft, so wird selbige zwar

1) nicht nur von den Gesetzen anerkannt, sondern auch

2) darauf der Verlust des Obereigenthums *d*) so gesetzt, daß selbiges dem Vasallen anheim fallen soll *e*); aber in Ansehung

3) der eigentlichen Fälle der Felonie enthalten die Gesetze keine deutliche Bestimmung, daher solche aus der Analogie von den Fällen,

a) Püttmann *in Elem. iur. feudal.* §. 586.
b) Arg. L. 7. Cod. de revocand. donat. II. Feud. 24. §. 9.
c) II. Feud. 40. §. ult.
d) II. Feud. 26. §. 21. *Domino committente feloniam, ut ita dicam, per quam vasallus amitteret feudum, si eam committeret, quid obtinere debeat de consuetudine quaeritur. Et respondetur, proprietatem feudi ad vasallum pertinere, sive peccaverit in vasallum sive in alium.*
e) Text. cit. in fin.

da der Vasall eine Felonie begehen kann, jedoch mit Rücksicht auf die dem Lehnsherrn gebührenden Vorzüge, bestimmt werden müssen *f*).

Fenster.

§. 1.

Fenster ist eine in der Wand oder Mauer gemachte Oeffnung, wodurch das Licht in ein Gebäude hinein fällt, es mag nun die Oeffnung mit Glas, Horn, Oelpapier oder Holz ausgefüttert seyn *g*). Es werden die Fenster in einer doppelten Absicht gemacht:

1) um Tages-Licht und frische Luft in das Gebäude hinein ströhmen zu lassen;
2) um dadurch eine Aussicht zu erhalten.

§. 2.

Nach den gemeinen bürgerlichen Rechten hat ordentlicher Weise jeder die Freyheit, Fenster in seinem Gebäude anzubringen, wo und wie viel er will. Würden auch dem Nachbar wegen der Aussicht die Fenster unangenehm und beschwerlich seyn, so kann er dennoch die Anlegung derselben dem Eigenthümer des Gebäudes nicht verwehren, ob er gleich übrigens wohl befugt ist, auf seinem Grunde und Boden ein Gebäude aufzuführen, wodurch auf einmal dem Eigenthümer der Prospect benommen wird. Will der Eigenthümer letzteres verhüten, so muß er bey Zeiten von dem Nachbar eine Servitut ne luminibus officiatur sich bestellen lassen *h*).

f) Thomasius *de felonia domini*, in seinen *Select. feudal. T. 2. pag.* 275. Hildebrand *de usu et non usu iuris circa feloniam domini.* Püttmann *in Element. iur. feudal.* §. 588.

g) Mevius *ad Ius Lubec. L. 3. T. 12. Art. 13. n. 13.*

h) S. Dienstbarkeit.

Fenstereinwerfen.

Das boshafte Einwerfen der Fenster wird bey dem Mangel näherer gesetzlichen Bestimmungen nach den Grundsätzen, die von dem Aufruhr, den Gewaltthätigkeiten und den Injurien gelten, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer angemessenen Geldbuße, oder mit einem verhältnißmäßigen Gefängniß bestraft *i*).

Ferchwunde.

Eine gefährliche Wunde *k*).

Ferien.

§. 1.

Ferien sind diejenigen Zeiten, in welchen die sonst in Activität seyenden Gerichte in der Regel keine gerichtlichen Handlungen vornehmen *l*).

§. 2.

Man theilt die Ferien in göttliche und weltliche ein. Göttliche oder geistliche Ferien sind diejenigen, welche zum Gottesdienste bestimmt sind; weltliche oder menschliche Ferien aber heißen diejenigen, die dazu dienen, um die Zeit bey Verrichtung der Geschäfte ordnungsmäßig abzutheilen *m*). Die geistlichen Ferien werden durch das Kirchenrecht, die weltlichen aber durch das Civilrecht

i) Brunnemann *de Studiosis bachantibus tumultuantibusque*, von schwärmenden und tumultuirenden Studenten, von der Purschen-Freyheit, Licht weg, *Vivat*- und *Pereat*-Rufen, Halle 1736.

k) Alemannisch. L. R. c. 79. §. 4.

l) L. pen. ff. de feriis et dilat.

m) L. ult. Cod. eod.

verordnet. Beyde sind entweder **ordentliche** *(solemnes)* oder **außerordentliche** (*repentinae*), je nachdem sie entweder alle Jahre wiederkommen, oder durch besondere Umstände veranlaßt werden *n*).

§. 3.

Ordentliche geistliche Ferien sind alle Sonn- und Feyertage, welche in den Calendern aufgezeichnet sind; ordentliche weltliche die Lese- Schnitt- und Meßferien *o*). Die außerordentlichen sowohl geistlichen als weltlichen Ferien können verschieden seyn, z. B. die Geburt eines Prinzen, die Vermählung des Landesherrn, ein Sieg, eine glückliche Eroberung u. s. w. *p*).

§. 4.

Niemand als der Regent kann Ferien bestimmen *q*); denn **Ferien bestimmen** heißt, das Gerichtswesen anordnen, und die Tage festsetzen, wo das Gericht keine Sitzung hält. Eine solche Vorschrift ist ein wahres Gesetz, welches sowohl den Richter als die Unterthanen verbindet, sich der gerichtlichen Geschäfte an diesen Tagen zu enthalten, und Gesetze kann nur der Regent geben. Also Canzelleyen, Regierungen, Magistrate können keine Ferien bestimmen; sie können zwar zuweilen den Anfang der Lese- oder Schnittferien nach Maaß und Verschiedenheit des Climas anordnen *r*), aber die Ferien selbst zu bestimmen, oder solche einzuführen, sind sie nicht befugt.

n) L. 26. §. 7. ff. ex quib. cauſ. maior.
o) L. 1. pr. L. 4. ff. L. 2. L. 7. Cod. de feriis et dilat. L. un. Cod. de nundin.
p) Bynkershoek *in Obſervat. iur. rom. L. 2. c. 6.*
q) L. 4. Cod. de feriis et dilat.
r) L. 4. ff. de feriis et dilat. L. 7. ff. de offic. proconſ.

§. 5.

Die Wirkung der Ferien besteht darin, daß jede gerichtliche Handlung, die in den Ferien vorgenommen wird, z. B. eine Vorladung, Einlassung in den Proceß, ein Beweis, ein Urtheil u. s. w. ohne alle Kraft ist, die Ferien mögen nun geistliche oder weltliche seyn *s*). Bloß Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wo keine Untersuchung nöthig ist *t*), und Handlungen, die das Wohl des Staats oder eines Mitbürgers betreffen und keinen Aufschub leiden, sind auch in den Ferien erlaubt. So kann der Richter einen flüchtigen Schuldner ergreifen, so kann er einen Verbrecher gefänglich einziehn, oder über den nöthigen Unterhalt einer Person entscheiden u. s. w., weil bey allen diesen Handlungen Gefahr auf dem Verzuge haftet *v*).

§. 6.

Es fragt sich aber: können die Partheyen unter sich auf die Ferien Verzicht thun? Daß sie auf die geistlichen Ferien nicht renunciiren können, ist ausgemacht; aber auch auf die weltlichen Ferien scheint es, daß sie nicht Verzicht thun können; denn die Ferien sind eingeführt, um die Zeit bey Verrichtung der Geschäfte ordnungsmäßig einzutheilen, und diese Verordnungen verbinden den Richter und die Partheyen *x*).

s) L. 2. 7. 8. und ult. §. 1. Cod. de feriis et dilat.
t) L. 2. und L. 8. Cod. eod.
v) L. 1. §. 2. L. 2. L. 3. L. pen. ff. eod. L. 3. L. pen. Cod. eod. L. 1. §. 4. ff. de nov. op. nunc. L. 3. Cod. de epiſc. aud.
x) Vergl. Lauterbach *in Diſſ. de feriis*, in ſeinen *Diſſert. Tubing. Vol. 2. Nr.* 81. Leyſer *Spec.* 35.

Fertigen.

1) Verfertigen, vollenden, zu Stande bringen *y*); 2) loslassen, abfertigen, abschicken; 3) von aller Gefahr befreyen, Sicherheit schaffen, die Gewähr leisten *z*).

Fertigung.

1) Die Ausstattung einer Tochter, welche ihre Mitgabe und Aussteuer erhalten, und damit also völlig abgefertigt worden *a*); 2) die Gewährleistung, wozu der Verkäufer verbunden ist *b*).

Fest.

Fest, Feste zeigt die feyerliche Bestätigung in dem erlangten Besitze einer Sache an *c*).

y) Heumann *in Opuscul.* 84.

x) Ius Feud. Alem. *c.* 31. Unde git ein Man dem andern lehen zu kouffende und globet es in zu vertigen gegen sinem Herren one schaden der Man bitte sinen Herren das er das Gut von Jme uff neme und es disem lihe.

a) Bayr. L. R. T. 49. *Art.* 4. So seyen inen dieselben ir Elltern Vatter und muetter in irm leben, nit schuldig, aynich heyrat guet, Ferttigung oder haymsteuer zu geben.

b) Nürnberg. Reformat. von 1522. T. 28. *l.* 1. *fol.* 168. So yemandt dem Andern verkawft eynich habe oder gut, umb ein nemliche Summe Gulden oder gelts, der sol demselben gebürliche und notturfftige vertigung, überantwurtung und werschafft söllicher gekauffter habe oder Gut thun. Derjenige, der zur Leistung der Gewähr verbunden ist, wird Fertiger genannt.

c) Grupen in den deutschen Rechtsalterthümern, *pag.* 45.

Festen.

Festen, Festenen bedeutet 1) bestätigen, befestigen; 2) den Besitz einer Sache feyerlich bestätigen *d*).

Festegelt.

Das Geld, welches bey der Lehnserneuerung zu entrichten ist *e*).

Festegericht.

Das Gericht, worin jemand nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung verfestet, oder in die Acht erklärt wird.

Festtag. S. Ferien.

Festung.

§. 1.

Festung ist ein mit Mauern und Wällen oder andern Werken umgebener Ort, der zur Beschützung des Landes und Abhaltung der Feinde dient.

§. 2.

Das Recht, Festungen anzulegen, gehört zu den Regalien *f*), und gesetzt auch, es erforderte wäh-

d) Haltaus *in Glossar. pag.* 454.

e) Westphalen *T.* 4. *pag.* 3176. Und de Bischopp kriegt allene de bloten jarliche Plicht edder Huere und Vestegelt von dem Acker.

f) In der Capitulation *Art.* 4. §. 6. heißt es ausdrücklich: Jedoch sollen und wollen wir weder in währendem solchen Krieg, noch auch sonsten, in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen,

rend eines Reichskriegs die Nothdurft, einen Ort zu befestigen, so darf gleichwohl keine Hauptfortification privatim unternommen werden *g*).

Festungsbau.

Der Festungsbau ist an und für sich keine entehrende Strafe.

Feudum. S. Lehn.

Feuer und Rauch haben.

Feuer und Rauch haben heißt von den Eltern abgesondert seyn, seine eigene Haushaltung führen *h*).

Feuerfolge.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen, Nachbaren oder Einwohner eines Orts, nach gehörtem Sturmschlag oder geschehenem Aufgebot denen, die in Feuersgefahr gerathen sind, mit dienlichen Instrumenten zum Beystande und zur Rettung zuzueilen *i*).

Feuergeld.

Eine Abgabe, die von der Feuerstätte erlegt wird.

immaßen dieses allein die Landesherren nach denen Reichssatzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt seynd.

g) R. A. von 1641. §. 57. Keine Hauptfortification soll ohne unser oder unser Generalen Befelch vorgenommen werden.

h) Lausitz. Unterthan. Ordn. *Art.* 2. Nebst seinen Kindern, so viel er derselben zur Zeit des Vertrags unter väterlicher Gewalt hat, und von ihm durch Haltung eigen Feuer und Rauch nicht gesondert seind.

i) Magdeb. Pol. Ordn. *c.* 33. §. 38. 41. 42.

Feuerordel, Feuerprobe.

Die Feuerordel oder Feuerprobe war ehedem eine Anzeige, wodurch jemand seine Unschuld bewährte und sich von allem Verdachte reinigte; sie bestand darin, daß der Angeschuldigte ein glühendes Eisen tragen, über glühende Kohlen gehn, oder gar seine Hand ins Feuer halten mußte; wurde er dadurch nicht beschädigt, so erklärte man ihn für unschuldig *k*). Vernünftiger Weise ist dieses Mittel, die Wahrheit zu erforschen, heutiges Tages ganz außer Gebrauch, weil es offenbar auf thörichtem Aberglauben beruhet *l*).

Feuerschau.

Feuerschau, Feuerbeschau ist die Besichtigung, welche zu gewissen Zeiten von besondern dazu verordneten Personen vorgenommen wird, um die Feuerstätten, Backöfen, Badstuben, auch die zur Löschung des Feuers dienlichen Instrumente zu untersuchen. Die dazu bestellten und verpflichteten Personen werden Feuerherren oder Feuergrafen genannt *m*).

k) Das Eisen wurde zuvörderst geweyhet und das Feuer gesegnet, wobey Geistliche sowohl, als auch andere Abgeordnete zugegen seyn mußten. Polac *Iurispr. antiq.* L. 4. c. 15. §. 5. Bisweilen wurden auch ganz besondere Bleche dazu verfertigt. Man sehe die Urkunde Heinrichs I. Bischoffs zu Maynz beym Gudenus *in Cod. diplom. Vol.* 1. *pag.* 114. auch Leibnitii *S. R. B. T.* 1. *pag.* 558. und 725.

l) de Boehmer *ad Art.* 21. und 24. C. C. C.

m) Lauenburg. Statut. *P.* 1. *T.* 13. in Pufendorfii *Observat. iur. un. T.* 3. *append. pag.* 303. Wiener Feuerordn. von 1666. *Art.* 5. Leipzig. Statut. *pag.* 429. u. folg. Mehrere Statuten findet man beym Deinlin *in Diss. de singular. custodiendor. ignium cura et inspect.* Sect. 2.

Feuersbrunst.

§. 1.

Eine Feuersbrunst gründet sich entweder in dem Vorsatze, da aus Ruchlosigkeit Feuer angelegt worden ist, oder in der Nachlässigkeit und Verwahrlosung, da das Feuer ohne Vorsatz aus Unvorsichtigkeit erregt worden ist *n*). Von dem erstern Falle wird an einem andern Orte die Rede seyn *o*); mit dem letzteren aber wollen wir uns hier beschäftigen.

§. 2.

Ist durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung eine Feuersbrunst erregt worden, so findet eine nach der Größe der Fahrlässigkeit hauptsächlich zu bestimmende willkührliche Strafe Statt. Man pflegt bey demjenigen, der durch bloße Verwahrlosung eine Feuersbrunst veranlaßt hat, zu unterscheiden, ob er die Ersetzung des Schadens entweder gänzlich, oder doch größtentheils leisten könne, oder nicht. Im ersten Falle pflegt die Strafe in einer bloßen Geldbuße oder in Gefängniß zu bestehen, ohne daß man hierunter eben auf die Größe der Verwahrlosung sieht *p*). Im zweyten Falle kommt die Größe der Nachläßigkeit bey Bestimmung der Strafe am meisten in Betracht, so daß derjenige, welcher durch einen beson-

n) Der Fall, da die Feuersbrunst von ohngefehr durch den Blitz entstanden ist, verdient nur in so fern in rechtliche Erwägung gezogen zu werden, als dabey menschliche Nachlässigkeit concurrirt.

o) S. Mordbrand.

p) Arg. L. 28. §. 12. ff. de poen. Strecker *de incendiis*, Erford. 1737. §. 22. Koch *in Inst. iur. criminal.* §. 525. Leyser *Spec.* 541. *m.* 9.

ders hohen Grad der Nachlässigkeit, und die sich auf keine Weise entschuldigen läßt, eine Feuersbrunst veranlaßt hat, nach der Größe des verursachten Schadens und der Beschaffenheit der Umstände zum Festungsbau oder zu andern öffentlichen Arbeiten auf vier bis zehn Jahre verurtheilt werden kann *q*). Hat jemand eine Feuersbrunst durch einen mittlern Grad der Fahrlässigkeit veranlaßt, so ist besonders auch dahin zu sehen, ob solche in einem gewissen Factum, oder in dem Unterlassen einer obliegenden Pflicht bestanden habe, indem die Nachlässigkeit von der letztern Art gewöhnlich gelinder, als diejenige von der erstern bestraft zu werden pflegt *r*). Wenn aber eine Feuersbrunst lediglich in dem niedrigsten Grade der Fahrlässigkeit, oder in der sogenannten culpa leviſſima, ihren Grund hat, so ist zwar die Ersetzung der Schäden und Kosten keinem Zweifel unterworfen *s*); allein eine besondere Bestrafung pflegt sodann nicht leicht Statt zu finden *t*), vielmehr ein gerichtlicher Verweis und Verwarnung auf die Zukunft für hin-

q) Arg. L. 3. §. 1. ff. de offic. praef. vigil. de Boehmer *ad Art.* 125. C. C. C. §. 11. und *in Obſ. ad Carpzov. qu.* 39. *Obſ.* 3. Püttmann *in Element. iur. criminal.* §. 246. Es wollen jedoch andere in dem angeführten Falle schlechterdings auf den Staupbesen erkannt wissen. Leyser *c. l.* Hellfeld *ad Engarii Elementa iur. criminal.* §. 432.

r) Würde lediglich die Unterlassung einer gewissen Pflicht die Feuersbrunst befördert haben, und jene in culpa levi sich gründen, so wollen einige Rechtslehrer die Strafe gänzlich erlassen wissen; es läßt sich indessen diese Meinung nicht rechtfertigen Arg. L. 28. §. 12. ff. de poen. S. auch Berlichius *P.* 4. *Concl.* 25. *n.* 23.

s) Arg. L. 28. §. 12. ff. de poen.

t) Hellfeld *c. l.* §. 432.

länglich geachtet zu werden *v*). Beruhen übrigens gleich die mehresten Feuersbrünste auf Nachlässigkeit *x*), so liegt doch allemal demjenigen, der jemanden eines culposi incendii bezüchtigt, der Beweis ob *y*).

§. 3.

So wie überhaupt niemand für die Handlungen anderer büßet, wenn er dazu auf keine Weise beygetragen hat, so sind auch Väter, Ehemänner oder Hauswirthe nicht dafür verantwortlich, wenn etwa durch die Verwahrlosung ihrer Kinder, Ehefrauen, Hausgenossen oder Bedienten Feuersbrünste entstehn sollten; es wäre dann, daß der ersteren eigene Nachlässigkeit hinzu käme, indem sie es entweder an gehöriger Aufsicht hätten ermangeln lassen, oder auch von der Ruchlosigkeit ihrer Angehörigen im Umgehen mit Feuer und Licht genugsam unterrichtet, und gleichwohl alles Unheil abzuwenden nicht ernstlich beflissen gewesen wären *z*).

v) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 203.

x) L. 3. §. 1. ff. de offic. praefect. vigil.

y) Arg. L. 2. ff. de probat. L. 23. §. fin. ff. ad L. Aquil. L. 4. Cod. de edendo. de Boehmer *ad Art.* 125. C. C. C. §. 14.

z) L. 11. ff. de peric. et comm. rei vend. L. 27. ff. ad L. Aquil. L. 3. pr. ff. de publican. L. 11. pr. ff. locati. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. *Nr.* 171. de Cramer *T.* 4. *Nr.* 47. Leyser *Spec.* 47. *m.* 9. *Spec.* 217. *m.* 1. Das Gegentheil behaupten Menochius *de A. I. Q. qu.* 390. *n.* 2. Brunnemann *ad Pand. L.* 1. *T.* 15. *n.* 7. Carpzov *qu.* 39. *n.* 63. 64. mit mehreren andern; allein ihre Meinung stimmt so wenig mit den angezogenen Gesetzen, als mit den neueren Rechtssprüchen angesehener Gerichtsstühle überein. S. Cannegiesser *in Decision. Cassellan. T.* 2. *Dec.* 308. *n.* 5. Die

Feyertag. S. Ferien.

Fideicommiß.

§. 1.

Fideicommiß ist ein emolumentum hereditarium, welches von dem Erben geleistet und titulo universali von dem, dem es geleistet werden muß, percipirt wird *a*). Es erhält seine Entstehung durch eine Verfügung des Erblassers, durch welche der Erbe ersucht oder ihm aufgegeben wird, die Erbschaft ganz oder zum Theile an einen andern abzutreten.

§. 2.

Bey einem Fideicommisse kommen drey Personen vor:

1) derjenige, welcher seinen Erben ersucht oder demselben befiehlt, die Erbschaft ganz oder zum Theile abzutreten; dieser heißt der Fideicommittent;
2) derjenige, welcher zum Erben ernannt und ersucht oder welchem anbefohlen wird, die Erbschaft ganz oder zum Theile wieder abzutreten; dieser heißt der Fiduciarerbe; endlich
3) derjenige, welchem die Erbschaft ganz oder zum Theile abgetreten wird; dieser heißt der Fideicommissar.

§. 3.

Die Fideicommisse werden

A) in ausdrückliche (*expressa*) und stillschweigende (*tacita*) eingetheilt, je nachdem der

Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten, Samml. 6. *pag.* 89.

a) §. 2. Inst. de fideicomm. heredit.

Testirer mit deutlichen Worten seinen Erben ersucht, die Erbschaft ganz oder zum Theile an einen andern abzutreten, oder ihn um etwas bittet, oder ihm anbefiehlt, was eine Abtretung der Erbschaft involvirt. Dahin gehört:

1) wenn der Testirer dem Erben zu Gunsten einer gewissen Person die Veräußerung untersagt *b*); oder
2) ihm über die Erbschaft zu testiren verbietet *c*);
3) wenn er dem Erben eine Person vorschreibt, die dieser sich wieder zum Erben ernennen soll *d*); auch begreift
4) die Bedingung, wenn der Erbe ohne Kinder versterben würde, ein stillschweigendes Fideicommiß in sich *e*). — Ferner

B) theilt man auch die Fideicommisse in *universalia* und *particularia* ein, je nachdem das Fideicommiß die Restitution der ganzen Erbschaft, oder nur eines Theils derselben (pars quota hereditatis) in sich begreift.

§. 4.

Es gelten von den Fideicommissen folgende Grundsätze:

1) nur derjenige kann ein Fideicommiß anordnen, der zu testiren fähig ist, so wenig auch dieser Satz mit der ursprünglichen Entstehung der Fideicommisse überein stimmt *f*);

b) L. 69. §. 3. ff. de legat. 2. Man vergleiche jedoch L. 114. §. 14. ff. de legat. 1. L. 38. §. 3. ff. de legat. 3.
c) L. 74. pr. ff. ad SCt. Trebell.
d) L. 17. ff. eod. L. 115. ff. de legat. 1. L. 11. §. 2. ff. de legat. 3.
e) L. 17. §. 4. ff. ad SCt. Trebell.
f) L. 2. ff. de legat. 1.

2) alle Erben können mit einem Fideicommisse beschwert werden, sowohl Testaments- als Intestat-Erben, und selbst wider die Fideicommissarien *g*), denen die Restitution von dem Testirer, so oft es ihm beliebt, auferlegt werden kann, wenn gleich Justinian selbige bis auf den vierten Grad eingeschränkt hat *h*);

3) nur solchen Personen können Fideicommisse hinterlassen werden, die fähig sind, überhaupt etwas aus einem Testamente zu empfangen *i*), wenn gleich übrigens mehrere Fideicommissarien ernannt werden können.

§. 5.

Ein Fideicommiß kann

1) in einem Testamente, Codicille, auch durch einen mündlichen Befehl an den Erben hinterlassen werden *k*). Auch kann

2) dasselbe unbedingt, bedingungsweise und von einer gewissen Zeit an hinterlassen werden.

§. 6.

Der Erbe ist

1) verbunden, dem Fideicommissar die Erbschaft zu restituiren, entweder sogleich, oder in dem Termine, in welchem der Erblasser solches verordnet hatte, oder falls das Fidei-

g) L. 1. §. 17. ff. ad SCt. Trebell. L. 9. Cod. de fideicomm. §. 11. Inst. de fideic. hered.

h) Nov. 159.

i) L. 67. §. 3. ff. ad SCt. Trebell.

k) L. ult. Cod. de fideicommiss. Harprecht. *in Tract. acad. de succeff. Vol.* 1. *Nr.* 1.

commiß ein bedingtes seyn sollte, wenn die Bedingung in Erfüllung gegangen ist. Und zwar

2) muß die Restitution in der Maße genau geschehn, wie sie der Erblasser angeordnet hat, wo jedoch, wenn selbige bis zum Ableben des Erben verschoben ist,

α) derselbe bis dahin allen Genuß der Erbschaft haben, auch

β) selbige, wenn das Fideicommiß sich bloß auf dasjenige einschränkt, was zur Zeit des Todes des Erben noch von der Erbschaft vorhanden ist, bis zum vierten Theile verzehren kann *l*). — Aber auch

3) nach geschehener Restitution, selbst der ganzen Erbschaft, behält eigentlich doch der Erbe die Qualität eines Erben bey, und wird nach den Grundsätzen von den Folgen der erworbenen Erbschaft beurtheilt *m*). Nur das beneficium SCti Trebelliani befreyet ihn bald ganz, bald zum Theile davon, und legt sie dem Fideicommissar bey, daher

l) Nov. 108. c. 1. Non enim concedimus ei, qui gravatus est, etiam donationibus uti aliquibus, et forsan ex studio intervertendi fideicommissi causa, ut etiam quarta minuatur institutionis eius: sed hoc omnino relinquere fideicommissum, aliis omnibus in eius potestate positis, et licentiam habere eum, his sicut voluerit uti, quemadmodum perfectis dominis competit. Reichardt *in Diss. de fideicommisso eius, quod superfuturum est, eiusque differentia a debitis, quibus accepta reddenda sunt in eodem genere, Ienae* 1785.

m) §. 3. Inst. de fideicommiss. hered. L. 88. ff. de heredib. instit.

α) dieser jetzt in der Qualität eines Erben erscheint, und

β) ihm selbst Erbschaftsklagen gegeben werden. Auch rührt daher

γ) die freylich dem ältern Rechte auch schon bekannte Eintheilung der Erbeinsetzung in heredis institutio directa und fideicommissaria, und die der Substitution in directa und fideicommissaria.

§. 7.

Der Fideicommissar kann

1) zur Erhaltung seines Rechts den Erben zwingen, die Erbschaft anzutreten *n*), oder vielmehr jetzt, wenn sich der Erbe selbiges zu thun weigert, sie selbst antreten *o*). Auch stehen ihm

2) Klagen zur Verfolgung des Fideicommisses, und unter diesen vorzüglich die hereditatis petitio fideicommissaria zu.

§. 8.

Uebrigens kommt auch bey Fideicommissen das Zuwachsrecht vor, das nach den Grundsätzen vom iure accrescendi bey Vermächtnissen beurtheilt wird, in so fern nicht die Eigenschaft des Fideicommisses selbst etwas anderes an die Hand giebt. Auch können auf Fideicommisse die Grundsätze von ungültigen Vermächtnissen angewendet werden.

n) §. 7. Inst. de fideicommiss. heredit.
o) Nov. 1. C. 1.

Findebuch.

Ein ordentliches Verzeichniß, worin einzelne Stücke des Vermögens anzutreffen sind *p*).

Findelkinder.

Findelkinder, Findlinge sind Kinder, welche ausgesetzt gefunden werden. In zweifelhaften Fällen sieht man dergleichen Kinder für ehlich und rechtmäßig an *q*); inzwischen pflegt man dieselben sofort zu taufen, wenn nicht rechtlich bewiesen werden kann, daß sie die Taufe bereits erhalten haben *r*). Ist der Exponent entweder unbekannt, oder kann er die Verpflegungskosten nicht prästiren, so liegt der Regel nach dem Gerichtsherrn die Verbindlichkeit ob,

p) Husumer Stadtr. *P.* 2. *T.* 2. Die Vormünder sollen ein förmlich *Inventarium* oder Findebuch aller der unmündigen Kinder Güther verfassen.

q) Leyser *Spec.* 613. *m.* 9. Menochius *L.* 6. *Praes.* 54. *n.* 20. Kreis und Clasen *ad Art.* 132. *C. C. C.* Es wollen zwar angesehene Rechtslehrer, daß zum wenigsten in Deutschland eine gegenseitige Vermuthung gelten müsse, und ein Findling daher die Zulassung zu Zünften und Handwerkern nicht begehren könne, S. de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 10. *Obs.* 4. Heintze *de eo quod iustum est circa expos. infant. Lips.* 1731. *c.* 1. §. 7. Allein nichts desto weniger verdient die angeführte Meinung zum wenigsten, in so fern de lege condenda die Rede, nicht allein den Vorzug, sondern es erfordert auch die Menschenliebe, daß für arme Findlinge besser, als bisher, gesorgt werde. S. von Quistorps Versuch zum Gesetzbuch, §. 148.

r) Can. 10. de consecr. Dist. 4. Ein angehängter Zeddel von einer unbekannten Person, worin gesagt wird, daß das Kind bereits die Taufe erhalten habe, macht keine fidem iuridicam, und muß das Kind demungeachtet getauft werden. Stryk *ad Brunnem. Ius eccles. L.* 2. *c.* 1. *membr.* 2.

den Findling zu ernähren s), es wäre dann, daß die unter dem Gerichtszwange befindlichen Einwohner, oder eine gewisse Commune, oder Stiftung dazu, oder wenigstens zum Beytrag, vermöge der Observanz, gehalten wären t).

Finden.

Etwas durch Nachdenken herausbringen, in Streitigkeiten eine Urthel fällen.

Finder.

Diejenigen, welche mit im Gerichte sitzen, um Rechtssprüche oder Urthel zu finden v).

s) Leyser *Spec.* 613. *m.* 5. 6. 7. 8. Carpzov *qu.* 9. 10. *n.* 28. Schilter *Ex.* 50. §. 3. Heintze *c. l. p.* 40. 41. Die Gründe, welche man anführt, um die Verbindlichkeit des peinlichen Gerichtsherrn zur Ernährung der Findlinge zu beweisen, sind zwar an und für sich unerheblich, s. Meister im peinlichen Proceß, *pag.* 553. und einige Rechtslehrer wollen daher auch dieselbe der Gemeinde eines jeden Orts aufgelegt wissen, S. de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 10. *Obs.* 4. Meister *in Princip. iur. criminal.* §. 172 Allein nichts desto weniger wird die angeführte Meinung, vermöge welcher die Verbindlichkeit zur Ernährung der Findlinge als eine Last der Gerichtsherrschaft angesehn wird, durch den Gerichtsgebrauch bestätigt. S. Struben in den rechtl. Bedenken, Thl. 1. *Nr.* 171. §. 2. Einert *in Diss. de onere alendi infantes expositos*, Lipsiae 1777. Hommel. *Obs.* 245.

t) Ludovici *ad Art.* 132. C. C. C. Titius *in. Iur. priv. L.* 6. *c.* 9. §. 15. Von Findelhäusern sehe man Heumanni *Initia iur. polit. Germanor.* §. 208.

v) Lübeck. R. P. 5. 1. 1. Wo Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unpartheylich erzeigen: sondern da Entscheidigung durch Urtheil vonnöthen und von ihnen gefürdert wird, sollen sie dieselbige vor die Finder weisen.

Findung.

Ein Rechtsspruch, eine Urthel, eine Entscheidung der Sache nach Urthel und Recht *x*).

Finger.

Den Finger aufrichten ist ein Gebrauch der Schwörenden, womit sie gleichsam auf einen höhern Richter hinweisen *y*).

Firma.

Das barbarisch lateinische Wort Firma bedeutet 1) die Addresse eines Handlungshauses *z*); 2) den jährlichen Pachtzins *a*); 3) das verpachtete Gut selbst *b*).

x) Hamburg. Stadtr. *P.* 1. *T.* 6. *Art.* 1. und *T.* 25. *Art.* 2.

y) Grupen in den teutschen Alterthümern, *c.* 1. Auf die ehemalige Sitte, daß nur verlobte oder verheyrathete Personen Ringe tragen durften, bezieht sich das alte Sprichwort: ist der Finger beringet, so ist die Jungfer gedinget. Man konnte aus dem beringten Finger die Zusage oder das Verlöbniß schließen. In unsern galanten Zeiten aber, da alles ohne Unterschied Ringe trägt, hat dieses Sprichwort wenigen Nutzen, und man muß heutiges Tages mehrere Kennzeichen als den Ring zum Beweise der Verlobung vor sich sehen. Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abtheil. 2. 3. §. 2. 3.

z) In dieser Hinsicht hat man alte und neue Firmas. Oft disponirt der Testirer über seine Handlung dergestalt, daß sie unter der alten Firma fortgeführt werden soll.

a) du Fresne in Glossar. u. d. W.

b) C. 2. X. de locat. et conduct.

Fiscal.

§. 1.

Die Advokaten werden entweder von Privatpersonen zu Ausführung ihrer Rechtszuständigkeiten bestellt, oder von der Landesherrschaft zu Ausführung der fiscalischen und Cammersachen angenommen; jene heißen advocati *privati*, diese aber advocati *fisci* oder Fiscäle. Von den ersteren ist bereits an einem andern Orte gehandelt worden *c*); mit den letzteren hingegen müssen wir uns hier beschäftigen.

§. 2.

Schon den Römern waren die Fiscäle nicht unbekannt *d*), und selbst bey den Völkern außerhalb des römischen Reichs waren sie in den ältesten Zeiten gewöhnlich *e*). Der Regent exercirt durch sie seine Oberaufsicht und sein Vollstreckungsrecht, und ihr Amt besteht darin, daß sie die ihrem Departement anvertraueten Personen, Handlungen und Sachen genau bemerken, um die Uebertretungen von Amtswegen bey der Behörde anzuzeigen, erforderlichen Falls gerichtlich zu verfolgen, bey alle dem aber die Ordnung und das Wohl des Staats nebst dem Interesse der Majestät aufrecht zu erhalten, und den thätigen Gehorsam zu befördern *f*).

c) S. Advocat.

d) Leyser Spec. 49. Kayser Hadrian führte die Fiscäle zuerst ein.

e) Der König der Gothen Theodoricus übertrug das Fiscalat einem gewissen Marcellus, wie solches Cassiodorus *L.* 1. *c.* 22. bezeugt. Unter den Carolingischen Kayserm befanden sich auch Fiscäle in Deutschland; man nannte sie actores fisci. S. Capitular. Caroli M. *L.* 4. *c.* 3.

f) Vergl. Born *in Diss. de iure et officio Fisci caesarei Procuratoris et Advocati*, Giessae 1715.

§. 3.

Kann gleich das Amt eines Fiscals zum Besten des gemeinen Wesens dienen, so ist dasselbe doch großen Mißbräuchen unterworfen. Oft beschuldigen die Fiscäle zu voreilig Personen des Majestätsverbrechens; oder sie machen sich ein Verdienst daraus, veräußerte Domainen wieder zur Cammer zu bringen, oder landesfürstliche Privilegien umzustoßen, oder fiscalische Sachen tumultuarisch zu verhandeln, oder neue Arten der Felonie zu erdenken, oder in Privathändel das Interesse des Fiscus einzumischen, oder gar keine Verjährung wider den Fiscus zulassen zu wollen, oder dem Fiscus Forderungen von Privatpersonen cediren zu lassen, oder geschlossene Contracte des Fiscus aufzuheben, u. dergl. mehr. Hierin liegt der Grund des Hasses gegen die Fiscäle, wovon Leyser g) sehr umständlich handelt.

§. 4.

So verschieden übrigens die Staatsdepartements sind, so verschieden kann auch das Amt des Fiscals seyn; es giebt Gerichts- Polizey- und Cammer-Fiscals. Man findet in Deutschland kayserliche und Reichs-Fiscals; in den einzelnen Territorien giebt es Fiscals der Landesherren. Kayserliche und Reichs-Fiscals finden sich sowohl bey dem Cammergerichte, als dem Reichshofrath. Was

1) den Cammergerichts-Fiscal oder Generale Reichs-Fiscal anbetrifft, so wird dieser vom Kayser angeordnet h); er muß

g) Leyser *in Meditat. ad Pand. Vol.* I. *Spec.* I. de causis odii erga advocatos fisci eorumque flagitiis, *pag.* 527—553.

h) C. G. O. *P.* I. *T.* 15.

graduirt seyn, auch vor Antretung seines Amtes ein Generalexamen aushalten. In verschiedenen Sachen hat er vor den Cammergerichtsprocuratoren den Vorrang; er sitzt in der Audienz auf einer besondern Bank, behält den Degen an der Seite, und wird am ersten gehört und expedirt. Sein Amt verrichtet er in fiscalischen Angelegenheiten außerhalb der Audienzen, wobey ihm ein Advocatus fisci zugeordnet wird; auch sollen jederzeit zwey Assessoren mit auf seine Verrichtung sehn *i*). — So viel

2) die Reichshofraths-Fiscals angeht, so giebt es deren zwey, wovon einer zu den deutschen, und der andere zu den italiänischen Angelegenheiten gebraucht wird. Sie werden beyde vom Kayser, und nicht von Churmainz bestellt *k*).

i) Die Fälle, welche vor den kayserlichen Cammergerichts-Fiscal gehören, bestimmt die C. G. O. P. 2. T. 20.

k) Die Reichsstände haben schon öfters Beschwerden über den Reichshof-Fiscal geführt. S. die Donawerthische Information, Thl. 1. *pag.* 172. In der R. H. O. T. 6. §. 6. aber ist diesen Beschwerden folgendergestalt abgeholfen worden: Damit auch unser Reichshoffiscal mit seinen Processen einen Stand des Reichs, oder ander gemeine Partheyen, ohne genugsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vernehme, so solle unser Präsident, mit unserm Wissen, aus unsern Reichshofräthen zween Deputirten und obgemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrift übergiebt, sich deren Raths und Bescheids in allen Sachen erholen, dieselben Räthe aber sich in solchen Sachen, wenn sie vorkommen, des Votirens allerdings enthalten.

Fiscalini.

Fiscalini, Servi fiscales oder *regii*, deren in den alten Gesetzen oft gedacht wird, waren ehedem Fröhner, die zu Bauung und Unterhaltung der königlichen Cammergüter gebraucht wurden *l*).

Fiscalische Sachen.

Diejenigen Sachen, welche der Fiscal untersuchen und entscheiden soll *m*).

Fischdiebstahl.

Der Fischdiebstahl wird nach der peinlichen Gerichtsordnung *n*) nach folgendem Unterschiede bestraft. Die Fische befinden sich entweder in geschlossenen Weihern und Teichen, oder in einem fließenden und ungefangenen Wasser. Im ersten Falle sollen die gemeinen Grundsätze, die von dem Diebstahl überhaupt gelten, Statt finden, und in dem andern soll der Dieb, den vorkommenden Umständen nach, an Leib oder Gut bestraft werden. Sieht man aber auf den Gerichtsgebrauch, so wird man in Ermangelung besonderer Landesgesetze nicht leicht Beyspiele finden, daß die Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung buchstäblich zur Anwendung gekommen wäre. Die Strafe begangener Fischdiebstähle ist daher nach dem Gerichtsgebrauche lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, und

l) Gaertner *ad Leg. Saxon. pag.* 30. hält sie für zinsbare Knechte, welche ihre Benennung von dem Zins erhalten, den sie dem Fiscus entrichten müssen.

m) Von den fiscalischen Sachen des Reichsfiscals sehe man Neurodes gegenwärtige Verfassung des H. Röm. Reichs in Staats- und Justiz-Sachen, Hauptth. 7. Anm. 201. *pag.* 364. u. folg.

n) C. C. C. Art. 169.

sie pflegt nach dem Zeugnisse der Rechtslehrer, selbst in dem Falle, wenn Fische aus Weihern und Behältnissen gestohlen werden, nicht leicht in einer eigentlichen peinlichen Leibesstrafe zu bestehen o).

Fischerey.

Die Fischerey läßt sich theils nach den Rechten der Jagd beurtheilen, theils auch nach dem Grundsatze: **wer Eigenthümer des Wassers ist, dem ist auch die Fischerey zuständig.** Also Privatteiche, Bäche und Flüsse berechtigen den Privateigenthümer zur Fischerey p); hingegen in öffentlichen Gewässern ist die Fischerey ein Ho-

o) de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 84. *Obs.* 3. und *in Medit. ad* C. C. C. *Art.* 169. §. 1.

p) Man hat die Frage aufgeworfen: ob es nicht erlaubt sey, in einem fremden Teiche oder See (lacu, stagno) zu fischen? Viele behaupten solches, als Cuiacius *L.* 4. *Obs.* 2. Brooeus und Vinnius *ad* §. 12. *Inst. de rer. divis. n.* 2. Voet *ad Tit. de A. R. D. n.* 5. Harpprecht *ad* §. 12. *Inst. de rer. divis. n.* 62. u. folg. Wieling *in Lect. iur. civil. L.* 1. *c.* 4. Andere aber, als Hotomannus *Tit. de rer. divis.* Donellus *in Comment. L.* 4. *T.* 8. und Hunnius *in Resolut. pag.* 255. verneinen es, und die Meinung der letztern scheint allerdings gegründeter zu seyn. Denn 1) hat nach dem Naturrechte niemand eine Befugniß, in fremden Teichen zu fischen. Pufendorf *de I. Nat. et Gent.* 4. 6. 11. Die Fische, welche ich in meinem Teiche habe, sind ja occupirt, und können mir nicht mehr entgehn. Grotius *de I. Belli et Pac. L.* 2. *c.* 8. § 2. Wolf *in I Nat. et Gent. P.* 2. *c.* 2. §. 215. 2) Heißt es im §. 12. Inst. de rer. divis. *Ferae igitur bestiae et volucres et pisces — simul atque ab aliquo captа fuerint, iure gentium statim illius esse incipiunt — nec interest feras bestias et volucres,* (also von Fischen sagt Justinian nichts) *utrum in suo fundo quis capiat, an in alieno.* Eben so sagt Caius L. 3. §. 1. de

heitsrecht, wenn nicht etwa Herkommen, Landesprivilegien, Belehnungen u. s. w. ein-anderes verordnen *q*). Wenn die Fischerey Privatrechtens ist, so ist dennoch der Landesherr befugt, Fischordnungen vorzuschreiben, damit dieser Zweig der Landwirthschaft von den Unterthanen nicht gemißbraucht werde; ist hingegen die Fischerey ein Regal, so müssen auch ihre Rechte danach beurtheilt werden *r*).

Fischweide.

Die Fischereygerechtigkeit, das Recht zu fischen *s*).

Fiscus.

§. 1.

Fiscus bedeutet 1) das Vermögen des Landesherrn, seine Cammergüter; 2) die Güter, welche der Landesherr oder die Obrigkeit vor den Unterthanen vermöge des Obereigenthums wegnimmt; das Recht, dergleichen Güter wegzunehmen und sich eigenthüm-

A. R. D. *nec interest, quod ad feras bestias et volucres, utrum in suo fundo quis capiat, an in alieno.* Ein Wild, das in meinem Walde läuft, ein Vogel, der in meinem Garten sitzt, ist nicht occupirt, das Wild kann ja wieder weglaufen, der Vogel wegfliegen, daher kann freylich ein jeder anderer diese Thiere sich zueignen. Bey Fischen in Teichen und Seen verhält sich die Sache anders. Wenn jemand in einem Bache, der über mein Gut fließt, fischte, dann mögte es sich eher hören lassen, daß er Eigenthümer der gefangenen Fische werde.

q) An vielen Orten, wo täglicher Zufluß der Fische ist, wird noch einem jeden die Fischerey gestattet.

r) Vergl. noch Beckmann *in Diss. de iure piscandi, Ienae* 1671. Deckherr *in Diss. de piscatione, Arg.* 1662.

s) Meichelbeck *in Histor. Frising. T. 2. pag.* 99.

lich zuzueignen, wird **Fiscalgerechtigkeit**, auch schlechtweg **Fiscus** genennt *t*).

§. 2.

Es werden von den Rechtsgelehrten in Ansehung des Fiscus folgende allgemeine Regeln angegeben:

1) *fiscus semper locuples praesumitur;*
2) *fiscus regulariter iure communi aeque ac privatorum vtitur;*
3) *fisco non competunt iura singularia et privilegia, nisi quae vel lege expresse eidem concessa, vel inveterata consuetudine acquisita sunt;*
4) *in dubio contra fiscum pronunciandum est;*
5) *iura fisci non nisi per privilegium vel immemorialem praescriptionem acquiri possunt.*

Diese Regeln sind fruchtbar an practischen Folgen, werden aber von den Rechtsgelehrten oft unrichtig angewendet *v*).

t) Die vom Fiscus handelnden Schriften findet man in Buders *Biblioth. iur. select.* c. 7. §. 101. *pag.* 244. 250. wie auch *in Biblioth. iuris imperantium*, c. 2. *Pos.* 11. §. 8.

v) Von der rechten Auslegung dieser Regeln handelt Thomasius *in Diss. de regalibus fisci principum Germaniae circa acquisitionem praecipua*, *Halae* 1713. c. 1. Thomasius erinnert hier, daß die Streitigkeiten des Fiscus nicht nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen seyen; denn bey uns Deutschen sey nicht die Frage von dem Fiscus der römischen und constantinopolitanischen Kayser, sondern von dem Fiscus **der deutschen Fürsten und Herren**. Jene hatten eine unum-

§. 3.

Das römiſche Recht ertheilt dem Fiſcus verſchiedene Gerechtſame, wohin z. B. gehört, daß ihm erbloſe Güter zugeſtanden werden, imgleichen Strafnutzungen, bona eorum, qui conſcientia criminis ſibi violentas manus intulerunt, loca deſerta aut inculta, überhaupt aber die Adeſpota und res nullius in territorio, Bergwerke, Schätze, res derelictae, neu entſtandene Inſeln, res, quae ut indignis auferuntur, Abzugsrecht und Nachſteuer. Auch wird bekanntlich dem Fiſcus ein Pfandrecht eingeräumt, nicht nur auf dem Vermögen ſeiner Caſſirer, ſondern auch auf dem Vermögen derer, welche Contracte mit ihm ſchließen, und auf den Gütern der Unterthanen, welche Abgaben ſchuldig bleiben *x*).

Flachsröſten.

Beym Flachsröſten ſind zwey Regeln zu bemerken:

1) es darf nicht in dem Dorfe, oder außerhalb demſelben an ſolchen Orten geſchehn, wo leicht Feuersgefahr zu beſorgen ſteht;

2) darf es nicht in ſolchen Waſſern geſchehn, wo das Vieh getränkt wird, oder in fiſchreichen Bächen und Flüſſen *y*).

ſchränktere Herrſchaft über das Vermögen ihrer Unterthanen, als dieſe ſich von Rechtswegen zueignen können.

x) Von alle dem wird an den gehörigen Orten ausführlicher gehandelt.

y) Magdeb. Pol. Ordn. von 1688. *c.* 11. §. 15. Danzig. Willkühr *P.* 3. *c.* 6. *Art.* 25. u. folg. Mylius *in Corp. conſtitut. Marchicar. P.* 3. *pag.* 337. 424. 561.

Flämisches Recht.

Flämisches Recht, Flemisch Erbe ist ein besonderes Recht im Magdeburgischen, Schwarzburgischen und in einigen andern Ländern, vermöge dessen die Gutsbesitzer ihrer Herrschaft zwar Zins, aber kein Lehngeld entrichten. Zeugen zwey Ehegatten Kinder mit einander, und der eine Ehegatte stirbt, so muß der überlebende, wenn er zur zweyten Ehe schreitet, die Güter mit den Kindern theilen, so daß die eine Hälfte derselben dem Ehegatten verbleibt, die andere aber auf die Kinder fällt. Es müssen aber die Personen einen feyerlichen Kirchgang gehalten haben, indem sonst der Herrschaft der dritte Theil der Flämischen Güter zufällt z).

Flecken.

Flecken, Markt- oder Mark-Flecken ist gleichsam ein Mittelding zwischen Dorf und Stadt; man versteht darunter eine Gemeinheit, welche zwar einen oder den andern Zweig bürgerlicher Nahrung betreibt, aber nicht unter der Aufsicht eines eigenen ordentlichen Stadtmagistrats, sondern allenfalls unter Aufsicht eines Beamten oder Gerichtsherrn a).

z) Es sind diese Güter von ihren Besitzern, die aus Holland nach Deutschland gekommen, Mansi Flandrenses genannt worden. Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 1. *pag.* 18. Westphalen *in Praef. T.* 4. *pag.* 191. u. folg.

a) Estor in der bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen, Thl. 1. *pag.* 26. und 153. Thl. 3. *pag.* 300. von Kreitmeyer *ad Cod. Bavar.* Thl. 5. *pag.* 2357. Westphal im deutschen Privatrecht, Thl. 1. *pag.* 105. Andere wollen bloß die **Mauer** als Unterscheidungszeichen zwischen Stadt und Flecken betrachtet wissen. S. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 2. *append. pag.* 163. wo auch mehrere Schriftsteller angeführt sind.

Es finden sich in den Flecken zwar Gemeindebürgermeister und Gemeindevorsteher, welchen außer der Verwaltung der Gemeindegüter und Besorgung der Gemeindeangelegenheiten auch wohl ein Theil der niedern Polizey anvertrauet ist; die aber übrigens weder Gerichtsbarkeit noch sonstige Gerechtsame eines ordentlichen Stadtmagistrats haben *b*).

Flegel.

Dieser pöbelhafte Ausdruck ist zwar ein Scheltwort, aber keinesweges ein Schimpfnamen. Wenn daher einer den andern einen Flegel nennt, so ist deshalb nicht auf Abbitte und Widerruf zu erkennen; denn es verträgt sich gar wohl zusammen, daß einer zwar ein redlicher und ehrlicher Mann, aber doch dabey ein grober Kerl seyn kann *c*).

Fleischer.

Die Fleischer sollen nach Sächsischen Rechten vereydet seyn *d*), auch keinen Handel mit Fellen treiben *e*).

b) Runde in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts, §. 431.

c) Coccejus *T.* 2. *Consil. resp.* 247.

d) Cod. Aug. *P.* 2. *pag.* 790.

e) Cod. Aug. *P.* 1. *pag.* 1632. Vortreffliche Fleischerordnungen findet man in den Leipzig. Statuten, von *pag.* 420 — 438. Billig sollte in jeder Stadt das Fleisch, bevor es zum Verkauf auf der Fleischbank ausgestellt wird, von Sachverständigen dazu verpflichteten Personen nach Farbe und Geruch untersucht werden, damit der Käufer keine Gefahr liefe, verrecktes Luder, oder statt Kalbfleisch Hundefleisch zu kaufen. Es ist das allerdings ein sehr wichtiger Gegenstand für die Polizey, der aber nur zu sehr vernachlässigt wird.

Fleischwunden.

Blutige Wunden, die in das Fleisch einen Nagel tief hinein gedrungen und gefährlich sind *f*).

Fleischzehnte.

Fleischzehnte, Blutzehnte, Schmalzehnte ist diejenige Gattung des Zehnten, welche von den durch die Landwirthschaft gewonnenen lebendigen Sachen entrichtet wird. Er kann sich auch bis zum Immenzehnten erstrecken.

Fleiß.

Das System des Fleißes oder der Indüstrie im Staate bezieht sich:

1) auf Künste und Wissenschaften;
2) auf Landwirthschaft mit ihren Gattungen;
3) auf Stadtwirthschaft und Gewerbe;
4) auf Kaufmannschaft.

Alle diese Gegenstände der Indüstrie muß der Souverain möglichst zu heben suchen theils durch Anstalten, welche dazu dienen, daß sich niemand über Mangel an Arbeit beklagen kann, theils durch Belohnungen, theils auch durch zweckmäßige Vorschüsse, wodurch der Arme in den Stand gesetzt wird, sich thätig zu zeigen.

f) Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 37. Wer den andern schleget, ohne fleischwunden, oder reuffet, wird er gefangen mit gerüffte und für Gericht gebracht, es gehet ihm weder an den hals noch an sein gesundt, sondern wette und buße, vorbüret er daran. Man sehe die Glosse ad *L.* 2. *Art.* 16. *pag.* 206. in der Gärtnerischen Ausgabe.

Fließende Wunden.

Fließende Wunden, oder solche, woraus Blut fließt, werden zu dem Halsgerichte gezählt *g*).

Floßband.

Die in die Quer gelegten Bäume, welche die Flösse zusammen halten *h*).

Floßrecht.

Floßrecht, Flöße, Floßgerechtigkeit (*ius grutiae*, *ius ratium*) ist das Recht, Holz ohne Schiff durch den bloßen Lauf des Wassers den Strohm hinab zu führen *i*). In der Ausübung ist also Floßrecht eine Art von Schiffahrt. Wo diese überhaupt frey ist, oder nur gegen die gewöhnlichen Zölle geübt wird, da ist unter gleicher Bedingung auch freye Ausübung des Floßrechts; außerdem ist dieselbe von der Erlaubniß des Landesherrn abhängig *k*).

g) von Falkenstein *in Cod. dipl. Nordg. p.* 322.

h) Straßburg. Pol. Ordn. in append. *pag.* 41.

i) Von der Benennung Ius grutiae und dem Alter des Floßwesens handelt Beckmann in den Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen, B. 3. St. 2. *pag.* 170. u. folg. Vom Wirtembergischen Floßwesen wird gehandelt im Götting. histor. Magazin, B. 8. St. 2. *pag.* 341. u. folg.

k) Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. de rer. divis.* §. 13. Gericken *in Schottelio illustrato*, *pag.* 173. Fritsch *in Tract. de reg. iure Grutiae*, *vulgo* Floßrecht, *Numb.* 1668. befindet sich auch in der *Collect. iur. fluviat. P.* 1. *Nr.* 3. und in der *Collectione* seiner *Operum*, T. 1. *P.* 1. *n.* 16. von Rohr im Haushaltungsrecht, B. 8. c. 4. Maupinot *in Diss. de iure grutiae*, *Arg.* 1750. Dürr *in Diss. de iure grutiae*, vom Floßrecht, *Mog.* 1762. Cramer *in Obs. iur. un. T.* 1. *Obs.* 192. *pag.* 470. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen, Thl. 9. *pag.* 233. Daß vom Floßrechte nur bey großen zum Staatseigen-

Fluchen.

Das leichtfertige Fluchen und Schwören ist in den Reichsgesetzen verpönt *l*).

Fluchtsal.

1) Eine betrügliche Flucht *m*); 2) eine Handlung, die wegen vorhabender Flucht unternommen wird, da z. B. der Schuldner seine Güter veräußert, weil er im Begriff steht auszutreten *n*).

thume gehörigen Flüssen die Rede seyn könne, lehrt der Begriff desselben.

l) Reichspolizeyordn. zu Augsburg von 1548. Tit. von den Gottes Schwüren und Flüchen. Es heißt daselbst: und nachdem dieser Zeit gemeyn, daß viel Leut, bey der Krafft und Macht Gottes, dem Leib, Glieder, Wunden, Todt, Marter und Sacramenten, unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi, offt leichtfertiglich, frevenlich und böslich schweren und flüchen, derhalb den Obrigkeyten, billig so vil destomehr und herter, die zu straffen gebürt. So meynen und wollen wir hiemit ernstlich, wo eyn Bürger, Handtwercker, Bauersmann oder dergleichen ledig gesellen oder personen, inheymisch oder frembde, obgemelder schwür und flüche, eynen oder mehr thut, soll er von dem ihenen der es hört, anfenglich in der güte, freündtlich gebetten, und ermanet werden, davon abzustehen, Unnd sich des hinfüro zu enthalten, damit nit not sei, sollichs an die Obrigkeyt zu gelangen, sein gebürlich straff, darumb zu entpfahen, wo er aber davon nit abstehen würde, Soll es der Obrigkeyt, Geistlich oder Weltlich, nach gelegenheyt der personen, unverzüglich angezeygt, unnd der Uebertretter mit dem Thurn oder geltbüß, nach gestalt seiner Uebertrettung, ernstlich gestrafft werden. Vergl. die Ulmisch. Ordn. von Straff offenbahr. Last. T. 1.

m) Bayr. L. O. in Heumanni *Opusc. pag.* 128.

n) In der Glosse zum Sächs. L. R. heißt es: In Fluchtsal heißt so als viel, als eine ergezung der Flucht.

Flur.

Flur, Fluhr, Flor, bedeutet 1) eine Ebene von vielen Feldern; 2) eine Feldmarkung, einen ganzen Bezirk von Gärten, Feldern, Triften, Wäldern und allem, was sonst darin belegen ist *o*).

Flurbücher.

Die Absicht der Flurbücher besteht hauptsächlich darin, daß das Eigenthum der in der Flur gelegenen unbeweglichen Grundstücke unzweifelhaft gewiß, und jeder Eigenthümer in den Stand gesetzt werde, erforderlichen Falls durch einen Auszug aus dem Flurbuche den Beweis seines Eigenthums zu führen *p*). Allemal bleibt man jedoch dabey nicht stehn, sondern zuweilen erstreckt sich der Endzweck der Errichtung eines solchen Buchs auch dahin, die auf jedem Grundstücke haftenden öffentlichen Gefälle, oder desfalls competirenden Befreyungen *q*), den wirklichen Gehalt eines jeden einzelnen Grundstücks und die dar-

Denn dem also ein gut gelassen wird, entweder er ergezet es jenem mit Diensten oder mit Gelde, das er im das gut flüchtiglichen auflegt. Schwäb. Lehnr. c. 107. in Senkenbergs *Corp. iur. feudal. pag.* 86. u. folg. Die Redensart: auf die Flucht leihen, wird im Sächs. Lehnr. c. 58. so erklärt: auf die Flucht leihen, leihen oder auflassen heißt, was der Mann von seinem Guth einem andern lässet, wenn er jetzt zweiffelt, daß er nicht länger leben möge, oder aber, wenn er das Land räumen wolle, und da er wieder genesen, oder wieder zu Lande kommen würde, daß ihm sein Guth wieder gegeben werden solle.

o) Oettinger *de Iur. et Controu. limitum, L. 1. c. 8. n. 8. 9. pag.* 86. Estor in der bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, *L.* 2. §. 1648.

p) Mevius *ad Ius Lub. P.* 3. *T.* 6. *add. ad* 7.

q) Mevius *c. l. n.* 18.

auf haftenden sonstigen Beschwerden vollkommen ins Licht zu setzen. Uebrigens werden die Flurbücher nach Art der Erbbücher verfertigt.

Flurmark.

Flurmark, Flurstein ist das Zeichen, wodurch die Gränzen der Flur und der darin gelegenen Felder bestimmt werden *r*).

Flurschützen.

Flurschützen, Feldschützen, Feldhüter sind Personen, welche zur Bewahrung der Felder und Früchte von der Obrigkeit gesetzt werden. Sie haben gemeinhin das Recht, die Feld- und Garten-Diebe zu pfänden *s*).

Flurschutz.

Die Gräben, Teiche und Dämme, womit die Flur umgeben ist, um sie gegen feindliche Einfälle und Wasserfluthen zu sichern.

r) Oettinger *in Tract. de iur. et controverſ. limit. c.* 17.

s) Gothaisch. L. O. *P.* 2. 27. 3. Ihre Verrichtungen werden in den Statuten der Stadt Sula von 1664. *T.* 5. *Art.* 6. deutlich beschrieben. Sie sollen 1) durch einen Eyd der Obrigkeit Gehorsam versprechen; 2) in ihrem Dienste bereitwillig seyn, und sich eines frommen Wandels befleißigen; 3) auf des Raths Gehölze im Sommer jederzeit fleißige Aufsicht haben, daß durch verbotenes Fahren oder sonst darin kein Schade geschehe, viel weniger Bäume, Stangen und dergleichen, ohne Anweisung des Forstknechts abgehauen werden; 4) zusehn, daß sowohl im Felde, an Aeckern, Wiesen, Gärten und Teichen, den Bürgern kein Schade zugefügt, wie auch, daß in der Stadt die Brunnen rein gehalten und nichts darein geworfen oder gewaschen werde.

Fluß.

Flüsse sind solche Gewässer, die eine lebendige Quelle und einen perennirenden Ursprung haben, und sich durch ihre Größe von einem Bache (*rivo*) und einem rauschenden Wasser (*torrente*) unterscheiden; ein torrens besteht nur in Wassergüssen, die insgemein zur Winterszeit fließen, im Sommer aber austrocknen *t*).

Fodrum.

Die Lebensmittel oder Fourage, deren eine Armee benöthigt ist *v*).

Folge.

Folge bedeutet 1) die Succession in des Verstorbenen Verlassenschaft; 2) die Einstimmung der Schöppen in das Urtheil *x*); 3) die Pflicht der Unterthanen, ihrem Landesherrn oder der Obrigkeit nach vorgängigem Aufgebot zu folgen *y*); 4) die Vollziehung des Urthels *z*).

Folgen.

Jemandem folgen heißt, ihm zugehören; seiner Sache folgen heißt, sie verfolgen, gerichtlich anbringen.

t) Vom Eigenthume und der Benutzung der Flüsse zu handeln, ist hier der Ort nicht; man sehe die gehörigen Rubriken.

v) Otto Frisingens. *L.* 2. *c.* 13.

x) Lünig *in Cod. German. diplom. T.* 1. *pag.* 1465.

y) Wehner *in Observat. pract. pag.* 118. Fritsch *in Tract. de iur. sequel.* Beck *de iurisdict. vogt. c.* 21. Dahin gehört die Landes- Heers- und Feuerfolge.

z) Breslauisch. Ger. Ordn. von 1599. *Art.* 59.

Folgebare Schuld.

Eine Schuld, die bereits eingetrieben, gefordert werden kann *a*).

Folirung.

Bezeichnung einzelner Blätter mit Ziffern.

Folter. S. Tortur.

Forbannum.

1) Die Verbannung oder Verweisung aus dem Lande *b*); 2) die gerichtliche Sequestration des Schuldners, der einstweilen aus dem Besitze seines Vermögens gesetzt wird *c*).

Forderer.

Forderer bedeutet so viel als Kläger *d*).

Fordern.

1) Vor Gericht laden; 2) anklagen, verklagen.

Forderwein.

Forder- oder Vorderwein ist eine Verehrung an Wein, die ehedem von den Partheyen dem

a) Schannat in der Samml. alter Documente, *P.* I. *pag.* 63.

b) L. Longob. *L.* 1. 25. 63. So sind die Wörter *forbannire*, *forbannitus* zu erklären. Capitular. *L.* 3. 49.

c) Capitular. Carol. M. de partibus Saxon. *c.* 26. *Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fideiussorem praesentet.*

d) Senckenberg *Meditat.* 2. *pag.* 278.

Richter für die Vorladung verabreicht werden mußte e).

Förderungsbriefe.

Förderungsbriefe, *litterae promotoriales* sind Schreiben, worin der Oberrichter dem Unterrichter die Beförderung der Gerechtigkeit befiehlt, wenn dieser seine Pflichten nicht gehörig erfüllt *f*).

e) Die Bayr. L. O. von 1516. *P.* 2. *fol.* 20. erklärt sich darüber so: Wiewol unsern Pflegern, Richtern, Castnern, und andern Ambtleuten mermals verporten ist, daß Sy von den parten, so sy die zu verhör für sy beschaiden, kain vorder viertl Wein als sys nennen, noch ainich ander Zerung darumb nemen sollen. So sind uns doch hierüber, von den Armen leuten aufm Land, Klag fürkommen, daß sollichem verpot wenig bißher gelebt sey. Und jr etlich dieser Zeit nit allain von der Vordrung, die Vorderkandt, sonder auch abschidwein begern und nemen, und dannoch die sachen und irrung, zwischen den partheyen, zu zeiten guetlich nit verhören, und noch vil mynder in der guetigkait richten, sonder aufschieben, und also mit vleis mer täg darjnn machen, dardurch viel unnütze Zerung, costung und vorderwein den partheyen über die hendel lauffen, unnd dannoch unvertragen beleiben. Man nenne auch solche wein yetz nymmer vorderwein, sonder täding unnd Cerviertl, das unns nit unpillich befremdet. Ordnen und setzen darauf vestigklich, das nun füran kain unnser Amtbtmann, noch derselben unterambtleut und verwonten, von ainicher vordrung, abschieds, oder vertrags wegen, kainer vorder noch abschied wein, Eer noch täding viertl, mer nemen u. s. w. oder darumb ainich verhör, oder vordrung, geverlich erlenegern, und aufschieben sollen. Es würde dann ain sach gütlich durch sy vertragen, sol yede Parthey, dem Pfleger, Richter oder Castner, der die sach vertregt, 10 pfenning Münchner werung zu vertrinken geben.

f) Mevius *P.* 2. *Dec.* 154.

Forenſes.

Perſonen, die der Gerichtsbarkeit eines Orts, wo ſie weder wohnen, noch das Bürgerrecht haben, in Anſehung der unbeweglichen Güter, welche ſie daſelbſt beſitzen, unterworfen ſind. Sie müſſen alſo die Geſetze des Orts anerkennen. Iſt an dem Orte z. B. verordnet, daß niemand ohne obrigkeitliche Einwilligung ein Grundſtück verpfänden ſoll, ſo verbindet das auch die *forenſes* *g*).

Form der rechtlichen Geſchäfte. S. Factum.

Formeln, Formelnbücher.

Die alten Deutſchen hatten eben ſo wohl feyerliche **Formeln** und **Gebräuche**, als die Römer; ſie bedienten ſich derſelben beſonders bey Beſitznehmung einer Sache, Vindicationen, Nothgeſchrey, Citationen, Uebergaben, Eheſtiftungen und im Gerichte *h*). Man veranſtaltete eigene Sammlungen von dieſen Formeln, welche **Formelnbücher** heißen, und die als Quellen des alten deutſchen Privatrechts mit den Rechtsbüchern des Mittelalters zu verbinden ſind, weil ſie viele ſchätzbare Beweiſe der damaligen Gewohnheitsrechte enthalten, und oft gebraucht werden können, die wahren Gründe und Abſichten der

g) Riccius von Stadtgeſetzen, *pag.* 554. Bilderbeck in der Vorrede zu dem Zelliſchen St. R. *pag.* 6. u. folg.

b) Den Werth dieſer Formeln beſtimmt Canciani *in Praef. ad Tom. I. Collect. pag.* 20. ſehr richtig mit dieſen Worten: Formulae ſunt Legum optimae, eaeque authenticae interpretes, ac illarum veluti perpetua commentaria. Adde, quod uſuum forenſium notitiam praebent, et quam plura, quae ad iura publica Barbarorum pertinent, quaſi ſub oculis exhibent. Vno verbo, ſunt legum pediſſequae ab illis neutiquam diſtinguendae.

üblichen Rechte, und deren Anwendung daraus zu entdecken. Die vorzüglichste dieser Formularsammlungen ist von dem Mönch **Marculf** aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts *i*).

Forresni.

Gedungene Meuchelmörder oder Banditen *k*).

Forst.

§. 1.

Alle **Forsten** sind als Stücke des Territoriums der höchsten Gewalt oder Landeshoheit unterworfen. Sie befinden sich aber entweder im landesherrlichen Staatseigenthume, oder im Privateigenthume, und sind folglich theils **königliche** oder **landesherrliche Bannforsten** *l*), theils **Privatwaldungen** *m*). Die in Ansehung derselben

i) Marculfi *monachi aliorumque auctorum formulae veteres, editae ab* Hieron. Bignon; *opera* Theod. Bignonii, *Paris.* 1613 und 1665. In den Sammlungen von Baluzius und Canciani sind die Formeln sammt Bignons Noten gleichfalls aufgenommen. Von der Geschichte und dem Gebrauch dieser Formelnbücher s. Hoffmanns vermischte Beobachtungen Thl. 3. *pag.* 179. u. folg.

k) L. L. Frisionum *T.* 2. Siccama *ad LL. Fris. pag.* 29. u. folg.

l) Kopp gründlicher Bericht von dem uralten Reichs-Königsforst zur Dreyeichen, Offenbach 1736. Buri behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforsten, insbes. des Reichslehnbaren Wildbannes zu der Dreyeich, Büdingen 1742. Frankf. 1744. Biener *in Tract. de natura et indole dominii in territoriis germ.* §. 24.

m) Pufendorf *in Tract. de iurisdictione germ. P.* 3. *S.* 1. *P.* 5. *S.* 1. und *in Observat. P.* 2. *Obs.* 60. *P.* 3. *Obs.* 105. 106. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. *Nr.* 57. 155. 176. Thl. 2. *Nr.* 102. Thl. 3. *Nr.*

überhaupt Statt findenden Rechte werden unter dem allgemeinen Namen des **Forstrechts** *n*) begriffen; die Grundsätze desselben aber werden aus den besondern **Forstordnungen** *o*), und wo diese nichts bestimmen, aus dem Herkommen und der Natur der Sache entlehnt *p*).

§. 2.

Die Gerechtsame, welche in Ansehung der Wälder sich ausüben lassen, entspringen entweder aus der Landeshoheit, oder aus dem Eigenthume über den Wald. Den Inbegriff der erstern nennt man die **forstliche Herrlichkeit, forstliche Obrigkeit, Forsthoheit,** den **Forstbann,** *superioritatem foreſtatem q*); den

116. Thl. 4. *Nr.* 48. Thl. 5. *Nr.* 3. Lyncker *in Conſil. T.* 1, *Nr.* 113. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 5. *pag.* 37. Thl. 33. *pag.* 36. Thl. 34. *pag.* 144.

n) Meurer Forst- und Jagdrecht, Frankf. 1576. Marb. 1618. Krebs *Tract. de ligno et lapide*, *Aug. Vindel.* 1700. von Rohr Haushaltungsrecht, B. 7. Reinhard *Tract. de iure foreſtali Germanorum, cum explicatione iuris dicti* Märkerrecht, *Francf.* 1738. u. 1759. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts, Leipz. 1779.

o) Die älteren Forstordnungen sind zum Theil gesammlet in Fritschii *Corp. iur. venatorio foreſtali*, *Rudolſt.* 1765. und c. *praef.* Strykii, *Lipſiae* 1702.

p) Stisser Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, herausgegeb. von Franken, Leipz. 1754. Moser Grundsätze der Forstöconomie, Frankf. 1754.

q) Spangenberg von forstlicher Herrlichkeit und Gerechtigkeit, 1571. Beck *de iurisdictione foreſtali*, von der forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann im H. Röm. Reich, sonderlich in Schwaben, Franken u. s. w. Nürnb. 1733. und stark vermehrt von Klingner, *ibid.* 1748. Frankf. u. Leipz. 1767.

Inbegriff der letzteren aber nennt man Waldrecht oder Forstrecht im strengern Verstande. Die Natur beyder ist so verschieden, daß von einem aufs andere der Schluß nicht gelten kann *r*).

§. 3.

Zur forstlichen Herrlichkeit gehören zwar alle Stücke der Landeshoheit, in so fern Wälder einen Gegenstand ihrer Ausübung abgeben können; vorzüglich aber kommt hier

1) die gesetzgebende Gewalt in Betrachtung, vermöge welcher Forst- und Jagdordnungen gemacht werden. Durch diese können die Regeln einer dem öffentlichen Wohl zuträglichen Jagd- und Forstöconomie vorgeschrieben werden, welche die Forsteigenthümer und Jagdherren, auch alle, die sonstige Waldnutzungen haben, in Ausübung ihrer Rechte befolgen sollen. Willkührliche Schmählerungen wohlerworbener Rechte hingegen können damit nicht gerechtfertigt werden *s*).

Der Ausdruck Forstbann, und der darunter begriffene Wildbann wird sonst auch noch von der Forst- und Jagdordnung gebraucht; nicht weniger auch von den zum Staatseigenthume gehörigen Forsten selbst. Von der Bedeutung der Worte: Forst- und Wildbann in den Reichslehnbriefen s. Moser in den Beyträgen zum Staats- und Völkerrechte, Thl. 4. *Nr.* 4.

r) Westphal im deutschen Privatrecht, Thl. 2. Abhandl. 55. §. 2. *pag.* 222.

s) Cramer *in Observat. iur. un. P.* 1. *Obs.* 163. Struben *c. l.* Thl. 5. *Nr.* 3. Nettelbladt in der Abhandl. von der Forsthoheit und den daraus entspringenden Einschränkungen des Eigenthums der Wälder und Fel-

c) Das landesherrliche Recht Forstbediente zu ernennen, Forstcollegia anzuordnen; und durch solche sowohl die Oberaufsicht *t*) über alle zum Staats- und Privateigenthum gehörige Waldungen, als auch die Forstgerichtsbarkeit verwalten zu lassen. Die Natur des Gegenstandes bestimmt schon die Gränzen einer solchen Gerichtsbarkeit; und zu Erreichung ihrer Absicht dürfen vermöge derselben zwar Pfandungen und Haussuchungen verfügt werden; zur Vollziehung zuerkannter Strafen hingegen müssen gewöhnlich die ordentlichen Gerichte requirirt werden *v*).

§. 4.

Das Waldeigenthum hat zwar die ihrer Natur nach freyen und ausschließlichen Dispositions- und

der; in seiner Samml. juriſt. Abhandlungen, *Nr.* 8. *pag.* 204. u. folg.

t) Mantzel *in Diſſ. de providentia publica circa ſilvas et arbores omnis generis, maxime de iure Mecklenburgico, Roſt.* 1759.

v) Pufendorf *de iurisdict. germ. P.* 3. *S.* 1. *c.* 2. §. 9. *pag.* 647. u. folg. und *in Obſervat. T.* 3. *Nr.* 105. 106. *T.* 4. *Nr.* 38. 227. 228. Struben *c. l.* Thl. 2. *Nr.* 102. Cregel *de iurisdictione foreſtali, Alt.* 1661. Spitz *de iurisdictione foreſtali, ibid.* 1696. 1756. Einige von diesen zur forstlichen Obrigkeit gehörigen Gerechtsamen, insonderheit das Recht Forstbediente zu ernennen, und die Forstgerichtsbarkeit sind hin und wieder auch den Forstherren oder Privateigenthümern zu Theil worden; woraus auch die den Gesammteigenthümern eines Waldes bisweilen zuständigen Holzgerichte ihre Entstehung und Einrichtung erhalten haben. Beyspiele davon hat Pufendorf *c. l.* und *Tom.* 1. *Nr.* 233. desgleichen Struben *c. l.* Thl. 1. *Nr.* 155.

Benutzungsrechte zu wesentlichen Bestandtheilen, allein diese sind der Forsthoheit untergeordnet, und die öffentliche Wohlfahrt erheischt es überall, die Ausübung dieser Rechte so weit einzuschränken, daß kein größerer Holzmangel entstehe, und daß derjenige, welcher jetzt schon zu spüren ist, durch landesherrliche Vorsorge abgewendet werde *x*). Darauf gründen sich die Gesetze gegen das Ausrotten der Wälder; gegen eigenmächtiges und einer guten Forstöconomie zuwiderlaufendes Holzfällen; gegen den Verkauf des Holzes außer Landes; wie auch die Anordnung gewisser Holztage *y*), sammt der forstherrlichen Befugniß, ein Gehölz in Zuschlag zu legen *z*).

§. 5.

Nach eben den Grundsätzen sind auch die übrigen geringern Waldnutzungen, als bloße Ausflüsse des Eigenthumsrechts, so lange zu beurtheilen, bis etwa andere Ansprüche darauf durch Verträge, Landesgesetze oder Herkommen begründet werden. Dahin gehört das Recht auf die Windbrüche *a*); das Recht, grünes Laub der Futterung, und dürres der Düngung wegen zu sammlen; das Harzsammlen

x) Cramer in den Wetzlarisch. Nebenstunden, Thl. 5. *pag.* 37. Reinhard *de iure privatorum circa silvas, inprimis caeduas, admodum restricto, Erf.* 1732. de Ludolf *in Observat. forens. T.* 1. *Nr.* 104. *pag.* 271.

y) Westphal im deutschen Privatrecht, Thl. 2. *n.* 84. *pag.* 223. u. folg.

z) Cramer *c. l.* Thl. 34. *pag.* 144. Struben in den Nebenstunden, Thl. 1. *Nr.* 106.

a) Horn *de eo, quod iustum est circa arbores turbine deiectas, Vitemb.* 1716. Krause *de dominio arborum turbine deiectarum in vicinum praedium, Vit.* 1736. Ayrer *de iure sibi habendi arbores in fundis villaticis turbine deiectas, Goett.* 1755.

und Pechbrennen; Besenreißer schneiden *b)*; der Waldbienenstand *c)* und dergleichen.

Forstbuch.

Dasjenige Buch, worin der Forst nach seiner natürlichen Lage, seinen Holzarten, Triften, Flüssen, Bächen, Seen, Teichen, Flösgräben und Produkten beschrieben wird *a)*.

Förster.

Förster, *Saltuarii*, sind diejenigen Personen, welche von dem Forstherrn zur Aufrechthaltung der in dem Forste ihm zuständigen Gerechtsame bestellt werden. Sie sind theils **Unterförster**, theils **Oberförster**. Es liegt ihnen ob, Achtung zu geben, daß niemand in dem Holze etwas ohne Erlaubniß abhaue, oder das Wild jage und schieße. Zu dem Ende müssen sie den Forst täglich besuchen, die Vortheile des Forstherrn möglichst befördern und allen Schaden verhüten. Die Uebertreter sollen sie pfänden, und dem Forstherrn anzeigen *e)*.

Forstgericht. S. Forst.

Forstgrafen.

Forstgrafen, Forstgräfen sind die vom Landesherrn bestellten Personen, dessen Gerechtsame in den Forsten zu wahren, zugleich in Forstsachen zu erkennen und rechtliche Aussprüche zu ertheilen.

b) Stisser in der Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, *pag.* 256.
c) Stisser *c. l. pag.* 187.
d) Beck *de iurisdictione foreſtali, c.* 10. §. 3. *pag.* 204.
e) Krebs *in Tract. de ligno et lapide, P.* 1. *claſſ.* 4. *ſect.* 18 §. 32. u. folg.

Forsthaber.

Der Haber, welchen an vielen Orten die Unterthanen der Herrschaft für die Jagdhunde geben müssen *f)*. Bisweilen entrichten sie ihn für das verstattete Holz *g)*; ja, häufig muß er sogar bloß zur Anerkennung der forstlichen Herrlichkeit gegeben werden *h)*.

Forsthuth.

1) Die Bewahrung, Beschützung des Waldes; 2) ein Strich Waldes, worin die Förster wohnen *i)*.

Forstliche Herrlichkeit. S. Forst.

Forstrecht. S. Forst.

Forststeine.

Gränzsteine, welche die forstliche Obrigkeit setzt, um ihre Gerechtsame zu bestimmen. Sie werden mit Ziffern und dem Worte Forst bezeichnet.

Forstwald.

Ein Gehölz, welches nur dem Forstherrn zusteht, und worin also niemand ohne dessen Vergünstigung etwas abhauen darf *k)*.

Forstzins.

Forstzins, Forstmiete, Forstmede ist eine gewisse Zinsleistung, welche für die Nutzung des Holzes entrichtet werden muß *l)*.

f) Churfürstl. Brandenburg. Holz-Ordn. von 1622. *c.* 2. Sachsen Gothaische Forst-Ordn. *c.* 1. §. 2.
g) Reinhard de iure foreſtal. Germanor. S. 2. §. 7.
h) Ertel *in Prax. aur. c.* 1. *Obſ.* 4. *n.* 17.
i) Schwarz *in Diſſ. de buticular. in mantiſſ. document. pag.* 83.
k) Wenker *de Pfalburger. pag.* 138.
l) Haltaus *in Gloſſar. pag.* 477.

Fortstellung.

Die Fortsetzung der einmal angefangenen Sache, z. B. der Klage, des Processes.

Fracht.

1) Die Güter, welche zu Lande auf der Achse fortgeschafft werden; 2) das Geld, welches für die Fortschaffung der Güter bezahlt wird *m*).

Frachtbrief.

Frachtbrief, Frachtzeddel ist das Schreiben, worin die auf Fracht gegebenen Waaren bezeichnet sind. Der Frachtbrief enthält

1) den Namen dessen, der die Waaren überbringen soll;
2) den Ort, wohin.
3) zu welcher Zeit,
4) wie die Sachen gezeichnet sind,
5) wie viel Fracht bedungen worden,
6) in welchem Gelde, und
7) wie viel bezahlt worden.

Der Frachtbrief wird dem Fuhrmann unversiegelt übergeben, und er muß denselben an den Empfänger der Waaren abliefern.

Fränkisches Recht.

Unter dem Fränkischen Rechte ist 1) das Salische und Ripuarische Gesetz zu verstehen *n*);

m) Davon heißt es in der Danzig. Willkühr, *P.* 1. *c.* 4. *Art.* 10. Es soll kein Schiffer verfrachten ohne seiner Schiffsfreunde Wissen und Willen, und ob jemand darüber wird verfrachten, das soll keine Macht haben, und er soll darzu nach Gelegenheit der Zeit und sachen, und zugefügten Schadens gestrafft werden.

n) Eginhardus. *in vita Caroli M.* c. 29. Nam Franci duas habent leges, plurimis in locis valde diversas.

2) beruhet es aber auch außer Zweifel, daß das Schwäbische Landrecht ebenfalls dahin gehöre. Man theilte nehmlich ehedem ganz Deutschland in Sachsen und Franken ein, und das fränkische Recht war daher von einem sehr weiten Umfange; es enthielt alles, was in den Provinzen, die das Fränkische Reich genannt wurden, gültig war *o*).

Fräuleinsteuer.

§. 1.

Fräuleinsteuer, Prinzessinsteuer *p*) ist diejenige Abgabe, welche die Unterthanen in vielen deutschen Landen, hin und wieder auch die adelichen Hintersassen, bey Vermählungen einer Prinzessin des fürstlichen Hauses *q*), oder einer Fräulein des Gutsherrn *r*) entrichten müssen.

o) Senkenberg *in Praef. ad corp. iur. German.* §. 16. 17. Was Haltaus *in Gloſſar. pag.* 482. von den besondern Rechten der Franken vorbringt, dürfte wohl noch manchem Zweifel unterworfen seyn.

p) Von einigen Rechtslehrern wird sie mit dem unschicklichen Namen eines Maritagii belegt. Fritsch *de dotatione filiae principis, et in ſpecie de collectis maritagii, vulgo* Fräuleinsteuer. Gera 1671. und in seinen *Opuſc. miſcell. P.* 1. *Nr.* 3. *pag.* 54. u. folg.

q) Hinüber *in Diſſ. de iure ſtatuum imperii dotis ſubſidia filiarum illuſtrium a ſubditis exigendi per obſervantiam ſtabilita, Goett.* 1756. Seip *in Diſſ. de libertate ſtatuum provincialium circa dotationem filiarum illuſtrium potiſſimum apanagiatarum, ibid.* 1747.

r) Hagemann über die Fräuleinsteuer der Edelmanns-Bauern; im Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, Thl. 5. *Nr.* 6. *pag.* 152. u. folg. und in seinen kleinen juristischen Aufsätzen, Thl. 2. *pag.* 101. u. folg.

§. 2.

Da zu dieser Steuer eben so wenig in der Landeshoheit, als in den gutsherrlichen Gerechtsamen ein allgemeiner Grund liegt, auch kein allgemeines Herkommen dafür spricht, so kann dergleichen nicht anders gefordert werden, als wenn die Schuldigkeit dazu durch besondere Verträge, oder Observanzen erwiesen ist; und eben daraus muß auch die Größe derselben bestimmt werden *s*).

Fräuliche Gerechtigkeit.

Ist eine Gerechtsame der adelichen Wittwen, Statt der Erbschaft gewisse Stücke zu nehmen, nehmlich die Gerade, den Mußtheil, die Morgengabe und das Leibgeding *t*).

s) Moser im Familienstaatsrecht, Thl. 2. *pag.* 279.

t) Const. Elector. Saxon. 37. *p.* 3. Da irgend aus gewohnheit, oder aber aus des Mannes Testament eine Fraw von Rittersart, etwas von erbe nimpt, so kann sie Gerade, Mußtheil, Morgengab und Leibgeding nicht haben; Jedoch stehet ihr frey, sich des erbes zu begeben, und irer frewlichen gerechtigkeit zu gebrauchen, es were dann in der Ehestifftung oder sonsten anders abgeredet und verglichen, aber die Töchter, ob sie gleich erbe nemen, so können sie doch auch ihre Gerade fordern, welches wir uns, darnach rechtlich zu sprechen und zu erkennen, gefallen lassen. Sie muß diese Stücke von den Erben fordern, und kann so lange in den Lehngütern verbleiben, bis sie deswegen vergnügt worden, und davon ordnet die Const. 33. *p.* 3. also: Damit aber dißfalls zwischen der Wittben und den Erben allerley mißverstand verhütet, so wollen wir, daß die Wittbe allererst nach dem dreissigsten obbenannte stück vor sich selbst zu nemen macht haben soll, Jedoch wo solches ohne der Erben wissen geschehe, und sie hette mehr dann ihr zur Gerade und Morgengab gebüret, genom-

Frager.

Der Richter, welcher den Partheyen verschiedene Fragen zur Beantwortung vorlegt *v*).

Fragstücke.

§. 1.

Fragstücke (*Interrogatoria*) sind besondere von den Beweisartikeln verschiedene Fragen, über welche die Zeugen zugleich mit vernommen werden. Sie finden also nur bey der Beweisführung durch Zeugen Statt, und da sie zur Vertheidigung desjenigen gehören, gegen den der Beweis geführt wird, so können sie auch von dem Richter nicht abgeschnitten werden. Wird entweder dem Producten der Weg zur Uebergabe derselben gar nicht geöffnet, oder werden die Zeugen über die überreichten zulässigen Fragstücke gar nicht verhört, so ist das Zeugenverhör nichtig, und muß wiederholt werden *x*).

men, so müste sie auff der Erben erfordern derowegen ein *Inventarium* vorlegen, oder inn Mangel vermittels eines eydes, was unnd wie viel sie zu sich genommen, aussagen, und nach gelegenheit erstattunge thun.

v) Lünig *in Spicileg. sec. T. 1. pag.* 59. Estor *de iudic. princip. pag.* 28.

x) C. 2. X. de testib. Nov. 90. c. 9. Hofmann in der teutschen Reichspraxis, §. 471. 513. Gail *L.* 1. *Obs.* 95. Wernher *P.* 4. *Obs.* 147. Boehmer *in Iur. eccl. Protestant. L.* 2. *T.* 20. §. 38. Claproth in der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 272. Bey dem allen gehören indessen die Interrogatorien keinesweges zu den wesentlichen Theilen des processualischen Verfahrens; vielmehr hängt es bloß von dem Producten ab, ob er welche überreichen will, oder nicht. Sie enthalten auch niemals ein Geständniß, und haben auf den Gegenbeweis ganz keinen Einfluß. Wenn daher

§. 2.

Nicht nur der Product ist befugt, dem Richter Fragstücke zu überreichen, um die Zeugen noch außer den Beweisartikeln darüber zu vernehmen, sondern es kann auch der Richter in allen Fällen, jener mag sich seines Rechts bedient haben oder nicht, den Zeugen von Amtswegen Fragen vorlegen, welche ihre Fähigkeit und Glaubwürdigkeit, wie auch diejenige ihrer Aussagen erörtern, oder die letzteren deutlich machen *y*). In dieser Hinsicht werden die Fragstücke in **productliche**, oder **im engeren Sinne**, und in **richterliche** (interrogatoria *ex officio*) eingetheilt. Die ersteren gehn entweder auf einzelne Beweisartikel, oder nicht. Im ersten Falle werden sie **besondere** (interrogatoria *specialia*), und im zweyten Falle **gemeine Fragstücke** (interrogatoria *generalia*) genannt. Diese, nachdem sie entweder auf die Personen der Zeugen, oder auf die Hauptsache betreffende Umstände, die in den Artikeln nicht berührt sind, gehen, sind entweder **persönliche, gemeine ohne Zusatz**, oder **gemeine Fragstücke zur Sache** (*generalia ad causam*) **präliminar Fragstücke** (*interrogatoria praeliminaria*) *z*).

der Product ein Fragstück in der Folge als einen Artikel beym Gegenbeweise vorbringt, so kann er dem Gegentheile den Eyd noch darüber zuschieben. Ueberflüssige Fragstücke sind eben so sorgfältig, als überflüssige Artikel zu vermeiden. Ueberhaupt haben von den Fragstücken gehandelt Wachter *in Diss. de interrogator, eorumque usu, Erf.* 1711. Poeckel *in Diss. de interrogatoriis, Lipsiae* 1704.

y) C. 37. X. de testib. Brunnemann *in Proc. civil.* c. 20. *n.* 55. Boehmer *in Iur. eccl. Protestant. L. 2. T. 20.* §. 38. 39. Seyfert im Reichsproceß, B. 1. c. 13. §. 19.

z) Es lassen sich noch andere mehrere Eintheilungen machen, die aber hier, als überflüssig, übergangen werden. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 474.

§. 3.

Es kann zwar dem Producten sehr nützlich seyn, solche Umstände, die die Absicht des Beweisführers entkräften, die aber in den Artikeln nicht berührt sind, und die sich also auch nicht in die besondern Fragstücke bringen lassen, in allgemeinen Fragstücken, gleich nach den persönlichen, vorzutragen; allein da solche Umstände zu dem Gegenbeweise gehören, aller Zeugenbeweis aber durch Artikel geführt werden muß, auch, da wider Fragstücke neue Fragstücke nicht zugelassen werden, dem Gegentheile seine Vertheidigung auf diese Weise abgeschnitten, und noch überdies der Gegenbeweis auf seine Kosten geführt wird, so sind in sehr vielen Prozeßordnungen dergleichen Fragstücke aus guten Gründen verworfen worden. Wo hingegen dies der Fall nicht ist, werden sie bey den mehrsten Gerichten um so mehr noch zugelassen, da selbst das canonische Recht sie nicht geradezu verwirft *a*).

§. 4.

Die persönlichen Fragstücke zielen dahin ab,

1) den Namen, Stand, Alter und die Lebensart des Zeugen zu erfahren;
2) noch andere Umstände zu erforschen, aus welchen die Fähigkeit und Glaubwürdigkeit desselben beurtheilt werden kann. Sind da-

a) C. 29. X. de testib. et attestat. Boehmer *in Iur. eccles. Protestant. L. 2. T.* 20. §. 40. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Prozeß, B. 1. Hauptst. 11. §. 6. Oelze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 199. Seyfart im Reichsproceß, B. 1. c. 13. §. 20. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, §. 472. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L. 1. S. 1. M.* 3. *4.* 2. §. 10.

her dem Producten besondere Verhältnisse bekannt, die den Zeugen untüchtig oder verdächtig machen, oder hat er Grund, dergleichen zu vermuthen, so kann er auch darauf seine Fragen richten, und eben so kann er sich bemühen, solche Umstände durch dergleichen allgemeine Fragen darzuthun, welche zeigen, daß ein Mitzeuge unfähig oder verdächtig sey.

In den mehresten Prozeßordnungen sind diese Fragstücke vorgeschrieben, und es hängt alsdann von der Verordnung jener ab, ob der Product diesen noch andere beyzufügen befugt ist.

§. 5.

Der Zweck der besondern Fragstücke ist nähere Aufklärung und Bestimmung der in den einzelnen Artikeln enthaltenen Sätze. Unter ihrem Namen dürfen gemeine Fragstücke zur Sache nicht versteckt werden. Sie müssen niemals mehr, als einen Umstand enthalten, und dürfen nicht auf Rechtssätze, auch nicht auf Folgerungen, die man vor den Zeugen erwartet, gerichtet werden, noch auch bloße Wiederholungen der schon in den Artikeln liegenden Fragen enthalten. Richten kann man sie übrigens

1) auf den Grund der Wissenschaft des Zeugens;
2) auf den Begriff, den sich der Zeuge von der Sache macht;
3) auf die Umstände, durch welche der in dem Artikel liegende Satz näher bestimmt wird;
4) nach Befinden der Umstände auf das Gegentheil von demjenigen, was in dem Artikel enthalten ist;

5) wenn in einem Artikel mehrere Umstände zusammengefaßt sind, so trennt man die verfängliche Verbindung, bringt jeden Umstand in ein besonderes Fragstück, und fügt auch wohl die in dem Artikel ausgelassenen besonderen Umstände bey, die der artikulirten Handlung eine ganz andere Gestalt geben;
6) man kann auch zuweilen den Zeugen solche Umstände vorlegen, welche die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der bejahenden Beantwortung des Artikels zeigen;
7) wenn ein Zeuge von Umständen Wissenschaft hat, welche eines Mitzeugens bejahende Antwort auf einen Artikel verdächtig machen, so kann man auch darauf die Fragen richten *b*).

§. 6.

Bey der Abfassung der Fragstücke macht man, wie es schon die Natur der Sache lehrt,

1) mit den persönlichen, die mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden, den Anfang *c*); läßt sodann
2) die besondern nach der Ordnung der einzelnen Beweisartikel folgen, und bezeichnet die mehreren Fragstücke zu einem Artikel mit fortlaufenden Zahlen. Endlich

b) Oelze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 201. 202. 203.

c) Sollen nicht alle Zeugen über die gemeinen Fragstücke vernommen werden, so fügt man, wie bey den Artikeln, ein Directorium bey. Sind gemeine Fragstücke zur Sache bey dem Gerichte, wo der Rechtsstreit verhandelt wird, zulässig, so folgen diese unmittelbar auf die persönlichen.

3) am Schlusse fügt man die Clausel bey: das übrige überlasse man dem Ermessen des Richters *d*).

Die Rubrik enthält die Benennung der Fragstücke, die Namen der streitenden Theile, und den Gegenstand des Rechtsstreites *e*).

§. 7.

Die Fragstücke müssen entweder vor, oder doch in dem Productionstermine übergeben werden. Unterläßt dies der Product, so renunciirt er eben dadurch stillschweigend auf sein Recht, und es wird mit dem Zeugenverhör nichts destoweniger verfahren. Erscheinen jedoch in dem anberaumten Termine die Zeugen nicht, oder wird aus einem andern Grunde das Verhör nicht vorgenommen, so können in den folgenden Terminen immer noch Fragstücke eingereicht werden. Eben dies findet Statt, wenn eine gegründete Ursache zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintritt, oder wenn die Aussagen der Zeugen dunkel sind, und bloß durch die eingereichten Fragstücke erläutert werden können *f*).

d) Die Fragstücke werden mittelst eines Präsentationsschreibens übergeben, welches im Wesentlichen eben so einzurichten ist, wie dasjenige, mittelst dessen die Artikel überreicht werden. Die Rubrik desselben ist:

Gehorsamste Ueberreichung einiger Fragstücke in Sachen u. s. w.

e) Z. B.

Fragstücke
in Sachen u. s. w.

f) Delze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 205. Wernher *P.* 1. *Obs.* 348. Hofmann in der teutschen Reichspraxis, §. 470.

§. 8.

Der Richter muß von Amtswegen die Fragstükke prüfen, und die unzulässigen verwerfen. Es ist deswegen überflüssig, dem Producenten solche mitzutheilen, um seine allenfallsigen Einwendungen dagegen zu hören *g*).

Fraisbücher.

Fraisbücher oder Centbücher sind diejenigen Bücher, worin der Cent Herkommen und Gebrauch, Privilegien und Documente, Recesse und Verträge, Beschreibung der Centgefälle und des Centdistricts, wie auch dessen Versteinungen und Angränzungen, die Streitigkeiten, und wie solche beygelegt worden, oder noch unerörtert geblieben, enthalten und beschrieben sind *h*).

Fraisliche Obrigkeit.

Fraisliche Obrigkeit ist die Befugniß, Capitalverbrechen zu untersuchen und zu bestrafen *i*).

g) Oelze *c. l.* §. 206. Gail *L.* 1. *Obs.* 95. Einige Rechtslehrer behaupten jedoch, der Richter müsse, wenn der Producent um die Mittheilung besonders bittet, diesem Gesuche willfahren. Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, §. 308. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 1. *S.* 1. *M.* 3. *c.* 2. *f.* 7. Hofmann in der teutschen Reichspraxis, §. 478.

h) Mevius *in Decision. P.* 4. *Nr.* 179. Wehner *in Observat. pract.* v. Zent.

i) Frais wird von *Fredum* hergeleitet; Fredum aber war regalis compositio pacis. S. Knichen *de sublim. territor. iur. c.* 3. *n.* 389. u. folg. Ertel *in Prax. aur. pag.* 220.

Frauenfriede.

Die Sicherheit, welche Frauenspersonen haben sollen *k*).

Frauengeld.

Ueber den Begriff des Wortes **Frauengeld** erklärt sich **Pottgießer** *l*) also: In oppido tractus Albini mulieres nuptae quotannis die Martini ante solis occasum quatuor nummos minutos argenteos cum dimidio quaestori offerre debent. Quos reditus tabulae publicae appellant *Frauengeld*, at a vulgo eo signantur nomine, quod referre nolim. Ohne Zweifel schreibt sich diese Abgabe her von der Zinsleistung, welche die Unterthanen für die Erlaubniß zu heyrathen entrichten müssen.

Frauenhäuser.

Hurenhäuser, worin Dirnen für Geld sich andern zur Wohllust überlassen *m*).

Frauennoth.

Die Gewalt, wodurch die Keuschheit der Frauenzimmer beleidigt wird.

Frauenrada.

Frauenrada, Vrowenrada ist die Gerade, welche den Putz der Frauenspersonen ausmacht *n*).

k) Schon in dem Leg. Frision. *T.* 22. §. 88. werden von dem Beleidiger einer Frauensperson zwey *Solidi* pro freda gefordert.

l) Pottgiesser *de statu servor. L. 2. c. 2. §. 28.*

m) Des Frauenhauses wird beym Dreyhaupt *T. 1. pag.* 676. gedacht. Man sehe besonders Buder *in Amoenitat. iur. feudal. pag.* 95. wo de investitur. cum lucris cellar. meretric. Frauenhaus, gehandelt wird.

n) Schmid *Helmstad. saecul. XIV. et XV. per Frauenradam walde afflict. pag.* 12.

Frauenwirth.

Ein Hurenwirth, der feile Dirnen beherbergt, und mit ihnen einen schändlichen Gewinn treibt o).

Frauenzimmer.

Eine tugendhafte Frauensperson, von untadelhafter Aufführung p).

Frauenzins. S. Bauermiethe.

Fredum.

Fredum, Freda bedeutet die dem Fiscus für ein begangenes Verbrechen zu erlegende Strafe q).

Fredband.

Das Definitiverkenntniß, das Endurtheil r).

Fremde.

Die Fremden halten sich entweder einer bestimmten Absicht wegen auf eine gewisse Zeit im Staate auf, oder sie durchreisen bloß denselben. Im ersten Falle heißen sie *Forenses*, und im zweyten Falle

o) Würtenberg. L. R. *fol.* 249. Sich in ein leichtfertiges, uppis leben unnd wesen begebe, als da seind Frawenwirt, oder Wirt, Nachrichter.

p) Ueber den Ursprung des Worts sehe man Hoffmanni *Observat. iur. German. pag.* 70.

q) L. Saxon. *T.* 4. *n.* 8. Capitular. Caroli M. *L.* 4. *c.* 56. Gregorius Turonensis *de gestis Martini*, *L.* 4. *c.* 26.

r) Leg. Opstalbom, §. 16. *Omnes sententias definitivas, quae vulgo Fredband nuncupantur, inviolabiliter statuimus observari, nisi per iudices successores, et quatuor clericos meliores et ditiores, et unum praelatum districtus illius necessario et necessitatis evidentia, iusto tamen modo fuerint transmutandae.* Die Prozesse werden Kriege genannt, deren Ende also die Verbindung des Friedens seyn muß.

Transeuntes. Beyde werden in ihren Rechtsangelegenheiten nach eben den Normen beurtheilt *s)*, welchen die Einheimischen unterworfen sind *t)*, ja, es sollen Rechtsangelegenheiten der Fremden vielmehr vor andern beschleunigt werden *v)*. Indeß bleibt doch noch immer in einer andern Rücksicht zwischen Fremden und Einheimischen ein großer Unterschied, z. B. in Ansehung des Ankaufs von Grundstücken, Beförderung zu öffentlichen Aemtern u. d. m.

Fremdlingsrecht. S. Albinagialrecht.

Frenen.

Verkümmern, mit Arrest belegen.

s) Avth. Omnes peregrini Cod. commun. de succeſſ. *Omnes peregrini et advenae libere hoſpitentur, ubi voluerint. Et hoſpitati ſi teſtari voluerint, de rebus ſuis liberam habeant ordinandi facultatem, quorum ordinatio inconcuſſa ſervetur. Si vero inteſtati deceſſerint, ad hoſpitem nihil perveniet; ſed bona ipſorum per manus epiſcopi loci, ſi fieri poteſt, heredibus tradantur* etc. S. Peſtel *iuſtitia et benignitas LL. Germanicarum erga peregrinos, Rint.* 1754. Schröter in den Abh. zur Erläuterung des deutſchen Rechts, B. 1. *pag.* 258.

t) Ausnahmen leidet dieſe Regel nur alsdann, wenn Geſetze und Herkommen, oder Verträge mit Unterthanen eine Ungleichheit begründen, oder eine Retorſion dergleichen nothwendig macht. Hommel *de uſu hodierno diviſionis hominum in cives et peregrinos, Lipſiae* 1750.

v) R. A. von 1654. §. 156. Zu dem Ende ſind auch an vielen Orten in Deutſchland beſondere Gaſtgerichte angeordnet worden. Balthaſar *de iure peregrinorum ſingulari circa proceſſum Germaniae vulgo in ſenſu eminentiori* Gaſtrecht *appellato*, *Gryph.* 1754. Willemberg *de iudicio peregrinitatis*, vom Gaſtrechte, in ſeinen *Exercit. ſabbath. P.* 2. *Nr.* 62. Wieſe *de commercio peregrinorum*, *Roſt.* 1777. Gralath *de privilegio peregrinorum forenſi, quod German.* das Gaſtrecht *vocatur*, *Ged.* 1780.

Fretter.

Pfuscher, Stümper, heimliche, unzünftige Arbeiter *x*).

Frevel. S. Deube.

Frevelbuße.

Die Geldstrafe, welche der Freveler erlegen muß *y*).

Frevelvogt.

Der Fiscal.

Freundlich Recht.

Ein freundschaftliches und billiges Recht, welches Schiedsrichter und andere gute Freunde gemacht haben *z*).

Freundschaft.

1) Die natürliche Anverwandtschaft, Blutsfreundschaft; 2) die Verbindung vermittelst eines Amtes; 3) der gütliche Vergleich, die Versöhnung *a*).

Frey.

1) Ungezwungen, nach eigener Willkühr; 2) freygebohren, von Knechtschaft frey; 3) von Beschwerden, von Leistungen, von Abgaben Freyheit haben.

Freybann.

Freybann, *Fribannum*, ein vorzüglich in den Westphälischen Gerichten ehedem übliches Wort, be-

x) Beyer *L.* 1. 15. 64.
y) Boehmer *de centen sublim. in append. pag.* 13.
z) Horn *in Histor. Frideric. Bellic. pag.* 718.
a) Senckenberg *in Select. T.* 2. *pag.* 60.

zeichnet bald eine freye Gewalt zu richten, bald aber eine Verordnung, ein Verbot *b*).

Freybauer. S. Bauer.

Freybier.

Dasjenige Bier, welches ohne Tranksteuer gebrauet wird *c*).

Freybothe.

Ein öffentlicher Bothe *d*).

Freybürger.

1) Freygebohrne Bürger *e*); 2) Bürger, die bloß der Bequemlichkeit wegen in Städten wohnen, keine bürgerliche Nahrung treiben, und daher von dem ordentlichen Schosse frey sind *f*).

Freydingshöfe.

Die Freydingshöfe findet man im Hildesheimischen im Amte Steuerwald, und die Besitzer derselben werden Freymanne genannt. Sie bezahlen keinen Hauptfall, Heergewette, noch Gerade, sondern nur den freyen Zins. Zu Erhaltung ihrer Freyheit kommen sie jährlich zweymal im Hause des Gogreven zu Großen Ginßen zusammen, und halten

b) Hahn *in Collect. monumentor. T.* 2. *pag.* 635.
c) In Churſachſen haben nach der *Reſol. Gravam.* von 1661. *T.* von Juſtitzſachen, §. 120. die Geiſtlichen und Kirchendiener einen gewiſſen Trunk frey. Auch iſt den Profeſſoren auf Univerſitäten eine gewiſſe Quantität ſteuerfrey zu brauen vergönnt worden. Cod. Aug *P.* 2. *pag.* 1574. Von den übrigen ſehe man Schaumburg in der Einleit. zum Sächſ. Recht, *P.* 1. *Nr.* 9. §. 23.
d) Tengler im Layenſpiegel, *fol.* 6.
e) Cölniſch. Statuten, *pag.* 46.
f) Engau *L.* 1. §. 180.

daselbst ihre Dingtage oder Curias, einmal nach Ostern, und das andere Mal zwey Wochen nach Michaelis. Der Oberfreygreve ist der Amtmann zu Steuerwald, der Freygreve, Richter und Schöpfen aber werden erwählt g).

Freye.

Freye sind solche Personen, die der Gewalt eines andern nicht unterworfen sind. In den älteren Zeiten waren Freye so viel als Ingenui; ihre Kinder hießen junge Herren, woher das noch heutiges Tages gebräuchliche Wort Junker seinen Ursprung hat. Die Freyen hießen auch Edle, *Adelingi*, *Frilingi*, und waren das, was unsere jetzigen Edelleute oder Cavaliers sind. Von den in den mittleren Zeiten so genannten Freyen giebt Horn *h*) ausführliche Nachricht.

Freye Disposition.

Die Gewalt, über eine Sache beliebige Verfügungen zu treffen.

Frey eigen Gut.

Ein Gut, welches jemand mit völliger Freyheit besitzt.

Freye Höchste.

Die Redensart Freye Höchste, welche hin und wieder in Mandaten und Inhibitionen vorkommt, bedeutet so viel, als bey Leib- und Lebensstrafe.

g) Ausführlichere Nachricht von den Freydingshöfen giebt Goebel *de singul. quib. praed. in terr. Brunsvic. Lüneb. et in vicin. pag.* 85.

h) Horn in der historischen Handbibliothek von Sachsen, Thl. I. §. 15. 16.

Freye Pürsch.

Ein District, worin jedem das Fangen und Jagen der wilden Thiere erlaubt ist *i*).

Freye Reichsstadt.

Eine Reichsstadt ist diejenige Stadt, welche unmittelbar unter dem Kayser und Reich steht, auf der Reichsversammlung Sitz und Stimme hat, und einen gewissen R. Anschlag in die angewiesene Creislegstadt entrichten muß. Einige dieser Reichsstädte werden insonderheit **Freye Reichsstädte** genannt; die Publicisten sind aber in Ansehung dieses Unterschieds gar nicht einig *k*).

Freyen.

Freyen bedeutete schon in den ältesten Zeiten bey den Deutschen so viel, als heyrathen *l*).

Freyfahne.

Die Fahne, welche auf öffentlichem Markte ausgesteckt wird, um dadurch die Freyheit zu kaufen und zu verkaufen anzuzeigen *m*).

Freyfrohn.

Ein heiliger Bothe des westphälischen Gerichts *n*).

i) S. Otto Freye Pürsch Beschreibung, Augsburg 1680.

k) Man sehe Lehmann in der Speierischen Chronik, *L.* 4. *c.* 4. *pag.* 284. Lünig in den Europäischen Staatsconsilien, Thl. 2. *pag.* 1734. Struv *in Corp. Iur. Publ. pag.* 795. Hertius *de specialibus S. R. I. Rebus publ.* §. 7. Datt *de pace publica*, *L.* 3. *c.* 12. Beck vom Abschoßrecht, *c.* 12. *Nr.* 1.

l) Heineccius *in Element. Iur. German. T.* 1. *L.* 1. *T.* 8. §. 164.

m) Westphalen *T.* 3. *pag.* 207.

n) Hahn *in Monument. T.* 2. *pag.* 635.

Freygebohren.

1) Jeder, der von freyen, nicht knechtischen Eltern gebohren worden ist *o*); 2) derjenige, welcher wenigstens drey freye Ahnen beweisen kann *p*); 3) Adeliche, sowohl vom hohen als niedern Adel *q*).

Freygeding.

War der Name verschiedener peinlicher Gerichte in Deutschland, die eine ganz eigene und geheime Einrichtung und Form bey ihrem Verfahren hatten, um die Gerechtigkeit desto schneller zu handhaben und die Verbrecher zu strafen *r*). Es führen diese Gerichte noch mehrere andere Namen; denn so werden sie Freystöhle, Freystühle, Stuhlgerichte, Femeding, Vehmding, Vehmgerichte, heimliche Gerichte, *iudicia vetita*, die verbotenen Gerichte genannt. Weil sie vorzüglich in Westphalen

o) L. Longobard. *L.* 2. *T.* 52. §. 24.

p) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 51. Welch Mann von seinen vier Ahnen, das ist von zweyen Eltervätern und von zweyen Eltermüttern, und von Vater und Mutter, die unbescholden seyn, unbescholden an seinem Recht ist, den mag niemand beschelden an seiner Geburt, er habe denn sein Recht verloren und verwürkt. S. Selchow *in comment. de statu ingenuor. in German.* c. 1. §. 3.

q) Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 9. *pag.* 138. Bey den Römern hieß ingenuus ein Mensch, der von einer freyen Mutter gebohren, und nie in einer rechtmäßigen Sclaverey gewesen ist. Das Wort kommt her entweder von *gignere*; dem ingenuo ist die Freyheit angebohren, ingenita illi est libertas; oder von *genus*, die Freyheit steckt bey ihm in der Art. Bisweilen heißen die ingenui schlechtweg und vorzugsweise liberi, obgleich die Freygelassenen auch liberi sind.

r) Freygedinge hießen diese Gerichte, weil sie an keine gewissen Gesetze gebunden waren.

ihren Sitz hatten *s*), oder doch vom Erzbischoff von Cölln dirigirt worden, so heißen sie auch die westphälischen Gerichte *t*). Zwar machen einige einen Unterschied zwischen den **Freygerichten** und den **heimlichen Gerichten**, allein es hat **Datt** *v*) hinlänglich erwiesen, daß beyde einerley Gerichte sind *x*).

s) Beym Datt. *de pace publica*, L. 4. c. 2. n. 4. heißen sie in einer Urkunde des Heil. Reichs heimliche Gericht zu Westphalen, und n. 16. heilige heimliche Acht oder de Hemelike beslotrene Acht. Kayserß Sigismund Reformation vom Jahre 1439. führt die Rubrik: Reformation des freyen und heimlichen Gerichts, und die heimlichen Achte in Westphalen; beym Goldast in den Reichssatzungen, P. 1. pag. 163.

t) Gryphiander *de Weichbild. Saxon.* c. 57.

v) Datt c. l. n. 89.

x) Die Art des Verfahrens und Processes bey diesen Gerichten beschreibt Letzner *in Histor. Caroli M.* c. 15. also: Wenn die heimlichen Richter und Schöppen in ihrem Gebiethe einen gewust, der sich nicht allzurichtig in seinem Handel und Wandel verhielt, haben sie demselben für das erste eine wohlmeinende und heimliche Warnung gegeben; nehmlich ihm bey Nachtzeit ein Zeichen an seine Thür gemacht, oder bey Schmausereien den Krug oder Glas vor ihm übergeben lassen. Wenn er denn von seinen Unthaten nicht abgelassen, und man ohnversehens das Gericht gehalten, haben sie alle an dem Orte des Gerichts erscheinen, und sich unter dem freyen Himmel niedersetzen müssen; dann sind Richter und Schöppen mit Stricken und maskirt kommen, im Creis dreymal herum gegangen, und alle zugleich folgende Worte gesprochen: Wer ein frommer Mann ist, der sitze still. Wer sich nun einer Mißhandlung schuldig gewust, der hat wohl mögen aufstehen und davon gehen. Und durfte ihm niemand folgen, sein Haab und Gut aber war verwirket, welches der hohen Obrigkeit und ein Theil an das Gericht heim

Freygericht.

1) Ein Gericht, welches freye Leute angeht *y*); 2) ein Gericht, welches über Freygelassene gehalten wird *z*); 3) ein kleines Landgericht *a*).

Freygraf.

1) Ein Richter, der im Westphälischen Gerichte sitzt *b*); 2) der Richter des Freygerichts über freye Bauern *c*).

Freygüter.

Sind Güter, die von den ordentlichen Beschwerden oder Abgaben frey sind *d*).

gefallen. Blieb er aber sitzen und Richter und Schöppen kamen zum dritten mahle, so wurfen sie ihm den Strick um den Hals, zogen ihn hin und henkten ihn an den nächsten darzu bestimmten Baum. Darauf kamen sie wieder, und vermeldeten denen im Creiß sitzenden, daß der, den sie jetzt hingeführet, recht gerichtet sey. Es wuste aber niemand, wer unter den Schöpfen der Nachrichter war, überhaupt musten Richter und Schöppen verschwiegene Leute seyn, und nichts aus dem Rathe schwatzen, sonst hat man sie am Leben gestraft.

y) Scheid *in Orig. Guelph. T. 4. pag.* 488.

z) Gaebel *de iur. et iudic. rusticor. pag.* 228.

a) Hontheim *in histor. dipl. Trevirens T. 2. pag.* 92. Senkenberg von der höchsten Gerichtsbarkeit in Teutschland, §. 120.

b) Mascov *in Notit. Iur. Brunsvic. pag.* 114.

c) Nolten *in Tract. citat. pag.* 177.

d) Davon ordnet die Henneberg. L. O. *L. 2. T. 5. c.* 15. §. 13. folgendes: Hingegen so einer oder mehr eigen und freye Güter, und ihm die mit Zinsen, Gülten und andern Beschwernuß besteigen läst, oder ein ander Gut als ein Lehen besitzt, und dieselbigen dem Zinß oder Gült Herren in die dreyßig Jahr reicht, der soll die Freyheit des Guts, so er besitzt, vermach-

Freyheit.

1) Ein besonderes Recht, welches nur gewissen Personen etwas verstattet *e*); 2) ein freyer und sicherer Ort, wohin Missethäter fliehen und Zuflucht suchen können *f*); 3) Güter, deren sich jeder Bürger und Einwohner bedienen kann, als gemeine Felder, Waldungen, Straßen, Bäder, Gerichte, Gasthöfe *g*).

Freyhof.

Freyhof, Freydingshof, bedeutet 1) den Kirchhof, welcher wider alle Gewalt gesichert ist *h*); 2) Güter, die einen Freyzins bezahlen *i*).

läst, und des zu einem Erbleben oder Zinßgut gemacht, und der Besitzer das Lehen durch solche Zeit an sich gebracht haben, obschon die Lehenspflicht noch Lehensbriefe darüber nie gegeben seyn worden, es hätte dann der Wiedertheil erhebliche Ursach des Unwissens, und dergleichen. Vergl. Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, L. 2. §. 1988. u. folg.

e) Privileg. Francof. *pag.* 29.

f) Haltaus *in Glossar. pag.* 497.

g) Lübeck. R. P. 2. T. 3. *Art.* 1. Da sich jemand unterwinden würde gemeiner Stadtfreyheit an liegenden Gründen, und stehenden Erben, in oder außerhalb der Stadt an sich zu ziehen, das soll, wann es kundt wird, durch die Cammer oder Stallherren *respective*, bey den verordneten Herren der Gerichte geklaget, darüber erkandt, und zu gemeiner Stadtfreyheit wiederum gebracht, und der es gethan, willkührlich gestrafft werden.

h) Reform. Iur. provincial. Bavar. von 1518. *T.* 16. *Art.* 7. Wär das einer fräventlich, mit gewapneter Hand, in einen freyhof oder kirchen luff.

i) S. Freydingshöfe.

Freyhungssteine.

Freyhungssteine sind solche Steine, welche anzeigen, wie weit die Gränzen eines besonders befreyeten Orts sich erstrecken. Sie werden mehrentheils mit einem Beile und einer abgehauenen Hand, oder mit dem kayserlichen Wappen, oder einem Handschuh, nebst der Jahrzahl und dem Worte Freyheit bezeichnet *k*).

Freylassung.

§. 1.

Nach dem römischen Rechte versteht man unter der Freylassung oder Manumission die Handlung des Herrn, wodurch er seinen Sclaven für frey erklärt. Da aber diese römische Manumission nur weniges Interesse für uns haben kann, weil wir bekanntlich keine Sclaven im Sinne des römischen Rechts mehr haben, so wollen wir hier mit Uebergehung der verschiedenen Arten derselben nur das Nöthige von der heutigen Freylassung unserer Leibeigenen beybringen.

§. 2.

Die deutsche Leibeigenschaft wird auf die natürlichste Art durch Freylassung geendigt *l*), die, theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Erklärungen des Leibherrn erfolgt, und entweder unentgeldlich, oder für ein bedungenes Laßgeld in einer Urkunde ertheilt wird, die man den Frey-

k) Oettinger *de Iur. limit.* L. 1. c. 2. n. 9.

l) Was dabey in alten Zeiten beobachtet worden, zeigen Boehmer *in Diss. de iure et statu hominum propriorum a servis germ. non rom. deriv.* S. 1. §. 9. *in Exerc. ad Pand.* T. 1. *pag.* 735. und Heineccius *in Elem. iur. germ.* L. 1. T. 2. §. 48. u. folg.

brief oder Laßbrief nennt *m*). **Stillschweigende Freylassungen** ereignen sich, so oft der Leibherr wissentlich geschehen läßt, daß sein Leibeigener sich aller persönlichen Zins- und Dienstpflicht entzieht, und eine solche Lebensart anfängt, womit die vorigen Verhältnisse der Leibeigenschaft nicht bestehn können *n*). Insonderheit kann auch dahin der Fall einer **verjährten Leibeigenschaft** gerechnet werden, wovon aber kein Entlaufener rechtlichen Gebrauch zu machen befugt ist; sondern allenfalls derjenige,

1) welcher den Laßbrief von einem domino putativo erhielt; oder
2) welcher eine förmliche usucapionem libertatis für sich anführen kann; oder
3) welcher im Stande der Leibeigenschaft gebohren ist, und dessen unbewußt dreyßig Jahre als freyer Mensch, ohne des Leibherrn Ansprache, gelebt hat *o*).

m) Beyspiele von Laßbriefen aus den mittlern Zeiten haben Hoffmann *in Collect. scriptor. et monum. T.* 1. *pag.* 45. und Meinders *de iurisdictione colonaria, pag.* 135. Aus den neueren Zeiten finden sich Formulare bey Ebendemselben, *pag.* 129. von Buri in der Abhandl. von Bauergütern, Thl. 2. *pag.* 425. Möser in den patriotischen Phantasien, Thl. 4. *Nr.* 65. *pag.* 247.

n) Mevius vom Zustand und Abforderung der Bauersleute, *Qu.* 3. *n.* 228. u. folg. Bastineller *in Progr. de tacitae manumissionis privilegio hominis proprii liberis scientе domino opificium quoddam eligentibus aut artes liberales discentibus competente, Vit.* 1739. Walch *de homine proprio civitatis experte*, §. 10.

o) Osnabrückische E. O. *c.* 10. §. 1. Münstersche E. O. Thl. 4. *T.* 2. §. 2. u. folg. Mevius *c. l.* §. 11. Riccius *de praescriptione Germanorum, pag.* 142. Rave *de praescriptione, pag.* 196.

§. 3.

Die Schilderung, welche Tacitus *p*) von den alten deutschen Freygelassenen macht, paßt nicht mehr auf unsere Zeiten *q*). Noch weniger aber kann bey unsern heutigen Freygelassenen von römischen Patronatrechten die Rede seyn *r*). Die Wirkung der Freylassung in Ansehung des **Verhältnisses gegen den Staat** besteht nur darin, daß aus dem mittelbaren ein unmittelbarer Unterthan wird, der heutiges Tages auch von allen Vorrechten der Freygebohrnen Gebrauch machen darf. In Ansehung des **Verhältnisses gegen den bisherigen Leibherrn** kommt alles darauf an, ob der Leibeigene die Freyheit mit der Absicht gewinnt, daß er sich hinbegeben darf, wohin er will (manumissio *plena*), oder ob die Absicht darauf gerichtet ist, daß er sein bisheriges Colonat künftig als persönlich freyer Bauer benutzen soll (manumissio *minus plena*). Im ersten Falle muß er den Gewinn der Freyheit zugleich mit dem Verluste seines Erbrechts büßen, welches er als Leibeigener an der Stätte oder dem Colonate hatte; und bey einem künftigen Erbfalle muß er sich eben so wieder in die Leibeigenschaft hineinkaufen, als er zuvor sich davon losgekauft hat *s*). Im zweyten Falle wird das Colonat ihm gewöhnlich auf Erbpacht übergeben; und dabey pflegt die ehemalige persönliche Zins- und

p) Tacitus *de moribus Germanorum*, c. 25. Vergl. Gebauer *de libertinitate veterum Germanorum*; in seinen *Vestigiis iuris German. Nr.* 17.

q) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 557.

r) Schilter *in Prax. iur. rom. in for. german. Nr.* 41. §. 41. Struben *de iure villicorum*, c. 5. §. 19.

s) Oßnabrückſche E. O. c. 8. §. 2.

Dienstpflicht in eine Reallast verwandelt *t*), bisweilen auch wohl noch eine Hörigkeit beybehalten zu werden.

Freylehn.

1) Ein solches Lehn, welches überhaupt von allen Abgaben befreyet worden; 2) ein adeliches Lehngut, das mit keinem Ritterdienste beschwert ist.

Freymann.

1) Ein Freygebohrner *v*); 2) ein Besitzer unmittelbarer Güter des Reichs *x*); 3) der Abdecker oder Schinder *y*).

Freymannshufen.

Gewisse Bauergüter, die zwar einen Zins bezahlen, sonsten aber von Diensten frey sind *z*).

Freymeister.

So werden diejenigen Handwerker genannt, welche das Handwerk treiben, ohne den Gebräuchen, Beschwerden und Lasten des Handwerks unterworfen zu seyn *a*). Ob sie gleich nicht nach den Innungs-

s) Meinders *de iurisdictione colonaria*, *pag.* 142. Möser in der Abhandl. über die Frage: was ist bey Verwandelung der bisherigen Erbesbesetzung mit Leibeigenen in freye Erbpacht zu beobachten? in den patriotischen Phantasien, Thl. 4. *pag.* 321. u. folg.

t) Alemannisch. L. R. *c.* 365.

x) Besoldus *in Monument. Wurtenberg pag.* 337.

y) Bayr. Ger. Ordn. von 1520. *T.* 19. *Art.* 6.

z) Leiser *in Iur. Georg. L.* 1. 27. 20.

a) Beyer *L.* 1. 15. 54. So heißt es in den Privileg. der Hällischen Academie, *Art.* 17. Weiln wir auch diese Universität meistentheils als die zu Frankfurth an der Oder eingerichtet wissen wollen, und dann diese die Macht hat, einige Freyhandwerker zu setzen, also soll

artikeln sich richten, so genießen sie doch die Rechte der übrigen Meister *b*).

Freypfennig.

Der Zins der Landleute, welchen sie jährlich der Herrschaft entrichten *c*).

Freypürsch. S. Freye Pürsch.

Freyrecht.

1) Befreyung von dem Hauptfalle, die unter der Bedingung ertheilt wird, daß, wenn der Leibeigene seine Sachen veräußert, die Herrschaft den zehnten Theil davon erhält *d*); 2) das Recht freyer Personen; 3) das westphälische Recht, welches die freyen westphälischen Gerichte beobachteten.

Freyschöpfen.

Die Beysitzer des heimlichen oder westphälischen Gerichts *e*).

Freystift.

Freystifter heißen in Bayern die Pachtgüter, wobey sich die Eigenthümer die Freyheit vorbehalten, selbige willkührlich zurück zu fordern *f*).

auch diese Universität die Macht haben, einige Freyhandwerksmeister anzunehmen und zu bestellen, so allein unter derselben ICtion stehen, auch von unserer Regierung, Stadtmagistraten und Berggerichten bey solcher Freyheit nachdrücklich geschützet werden. Sonsten aber eben das Recht, wie andere Meister von demselben Handwerke bey der Stadt haben und genießen sollen.

b) Magdeb. Pol. Ordn. c. 26. §. 13.
c) Hergott *in Genealog. Austriac. Vol.* 3. *pag.* 579.
d) Schottelius *de singular. iur.* c. 2. §. 9.
e) Hahn *in Collect. monument. T.* 2. *pag.* 643. u. folg.
f) Reformat. des Bayr. L. R. von 1518. T. 34. Art. 13 Item es sol auch füran khain Freystifter.

Freystühle. S. Freygeding.

Freytum.

Freyheit, Befreyung von Diensten *g*).

Freyung.

Ein sicherer, befriedeter Ort, wohin Missethäter ihre Zuflucht nehmen können *h*).

Freyzeddel.

Ein Zeddel, wodurch man Zollfreyheit erlangt.

Friedbann.

Das Gebot, wodurch der Richter oder die Obrigkeit Ruhe zu halten befiehlt.

Friedbrecherwunde.

Eine Wunde, die einen Nagel tief geht *i*).

Friedbuße.

Das Geld, welches die Partheyen dem Richter

g) Stadisch. Recht, *P.* 1. *Art.* 18.

h) Davon ordnet die Tyrolische L. O. L. 8. T. 59. folgendes: Wir setzen und ordnen auch, daß hinführo allain die ungewärlichen und unbedächtlichen Redlichen Todtschläger, auch die, so sich in der Orgenwör, und sunst anderer Eerlichen Sachen begeben haben, an den Ennden, da bisher Freyung gewesen, derselben Freyungen väbig sein sollen, Und das die, so fürbeträchtlich auffsätzlich, unbezwungen, und onmerklich Ursachen, Todtschlag thuen, Auch die, so friden brechen, oder annder Unerlich oder Malefiz Sachen vollbringen, nindert in diesem unserem Land gefreyet seyn, noch yendert Freyung haben sollen. In dem nachfolgenden Titel werden die Freyungen abgeschafft.

i) Westphalen T. 3. *pag.* 1651.

bezahlen, um ihnen dafür einen ruhigen Besitz der erlangten Güter zu verschaffen *k*).

Friede.

§. 1.

Das Wort Friede hat mehrere Bedeutungen. Man versteht darunter 1) die allgemeine Sicherheit, welche alle und jede Unterthanen wider öffentliche Gewalt schützt. Diese Sicherheit erstreckt sich auf ein ganzes Land und dessen sämmtliche Bewohner, und wird der Landfriede genannt. 2) Die besondere Sicherheit, welche gewisse Personen oder Oerter haben *l*); 3) die Sicherheit, welche Missethäter an einem Orte haben *m*); 4) den Zustand, wo regierende Mächte ihre Befugnisse nicht mit Gewalt der Waffen gegen einander auszuüben suchen *n*); 5) den Vertrag oder das Bündniß, wodurch die kriegführenden Mächte ihren bisherigen Streit für geendigt erklären *o*); 6) das Friedensinstrument, welches eine

k) Haltaus *in Gloss. pag.* 520.

l) Davon redet das Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 66. also: Alle tag und alle zeit sollen fried haben Pfaffen und geistliche Leute, Megde, Weiber und Jüden, an ihrem leibe und an ihrem gut. Kirchen und Kirchhöfe, und jeglich Dorf inwendig seinen greben und Zeunen, Pflug und Mülen, und deß Königs Strassen, in wasser und in felden, die sollen stetten fried haben, und alle die darein oder darauff kommen. Heilige und gebundene Tag, die sind allen leuten zu friedtagen gesetzt, und darzu in jeglicher wochen vier Tage, der Donnerstag, der Freytag, der Sonnabend und der Sonntag.

m) Falckenstein *in Cod. dipl. Nordgav. pag.* 136.

n) Hier wird der Friede dem Kriege entgegengesetzt.

o) In dieser Bedeutung unterscheidet sich der Waffenstillstand vom Friedensschlusse; denn jener verabredet

feyerliche Schrift ist, worin der Friedensvertrag gesetzmäßig aufgezeichnet worden.

§. 2.

Die alten Deutschen waren überaus geneigt zum Zanken und Streiten; oft kamen sie von Gastmählen mit blutigen Köpfen nach Hause *p*). Inzwischen waren sie doch keinesweges so ungesittet, daß sie Gewaltthätigkeiten für erlaubt gehalten hätten, obgleich der Friedensbruch nicht hart bey ihnen gestraft wurde. Im Jahre 1495 bestätigte **Maximilian der Erste** einen allgemeinen Frieden im ganzen deutschen Reiche, vermöge dessen niemand den andern befehden, oder sich eigenmächtig Hülfe mit Gewalt verschaffen soll; den Friedbrechern und ihren Gehülfen wird darin die Acht gedrohet *q*). Dieses Gesetz ist von allen und jeden Ständen des Reichs angenommen, und durch besondere Landesgesetze bestätigt worden *r*).

§. 3.

Der Vertrag, wodurch die kriegführenden Mächte ihren bisherigen Streit für geendigt erklären, wird entweder vom ganzen Reiche geschlossen, oder nur von einzelnen Reichsständen. Im ersten Falle ist er

nur den Nichtgebrauch der Waffen, ohne die bisherigen streitigen Befugnisse aus einander zu setzen; er wird auch mehrentheils nur auf einige Zeit geschlossen.

p) Tacitus *de Mor. German. c.* 22. Crebrae, ut inter vinolentos, rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur.

q) S. Schmaussii *Corp. iur. Publ. pag.* 58. u. folg.

r) Frankfurt. Reformat. *P.* 10. *T.* 1. §. 11. u. folg. Die Danziger Willkühr *P.* 2. *c.* 6. *Art.* 13. will denjenigen, der einen flüchtigen Friedbrecher verfolgt und getödtet hat, nicht bestraft wissen.

eine Reichstagssache; im zweyten Falle aber hat er mit der Landeshoheit gleiche Ausdehnung und Einschränkung. Bey einem Reichsfrieden ist die Concurrenz der Stände erforderlich *s*), und diese Concurrenz kann auf eine vierfache Art geschehn:

1) durch den vom Kayser und Reich beschickten Friedenscongreß;
2) durch Reichsdeputation;
3) durch die dem Kayser ertheilte Vollmacht;
4) auf dem Reichstage selbst.

Friedensfähnlein.

Die Fahne, welche bey Volksversammlungen, besonders bey Kirchweyhen und Märkten, aufgesteckt wird, um dadurch eine öffentliche Sicherheit und Friedfertigkeit anzukündigen *t*).

s) R. A. zu Trier und Cölln von 1512. §. 4. 9. R. A. zu Regensburg von 1641. *Pr.* und §. 10. Instr. Pac. *Art.* 8. §. 2.

t) Bayr. L. O. von 1516. *P.* 1. *fol.* 18. Wie man in grossen Versammlungen frid piethen und berieffen sol. Ordnen und wöllen, daß füran auf allen hochzeiten, jahrmärkten, kirchtägen und tanzen, und bey allen andern versamlungen des volks, durch unser, auch der Hofmarch, und ander Gerichtsherrn Ambtleut von erst. Nemlich alßpald der Gotzdienst volpracht ist, mit ganzem ernst frid zehalten gepoten werde. Auch des zu ainem anzaigen von stund an ain fenlin offenlich aufstecken, dabey ain yeder, ob er gleich erstlich bey dem berueffen des friedpots nit wär gewest, den frid erkennen, und sich deßhalben der unwissenhait nit entschuldigen möge, dasselb fenlin sol auch alß lang dieselben kirchtag, jahrmarkht, Hochzeit, oder tanz wern, stecken beleiben. Darauf dann also ain yeder, und menigklich sein auffsehenn haben, und kainerley frävel weder mit schlachen, werfen, oder ainiche andere gewaltsame that brauchen noch üben sol.

Friedgebot.

1) Die Verkündigung einer allgemeinen Ruhe und Sicherheit, welche durch den Gerichtsknecht feyerlich und öffentlich besonders an den Kirchweihtagen geschieht *v*); 2) der Befehl des Richters, daß die streitenden Theile nunmehro friedlich gegen einander leben, und keiner neue Klage erheben soll *x*).

Fried und Glait.

Sicherheit, welche die Obrigkeit ertheilt, deren auch Reisende auf den Straßen theilhaftig seyn sollen *y*).

v) Es gehört zur vogteylichen Obrigkeit. S. Beck von der vogteylichen Obrigkeit, *pag.* 192. u. folg. Von der Strafe derer, die den Frieden nach gescheheuem Friedgebot brechen, sehe man die Bayr. Pol. Ordn. *L.* 5. *Art.* 7.

x) Eine deutliche Stelle davon findet sich im Culmisch. R. *L.* 2. *T.* 2. *c.* 5. die so lautet: Wenn ein Mann eine Sache vollführet hat, also, daß sie in *rem iudicatam* ergangen, und bittet er Friede darüber, so soll ihme der Herr Richter denselben wirken, und den parten von Gerichts wegen friede gebieten. Wer dann den andern darüber anfähret, der verwirket Friedebruchs Recht. Wil sich dann der Mann wohl bewahren, so gebe er den Schöppen ihre gebühren und lasse die Sache verschreiben. Und ob ihn sein Widersacher darnach anspreche umb die sache, so überwindet er ihn mit der schöppen gezeugnüß, daß ihm der Friede gewirket war, und darüber muß ihm der Widersacher die Busse geben, und dem Richter sein Gewette, so hoch der friede gewirket ist, und muß ihn ferner der sachen halben zufrieden lassen. War also der Friede gewirkt, so konnte der Gegner keinen Streit mehr erregen, und der andere hatte Ruhe und Sicherheit erlangt.

y) Henneberg. L. O. *L.* 2. *T.* 9. *c.* 1. von Fried und Glait, §. 1. In allen Aemtern, Städten, Dörfern

Friedhof.

Der Kirchhof, als welcher mit einem besondern Frieden gesichert ist z).

Friedlos.

Friedlos ist derjenige, welcher sich der allgemeinen Sicherheit verlustig gemacht hat, als ein Geächteter oder Todtschläger *a*).

Friedpfennig.

1) Das Geld, welches streitende Theile dem Richter geben, um Frieden zu wirken *b*); 2) das Geld, welches der Geächtete bezahlt, damit ihm der Richter Sicherheit verschaffe *c*).

Friedsäule.

Die Säule, welche die Gränzen scheidet, und auf die Sicherheit der Rechte und Ruhe abzielt *d*).

Friedschatz.

Das Schutzgeld, welches der Obrigkeit für den zu veranstaltenden Frieden gegeben wird *e*).

und Weylern, sollen diejenigen, so in unserer Frey- und Sicherheit, Schutz, Verspruch und Glaid, so offt das Noth ist, von allen unsern Befehlshabern, die darum angesucht, bey Recht und der Billigkeit gehandhabt, geschützet, und von unsertwegen, so viel möglich, beschirmet werden.

z) Alemann. L. R. c. 64. *n.* 2. Tut er ain fravel in der kirchen oder in dem frithof.

a) Lübeck. R. *P.* 5. *T.* 4. *Art.* 3.

b) Leibnitius *T.* 3. *n.* 55. *pag.* 437.

c) Statut. Susatens. *pag.* 30.

d) Bisweilen werden auch die Wegeweiser so genannt.

e) Pufendorf *de iurisdictione germanica, pag.* 309.

Friedschilling.

Ein gewisses Geld, welches man dem Richter bey verschiedenen Gelegenheiten, da man Schutz, Sicherheit oder eine Bestätigung der Rechte suchte, bezahlte *f*).

Friedliche Tage.

Sind diejenigen Tage, an welchen niemand den andern belangen kann, weil das Gericht geschlossen ist, z. B. Sonn- und Feyertage.

Friedzaun.

Der Zaun, womit ein Feld begränzt und zugleich wider alle Anfälle gesichert wird *g*).

Friesisches Gesetz.

Die alten Friesen hatten ihre eigenen Gesetze, und der Inbegriff derselben wird das Friesische Gesetz oder Recht (*Lex* s. *ius Frisionum*) genannt. Es ist dieses Friesische Gesetz eines mit von den ältesten und merkwürdigsten unter denen, welche von den alten deutschen Gesetzen noch vorhanden sind *h*). Den eigentlichen Gesetzgeber vermag man nicht mit Gewißheit zu bestimmen; einige glauben, es sey der fränkische König **Theodericus**, andere, es sey **Dagobert**, und noch andere, es sey **Carl der Große**. So viel beruhet inzwischen außer Zweifel, daß das Friesische Gesetz anfänglich einem noch

f) Zur Erklärung desselben hat Haltaus *in Glossar. pag.* 525. schöne Stellen gesammlet.

g) Heider *in Deduct. Lindav. pag.* 356.

h) Siccama *Frisionum leges antiquae, notis illustratae, ex recensione* Gaertneri, *Lipsiae* 1730. von Wicht Vorbericht zu dem Ostfriesischen Landrechte, §. 12. *pag.* 4. Sie stehn auch beym Georgisch, *pag.* 409. u. folg.

heydnischen Volke gegeben, in der Folge aber vermehrt und verbessert worden sey. Man findet darin viele interessante Sachen, welche die peinlichen Rechte der Alten trefflich erläutern *i*).

Frilazzi, Frilingi.

Frilazzi sind Freygelassene *k*), *Frilingi* aber Freygebohrne *l*).

Frist.

Frist ist die zur Ausführung einer Handlung gesetzte Zeit. Die Sächsische Frist kommt von der alten dreymaligen Vorladung her, wovon eine jede 14 Nächte in sich faßte *m*). In den neueren Zeiten sind noch drey Tage hinzugesetzt worden, so daß sie nunmehro 45 Tage ausmacht.

Fristen.

Die Zeit verlängern, mehr Zeit zugeben *n*).

Fristmal.

Die zur Verrichtung einer Sache angesetzte Frist *o*).

i) S. Hoffmann *in Specim. de natur. et origin. leg. German. pag.* 54.

k) L. Baiuvar. *T.* 4. 10. Lindenbrogius *in Glossar. pag.* 1404.

l) Nithardus *de dissensionibus filior. Ludovici Pii*, *in* Schilteri *Scriptor. Rer. German. pag.* 105. Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos Edlingi; sunt, qui Lazzi illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt, nobiles, ingenui et serviles.

m) Weichbild *Art.* 75. Die Alten zählten bekanntlich nach Nächten. L. Longobard. *L.* 2. 43. 1. Tacitus *de Morib. German. c.* 11.

n) Allemannisch. L. R. *c.* 295.

o) Artic. vet. Argent. §. 5. *in* Schilteri *Glossar.* u. d. W. Ruff.

Frohn.

Frohn, Fron bedeutet 1) heilig, was geweihet ist; 2) öffentlich, was den Staat angeht; 3) dienstbar.

Frohnbote.

Frohnbote, vrone Botte, Vrievrone heißt der öffentliche Gerichtsdiener, der ehedem nicht nur im Gerichte aufwartete, sondern auch das Urthel und Recht vollziehen mußte *p*).

Frohnbotengericht.

Der Frohnbote hielt in kleinen Sachen Gericht, die seinem Erkenntniß und seiner Entscheidung überlassen waren; dieses Gericht hieß das **Frohnbotengericht** *q*).

p) Die Glosse zum Sächs. L. R. L. 3. *Art.* 56. giebt den Grund dieser Benennung an: Wird der Gerichtsknecht Fronbott genannt, das ist ein heiliger Bote oder Knecht Gottes, nicht allein darum, daß man ihm bey seiner Bestellung die Heiligen in den Schoß, *iuxta literam textus* legt, sondern daß er auch Gottes Diener ist.

q) So sagen die Zellischen Statut. *in* Leibnit. *n.* 17. *pag.* 483. De Vrone mot wol richten uppe twelfften halven penningh, Ludewig *in Rel. MSCT.* T. 10. *pag.* 74. Zu Nürnberg wird ein niederes Gericht, welches geringe Sachen entscheidet, das Frohnbotengericht genannt, wovon die Nürnberg. Reformat. von 1564. T. I. I. 2. also schreibt: Nachdem mit alter herkommen, das die geringschätzige sachen, deren Hauptforderung über sechs gulden in Gold, oder derselben wert nicht angetroffen, vor dem geordenten Fronboten Gericht gehandelt und erörtert worden sein, so soll es noch malu dabey bleiben, und so vil möglich *Summarie* und schleunig *procedirt* und verhoifen werden. Heumann *in Opuscul. pag.* 277.

heydnischen Volke gegeben, in der Folge aber vermehrt und verbessert worden sey. Man findet darin viele interessante Sachen, welche die peinlichen Rechte der Alten treflich erläutern *i*).

Frilazzi, Frilingi.

Frilazzi sind Freygelassene *k*), *Frilingi* aber Freygebohrne *l*).

Frist.

Frist ist die zur Ausführung einer Handlung gesetzte Zeit. Die Sächsische Frist kommt von der alten dreymaligen Vorladung her, wovon eine jede 14 Nächte in sich faßte *m*). In den neueren Zeiten sind noch drey Tage hinzugesetzt worden, so daß sie nunmehro 45 Tage ausmacht.

Fristen.

Die Zeit verlängern, mehr Zeit zugeben *n*).

Fristmal.

Die zur Verrichtung einer Sache angesetzte Frist *o*).

i) S. Hoffmann *in Specim. de natur. et origin. leg. German. pag.* 54.

k) L. Baiuvar. *T.* 4. 10. Lindenbrogius *in Glossar. pag.* 1404.

l) Nithardus *de dissensionibus filior. Ludovici Pii*, *in* Schilteri *Scriptor. Rer. German. pag.* 105. Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos Edlingi; sunt, qui Lazzi illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt, nobiles, ingenui et serviles.

m) Weichbild *Art.* 75. Die Alten zählten bekanntlich nach Nächten. L. Longobard. *L.* 2. 43. 1. Tacitus *de Morib. German. c.* 11.

n) Alemannisch. L. R. *c.* 295.

o) Artic. vet. Argent. §. 5. *in* Schilteri *Glossar. u. d. W.* Ruff.

Frohn.

Frohn, Fron bedeutet 1) heilig, was geweihet ist; 2) öffentlich, was den Staat angeht; 3) dienstbar.

Frohnbote.

Frohnbote, vrone Botte, Vrievrone heißt der öffentliche Gerichtsdiener, der ehedem nicht nur im Gerichte aufwartete, sondern auch das Urthel und Recht vollziehen mußte *p*).

Frohnbotengericht.

Der Frohnbote hielt in kleinen Sachen Gericht, die seinem Erkenntniß und seiner Entscheidung überlassen waren; dieses Gericht hieß das **Frohnbotengericht** *q*).

p) Die Glosse zum Sächs. L. R. L. 3. *Art.* 56. giebt den Grund dieser Benennung an: Wird der Gerichtsknecht Fronbott genannt, das ist ein heiliger Bote oder Knecht Gottes, nicht allein darum, daß man ihm bey seiner Bestellung die Heiligen in den Schoß, *iuxta literam textus* legt, sondern daß er auch Gottes Diener ist.

q) So sagen die Zellischen Statut. *in* Leibnit. *n.* 17. *pag.* 483. De Vrone mot wol richten uppe twelfften halven penningh, Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 10. *pag.* 74. Zu Nürnberg wird ein niederes Gericht, welches geringe Sachen entscheidet, das Frohnbotengericht genannt, wovon die Nürnberg. Reformat. von 1564. T. I. I. 2. also schreibt: Nachdem mit alter herkommen, das die geringschätzige sachen, deren Hauptforderung über sechs gulden in Gold, oder derselben wert nicht angetroffen, vor dem geordenten Fronboten Gericht gehandelt und erörtert worden sein, so soll es noch malu dabey bleiben, und so vil möglich *Summarie* und schleunig *procedirt* und verholfen werden. Heumann *in Opuscul. pag.* 277.

Frohne.

Das ist der Frohnbote *r*).

Frohndienste. S. Bauerdienste.

Frohnen.

Die Sache des Schuldners gerichtlich in Besitz nehmen, und ihn also depossediren *s*).

Frohnfeste.

Frohnfeste, Fronvest, Frohnerey ist das öffentliche Gefängniß *t*).

Frohnfuhren.

Die Fuhren, welche die Unterthanen mit Wagen und Zugvieh prästiren müssen.

Frohngeding.

Ein ordentliches und feyerliches Gericht *v*).

Frohngericht.

Der Proceß, welcher bey verschuldeten Gütern beobachtet wird *x*).

r) Lübeck. R. L. 4. 18. 2. Da sich jemand an den Frohnen ungebührlich erzeigen sollte.

s) Freiburg. Statut. von 1520. *fol.* 28. *b*. Welcher Schuldner auß redlichen ursachen nit bey der statt, sonder eehaftlich abwesend ist, so sol man die ingesetzten pfandt hie zwüschen sins abwesens nit angriffen noch frönen sonder siner Zukunfft warten. Grupen in den teutschen Alterthümern, *pag.* 94.

t) Nürnberg. Reformat. *P.* 1. 11. Der ungehorsame entspente schuldiger wird auf des Gläubigers Anrufen zu Fronvest angenommen, darinn so lang enthalten, bis er die Pön und Kosten bezahle, und dem Urtheil würkliche Vollziehung gethan hat. Heumann *in Opuscul. pag.* 64.

v) Senckenberg *in Fascic.* 3. *Meditat. pag.* 528.

x) Ulmisch. Statut. von 1579. *P.* 5. T. 1. §. 1.

Frohngut.

Ein Gut, dessen Besitzer Frohnen zu prästiren verbunden ist.

Frohnhof.

Ein freyes Gut, welches von andern Frohnen zu fordern hat *y*).

Frohnlosine. S. Baulebungsrecht.

Frohnmühle.

Die Zwangsmühle, in welcher andere ihr Getraide müssen mahlen lassen *z*).

Frohnregister. S. Erbregister.

Frohnvogt.

Derjenige, welcher im Namen der Herrschaft auf die Frohnen Acht hat und sie eintreibt.

Frohnwald.

Ein begränzter Wald, worin niemand sein Vieh weiden, worin niemand jagen oder Holz holen darf *a*).

Frohnzins.

Ein gewisser Zins, welchen die Unterthanen der Herrschaft entrichten müssen *b*).

y) Gudenus *in Syll.* 1. *dipl. pag.* 133. Diejenigen, welche Güter oder Felder von dem Frohnhofe zum Anbauen erhalten haben, werden Frohnhöfer genannt.

z) Wencker *de Pfalburger. pag.* 139.

a) Besoldus *in Docum. monaster. Würtenberg. pag.* 583.

b) Pufendorf *in Observat. T.* 1. *pag.* 84.

Frucht, Früchte.

§. 1.

Unter Frucht, Früchten versteht man alles dasjenige, was durch Ursachen, die in der Sache selbst liegen, hervorgebracht wird, es mag übrigens die Sache allein (fructus *mere naturales*), oder nebenher ein menschlicher Fleiß (*industriales*) dazu wirken; es mag die hervorbringende Sache eine lebendige (foetus, partus), oder eine leblose (fruges) seyn *c*).

§. 2.

Die Früchte werden in fructus *pendentes* s. *stantes d*) und *separatos* eingetheilt, je nachdem sie entweder mit der Substanz, die sie erzeugt hat, noch cohäriren, oder nicht. Die abgesonderten Früchte werden wieder in bloß abgesonderte (*separatos tantum*) und schon percipirte (*iam perceptos*) eingetheilt *e*),

c) L. 77. ff. de V. S. *Frugem pro reditu appellari, non solum quod frumentis, aut leguminibus, verum et quod ex vino, silvis caeduis, cretifodinis, lapidicinis capitur. Iulianus scribit, fruges omnes esse, quibus homo vescatur, falsum esse: non enim carnem aut aves ferasve, aut poma, fruges dici. Frumentum autem id est, quod arista se teneat, recte Gallum definisse; lupinum vero et fabam fruges potius dici: quia non arista, sed siliqua continentur, quae Servius ad Alfenum in frumento contineri putat.*

d) L. 44. ff. de rei vind. L. 27. pr. ff. de usufr. L. 7. ff. solut. matrim.

e) Im L. 13. ff. quib. mod. usufr. amittat. L. 12. §. 5. ff. de usufr. und L. 25. §. 1. ff. de usur. wird ausdrücklich die bloße Separation von der Perception unterschieden. Wegen der Perception der Früchte giebt L. 78. ff. de rei vindicat. den Aufschluß: *Perceptionem fructus accipere debemus, non si perfecti collecti, seu etiam coepti ita percipi, ut terra se continere fructus desierint, veluti si olivae, uvae lectae, nondum autem vinum, oleum ab aliquo factum sit. Statim enim ipse accepisse fructum existimandus est.*

imgleichen in noch vorhandene (*adhuc extantes*) und solche, die dies nicht mehr sind, von welchen letztern man zwey Classen, fructus *consumtos* und *deperditos* annimmt *f*).

§. 3.

Früchte werden so lange, als sie noch nicht von der Substanz, mit welcher sie cohäriren, abgesondert sind, für einen Theil derselben gehalten *g*).

§. 4.

Die Consumtion der Früchte kann sich entweder durch den ordentlichen Gebrauch, oder auch dadurch ereignen, daß man sie gegen etwas anderes weggiebt, und hieraus entspringt der Unterschied zwischen fructus *naturaliter* et *civiliter* consumtos *h*).

§. 5.

Die so genannten **bürgerlichen Früchte** (*fructus civiliter tales*), welche diesen unter dem Beynamen **natürliche Früchte** (*fructus naturaliter tales*) entgegengesetzt zu werden pflegen, und unter welchen man allen Nutzen versteht, den man durch die Sache sonst noch, oder vermittelst ihrer Anwendung erhält, sind im eigentlichen Sinne der Gesetze keine Früchte *i*), und darum heißt es auch

f) L. 22. §. 2. ff. de pign. act. L. 22. Cod. de rei vindicat.

g) L. 44. ff. de rei vindicat. *Fructus pendentes pars fundi videntur.* L. 7. ff. sol. matr. L. 27. ff. de usufr.

h) L. 22. §. 2. ff. de pign. act. L. 11. §. fin. L. 14. L. 19. §. fin. ff. de reb. credit.

i) L. 34. ff. de usur. *Usurae vicem fructuum obtinent, et merito non debent a fructibus separari.* L. 121. ff. de V. S. *Usura pecuniae, quam percipimus, in fructu non est, quia non ex ipso corpore, sed ex alia causa est, id est, nova obligatione.*

nur bloß von ihnen: in fructu numerantur, loco fructuum sunt, vicem fructuum obtinent. Es gehören dahin Zinsen, Pacht- und Miethsgelder, Einkünfte, die man vermöge eines auf der Sache haftenden Rechts erhält, u. d. m. Man theilt diese so genannten bürgerlichen Früchte in fructus *civiles in specie tales* und *naturalibus surrogatos* ein.

Fruchtdiebstahl.

Bey einem Fruchtdiebstahle, der an Früchten auf dem Felde begangen worden, soll man nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung *k*) unterscheiden, ob der Diebstahl bey Tage, oder zur Nachtzeit verübt sey. In dem ersten Falle soll man auf die Größe der Gefahr und des verursachten Schadens sehen, unter eßbaren und andern Früchten unterscheiden, und nach diesen Verhältnissen und Umständen beurtheilen, ob die gemeinen Grundsätze, die von den Diebstählen überhaupt gelten, anzuwenden sind, oder ob vielmehr auf eine bürgerliche Strafe, die gewöhnlich so viel, als ein Gefängniß, oder Geldstrafe *l*) anzeigt, erkannt werden könne. In dem andern Falle, und wenn einer bey nächtlicher Zeit Früchte vom Felde gestohlen haben sollte, so sollen Inhalts der peinlichen Gerichtsordnung diejenigen Grundsätze, die überhaupt von Diebstählen gelten, Statt finden. Nach dem Gerichtsgebrauche aber sieht man überhaupt bey Diebstählen, die an Früchten im Felde oder in Gärten begangen worden, ohne die Beschaffenheit der Zeit in besondere Erwägung zu ziehn, auf die Größe des verursachten Schadens und andere beschwerende Umstände *m*).

k) C. C. C. *Art.* 176.
l) Ludovici *ad Art.* 176. C. C. C.
m) Carpzov *Qu.* 83. *n.* 32. Kreß und Claſen *ad Art.* 167. C. C. C.

Danach ist am meisten zu beurtheilen, ob die gemeinen Grundsätze, die von den Diebstählen gelten, auf die Bestrafung derjenigen Diebstähle, die an Früchten verübt werden, anzuwenden sind, oder nicht *n*). Man pflegt diejenigen, welche Früchte, oder Getreide vom Felde gestohlen, einige Tage hintereinander, jedesmal eine Stunde im gemeinen Halseisen zu stellen, und ihnen zwey Garben umzuhängen, auch diese Strafe, bewandten Umständen nach, mit dem Zuchthause oder Gefängniß auf Wasser und Brod zu verbinden *o*). Die Zuchthausstrafe kann jedoch nur sodann, gewöhnlich auf drey Monate, auf ein halbes oder ganzes Jahr Statt finden, wann der Schaden beträchtlich, oder der Diebstahl unter beschwerenden Umständen begangen seyn sollte. Einen bloßen Mundraub sieht man gewöhnlich nicht als einen eigentlichen Diebstahl an, und er wird selten höher, als mit Gefängniß bestraft *p*). In den mehresten Ländern pflegt man es daher für einen eigentlichen Diebstahl, der Strafe nach sich zieht, nicht zu achten, wenn man zum sofortigen Genuß einiges Obst, Weintrauben, Kornähren oder Grasfutter genommen haben möchte *q*).

n) Hommel *de furtis agrariis eorumque poenis, Vit.* 1792.

o) Kreſs *ad Art.* 167. C. C. C. §. 1. *n.* 3. und *in Tract. de privileg. agricultur. apud German. S.* 2. §. 16. *n* ** und §. 18. *n* ***.

p) de Boehmer *ad Art.* 167. C. C. C. §. 3. Schon bey den alten Deutschen war der bloße Mundraub kein Diebstahl. II. Feud. 27. §. 8. Sächs. L. R. *Art.* 39. 68. Inzwischen sah man denjenigen als einen Dieb an, der Früchte aus gewinnsüchtigen Absichten entwendete, als welchen man nehmlich sogar mit der Wyde zu bestrafen pflegte, wenn der Diebstahl zur Nachtzeit geschehen war. Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 28.

q) Fischer im Cameral- und Polizey-Recht, *L.* 2. §. 1031. *pag.* 678.

Fruchten.

Fruchten oder Nutzen bringen.

Fruchtnießung. S. Gebrauch.

Fruchtsperre. S. Getraidesperre.

Fruchtzehnte.

Unter dem Fruchtzehnten versteht man denjenigen Zehnten, der bloß von den Früchten gefordert wird, welche Grund und Boden trägt. Er wird eingetheilt in den **großen** von altüblichen Feldfrüchten zu empfangenden Zehnten, und in den **kleinen** oder sogenannten **Krautzehnten**, welcher von **Gartenfrüchten** gezogen wird, aber der Regel nach keine gewöhnliche Gattung eines allgemeinen Zehntrechts ist.

Früher Tages Zeit.

Die in den Citationen vorkommenden Worte: zu früher Tages Zeit bedeuten nicht gerade *matutinum*, sondern vielmehr nur *iustum* tempus; der Vorgeladene soll zu gehöriger Zeit sich stellen *r*).

Fudbürger.

Fudbürger sind solche Personen, die das Bürgerrecht vermittelst einer Heyrath erlangen *s*).

Fug und Macht.

Damit wird eine zuständige Gerechtsame, deren man sich ungehindert bedienen kann, angezeigt.

r) Berger *in Oecon. iur. L. 4. T. 14. §. 3. not. 6. V. P. O. T. 4. §. 3.* Wildvogel *in Dissert. de clausul. formul. citat. inseri solit. iusto matutino tempore.*

s) Wehner *in Observat. pract. pag.* 140.

Fuhrleute.

§. 1.

Fuhrleute sind diejenigen, welche sowohl Menschen als Waaren für ein gewisses Geld von einem Orte zum andern führen. Sie können entweder öffentliche Fuhrleute, wohin z. B. die Landkutscher gehören, oder Privatfuhrleute seyn.

§. 2.

Die Fuhrleute verbinden sich durch einen ordentlichen Contract, und haften aus diesem Contracte. Sie dürfen keine Abwege nehmen, keine verbotene Waaren führen und den Zoll nicht verfahren. Ehedem hatten sie das Recht, wenn sie bey einem Felde vorbeyfuhren, so viel zu nehmen, als sie zur Futterung brauchten; dieses Recht aber wird ihnen heutiges Tages nicht mehr zugestanden *t*). Wenn Fuhrleute die ihnen anvertraueten Sachen unterschlagen,

t) Beyer *L.* 2. *c.* 8. §. 23. u. folg. Die Magdeburg. Pol. Ordnung *c.* 9. §. 19. und 20. enthält sehr nützliche Vorschriften, welche die Fuhrleute in den Gehölzen beobachten sollen. Es heißt darin: Und demnach auch die Fuhrleute hin und wieder in denen Gehölzen, Wildbahnen und jungen Schlägen, viel neue Wege machen, auch die darinnen befindliche Schlagbäume und eingegrabene Seulen auffzuschlagen und umzuwerffen pflegen, dadurch das junge Gehölze abgefahren und verderbet, das Wildpret gescheuet, auch die ordentlichen Wege umfahren werden, und also dergestalt nicht geringen Schaden verursachen: so soll unser Oberforstmeister, vermittelst der Forstbedienten guter Aufsicht, alle neuen Wege vergraben lassen, wofern aber ins künfftige einer oder ander auser ordentlicher Straße und alten Fahrwege sollte betreten werden, derselbe wird nach Befinden bestraffet.

so sind zwar die strengen Grundsätze, die von Diebstählen gelten, nicht eben anzuwenden, inzwischen verfährt man gleichwohl mit selbigen, wegen des gemißbrauchten guten Glaubens und des höhern Grades des Vorsatzes, billig etwas schärfer, als wenn nur von gemeinen Fälschungen, ohne alle beschwerende Umstände, die Rede seyn sollte *v*).

Fullwort.

Die Billigung, Uebereinstimmung *x*).

Fundbuch.

1) Ein Buch, worin die Gränzen der Felder beschrieben sind; 2) ein Verzeichniß der Stücke und Sachen, welche zu einem Vermögen gehören.

Fundrecht.

Das Recht dessen, der eine Sache, welche keinen Besitzer hat, als einen Schatz, findet.

Desgleichen wollen wir auch denen Fuhrleuten durchaus nicht gestatten, wie sie in bösem Gebrauch haben, wenn sie durch unsere Gehölze fahren, Karnbäume, Wagenletternbäume, und allerley Rüstholz, Bund und Hebeknüttel abzuhauen, entweder für sich zu gebrauchen, oder denen Wagnern zu verhandeln, wodurch unsern Gehölzen auch viel Schaden geschicht, als sollen die Forstbedienten mit allem Fleis darauff acht haben, und wo sie deren einen betreten, der sich eines solchen unterstünde, denselben pfänden, und alsobald zu bestraffen in unsern Aemtern anmelden.

v) de Boehmer *ad Art.* 170. C. C. C. §. 3. S. auch Quistorps Entwurf zum Gesetzb. in peinl. Sachen, §. 203. 219. und 221.

x) Mencken *T.* 3. *pag.* 1059.

Fundzeddel.

So wird das Verzeichniß der Sachen genannt, welche die Frau ihrem Manne an Geschmeide und Hausrath zubringt *y*).

Fünfer Gericht.

Ein besonderes Gericht zu Nürnberg, welches auf die Sitten Acht hat, Schwelgerey, Ueppigkeiten und Injurien bestraft. Es wird darin summarisch verfahren, so daß Kläger und Beklagter in eigener Person ohne Advocaten sich stellen. Mehrentheils wird die Sache durch den Eyd entschieden *z*).

Fünfter.

Der oberste Schiedsrichter, welcher über vier andere Schiedsrichter gesetzt ist *a*).

Für und für.

Was nicht nur beständig, sondern auch ununterbrochen dauert.

Fürbann.

Der Befehl des Richters, wodurch jemand für unschuldig erklärt, und wider alles Unrecht geschützt wird *b*).

Fürbannrecht.

Die Vorladung der Gläubiger, welche das Vermögen des Schuldners schätzen und alsdann theilen sollen *c*).

y) Beyer im allgemeinen Handlungs = Kunst = und Bergwerks = Lexicon, u. d. W. *pag.* 134.

z) Nürnberg. Reformat. P. I. 1. 5. Link *in Diss. de iudiciis reipubl. Norimberg. c.* 5. §. 7. und 8.

a) Senckenberg *in Select. T.* 6. *pag.* 614.

b) Reformat. des Bayr. L. R. von 1518. *T.* 4. *Art.* 2. Heumann *in Opuscul. pag.* 291.

c) Tyrol. L. O. *L.* 2. *T.* 80.

Fürbieten.

Vor Gericht laden *d*).

Fürbot, Fürgeboth. S. Citation.

Fürgang.

Der Vorzug, welchen jemand bey Ausführung einer Sache hat *e*).

Fürgeding.

Ein Vertrag, welchen man vorher, ehe man die Sache anführt, macht *f*).

Fürnoß.

Ein Nachbar, der nebenan wohnt *g*).

Fürpfand.

Ein versetztes Pfand, welches mit einem vorzüglichen Rechte übergeben wird *h*).

Fürsprecher. S. Advokat.

Fürspruch.

Die Vorsprache, wodurch der andere im Gericht vertheidigt wird.

d) Heumann *in Opuscul. pag.* 56.

e) Henr. Iul. Duc. Brunsvic. ordinat. iudic. provinc. Leinenberg. §. 6.

f) Haltaus *in Glossar. pag.* 552.

g) In dem Hadel. L. R. *P.* 2. *T.* 6. ist angeordnet, daß wenn jemand seine Güter verpfänden will, er solche zuerst den Fürnossen anbiete. Ist kein Fürnoß vorhanden, so steht es dem Verpfänder frey, mit einem Fremden Einländer zu handeln. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 3. *Nr.* 200.

h) Heider *in Deduct. pag.* 508.

Fürstaben.

Den Eyd fürstaben heißt ihn mit Worten vorsagen, damit ihn der Schwörende nachspreche.

Fürstand.

1) Vorstand, Sicherheitsleistung; 2) die Vormundschaft oder Curatel *i*); 3) der Vorgang, der Vorzug; 4) die Vertheidigung, Vertretung des andern.

Fürsten.

§. 1.

Ehedem verstand man unter **Fürsten** die Vorsteher und Richter einer Gau, wie solches **Cäsar** *k*) und **Tacitus** *l*) lehren; heutiges Tages aber versteht man darunter:

1) Monarchen oder rechtmäßige Prinzen von dessen Familie;
2) alle deutschen Landesherren oder ihre Prinzen, die zum hohen Adel gehören, und mehr als Prälaten oder Grafen sind;
3) diejenigen, welche Sitz und Stimme im fürstlichen Rathscollegium haben, Prälaten und Grafen ausgenommen;
4) setzt man sie den Churfürsten, Herzögen, Pfalz- Land- Mark- und Burgarafen entgegen. In dieser Bedeutung sind Fürsten eine Gattung des hohen Adels, welche den Rang über die Grafen hat, und sich von andern Gattungen des hohen Adels vornämlich durch den Titel **Fürst** unterscheidet.

i) Senckenberg *in Select.* T. 5. *pag.* 653.
k) Caesar *de bello Gall.* L. 6.
l) Tacitus *de Morib. German.* c. 2. §. 6. c. 12. §. 5.

§. 2.

Es giebt verschiedene Gattungen von Fürsten, und zwar

1) **Reichsfürsten**, welche Sitz und Virilstimme auf dem Reichstage haben, und den **Titularfürsten** entgegengesetzt werden;
2) Bisweilen wird auch **Reichsfürst** den von auswärtigen Mächten erhobenen Fürsten entgegengesetzt, und deswegen kann man die Reichsfürsten auch in **wirkliche** und **Titularfürsten** abtheilen;
3) **geistliche** und **weltliche Fürsten**;
4) **catholische** und **evangelische**;
5) **alte** und **neue**;
6) **mächtige** und **mindermächtige Fürsten**;
7) auf der Fürstenbank giebt es noch besondere Unterscheidungszeichen, z. B. Erzbischof, Bischof, Abt; oder Erzherzog, Herzog, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Pfalzgraf, Fürst u. s. w.

§. 3.

Das Recht, Reichsfürsten zu machen, ist ein kayserliches Reservat. Doch giebt an und für sich betrachtet die fürstliche Standeserhöhung, außer dem fürstlichen Titel und dem Range vor Grafen, noch keinen Antheil an Reichssachen. Will ein neuerhöhester Fürst die Reichsstandschaft erlangen, so muß er mit unmittelbaren zu einem fürstenmäßigen Anschlage hinreichenden Reichslanden, auf welche das Recht der Stimme und Session auf Reichs- und Creistägen gegründet werden kann, versehen seyn, und überdies

muß noch das Chur- und Fürstliche Collegium um Einwilligung ersucht werden *m*).

Fürstenbrief.

Die Urkunde, worin der Kayser den Fürstenstand ertheilt *n*).

Fürstenbuße.

Die Strafgelder, die dem Fiscus des Fürsten zufallen *o*).

Fürstengut.

Das Fürstengut, so wie auch überhaupt die Sachen der Reichsstände, wenn sie auf Reichs- oder Creisversammlungen reisen, sind zolifrey *p*).

m) Die Reichsstädte behaupten sogar, daß auch ihre Einwilligung zur Einführung eines Candidaten in das Fürstencolleg um nöthig sey. Sie haben deshalb bey Gelegenheit des 1711. verfertigten Projects der perpetuirlichen kayserlichen Wahlcapitulation eine eigene Schrift herausgegeben, unter dem Titel: *Repraesentatio* einiger Ursachen, warum bey neuer Admittirung Fürsten, Grafen und Herren *ad Votum et Sessionem* in einem Hochlöbl. Fürstenrath, auch des Reichsstädtischen *Collegii Concurrenz* jedesmahls billig zu erfordern, und diese also von dergleichen *Deliberationibus* nicht zu excludiren seyn. Sie findet sich in der neuen und verbesserten Sammlung der Reichsabschiede, Thl. 4. *pag.* 255 — 259.

n) Ein Muster findet man beym Sprenger *in Delineat. statuum Imp. pag.* 384. u. folg.

o) Schilter *Exercitat.* 6. §. 26.

p) Wahlcap. *Art.* 8. §. 31. Streitig ist es indessen: ob das auch bey andern Transporten gelte? ob sich die Grafen oder die Ritterschaft und Städte auf die Freyheit des Fürstenguts berufen können? was man unter dem Fürstengute selbst verstehe? Man scheint die zur Hofhaltung und zu den Hausbedürfnissen geh-

Fürstenlehn.

Eine Gattung der Regallehne, auf welchen zugleich die fürstliche oder fürstenmäßige Würde haftet *q*).

Fürstenmäßige. S. Adel.

Fürstenrath.

Der Fürstenrath ist das zweyte hohe Reichscollegium, in welchem die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten eine Virilstimme, die Prälaten und Grafen aber ihre Curiatstimme haben. Dabey ist zu bemerken:

1) nur diejenigen sind als wirkliche Mitglieder dieses Raths anzusehn, welche die wirkliche Reichsstandtschaft haben, mithin gehörig qualificirt sind;
2) Die Session wird nach den Bänken genommen; auf der rechten Seite ist die geistliche Fürstenbank befindlich, zu welcher auch die Querbank gehört; auf der andern Seite ist die weltliche Fürstenbank;
3) auf der weltlichen Bank sitzen die weltlichen Reichsfürsten und Grafen, so wie auf der geistlichen Bank die geistlichen Fürsten und Prälaten *r*);

rigen Sachen dahin zu zählen, welches auch Churbraunschweig bey Verfertigung der Wahlcapitulation 1741. anmerkte, aber nicht durchsetzen konnte.

q) Londorp *in Act. publ. T. 6. pag.* 829. und *Orig. Guelf. T. 4. Praef. pag.* 35. Horn *in Friederico Bellicoso, pag.* 203.

r) Nur Oesterreich und Burgund besetzen mit Salzburg wechselsweise die ersten Stellen auf der geistlichen Bank;

4) in der Versammlung haben die geistlichen Fürsten vor den weltlichen einen Rang, so daß die geistlichen und weltlichen Stimmen wechselsweise aufgerufen werden, und man mit der geistlichen Stimme den Anfang macht *s*);
5) in dem Fürstenrathe haben auch einige Churfürsten das Stimmrecht *t*).

Fürstenrecht.

Fürstenrecht ist ein besonderes Gericht, worin der Kayser mit Zuziehung der Stände die Sachen, welche eines Fürsten Leib, Ehre und Gut angehn, entscheidet. Es gründet sich auf die alte Freyheit der Fürsten, welche nicht nur durch ein altes Herkommen, sondern auch durch ausdrückliche Gesetze bestätigt ist *v*).

Fürstenstadt.

Mit diesem Namen wird hin und wieder die Residenz des Fürsten bezeichnet *x*).

Fürstentag.

Fürstentag ist eine Versammlung der Reichsfürsten, um das Interesse des Fürstenstands gemein-

der hohe Rang eines Herzogs von Burgund, die Macht und Würde des Hauses Oesterreich, die Privilegien und der Präcedenzstreit mit Sachsen, Bayern und Pfalz haben diese Ausnahme veranlaßt und bekräftigt.

s) Außer der Collegialversammlung aber wollen die altfürstlichen Personen den geistlichen Fürsten den Rang nicht so schlechterdings gestatten.

t) S. Mosers Teutsches Staatsrecht, Thl. 35. 36.

v) Häberlin im Repertor. des teutschen Staats- und Lehnrechts, u. d. W. §. 6. Beyspiele von diesem Gerichte hat Schottelius *de singularib. iurib. c.* 5. §. 8. u. folg. gesammlet.

x) Limnaeus *in Iur. Publ. L.* 7. *c.* 1. *Nr.* 29 — 31.

schaftlich zu erwägen, und die erforderlichen Maaßregeln zu bestimmen *y*).

Fürstenthum.

Das Wort Fürstenthum bezeichnet solche Länder und Herrschaften, welche die fürstliche Würde besonders und eigentlich führen. Die deutschen Fürstenthümer sind sämmtlich Lehne. Ordentlicher Weise bestehn sie aus mehreren Graf- und Herrschaften; wie viele aber dazu erfordert werden, ist nirgends bestimmt.

Fürstenverein.

Der Fürstenverein ist ein Vertrag, wodurch die Reichsfürsten sich unter einander zu einem gemeinschaftlichen und gerechten Entzwecke verbinden *z*).

Fürstenwort.

Fürstenwort ist das Versprechen, welches ein Fürst bey seiner Ehre von sich giebt *a*).

Fürtragen.

Nutzen schaffen *b*).

Fürträge.

Die Vorträge, wie die Advocaten oder Anwälde eine Sache im Gericht vorbringen *c*).

y) Schweder *in Iur. Publ. Part. Spec. S. 1. c. 31. §. 10.*
z) Wagner *in Tract. de confoederatione principum, Rintel.* 1628. Bedenken über die Unionen im H. R. Reich seit 1617. S. Lünigs Europäische Staatsconsilien, Thl. 1. *Nr.* 147.
a) Datt *n.* 24. *pag.* 794.
b) Heumann *in Opuscul. pag.* 93.
c) Pfälz. L. R. *P.* 1. *T.* 11.

Fürwarten.

Auf jemanden lauern, jemanden listiger Weise überfallen *d*).

Fürweser.

Der des andern Stelle vertritt.

Fuß.

Auf dem Fuß, stehenden Fußes heißt: sogleich, unverzüglich *e*).

Fußband.

Das doppelte spanische Fußband ist ein gewisses Marterinstrument, welches an einigen Oertern im Gebrauch ist.

G.

Gabe.

1) Die Abgabe, Steuer; 2) eine jede Schenkung; 3) die Uebergabe des Vermögens *f*).

d) Landes-Freyheit von Ober- und Nieder-Bayern von 1516. *T.* 19.

e) Hamburg. St. R. *P.* 1. *T.* 37. *Art.* 1. Wer von gesprochener Urthel des Untergerichts an den Rath appelliren will, der sol solches, nach alter gewonheit, mit Darlegung sechs schilling Lübisch, auf stehendem Fuße und alsbaldt thun. Sonst ist auch die Redensart gebräuchlich: im Fußstapfen appelliren.

f) Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 30. Wer ihm Erbe zusaget, nicht von sypschafft oder Erbe, sondern von gabe oder gedings wegen.

Gabella emigrationis. S. Nachsteuer.

Gabhaft Gut.

Ein Gut, welches man ohne der Erben Erlaubniß veräußern kann *g*).

Gabeln.

Eine gemeinschaftliche Sache theilen.

Gadalis.

Eine liederliche Frauensperson, die ihre Keuschheit in einem Gewölbe feil bietet *h*).

Gaden.

Gaden, ein celtisches Wort, bedeutet 1) eine Bude, einen Laden, worin Waaren zum Verkauf ausgelegt werden *i*); 2) einen jeden befriedeten Ort, er sey ein Haus, ein Stockwerk, oder ein anderes Behältniß *k*).

Gaffel.

Die Zunft der Handwerker *l*). Die Rathscommissarien, welche der Versammlung eines Handwerks beywohnen, heißen Gaffelherren, und die Aeltesten der Zunft werden Gaffelmeister genannt *m*).

g) Weichb. *Art.* 20. Ob es erb oder gabhafft gut ist, das ist, das es nicht unbeerbet, oder ungabhafft gut sey, also das ers gekaufft hab umb sein gelt, denn so mag ers geben wem er wil, on jemandes widersprechen; und jener empfehet es auch also.

h) Capitular. *T.* 1. *pag.* 378.

i) Gudenus *in Cod. diplom. Vol.* 2. *pag.* 732.

k) Reformat. Noric. *fol.* 144. Man sehe auch die Abhandl. von den Kemmenaden, in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen von 1751. *Nr.* 24. *pag.* 457.

l) Union der Reichsstadt Cölln von 1396. *pag.* 1.

m) Beyer *de Collег. Opif. c.* 1. *n.* 33. u. folg. *pag.* 10. 11.

Gaffen und Wachen.

Sind die Wachen, welche die Unterthanen thun müssen *n*).

Galeerenstrafe.

Die Galeerenstrafe hat, wenn sie mit Confiscation des Vermögens verbunden ist, große Aehnlichkeit mit der römischen mittlern Capitisdeminution.

Ganerben, Ganerbschaft.

§. 1.

Ganerbschaft, Ganerbinat ist ein Vertrag zwischen vornehmen Familien, daß sie sich einander im Nothfall gemeinschaftlich vertheidigen wollen, unter der Bedingung, daß sie zugleich einen gemeinschaftlichen Besitz in ihren Gütern haben; die Interessenten heißen Ganerben *o*).

§. 2.

Der Ursprung der Ganerbschaften verliert sich in die unsichern Zeiten, da die Befehdungen noch üblich waren, da das Faustrecht florirte und Gewalt vor Recht ergieng. Um sich gegen Befehdungen zu sichern, errichteten die Adelichen Ganerbschaften *p*);

n) Buder *de operis burgens. pag.* 26.

o) Verschiedene wollen das Wort von Chun ableiten, so daß es Gegenerben bedeute, allein ohnstreitig kommt es von Gan, gemeinschaftlich her. Frankfurt. Reformat. *P.* 2. *T.* 5. §. 1. Wäre es daß viel eine Behausung oder ander liegend Gut mit einander als Ganerben in Gemeinschaft hetten. S. Senckenberg *in Diss. de condom. c.* 1. §. 2. Rosenthal *de Feudis, c.* 2. *concl.* 78. Paurmeister *de iurisdictione, L.* 2. *c.* 8.

p) Selchow *in Diss. de reliquiis iuris manuarii*, §. 14. *pag.* 43. Estor in den kleinen Schriften, T. 2. *pag.* 528. und 367. Wehner *in Observat. pract. pag.* 152.

weil sie indessen durch solche Verbindungen oft zu mächtig und furchtbar wurden, so schränkten die Gesetze die Freyheit der Ganerben verschiedentlich ein *q*).

§. 3.

Zur Errichtung dieses Vertrags wird, wie überhaupt zu Conventionen, die freye Einwilligung der Interessenten erfordert, und der Eyd ist kein nothwendiges Stück desselben. Die Paciscenten bestimmen die Waffen zur Vertheidigung, ordnen gewisse Richter an, machen einen Burgfrieden, und räumen einander die Erbfolge ein. Dem Aeltesten wird insgemein die Verwaltung der Güter aufgetragen. Da aber jeder von den Ganerben ein Recht an dem gemeinschaftlichen Vermögen hat, so kann er auch verhindern, daß nichts davon wider seinen Willen veräußert, und selbiges nicht getheilt werde. Will einer von den Ganerben seinen Antheil verkaufen, so haben die übrigen Ganerben das Näherrecht *r*).

§. 4.

Die Ganerbschaft hört auf verschiedene Weise auf; vorzuglich wird sie geendigt durch den Tod der sämmtlichen Ganerben, durch die Acht, und durch freywillige Auflösung, wenn die Interessenten den Vertrag wieder aufheben *s*).

Gang.

Gang, gänge, ganghaftig, gangbar heißt dasjenige, was im Gange ist, was gebräuchlich ist.

q) Erklärung des Landfriedens zu Augspurg von 1500. §. 10. Cammergerichtsordn. *P.* 2. *Art.* 14.

r) Frankfurt. Reformat. *P.* 2. *T.* 5. §. 1. 2.

s) Werner Kyllinger von den Ganerben und Burgmännern gemeiner Schlösser. Waldschmid *de pactis Ganerbinat.* Eisenhart *in Institut. Iur. Germ. L.* 2. *T.* 15.

Gans.

Wenn eine Gans in fremden Feldern Schaden thut, so ist der Besitzer zur Ersetzung des Schadens gehalten *t*). Die Einwohner der Städte dürfen ihre Gänse nicht auf den Gassen und Straßen herum laufen lassen *v*).

Ganshapich.

Ein Habicht, welcher die Gänse beißt *x*).

Gantproceß. S. Concurs der Gläubiger.

Garantie.

Garantie ist ein Vertrag, mittelst dessen ein Souverain verspricht, er wolle mit Güte oder auch mit Gewalt der Waffen dafür sorgen, daß ein gewisses Versprechen erfüllt werde *y*).

Garde.

Unter der Garde versteht man die Leibwache des Landesherrn. Es giebt Garden zu Fuß und zu

t) Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 47.
v) Dreßdner Statut. *c.* 14. §. 21.
x) L. Baiuvar. *T.* 20. *n.* 1.
y) Das Wort Garantie hat große Aehnlichkeit mit dem deutschen Worte Gewähr; ein Garant wird Gewährsleister, Beschirmer genannt. Ehemals nannte man die Garantie *Warenda*, wovon mit mehrerem handeln Hottomann *de verbis feudal.* u. d. W. *guarantare*; du Fresne *in Glossar.* u. d. W. *Warantus* und Schilter *in Thes. antiquitat. Germ.* u. d. W. Waere. Ueberhaupt handeln von der Garantie Steck *in Diss. de garantia pactorum relig. erg. percuss. Halae* 1756. Derselbe von den Wirkungen der feyerlichen Reichsgarantie, in seinen Abhandlungen aus dem teutschen Staatsrechte, *Nr.* 7. Neyron *Essai historique et politique sur les garanties, a Goett.* 1777. Fried *de garantia pacis, Argent.* 1762.

Pferde, Adeliche und Schweitzergarden; an einigen Höfen trifft man sie sämmtlich, bey den mehresten aber nur einige davon an z).

Gardingus.

Ein Pfalzgraf oder Hofrichter *a*).

Gardenknechte.

Gardenknechte sind abgedankte Soldaten und andere Vagabunden, die müßig im Lande herumziehn, die Leute plündern und sonstigen Unfug treiben *b*).

Gardvogtey.

Gardvogtey, Garthenvogtey ist ein Gericht, welches an einem sichern und wohlverwahrten Orte angelegt worden ist *c*).

Garenzlohn.

Was jemand mit seinem Pflug oder Vieh verdient *d*).

z) Vergl. Mosers deutsches Hofrecht, B. 1. *pag.* 223.

a) L. Wisigoth. *L.* 2. *T.* 1. *n.* 1.

b) Bayr. L. O. *L.* 5. *T.* 2. Die Tyrol. L. O. *L.* 7. *T.* 17. enthält einen scharfen Befehl gegen dergleichen Müßiggänger.

c) Man findet dergleichen auf der Insel Rügen. Das Wort Gardt oder Garth, Gahrt ist ein altes celtisches oder gothisches Wort, und bedeutet einen sichern, wohl verwahrten Ort, wie es noch jetzt in der schwedisch-gothischen Sprache gebräuchlich ist. S. Balthasars Historische Nachricht von denen Landes-Gerichten und derselben Ordnungen im Herzogthum Pommern, sonderlich K. Schwedischen Antheils, Abtheil. 2. §. 6. *pag.* 315.

d) Bayr. L. R. *in* Heumanni *Opuscul. pag.* 79. Was der Mann verdient mit seinem Pflueg, mit seinem Vieh, da der Mann selb oder sein gedingter ehhalt pey ist, das heisset alles Garenzlohn.

Garküche.

Eine Garküche gehört zum Marktrechte, und wird keinesweges unter der Fleischgerechtigkeit verstanden *e*).

Garnison.

Der Landesherr ist allerdings berechtigt, in jede Stadt und überhaupt in jeden haltbaren Ort, wenn nicht besondere Privilegien entgegenstehen *f*), eine **Garnison** auch wider den Willen der Unterthanen einzuquartieren; nur darf die Garnison der Sicherheit, Bequemlichkeit und dem Nahrungsstande des Landes nicht im Wege stehn *g*).

Garten, Gartenrecht.

§. 1.

Garten ist ein verwahrter Platz, der theils zum Anbau verschiedener Gewächse, theils zum Vergnügen und zur Annehmlichkeit bestimmt ist; das Recht, einen solchen Platz anzulegen, zu umzäunen, und zum Nutzen sowohl als Vergnügen zu gebrauchen und zu besitzen, wird **Gartenrecht** genannt. Bekanntlich giebt es verschiedene Gattungen von Gärten, als **Thiergärten, Irrgärten, Obst- und Baumgärten, Kraut- oder Küchengärten, Blumengärten, Kräutergärten** u. s. w.

e) Cocceius *in Consil. T. 2. Resp.* III.

f) Das ist z. B. in Leipzig der Fall, wo der Churfürst von Sachsen die Garnison nur außerhalb der Stadt in die Vorstädte einquartieren darf, und der Rath dagegen das Privilegium hat, eigene Stadtsoldaten zu halten.

g) Vergl. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. Nr. 187.

§. 2.

Will jemand einen Garten anlegen, so kommt es vor allen Dingen darauf an, ob der Platz, der dazu genommen werden soll, das Gartenrecht habe, oder mit einem Zaune eingeschlossen werden dürfe. Denn diejenigen Plätze, die zur Viehweide bestimmt sind, imgleichen zehntbare Ländereyen, dürfen nicht umzäunt werden, weil man jene der gemeinen Weide entziehn, bey diesen aber das Zehntrecht schmälern würde *h*). Sonst aber haben die neueren Rechte vieles zur Anlegung neuer Gärten beygetragen *i*). Sie verbieten Vieh an einen Ort, der Gartenrecht hat, zu treiben, und erlauben sogar, das Vieh, welches den Gärten Schaden zufügt, nicht nur zu pfänden, sondern auch mit Hunden zu hetzen *k*). Ein Gartendieb kann gepfändet, und zum Schadensersatze angehalten werden *l*). Das Sprichwort: Gartenwerk,

h) Polizeyordn. des Hochstifts Hildesheim, *Art.* 87. Niemand soll hinführo ohne Vorwissen und Belieben der Guths- oder Eigenthums- ingleichen der Zehend-Herren, auch derjenigen, so wegen der Hude und Weide interessiret, von dem zehendbaren Lande Gärten oder Wiesen machen, bey Strafe zehen Floren. Einen Garten aber wieder zur Wiese oder Länderey zu machen, steht jedem frey. S. Gericke *in Schottel. illustr. c. 16. pag.* 76 — 82.

i) Nirgends sind wohl die Gärten mehr begünstigt, als in den Dessauischen Landen, wo man denn auch die schönsten, fruchtbarsten Gärten antrifft.

k) Stisser in der Einleitung zur Landwirthschaft der Teutschen, *c.* 3.

l) Henneberg. L. O. *L.* 6. *T.* 4. *c.* 4. In den Leipziger Statuten, *pag.* 291. ist folgendes geordnet: Auch soll niemand sein Hauß oder Garten allhier einem andern, so nicht Bürger ist, verkauffen, es sey dann, daß der Käuffer nach geschlossenem Kauff Contract in Monatsfrist das Bürgerrecht gewinnet. Würde

Wartenwerk, wird niemandem unverständlich seyn, der nur einigermaßen die mit dem Gartenbaue verbundene Mühe kennt.

Gasachio.

Der Beklagte, der Gegensager *m*).

Gasindi.

Hausbediente, die häusliche Arbeiten (operas oeconomicas) prästiren *n*).

Gassengericht.

Ein Gericht, welches auf öffentlicher Straße gehalten wird *o*).

Gast.

1) Ein Fremder, der nur kurze Zeit an einem gewissen Orte verweilt; 2) ein Gouverneur oder Landeshauptmann *p*).

Gastaldiae Feudum. S. Ambachtslehn.

Gastaldus.

Gastaldus, Gastaldius, Gastaldo ist ein Rich-

aber derjenige, so ein Hauß oder Garten kaufft, mit Annehmung des Bürgerrechts über Monatsfrist säumig seyn, So soll der Contract nichtig, und das vierte Theil an dem verkaufften Hauße oder Garten E. E. Rathe zur Straffe verfallen seyn.

m) L. Salic. *T.* 53. §. 2.

n) L. Longobard. *L.* 1. *T.* 8. Marculfus *L.* 1. *formul.* 23.

o) S. Wegelins Bericht von der kayserl. Landvogtey in Schwaben, *P.* 2. *pag.* 139.

p) Falckenstein *in Antiquitat. Nordgav. T.* 2. c. 1. §. 52. *pag.* 56. Ein wilder Gast wird derjenige genannt, der sich nirgends beständig aufhält, sondern seine Wohnung stets verändert. Zahn *in ichnograph. municip. L.* 2. *c.* 40.

ter, der über Städte oder Dorfschaften gesetzt ist *q*).

Gastgeber. S. Gastwirth.

Gastgericht.

§. 1.

Gastgericht, Gastrecht, Kaufrecht *r*) ist ein zum Besten der Fremden angeordnetes Gericht, welches die Sachen, die entweder Fremde wider Einheimische, oder diese wider jene anbringen, summarisch und mehr nach der Billigkeit, als nach der Strenge des Rechts entscheidet *s*).

q) L. Longobard. *L.* 2. *T.* 9. *n.* 2. *Et si parentes eius hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio regis, aut actori, aut sculdasio, ipsam in curtem regis ducere.*

r) Kaufrecht heißt es deswegen, weil es zum Besten der Kaufleute und Fremden, zur Beförderung des Handels und Wandels eingeführt ist. Schottelius *de singularib. iurib. in German. c.* 15. §. 4. *pag.* 360.

s) Weichbild *Art.* 46. Wer es auch, das ein burger ein gast ansprech und beklagt, oder ein gast ein burger umb schuld, mit gezeugen, so mögen sie das zu stund wol richten, der gast muß aber schweren, ob man es nicht entperen will, das er ein frembd mann sey, und also fern gesessen, das er das ding in einem tag nicht besuchen mög. Das Bayr. L. R. in Heumanni *opuscul.* fertigt *pag.* 132. den Gast sehr geschwinde ab. Es heißt darin: wer das ein Burger einen Gast verpüt mit den rechten, der sol des tags von dem Gaste ein recht nemmen, und sol der Gast dem der in verpoten hat, kunt tun mit franpote, das er ein Recht von im nem, wolt er dann des tags nicht recht von im nemen, so mag der Gast wol gen varen oder reiten, wo er hin wil, im selbs one schaden. Das Würtenberg. L. R. *P.* 1. *T.* 5. läßt die Gastgerichte nur alsdann zu, wenn die Sache keinen Verzug leidet.

§. 2.

Der Richter verfährt bey dem Gastrechte ganz kurz; die Termine werden darin von dreyen Tagen zu dreyen Tagen, bisweilen auch nur, wie es heißt, von einem Sonnenschein bis zum andern gesetzt *t*). S. Fremde.

Gastung.

Gastungen, Gastereyen, Gastgebothe gehören unter die erlaubten Divertissements; nur sollen sie zur gehörigen Zeit und mit einem gewissen Maaß angestellt werden *v*).

Gastwirth.

§. 1.

Gastwirth, Gastgeber, Gasthalter, Wirth ist derjenige, welcher für Geld Reisende und

t) S. Schilter *de iure peregrinor.* §. 47. In der Tyrolisch. L. O. L. 2. T. 39. findet sich folgendes: Die angerüfften Gastrecht sollen zu dreyen Tagen gesetzt, und dem gegentail sein gebürliche zeit und täg, sein kundschafft und nothdurfft, vor verfürung des Rechten (so ver er das begert und notturfftig ist) nach gewonheit deß Lands, sechs Wochen und drey täg, zugelassen und gegeben, und niemands darmit von den Fremden, wider solche tagsatzung übereylt noch bevortailt: doch sollen solche Gastrecht denen, so im gezirk unserer fürstlichen Grafschaft Tirol gesessen sein, Auch den Kauflewten, Ansetzern und Schweintreibern (so die merere zeit im Lanndt handtiern und wonen) nit gehalten werden. Man sehe auch die Lüneburgische Niedergerichtsordn. P. 2. beym Pufendorf *in Observat. iur. un.* T. 3. *in append. pag.* 366. u. folg.

v) Bayr. L. und Pol. Ordn. *L.* 4. *T.* 1. Vergl. Wildvogel *de legibus conviviorum*, von Gastereyordnungen, *Vitemb.* 1738. Jenichen Anmerkungen von denen durch die teutschen Gesetze gar sehr eingeschränkten Verlöbniß-Mahlzeiten und hochzeitlichen Gastmahlen, Jena und Leipzig 1746.

Fremde bewirthet; das öffentliche Haus aber, wo Reisende und Fremde einkehren können, um daselbst bewirthet zu werden, wird der Gasthof, das Wirthshaus genannt.

§. 2.

In den älteren Zeiten hatte man in Deutschland keine besondere Gasthöfe, indem jedermann Fremde aus Freundschaft beherbergte, und man überall sehr gastfreundlich war. Späterhin legte man indessen, zur Bequemlichkeit der Reisenden, Gasthöfe an, und in den neueren Zeiten hat die Polizey fast überall löbliche Anstalten getroffen, um den Fremden die nöthige Bequemlichkeit für Geld zu verschaffen. Doch dürfen neue Gasthöfe ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit nicht errichtet werden *x*). Die einzelnen Landesordnungen befehlen, daß die Gastwirthe Schilde aushängen sollen *y*), damit der Fremde den Gasthof sogleich finden kann *z*). Die Wirthe sollen die nöthigen Victualien anschaffen, zu welchem Ende ihnen auch Vieh zu schlachten erlaubt wird *a*). Der Preis der Lebensmittel soll an einer in der Gaststube befindlichen öffentlichen Tafel angezeigt werden, und was der Gast verzehrt, soll ihm einzeln und stückweise

x) Gothaische L. O. *P.* 2. T. 3. *n.* 11. Altenburg. L. O. *P.* 2. *c.* 3. In Churfachsen verbietet die L. O. von 1555. *T.* brauen schenken bey 100 Fl. Strafe einen neuen Gasthof anzulegen. Dergleichen Verbot ist auch den Adelichen in der Lausitz bekannt gemacht worden. Cod. Aug. *P.* 3. *pag.* 286.

y) Die Wahl des Schildes selbst hängt mehrentheils vom Wirthe ab; nur darf das Schild nicht obscön seyn, weil es sonst zum Aergerniß gereichen würde.

z) Meklenburg. Pol. Ordn. *pag.* 352.

a) Magdeburg. Pol. Ordn. *c.* 28.

specificirt werden *b*), daher sich denn kein Gast eine Rechnung in folle gefallen zu lassen braucht. Verdächtige Personen sollen nicht beherberget werden *c*), und jeder Gast, welcher übernachten will, muß mit einem glaubwürdigen Passe versehen seyn.

§. 3.

Bringt der Gast Sachen in das Wirthshaus, und leidet Schaden daran, so kann er gegen den Wirth klagen, daß er ihm den Schaden ersetze. Denn der Wirth, welcher mich aufnimmt, verspricht stillschweibend Sicherheit für meine Sachen; leide ich also Schaden daran, werden sie mir gestohlen, beschädigt oder zu Grunde gerichtet, so muß er mir dafür haften *d*).

§. 4.

Der Schaden, welchen meine Sachen leiden, kann mir zugefügt werden entweder vom Wirthe selbst, oder von seinen Bedienten, oder von andern Leuten. Hat mir der Wirth selbst den Schaden zugefügt, z. B. mir die Sache gestohlen, geraubt, oder zu Grunde gerichtet, so kann ich ihn aus einem wahren Verbrechen belangen, nehmlich aus dem Diebstahle, dem Raube oder widerrechtlichen Scha-

b) Augsp. Pol. Ordn. von 1548. *T.* von Wirthen und Gastgebern. Goth. L. O. *P.* 2. *T.* 3 *n.* 19. Anhaltische Pol. Ordn. *T.* 19. §. 1.

c) Schaumburg Einleit. zum Sächs. Recht, *c.* 5. *pag.* 261. Die Leipziger Statut. *pag.* 408. verordnen, es sollen alle Fremde dem Rathe gemeldet werden, und zwar mit Vor- und Zunamen, so daß zugleich angezeigt werde, woher sie kommen, wes Standes sie sind, was sie zu verrichten haben, und wie lange sie zu bleiben gesonnen sind

d) L. 1. §. 1. ff. Naut. caup. stabular.

den; haben seine Bedienten an dem Schaden Schuld, so kann ich den Wirth aus einem Quasiverbrechen belangen; haben endlich andere Leute, oder die Frau des Wirths, oder seine Kinder, den Schaden angerichtet, so kann ich den Wirth aus einem Quasicontracte actione de recepto auf Schadenersatz belangen.

§. 5.

Da überhaupt derjenige, welcher sich zu einem Geschäfte erbietet, dem man sonst vielmehr zu entgehen sucht, für die geringste Nachlässigkeit haften muß, so ist auch der Wirth allen Schaden zu ersetzen verbunden, den er, oder seine Bedienten auch durch die geringste Nachlässigkeit zugefügt haben *e*). Hieraus fließen nun folgende zwey Grundsätze:

1) der Grund dieser Verbindlichkeit liegt in der Aufnahme der Sachen; der Wirth verbindet sich stillschweigend, dem Reisenden Sicherheit zu verschaffen, es hieng ganz von seiner Willkühr ab, einen Reisenden oder seine Sache aufzunehmen oder nicht, da er also die Sachen aufgenommen hat, so ist er zur genauesten Verwahrung verbunden, damit es nicht heiße, er habe das eine gewollt, und das andere, was daraus fließt, nicht gewollt;
2) der Wirth muß für die geringste Nachlässigkeit haften, wenn entweder er, oder wenn seine Bedienten die Sachen der Reisenden beschädigen.

§. 6.

Der Grund der Verbindlichkeit liegt also in der Uebernahme der Sachen. Ein Wirth hat aber eine

c) L. 1. pr. §. 1. und 8. L. 2. ff. eod.

Sache übernommen, wenn er entweder selbst sie in Verwahrung genommen, oder Leute zu dem Ende bestellt hat *f*). Es ist auch einerley, ob der Wirth, oder seine Leute, die Sache wirklich selbst in ihre Hände bekommen, oder ob sie nur zugeben, daß dieselbe in das Haus gebracht werde *g*), ob es des Reisenden eigene, oder fremde Sachen seyen *h*). Es ist auch gleichgültig, ob der Wirth die Sache umsonst, oder um einen Lohn übernommen hat *i*), nur könnte er im letztern Falle auch aus einem Miethcontracte belangt werden, indessen müßte der Reisende die mittlere Nachlässigkeit des Wirthes beweisen, wenn er diesen aus einem Miethcontracte belangen wollte.

§. 7.

Die Klage, welche hier aus dem Quasicontracte entspringt, heißt actio de recepto. Wird der Wirth mit dieser Klage belangt, so kann er sich nur mit drey Einreden schützen, nehmlich

1) wenn er beweiset, daß der Reisende selbst Schuld an dem Schaden ist;
2) wenn er beweiset, daß der Schaden durch einen ganz unvermutheten Zufall entstanden ist *k*);
3) wenn er beweiset, er habe zuvor erklärt, jeder solle seine Sache selbst gut verwahren, er stehe für keinen Schaden *l*); nur muß er diese Erklärung gleich anfänglich gemacht,

f) L. 1. §. 2. 4. ff. eod. L. 1. §. 6. ff. de exerc. act.
g) L. 1. §. 6. 7. 8. und L. 2. ff. Naut. caup. stabular.
h) L. 1. §. 6. 7. ff. eod.
i) L. 6. pr. ff. eod.
k) L. 3. §. 1. L. 4. pr. ff. eod.
l) L. 7. pr. ff. eod.

und der Reisende muß ausdrücklich oder stillschweigend consentirt haben *m*).

Gattergeld.

Gattergeld, Gatterzins ist der Nachzins oder zweyte Zins, der außer dem Eigenzinse von einem Hause oder Gute entrichtet werden muß *n*).

Gau.

Das Wort Gau, Gow (*Pagus*) bedeutet einen gewissen Strich Landes, worin ehedem die fränkischen und deutschen Provinzen eingetheilt wurden, wie denn auch noch heutiges Tages diese Endigung vielen Landschaften und Orten beygelegt wird *o*).

m) Durch die Uebergabe des Schlüssels vom Zimmer wird der Wirth von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet.

n) Es sind dergleichen Gatterzinse im Nürnbergischen gebräuchlich. Die Nürnbergische Reformat. *T.* 23. *n.* 2. enthält davon folgendes: So ain Erbgut in dieser Stat ainen Aigenherrn, auch einen Gatterherrn hat, und der Erbmann die Gatterzins zu rechter Zeit nit bezalte, so soll dem Gatterherrn auf sein anrufen und vorgeende verkündung, so dem Erbmann beschehen soll, umb solche verfallne Gatterzins Execution erteilt, und gegen dem Erb nach Gerichtsordnung volfaren werden, Und damit dem Aigenherrn an seinen rechten und gerechtigkeiten kein abpruch geschehe, soll ime darzu auch verkündt werden.

o) Z. B. Hennegau, Brißgau, Sundgau, Hegau, Algau u. s. w. S. Ludewig in den Hällischen Anzeigen, Thl. 1. *pag.* 683. Günderrode von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlands, insonderheit der Rheinischen Provinzen, in Gauen veranlaßt haben, in den Beyträgen zur Rechtsgelehrsamkeit von 1778. *Nr.* 1. Pfeffinger *in Vitr. illustr. T.* 2. *pag.* 574 — 585.

Gaudieb.

Ein Dieb, der in einem Gau, oder in einer ganzen Landschaft bekannt ist *p*).

Gaugraf.

Gaugraf, Gogreve ist ein Richter, der über einen ganzen District zur Handhabung der Gerechtigkeit gesetzt ist *q*).

Gaumiete.

Ein gewisser Zins, welchen die Unterthanen eines gewissen Districts der Herrschaft leisten müssen.

Gaurecht.

Das in einer ganzen Landschaft geltende Recht, das Landrecht *r*).

Gearneter Lohn.

Der Lohn, welcher mit dem Vieh und Pflug verdient wird *s*).

Gebäude. S. Eigenthum.

Gebahren sich.

Sich beweisen, sich aufführen, eine Verordnung machen, über etwas befehlen, schalten und walten.

Gebannene Tage.

Gerichtstage, an welche die Partheyen gebunden sind *t*).

p) Mylius *in Continuat. Corp. constit. Magdeb. pag.* 183.
q) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 55. Meinders *de iudic. centenar. pag.* 249. u. folg.
r) Schottelius *de singular. in German. iurib. c.* 12.
s) Bayr. L. R. *T.* 33. *Art.* 10.
t) Alemannisch. L. R. *c.* 114.

Gebannengericht.

Ein Gericht, welches mit einem feyerlichen Verbot gebannet und wider alles Unrecht gesichert ist.

Gebauer.

Der einen Ort, ein ungebauetes Feld anbauet, ein Landmann, ein Bauer aus dem Dorfe *v*).

Geben sich in das Recht.

Den Streit annehmen, auf die Klage sich einlassen und antworten *x*).

Gebiet.

1) Die Gerichtsbarkeit; 2) der Bezirk, worin man dieselbe ausübt.

Gebieten.

Oeffentlich befehlen, ankündigen, ansagen *y*).

Geborgt ist nicht geschenkt.

Geborgt ist nicht geschenkt heißt so viel, als man ist zur Ersetzung der Zurückgabe der geborgten Sache verbunden, da man hingegen die geschenkte eigenthümlich behalten kann *z*).

Gebot.

1) Die Vorladung, Ankündigung; 2) jeder Befehl des Richters; 3) die Verkümmerung *a*).

v) Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 53.
x) Heider *in Deduct. Lindav. pag.* 821.
y) Alemannisch. L. R. *c.* 3. *n.* 1. Swa ein Gericht ist, da sol ain gebütel sin oder mer dan ainer, der sol daz vogtdingk gebieten.
z) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprichwörtern, Abthl. 4. *Nr.* 8. §. 2.
a) Breßlauer Ger. Ordn. von 1591. *Art.* 6. So der Beklagte, er sey Bürger oder Gast, zu Gastrecht nicht

Gebot und Verbot.

Dadurch wird angezeigt 1) die Befugniß der Obrigkeit oder des Richters, etwas zu gebieten und zu verbieten; also die Gerichtsbarkeit, und zwar die höhere sowohl als die niedere *b*); 2) Befehle, wodurch Güter verkümmert werden *c*); 3) ein angekündigtes Gericht, vor welchem die Unterthanen sich stellen müssen *d*).

Gebotsbriefe.

Ein Schreiben des Richters, worin die Execution zu vollführen befohlen wird *e*).

Gebrauch.

§. 1.

Gebrauch, *Usus* ist, als ein für sich bestehendes dingliches Recht, die Befugniß, den Nutzen von einer fremden Sache zu ziehn, welchen die Nothdurft erfordert *f*). Derjenige, welcher diese Servitut hat, heißt der **Gebrauchsnehmer**, der **Usuar**.

§. 2.

Der Gebrauch hat mit dem Nießbrauche

gestehet, so mag man fragen in die Bank, ob man ihme nicht möge die Gebot legen? Urtel: man leget sie ihm billig. *Procurator*: zu wie viel malen? Urtel: zwermal nach dem ersten.

b) Heider *in Deduct. pag.* 320. Fabri in der Staatscanzley, *P.* 4. *c.* 1. *fasc.* 5. *pag.* 147. Und keiner auf des andern Leuthen was, zumal aber *W.* bey Schernau und Rinderfelden, weder Gebot noch Verbot, zu geschweigen ein *Territorium* zu *praetendiren*.

c) Hallwachs *de centen. illimitat. pag.* 88.

d) Schilter *in Glossar.* u. d. W. Bann.

e) Lünig im Reichsarchiv, *P. spec. Cont.* 4. *n.* 2. *pag.* 768.

f) Arg. §. 1. Inst. de usu.

A) das gemein, daß er sich
1) ebenfalls salva rei substantia versteht, und sich
2) auf den Zweck, wozu die Sache bestimmt ist, einschränkt *g*). Auch findet der Gebrauch
3) fast an allen den Sachen Statt, woran der Nießbrauch Statt hat; und so muß sich ferner auch
4) der Usuar aller Veränderung mit der Substanz der Sache enthalten *h*), und eben so wie der Usufructuar
5) eine Caution des Usus wegen bestellen *i*); auch kann er
6) eben so wie der Nießbrauchsnehmer jeden abhalten, der ihn an der Ausübung seines Rechts behindert *k*). Hingegen aber ist

B) auch der Gebrauch vom Nießbrauche wieder sehr verschieden. Denn so ist
1) derselbe bloß auf die Nothdurft des Usuars eingeschränkt, die aber nach dem Stande, der Würde und der Familie des Usuars zu bestimmen ist *l*), der gesetzlichen, nach Verschiedenheit des Gegenstandes gemachten, Bestimmungen zu geschweigen *m*). Dann

g) L. 5. §. 1. ff. usufructuar. quemadm. cav.
h) L. 13. ff. de usu.
i) L. 5. §. 1. und L. 11. ff. usufructuar. quemadm. cav.
k) L. 15. §. 1. ff. de usu.
l) L. 9. ff. de usu. *Caeterarum quoque rerum usu legato, dicendum est, uxorem cum viro in promiscuo usu eas res habere posse.* L. 12. §. 1. ff. de usu et habitat.
m) §. 1. Inst. de usu. L. 10. §. 4. ff. eod. L. 11. L. 17. §. 1. L. 16. pr. ff. eod. Merkwürdig ist hier insbesondere §. 2. Inst. de usu, worin verordnet wird: *Item is, qui aedium usum habet, hactenus ius habere intelligitur,*

2) braucht er auch die Reparaturen an der Sache nicht allein zu tragen, wenn nicht seine Nothdurft allen Nutzen der Sache erschöpft *n*), und eben so wenig

3) andere auf der Sache ruhende Lasten *o*).

§. 3.

Aus diesen Grundsätzen folgt auch

1) die nothwendige Untheilbarkeit dieser Servitut *p*);

2) daß der Usuar sein Recht nothwendig für sich selbst ausüben, und keinem andern überlassen darf *q*). Denn so wie ihm die Abtre-

ut ipso tantum inhabitet, nec hoc ius ad alium transferre potest. Et vix receptum esse videtur, ut hospitem ei recipere liceat; et cum uxore liberisque suis, item libertis, nec non personis aliis liberis, quibus non minus quam servis utitur, habitandi ius habet. Et convenienter si ad mulierem usus aedium pertinet, cum marito ei habitare liceat. L. 2. §. 1. ff. eod.

n) L. 18. ff. eod.

o) Arg. L. cit.

p) L. 19. ff. de usu.

q) L. 12. §. 6. ff. eod. *Operas autem servi usuarii non locabit, neque alii utendo concedet, et ita Labeo. Quemadmodum enim alii concedere operas poterit, cum ipse uti debeat? Idem tamen Labeo putat, si fundum conduxerit quis, usuarium servum posse ibi operari. Quid enim interest, in qua re opera eius utatur? Quare etsi lanam conduxerit usuarius expediendam, poterit etiam per usuarias ancillas opus perficere. Idemque si vestimenta texenda redemerit, vel insulam vel navem fabricandam, poterit ad haec operis uti usuariis. Nec offendatur ilia Sabini sententia, ancillae usu dato, ad lanificium eam non mitti, nec ex operis mercedem capi, sed sibi lanam facere iure cogere. Sibi enim facere videtur, qui non operas eius locavit, sed opus, quod conduxit, expedit. Idem et Octavius probat.*

tung des Usus an einen andern schon der Natur nach nicht zusteht, eben so wenig ist es ihm erlaubt, das, was er vermöge desselben zu ziehn berechtigt ist, zu verkaufen, vertauschen, verpachten, oder sonst an einen andern zu überlassen, wenn nicht etwa ohne dieses dem Usuar der Gebrauch völlig unnütz seyn würde *r*).

Gebrechen.

Mangeln, einen Mangel haben.

Gebresten.

Ein Mangel, ein Fehler *s*).

Gebrodtet, gebrödtet.

Personen, die in jemandes Brodte stehen, die seine Kost genießen.

Gebühren.

Die Belohnung, welche jemand durch Arbeiten verdient hat *t*).

r) L. 22. pr. ff. de usu. Westphal *de libert. et servit. praedior.* §. 760.

s) Ludewig *in Rel. MSCT. T.* 4. §. 8. *p.* 6. Es soll auch Niemandts Khampfs weigern durch Krankheit oder Gepresten seines Leibes.

t) Wir wollen hier kein Verzeichniß aller und jeder Gebühren liefern, die gerichtliche Personen und andere zu fordern befugt sind, sondern verweisen unsere Leser auf folgende Stellen. Frankfurt. Reformat. *P.* 1. *T.* 41. Eisenach. Gerordn. *T.* 31. Bayr. L. und Pol. Ordn. *L.* 1. *T.* 4. Erfurt. Gerordn. *T.* 35. Von den Gebühren der Churf. Sächs. Canzley und Gerichtsgebühren handelt Haymen im Juriſt. Lexicon, *pag.* 193. u. folg.

Gebührniß.

Das, was man an Gebühren zu erlegen schuldig ist *v*).

Gebundene Tage.

Menschliche Feyertage, an welchen kein Gericht gehalten wird *x*).

Geburtsbriefe.

§. 1.

Da bey vielen Gelegenheiten der Beweis der ehlichen Geburt nothwendig erfordert wird, und die gewöhnlichen Kirchenzeugnisse entweder gar nicht, oder doch nur alsdann gerichtlichen Glauben wirken, wenn der Richter des Orts, daß der Aussteller des Zeugnisses, Amtswegen, zu Führung der Kirchenregister angestellt sey, und daß er gegenwärtiges wirklich unterschrieben, beglaubiget, so ist es gewöhnlich, daß man sich der ehlichen Geburt halber Zeugnisse des Richters selbst ausstellen lasse *y*), und dergleichen Zeugnisse werden Geburtsbriefe genannt *z*).

v) Schilter *in Glossar. pag.* 227.

x) Sächs L. A. L. 2. *Art.* 66. Schwäbisch. L. R. *c.* 96. Culmisch. R. L. 2. T. 15. *Art.* 2. In Feyer und gebundenen Tagen soll nichts dergleichen vorgenommen werden, das zu gerichtlichen Zanck oder Zwanck ird einerley weisse gehören möchte. Und so solches geschehe in den Tagen, so Gott dem Herrn zu ehren gefeyert werden, soll alles, was geschieht, zu Rechte kraftlos und nichtig seyn. Da aber in gebundenen Tagen die Parte ausdrücklichen oder mündlichen sich solcher Freyheit begeben, soll das solchergestalt gehandelt, für kräfftig und bündig erkannt werden.

y) Reichsschluß von 1731. §. 2. und 9.

z) Link *de litteris natalitiis, Ienae* 1696.

§. 2.

Der Ausbringer wendet sich deshalb an den Richter seines Geburtsorts. Dieser erfordert alsdann entweder das Kirchenverzeichniß, oder er vernimmt über die Richtigkeit des Anbringens die Gerichtspersonen, oder andere Zeugen, und wenn solches geschehen, so faßt er den Geburtsbrief in der Maaße ab, daß er

1) das an ihn geschehene Anlangen,

2) die Quelle, woraus er die Wahrheit seines Zeugnisses geschöpfet hat, erwähnt *a*), und endlich

3) das Zeugniß der freyen und ehlichen Geburt selbst damit verbindet *b*).

Gebuseme.

Blutsfreunde, Anverwandte *c*).

Gebüttel.

Ein Büttel *d*).

Gedanken.

Bey letzten Willensverordnungen sieht man mehr auf die Gedanken des Testirers, als auf die Worte des Testaments; dagegen wird beym Eyde

a) In dieser Absicht ist es rathsam, das Kirchenzeugniß oder das Vernehmungsprotocoll der Zeugen dem Geburtsbriefe beyzufügen. Ersteres wird gemeiniglich wörtlich in den Geburtsbrief selbst eingerückt.

b) Ein Formular eines Geburtsbriefes findet man in von Trützschlers Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 1. *pag.* 353. u. folg.

c) Gudenus *in Cod. diplom. T.* 1. *pag.* 790.

d) Schwäbisch. L. R. *c.* 87.

alle Verbindlichkeit aus den Worten beurtheilt *e*). Gedanken können zwar directo nicht erwiesen werden, wohl aber indirecte; und zwar

1) durch eigenes Geständniß;
2) durch den Eyd;
3) durch die Tortur;
4) ex facto, und endlich
5) ex signis et indiciis.

Es ist übrigens eine allgemeine Rechtsregel: *cogitatio in mente retenta in foro externo nihil operatur*, die man im Deutschen so ausdrückt: Gedanken sind zollfrey. Vermöge dieser Regel machen nach der Lehre der Criminalisten bloße Gedanken ohne Ausführung kein wirkliches Verbrechen aus *f*). Inzwischen giebt Stryk *g*) von dieser Regel mit Grunde folgende Einschränkungen:

1) nisi cogitatio concernat causam finalem actus exterius gesti *h*);
2) nisi ius talem cogitationem praesumat;
3) nisi cogitatio ex natura negotii appareat;
4) nisi cogitatio ex coniecturis appareat;
5) nisi de incommodo cogitantis agitur.

e) Stryk *in Tract. de iure sensuum*, c. 1. 2. Er beschreibt den Gedanken, daß er sey actus mentis interior, quo negotium oblatum cognoscit, eidemque contemplando ulterius inhaeret, accedente postea voluntatis intentione ac electione.

f) Kress *ad C. C. C. pag.* 667.

g) Stryk *c. l.*

h) Hatte z. B. der Dieb die Leiter bereits angeschlagen, um vermittelst derselben in das Fenster zu steigen, sein Vorsatz wurde aber nur durch das Herbeyeilen der Nachbaren vereitelt, so kann er des bloßen Vorsatzes oder des Gedankens zu stehlen wegen allerdings bestraft werden.

Gedeckter Tisch.

Wenn der Testirer jemandem einen gedeckten Tisch legirt, so entsteht die Frage: was gehört dazu? Diese Frage wird genau in den Breßlauischen Statuten *i*) bestimmt.

Gedeihliches Urthel.

Ein vortheilhaftes und erwünschtes Urthel.

Gedenker.

So werden gewisse Personen genannt, die von dem Richter in Appellationen angeordnet werden, um der Partheyen Vorbringen im Gedächtniß zu behalten *k*).

Gedenkpfennig.

Gedenkpfennige sind Münzen, die große Herren bey wichtigen Begebenheiten oder Feyerlichkeiten,

i) Breßlauische Statuten, *Art.* 8. Es hat sich oftmals zugetragen, wenn in Testamenten, Codicillen oder andern Geschäften und Gaben einem ein gedeckter Tisch beschieden, vermacht, oder gegeben worden, daß derhalber Irrungen, was darzu gehören solle, fürgefallen: damit nun diesem auch abgeholfen werde, so soll hinführo darzu verstanden, und wo die Stück alle in der Verlassenschaft befunden, gegeben werden, wie hernach folget. Zu einem gedeckten Tisch der Tisch, welchen der Testator oder Geber, täglich gebraucht, sambt hernachgesetzten Stücken nicht die besten, noch die geringsten, als: 2 Tischtücher, 2 Handtücher, 12 zinnerne Teller, 12 Tellertüchlein, 12 silberne oder andere Löffel, wie die vorhanden, und im täglichen Gebrauch gewesen, 2 Leuchter, 1 Becken, 1 Gießkanne, 2 Salzirichen, 1 Dutzend Messer, 4 Schüsseln, 2 Tunkschüsselein, 2 große Kannen, 2 kleine Kannen.

k) Kärndt. Landrechtsordn. *Art.* 16. *fol.* 12.

z. B. bey Crönungsfesten und Vermählungen, schlagen lassen. Oft werden sie unter den Pöbel ausgeworfen, in welchem Falle jeder in dem Augenblicke, da er sie sammlet, das Eigenthum daran erlangt *l*).

Geding.

Geding bedeutet 1) das Gericht, oder den Ort, wo Gericht gehalten wird *m*); 2) einen jeden Vertrag *n*); 3) die Gerichtsbarkeit *o*); 4) die Berufung von dem niedern Richter an den Oberrichter, die Appellation *p*); 5) den Termin, der zur Verrichtung einer gerichtlichen Handlung angesetzt ist *q*).

Gedingen.

Gedingen, dingen bedeutet 1) einen Vertrag errichten; 2) appelliren *r*).

Gedingrecht bricht Landrecht.

Durch diese Parömie wird angezeigt, daß man vor allen Dingen auf die Verträge der Interessenten sehen müsse; denn allerdings ist es den Unterthanen erlaubt, bey manchen Sachen, z. B. bey Verlöbnissen

l) S. Graffii *Diss. de missilibus*, §. 44 — 48. In dieser Schrift werden verschiedene hieher gehörige Rechtsfragen gründlich erörtert.

m) Sächs. L. R. L. 1. *Art.* 2. Die Schöppenfreyen sollen führen das Burggrafen Geding, über 18 Wochen, da man dinget unter Königsbann. Heget man aber Geding aus um Ungericht, nach dem rechten Gerichtsding über 14 Nacht, das sollen suchen die Pfleghaften.

n) Haltaus *in Glossar. pag.* 602.

o) Sächs. L. R. L. 1. *Art.* 58.

p) Tyrol. L. O. L. 2. T. 58. Wie die Geding gefürt werden sollen. Bayr. Ger. Ordn. T. 10. *n.* 2.

q) Wehner *in Observat. pract. pag.* 156.

r) Tyrol. L. O. L. 2. T. 57.

und Testamenten, von dem Stadtrechte abzugehn. Man kann aber auch dieses Sprichwort erklären von dem Stadtrechte, welches nach Art eines Vertrags errichtet wird *s*).

Gedingte Heyrath.

Gedingte, bedingte oder verdingte Heyrath ist diejenige Ehe, da man wegen des Brautschatzes und des Gegenvermächtnisses Verträge errichtet hat *t*).

Geeiden.

Mitschwörer, Compurgatores.

Geerbte Bürger.

Bürger, die unbewegliche Güter besitzen, die angesessen sind *v*).

s) In den Fuldaisch. Ordn. *Nr.* 30. §. 10. *in Collect. Statutor. Ludolph. pag.* 616. heißt es: Obwohln es mit der Gemeinschafft der Güther zwischen Ehegatten im hiesigen Stifft also Herkommens, so ist dannoch daran wider Willen keiner gebunden, sondern, dafern sie sich hierinnfals nach denen gemeinen beschriebenen Rechten halten, oder sonst in andere Wege unter sich zu Anfang durch Ehepacten vereinigen wollen, stehet solches lediglich in ihrer Willkühr. Churfächs. *Dec.* 61. S. Riccius von Stadtgesetzen, *L.* 2. *T.* 9. *n.* 1. u. folg.

t) Fränk. L. O. *P.* 3. *T.* 97. Bedingte Heyrath nennen wir, so Mann und Weib zusammen heyrathen, mit Beding und Bestimmung des Heyrathsguts und Gegengelds, wie es derselbigen, und anderer ihrer gegenwärtigen und künftigen Güther halben sämtlich oder sonderlich gehalten werden soll. Nürnberg. Reformat. *T.* 28. *c.* 2. *n.* 1.

v) Lünig *in Spicileg. eccles. contin. p.* 506.

Gefahr.

1) Jeder schädliche Zufall, er rühre aus einem Versehen her, oder nicht *x*); 2) der Zufall, welcher ohne Schuld des Besitzers entsteht *y*).

Gefahrzins.

Gefahrzins, Gefahrzinse ist eine solche jährliche Abgabe, die auf einen gewissen Tag, oder wohl gar auf eine gewisse Stunde, bey Verlust des Zinsguts entrichtet werden muß *z*).

Gefährde.

Gefährde bedeutet 1) jede schädliche List oder Bosheit *a*); 2) eine ungerechte Anklage, eine unbillige Forderung *b*).

Gefallen.

Seine Sache verlieren.

Gefälle.

Abgaben, Zinsen, Zölle. Sie sind entweder **beständige** (census *fixi*), die nicht verändert, sondern ein Jahr wie das andere bezahlt werden, als

x) In diesem Verstande trägt der Käufer die Gefahr, so bald der Kauf geschlossen worden ist.

y) So trägt der Eigenthümer die Gefahr eines ungewöhnlichen Sturmwindes, nicht aber der Pachter.

z) Herold *in Consil. decis. c.* 13. *n.* 3. Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 198.

a) Schwäb. L. R. *c.* 30. Die Redensart: sonder Gefährde, bedeutet daher: **ohne Falschheit und Betrug, treu und redlich.**

b) Dahin gehört, wenn man, bloß um den andern in Kosten zu setzen, Streit erregt, oder eine höchst ungerechte Sache wider sein Gewissen vertheidigt.

Erbzinsen, oder unbeständige (*non fixi*), die verändert und bald vermehrt bald verringert werden *c*).

Gefangener.

Wenn ein Gefangener sich eigenmächtiger Weise in Freyheit gesetzt hat, so fragt es sich: ob solches als ein Verbrechen anzusehn und zu bestrafen sey? Man unterscheide. Der Gefangene, welcher aus dem Gefängnisse entwischt ist, saß entweder bloß der Aufbewahrung wegen. oder zur Strafe gefangen. In dem ersten Falle kann die ergriffene, oder versuchte Flucht, mit Vorbehalt der des Verbrechens wegen verwirkten Strafe, nur alsdann eine besondere Bestrafung nach sich ziehn, wenn mehrere Gefangene zu ihrer Befreyung einen förmlichen Complott gemacht haben sollten *d*). In dem zweyten Falle aber, und wenn Gefangene etwa aus dem Zuchthause, Gefängniß oder sonstiger Gefangenschaft, wozu sie ihrer Verbrechen wegen zur Strafe verurtheilt waren, sich eigenmächtig und vielleicht gar gewaltsamer Weise befreyen sollten, findet ohne Einschränkung eine besondere Strafe Statt *e*),

c) Wolfenbüttel. Amtscammerordn. §. 10.

d) L. 13. ff. de custod. et exhibit. reor. Die Strafe aber muß hier nach den Umständen bestimmt werden. Es leidet auch keinen Zweifel, daß dergleichen Gefangene auf die Zukunft schärfer zu verwahren oder anzuschließen sind.

e) L. 8. §. 7. und L. 28. §. 13. 14. ff. de poen. Die peinliche Gerichtsordnung bestimmt auf den Fall keine Strafe, wenn sich ein Verbrecher eigenmächtiger Weise befreyet haben sollte; sie will vielmehr im *Art.* 25. bloß, daß ein Angeschuldigter sich noch mehr verdächtig mache, wenn er der Missethat halben sich auf flüchtigen Fuß setzt. Verschiedene Rechtslehrer, als Schilter *Ex.* 49.

die gewöhnlich in einer längern Dauer der Gefangenschaft oder Ruthenzüchtigung besteht, oder auch sonst den Umständen nach zu bestimmen ist *f*).

Gefangenwärter.

Unter dem Gefangenwärter (*Commentariensis*) versteht man diejenige Person, dessen Aufsicht und Verpflegung ein Gefangener anvertrauet ist. Ist der Gefangenwärter schuld daran, daß der Gefangene sich in Freyheit setzt, so muß man distinguiren. Der Gefängnißwärter befreyet den Gefangenen entweder vorsätzlich, oder aus Nachlässigkeit. Im ersten Falle soll der Gefangenwärter nach der Strenge der Gesetze *g*), in Gleichförmigkeit der alten deutschen Gewohnheiten *h*), die nämliche Strafe leiden, welche der Gefangene verwirkt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob die Befreyung gewaltsamer Weise geschehen

Th. 43. behaupten, daß ein Gefangener durch seine aus dem Gefängniß ergriffene Flucht die Strafe des begangenen Verbrechens nicht allein überhaupt vergrößere, sondern daß auch, nach Beschaffenheit der ausgeübten Gewaltthätigkeit, sogar die Todesstrafe Statt finden könne. Andere Rechtslehrer aber, wohin Kreis *ad Art.* 180. C. C. C. §. 3. *n.* 2. Koch *in Iur. crim.* §. 618. und Boehmer *ad Carpzov. qu.* III. *Obs.* 10. auch *in Meditat. ad* C. C. C. *Art.* 180. §. 5. gehören, vertheidigen aus mehreren Gründen das Gegentheil, und wollen, daß das Entfliehen aus dem Gefängniß, wenn es gleich mit einem eigentlichen Ausbruch verbunden gewesen seyn sollte, die Strafe des begangenen Verbrechens an und für sich nicht vergrößere. Man sehe indessen Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 194.

f) Wie solches am füglichsten geschehen könne, zeigt Quistorp in dem Entwurf zum peinl. Gesetzbuch, §. 109.

g) L. 4. Cod. de custod. reor. P. G. O. *Art.* 180.

h) Schwabenspiegel, c. 120.

sey, oder nicht *i*), ob der Gefangene eine Lebensstrafe verwirkt hatte, oder eine andere Strafe, ob der Gefangenwärter vereydet gewesen sey, oder nicht. Auch der Gerichtsgebrauch befolgt in so fern die Vorschrift der veinlichen Gerichtsordnung, daß er bey einer solchen Befreyung eines Gefangenen distinguirt, ob sich jene in dem Vorsatze, oder in der bloßen Nachlässigkeit des Gefängnißwärters gründe; inzwischen geht derselbe in Ansehung der poenae talionis von der Vorschrift der Gesetze ab. Es pflegen zwar die Gefängnißwärter, welche die ihrer Aufsicht anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entwischen lassen, härter oder geringer bestraft zu werden, je nachdem die Umstände mehr oder weniger gravirend sind; inzwischen sieht man bey Bestimmung der Strafe besonders auf diejenige Art der Strafe, welche den entflohenen Gefangenen wahrscheinlich getroffen hätte, und daher erkennt man bey einem Gefängnißwärter gewöhnlich auf eine Leibesstrafe, wenn jener am Leben, und auf eine geringere, wenn der Entflohene am Leibe zu bestrafen gewesen wäre *k*). Sollte ein Gefangener

i) C. C. C. *Art.* 180. Vergl. Carpzov *in Pr. Crim. qu.* III. *n.* 108. Brunnemann *ad L.* 4. *Cod. de custod. reor.* Blumlach *ad Art.* 180. C. C. C.

k) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 192. Nach der Meinung bewährter Rechtslehrer mag ein Gerichtsknecht nur zum höchsten mit dem Staupbesen bestraft werden, der boshafter Weise einen Gefangenen aus dem Gefängniß hat fliehen lassen. Westphal im Criminalrecht, *pag.* 602. Es kann jedoch ein Gefängnißwärter mit dem Tode bestraft werden, welcher einen Gefangenen, der einen Hochverrath, oder eine andere schwere und die öffentliche Sicherheit besonders verletzende Missethat begangen, vorsätzlich in Freyheit gesetzt hat, besonders wenn der Staat dadurch Gefahren bloß gestellt worden, und der Gefangene nach

durch Nachlässigkeit des Gefangenwärters entkommen seyn, so muß man in Bestimmung der willkührlichen Strafe, die vermöge der peinlichen Gerichtsordnung Statt finden soll, besonders auf die Beschaffenheit des Verbrechens, dessen man den Entflohenen beschuldigt, auf die Stärke der Vermuthungen, die gegen ihn vorhanden sind, und auf die Größe der Nachlässigkeit sehen, wodurch der Gefangene vielleicht entkommen ist. Eine eigentliche peinliche Leibesstrafe findet jedoch in dem eben angezogenen Falle, da die Nachlässigkeit des Gefangenwärters an dem Entkommen des Gefangenen schuld gewesen, nicht leicht Statt *l*), sondern man pflegt gewöhnlich, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder auf eine Gefängnißstrafe *m*), Absetzung vom Dienst, zeitliche Landesräumung, Suspension vom Amte, oder andere Strafen zu erkennen *n*).

Gefängniß.

§. 1.

Gefängniß ist ein wohl verwahrter Ort, worin Verbrecher oder auch andere Personen aufbehalten werden, damit man sich an ihrer Person halten könne. Man theilt dasselbe ein in ein **bürgerli-**

seiner Befreyung neue Unthaten begangen hätte. Kreß *ad Art.* 180. C. C. C. *de* Boehmer *ad Carpzov. qu.* III. *Obs.* 11. und *in Meditatt. ad C. C. C. Art.* 180. §. 2.

l) Das Gegentheil behauptet Leyser *Spec.* 564. *m.* 8.

m) Westphal *c. l.* behauptet, daß sich diese, auch bey vorhandener größten Nachlässigkeit, nur auf vier Wochen erstrecken könne.

n) Carpzov *qu.* III. *n.* 110. 113. Nach dem römischen Rechte findet bey bewiesener Nachlässigkeit des Gefangenwärters, wodurch der Gefangene entkommen, schlechterdings die Remotion Statt. L. 8. und 14. §. 2. ff. de custod. et exhibit. reor.

ches und peinliches, zeitliches und ewiges, leidliches und hartes, öffentliches und heimliches, welche Eintheilungen hinlänglich bekannt sind.

§. 2.

Das bürgerliche Gefängniß findet wider ungehorsame Schuldner Statt, und es können sich dazu auch Frauenzimmer im Nichtzahlungsfalle verschreiben *o*). Die peinlichen Gefängnisse dienen nicht nur zur Verwahrung, sondern auch zur Strafe; sie sollen aber nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung *p*) nicht bloß auf die Peinigung und Marter abzielen, indem darin dergleichen Gefängnisse unter die unvernünftigen Gewohnheiten gerechnet werden. Die Frage: ob langwieriges Gefängniß eine Milderung der Strafe begründe? läßt sich nicht ohne Einschränkungen beantworten. Eigentlich gereicht das langwierige Gefängniß nur alsdann zu einiger Ver-

o) In der Churſächſ. Conſt. 21. *p.* 2. heißt es: Ob denn auch wohl eine Weibsperſon *in cauſa civili* nicht zu *incarceriren*, dennoch ſo ſie dieſes *certioriret*, und gleichwohl hierüber ſich wiſſentlich zu perſönlichem Arreſt oder Gehorſam verſchrieben, oder beſtändig zugeſagt, ſo wäre ſie es auch zu halten ſchuldig, wenn es wegen ihrer eigenen Selbſtſchulden geſchehen. S. Gaertner *in Diſſ. de femin. debitric. ex pacto ad carcerem obligat.* §. 10. u. folg. Sonſt ſind aber die Hausgefängniſſe nicht erlaubt. Böhmiſch. R. G. 5. Allerley Hausgefengnis, es ſey in Städten, Märkten oder Dörffern, werden vermöge der Rechte verboten, alſo daß niemand den andern gefenglich halte, ſo ſich aber jemand mit einer Perſon vorgewiſſen wolt, ſol er ihn ins gemeine Gefengnis geben. Doch wird den Hausvätern ihre ungehorſame Kinder mit einem Hausgefengniß zu ſtraffen zugelaſſen.

p) C. C. C. *Art.* 218.

theidigung, wenn mit dem Processe, oder mit der Untersuchung eine geraume Zeit hingegangen, ohne daß solche, nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände, die solches begleiteten, erfordert worden, und ohne daß der Angeschuldigte den längern Aufenthalt im Gefängniß durch eigene Schuld veranlasset hätte *q*). Unter solchen Umständen verschafft das langwierige Gefängniß bey Verbrechen, die nicht capital sind, nicht allein eine Milderung der Strafe *r*), sondern es wird auch zuweilen, besonders wenn von geringen Verbrechen die Rede seyn sollte, dem Angeschuldigten sogar als die Strafe selbst, oder als ein Theil derselben angerechnet *s*), besonders, wenn außer der langwierigen Gefangenschaft, der Angeschuldigte auch noch die schlechte Einrichtung des Gefängnisses, die in demselben erlittene übele Behandlung, und das sonst darin ausgestandene Ungemach für sich zu seiner Vertheidigung anführen könnte *t*).

q) L. 23. Cod. de poen. Kaulfus *de carcere diuturno poenam criminis temperante*, *Erf.* 1742. Hat also ein Verbrecher durch halsstarriges Läugnen die langwierige Gefangenschaft selbst veranlaßt, so kann er dieselbe unter keinen Umständen als einen Milderungsgrund für sich anführen. Leyser *Spec.* 580. *m.* 52. Wernher *P.* 3. *Obs.* 59. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen, *Dec.* 51.

r) Pufendorf *in Proc. crim. c.* 20. §. 37. Boehmer *ad Carpzov. qu.* 149. *Obs.* 2.

s) Leyser *Spec.* 645. *n.* 12. Tiraquell *de poen. temperand. caus. c.* 14. Meister *c. l.*

t) Arg. L. 23. Cod. de poen. Harprecht *Dec.* 26. *n.* 70. Boehmer *T.* 2. *Conf.* 1112. *n.* 29. u. folg. Selchow in den Rechtsfällen, B. 2. *Nr.* 30. *pag.* 47. Von der verwirkten Todesstrafe kann indessen langwierige Gefangenschaft, oder während derselben erlittene üble Begegnung einen Verbrecher der Regel nach nicht befreyen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 112.

Geflissentlich.

Vorsätzlich, aus bösem Vorsatz.

Gefolge.

Die Pflicht der Unterthanen, der Obrigkeit, welche sie aufbietet, zu folgen.

Geforsteter Wald.

Ein umgränzter Wald, aus welchem niemand Holz holen darf, und in welchem niemand sein Vieh zur Weyde treiben kann *v*).

Gefraisch.

Die peinliche Gerichtsbarkeit.

Gefreyeter Ort.

Ein Ort, der eine besondere Freyheit hat *x*).

Gefristen.

Eine Frist zugeben.

Gefürstete Grafen.

Gefürstete Grafen sind solche Grafen, die von dem Kayser mit ihren Reichsgrafschaften als

v) Senckenberg *in Select.* T. 5. *pag.* 627.

x) Lauenburg. Statut *P.* 4. *Art.* 12. beym Pufendorf *in Observat. iur. un.* T. 3. *in append. pag.* 336. Wer unlust auf dem Rathhauß, Markt, Stadtkeller, Hochzeiten, ehrlichen Gastereyen, Schützenamten und Meygelagen anrichtet, wann gleich deswegen niemand schaden empfähet, soll ohne unterscheid mit gedoppelter Straffe seiner Verwürkung nach gestraffet werden; Wo schaden darüber geschehen, denselben gebührlich büssen, würde aber jemand an gemeldeten Oertern einen mit mörderlicher entblöseter Wehre überlauffen, soll derselbe als ein Hausfriedbrecher am Leibe, oder willkührlicher Geldbuese gestraffet werden.

Fürsten beliehen, oder nach dem Herkommen dafür gehalten worden sind, und zwar den älteren Fürsten nachstehen, über die andern Grafen aber den Vorrang behaupten *y*).

Gegenbeweis. S. Beweis.

Gegenforderung.

Die Forderung, wozu ein anderer, der an mich etwas zu fordern hat, verbunden ist.

Gegenlage.

Die wechselseitigen Geschenke, welche verlobte Personen einander zu geben pflegen.

Gegenpfändung.

Die Pfändung desjenigen, der den andern gepfändet hat *z*).

Gegenrede.

Eine Ausnahme, Einwendung, Widerrede.

Gegenstand.

Ein Gesetz, ein Recht, welches im Wege steht und eine Sache hindert.

y) Den Ursprung der gefürsteten Grafen untersucht Ludewig in der Erläuterung der G. B. Thl. 1. *pag.* 44.

z) Davon heißt es in der Kärndt. Landger. Ordn. von 1578. *fol.* 5. also: Es solle sich auch niemandt kainerlai Gegenpfandtung bey Vermeidung der Fürstl. Durchl. als Herrn und Landsfürsten ungnad und ernstlicher Straff, hinfür gebrauchen, dan soliches wider alt herkumen, Auch dem Landfrieden und den Landsrechten zugegen ist.

Gegenstellung.

Die Gegeneinanderhaltung der Delinquenten oder Inquisiten, die Confrontation.

Gegensteuer.

§. 1.

Gegensteuer, Gegenvermächtniß, Gegengeld, Widerlage (*donatio propter nuptias, recompensa dotis, contrados*) sind Sachen oder Gelder, welche nach Justinians Vorschrift der Ehemann der Ehefrau bey Abschließung der Ehe hauptsächlich zu einem gleichen Zwecke, als welchen der Brautschatz hat, nebenher aber auch zur Sicherung des Brautschatzes zubringen muß *a*).

§. 2.

Die donatio propter nuptias setzt

1) allemal einen vorhandenen Brautschatz voraus, und richtet sich
2) so genau nach demselben, daß sie mit ihm von gleicher Größe seyn, und, wenn derselbe einen Zuwachs erhält, auch sie vergrößert werden muß *b*); kommt aber
3) heutiges Tages selten vor, und ist überdies deren Bestellung nicht mehr nothwendig, so wie sie auch endlich mit der **deutschen Widerlage** nicht verwechselt werden darf.

a) Nov. 79. c. 1. und Avth. dos data Cod. de donat. propt. nupt. Rave *de vera indole donationis propter nuptias, Ienae* 1762.

b) L. 20. pr. und §. 1. Cod. de donat. ante nupt. Nov. 97. c. 1. 2. L. 19. Cod. de donat. ante nupt.

Gegenverschreibung.

Ein Schreiben, worin man sich zu gewissen Verbindlichkeiten anheischig macht, ein Revers.

Gehäge.

Ein gewisser District, worin man das Wild hägt und schont, damit es sich ruhig vermehren könne.

Geheimbuch.

Will der Testirer den Namen des Erben nicht in das Testament selbst setzen, so kann er sich auf eine besondere Scriptur berufen, worin der Erbe ausdrücklich genannt wird; diese Scriptur wird das Geheimbuch genannt *c*).

Geheimerrath.

Geheimerrath ist ein Prädicat, welches einzelne Personen sowohl als ganze Collegien führen, die dem Regenten erforderlichen Rath ertheilen, und das ihnen angewiesene Departement besorgen.

Geheime Schreibart.

Geheime Schreibart ist diejenige Schrift, welche nur der verstehn und lesen soll, an welchen man sie gerichtet hat. Mehrentheils bedient man sich dazu der Ziffern und anderer Charactere, die man ohne den Schlüssel nicht auslegen kann. Dieser Schlüssel muß in Staatssachen als ein wirkliches Staatsgeheimniß angesehn werden, besonders da man die wichtigsten Angelegenheiten an abwesende Minister oder Freunde durch Ziffern zu schreiben pflegt.

c) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 199.

Geheimnisse.

Wenn jemand eines andern anvertrauete, oder sonst in Erfahrung gebrachte Geheimnisse, die eine Beziehung auf dessen guten Namen haben, ausschwatzt und unter die Leute bringt, so begeht er eine Injurie *d*). Auch der Advocat darf die Geheimnisse seines Clienten nicht verrathen *e*), eben so wenig als der Beichtvater die seines Beichtkindes. Im Fall jedoch gewisse Geheimnisse keinen Einfluß in die Entscheidung der Sache haben sollten, begeht derjenige Richter keine eigentliche Prävarication, der jetzt in der Sache decretirt oder urthelt, in welcher er ehemals als Advocat beyräthig gewesen ist, wenn er gleich zur Vermeidung alles wider ihn entstehenden Verdachts besser thut sich des Urtheilens in derselben zu enthalten. Derjenige Richter aber ist als ein Falsarius und Prävaricator anzusehn, der von den Geheimnissen seiner ehmaligen Parthey treulosen Gebrauch macht *f*).

Gehelfbriefe.

Gehelfbriefe bedeuten so viel, als Berichte, Apostel *g*).

Gehen.

An einen geben heißt ihn zum Schiedsrichter wählen, und seinem Ausspruche die Entscheidung der Sache überlassen *h*).

d) L. 41. pr. ff. ad L. Aquil. L. 1. §. 38. ff. depositi. Boehmer *Vol.* 2. *Resp.* 1073. *n.* 3.

e) S. Advocat.

f) Boehmer *ad Art.* 115. C. C. C. §. 4.

g) Besoldus *in Document. monast. Würtenberg. pag.* 280.

h) Mencken *T.* 1. *Scriptor. pag.* 616.

Gehöfer.

Zinsleute, Landleute, die zum Gute der Herrschaft gehören *i*).

Gehörige.

Personen, die jemandem mit Leibeigenschaft verwandt sind *k*).

Gehorsam.

Die Formel: gehorsam seyn, findet sich mehrentheils in dem Huldigungseyde, wodurch die Unterthanen versprechen, den Gesetzen und Befehlen des Oberherrn Folge zu leisten.

Gehorsamsbrief.

Gehorsamsbrief ist ein Schreiben, worin die Unterthanen zum Gehorsam ermahnt werden *l*).

Gejädern.

Gejädern, Gejaden bedeutet so viel, als jagen *m*).

Geißel.

Geißel, Geißelschaft sind diejenigen Personen, die eine Nation von der andern zur Sicherheit ihrer Prätensionen und Befugnisse nimmt *n*). Schon

i) Senckenberg *in Meditat. Spec.* 4. *pag.* 720.
k) Nordhäusische Pol. Ordn. von 1663. §. 5.
l) Mehner *in Observat. pract. pag.* 159.
m) Oesterreich. Ordn. unter der Ens de iurib. incorporal. *T.* 9. §. 1. Landsfreyheit des Fürsteuth. Neuburg, *P.* 3. *Art.* 17.
n) Bisweilen bedeutet auch das Wort Geißel diejenigen, welche sich zur Sicherheit der Schuld dem Gläubiger übergeben, der in einen gewissen Ort eingeritten ist. Gudenus *in Cod. diplom. Vol.* 2. *pag.* 1182. Senckenberg *in Select. T.* 2. *pag.* 692.

das Völkerrecht kennt Geißeln, die man einer andern Nation sowohl mit ihrem, als auch gegen ihren Willen abnimmt. Die Geißeln sind als ein Unterpfand, als eine Caution anzusehn, und es werden nur angesehene Personen dazu genommen o).

Geist der Gesetze.

Unter dem Geist der Gesetze versteht man den Inbegriff aller wesentlichen Theile, Absichten und Rechtsgründe eines Gesetzes.

Geisterbeschwörer. S. Zauberey.

Geistlichkeit.

§. 1.

Unter dem Namen der Geistlichkeit oder Geistlichen werden nach dem canonischen Rechte nur solche Personen verstanden, die zu gottesdienstlichen Handlungen eingeweiht worden sind, auch die Sacramente administriren.

§. 2.

Es giebt in Deutschland verschiedene Gattungen von Geistlichen. Sie sind theils reichsunmittelbare theils mittelbare Geistliche, geistliche Reichs- und Landstände, Erzbischöfe, Ordensmeister, Bischöfe, Aebte und Prälaten beyderley Geschlechts, evangelische und catholische, geistliche Gemeinden und einzelne Personen, die

o) Vergl. Pregizer *in Diss. de obside belli et pacis*, Tub. 1690. Schilter *in Diss. de iure et statu obsidum*, Ienae 1673.

verschiedene hohe oder niedere Kirchenämter besizzen *p*).

Geistliche Güter.

Geistliche Güter sind Sachen, deren Eigenthum, Verwaltung oder Genuß den Geistlichen und der Kirche zusteht. Gehören sie unmittelbar zum Gottesdienste, so sind sie **heilig**, und diese können theils **körperliche** theils **unkörperliche** seyn, welche letzteren insonderheit res spirituales genannt werden. Andere Kirchengüter sind theils zum Besten der Nothleidenden bestimmt, z. B. der Armen und Wayfen, theils gehören sie der Kirche als einer Gesellschaft im Staate: erstere sind res religiosae, letztere aber weltliche Güter der Kirche.

Geistliche Reichsstände.

Geistliche Reichsstände sind diejenigen Mitglieder des H. R. R. die vermöge ihrer geistlichen Würde, und der damit verbundenen Lande, Sitz und Stimme auf Reichstägen haben *q*).

Geld.

§. 1.

Geld (Pecunia) heißt eine bewegliche Sache, die durch die Uebereinkunft der Menschen dazu

p) Von den Privilegien der Geistlichen wird an den gehörigen Orten gehandelt. Wir wollen hier nur auf folgende Schriften verweisen: Strecker *D. de iuribus clericorum singularibus, Erf.* 1755. Martini *de privilegiis clericorum, Ingolst.* 1582. Hahn *de insigni libertate cleri Germanici circa impositionem decimarum, Mogunt.* 1766. Stoiberus *D. de immunitate personali clericorum, Monach.* 1737.

q) Brunnemann *in Diss. de statibus ecclesiasticis imperii, Halae* 1701. Runde in der Abhandl. vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, Göttingen 1775.

bestimmt ist, daß dadurch der Werth anderer Sachen vergütet werden soll. Ist diese Sache noch überdies unter öffentlicher Autorität zu diesem Zwecke bestimmt, und mit einem Gepräge versehen, so wird sie eine Münze (*Moneta*) im eigentlichen Verstande genannt *r*).

§. 2.

Bey einer Münze kommt dreyerley in Betrachtung, nehmlich

1) das Geschlecht der Münze (monetae genus);
2) das Korn (materia) und Schrot (pondus), imgleichen der Münzfuß (pes monetalis), worunter man eine gewisse Norm versteht, die bey dem Ausprägen der Münze in Hinsicht auf das Schrot und Korn beobachtet werden muß;
3) der Werth, welcher einer Münze beygelegt worden ist, worauf das Verhältniß zwischen der äußern (bonitas externa) und innern Güte (interna) der Münze beruht. Bey Beurtheilung einer Münze an und für sich selbst muß zwar immer auf die innere Güte derselben Rücksicht genommen werden, nicht aber so, wenn vom Ersatze des Werthes einer Sache die Rede ist *s*).

r) Im römischen Rechte wird das Wort pecunia auch noch in mancherley andern Bedeutungen gefunden. L. 178. ff. de V. S. *Pecuniae verbum non solum numeratam pecuniam complectitur, verum omnem omnino pecuniam, hoc est, omnia corpora, nam corpora quoque pecuniae appellatione contineri, nemo est, qui ambiget.* Man sehe Schott *de notione pecuniae, in Diss.* II. 15.

s) L. 1. ff. de contr. emt. *Sed quia non semper nec facile concurrebat, ut cum tu haberes, quod ego desiderarem, invicem haberem, quod tu accipere velles, electa materia*

Geldbuße.

Geldbuße ist eine Summe Geldes, die für ein begangenes Delict bezahlt werden muß. Kann ein Verbrecher die ihm auferlegte Geldbuße entweder gar nicht, oder doch nicht völlig bezahlen, so steht es dem Richter frey, dieselbe, bewandten Umständen nach, entweder ganz zu erlassen, oder doch zu mäßigen *t*). Bey dem Mangel hinlänglicher Gründe zu einer gänzlichen Erlassung pflegt derjenige, welcher die ihm zuerkannte Geldbuße nicht bezahlen kann, mit Gefängniß *v*), Landesverweisung, Stadt- oder Bezirkräumung, Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, oder sonst anderweit bestraft zu werden *x*). Besonders gilt dies auch von dem Falle, wenn ein Verurtheilter nach der ihm auferlegten Geldbuße in Con-

est, cuius publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret: eaque materia forma publica percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate.

t) Arg. L. 11. 13. 27. §. 2. ff. de poen. L. 6. ff. de off. praef. Carpzov. *Qu.* 150. *n.* 79. 81. 90. Allemal ist indessen hier vorauszusetzen, daß nicht Landesgesetze in contrarium vorhanden sind, oder dem beleidigten Theile dadurch an seinem wohlerworbenen Rechte kein Nachtheil zuwächst.

v) C. C. C. *Art.* 216. Es tritt hier der Grundsatz ein: Qui non habet in aere, luat in corio.

x) Arg. L. 1. §. 3. ff. de poen. L. 4. Cod. de serv. fugit. L. 7. §. 3. ff. de iurisdict. Mencken *de tergo subsidiario*, *Vit.* 1737. Wie in solchen Fällen das Verhältniß zu bestimmen sey, zeigt Quistorp in dem Versuch von dem Verhältniß der Strafen, §. 11. 14. 16. und 17. Die Todesstrafe kann jedoch wegen Mangel der Bezahlung einer auferlegten Geldbuße niemals Statt finden Arg. L. 11. ff. de poen. L. 4. §. 1. ff. de incend. ruin naufr. C. C. C. *Art.* 104.

curs gerathen sollte *y*). Die Verwandelung einer zuerkannten Geldbuße in eine andere Strafe kann sowohl vor, als nach der Endurthel *z*), und ohne dabey auf den Stand der Personen zu sehn *a*), Statt finden, wenn der Richter nur allenthalben ein gehöriges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen beobachtet *b*).

Geldcurs.

Es giebt, außer dem durch den Stempel bestimmten äußern Werth des Geldes, noch einen, bloß vom Laufe der Handlung abhängenden, aber eben deswegen sehr veränderlichen, äußern Werth des Geldes, welcher schlechthin der Geldcurs genannt wird. In Ansehung desselben ist jede Geldsorte wahres Kaufmannsgut, dessen Preis steigt oder fällt, je nachdem es viel oder wenig gesucht wird. So wie nun kaufmännische Speculation aus andern Handlungszweigen rechtmäßige Vortheile zu ziehn befugt ist, so kann schon nach der Natur der Sache auch dieser Geldcurs ein klagbares Interesse geben, wenn gleich kein Specialgesetz denselben ausdrücklich bestätigt hat *c*).

y) Weil nach bekannter Vorschrift der Rechte dem Fiscus wegen der Geldbußen kein Vorzug vor ältern Gläubigern gebührt, L. 17. ff. de iure fisci, L. un. Cod. poen. fiscal. creditor. praefer. in so fern anders eine Geldbuße dem Fiscus nicht schon ipso iure anheim gefallen seyn sollte. Perez *ad Cod. L.* 10. *T.* 7. *n.* 7.

z) Arg. L. 2. Cod. ut intra cert. temp. quaest. L. 51. §. fin. ad L. Aquil.

a) Arg. L. 12. Cod. de dignitat. L. 1. §. fin. L. 10. §. 2. de poen. L. 6. de decurion. II. Feud. 53. §. 1.

b) L. 11. und 41. ff. de poen.

c) L. un. C. de sentent. quae pro eo quod interest profer. Bey der großen Münzverwirrung im siebenjährigen Kriege war indessen dieser Geldcurs oft schwer zu erweisen. S. Struben in den rechtlichen Bedenken,

Geldzins.

Ein Zins, der in Gelde entrichtet werden muß.

Geld vor, Recht nach.

Dieses alte deutsche Sprichwort erklärt **Wehner** *d*) so: Quando debitor offert pecuniam mutuam creditori in iudicio, et creditor dicit, plus sibi deberi, debet iudex cogere actorem, ut accipiat oblatam pecuniam, et postea cognoscat, an plus debeatur, vulgo **Geld vor, Recht nach.**

Gelegenheit.

Die Bedingung, die Beschaffenheit einer Sache *e*).

Gelegentlicher Tag.

Derjenige Tag, welchen die Schiedsrichter mit der Partheyen Bewilligung zur Entscheidung ihrer Sache angesetzt haben *f*).

Gelehrt.

1) Was von dem Richter zuvörderst erklärt worden ist *g*); 2) Feyerlich, nach dem gehörigen Gebrauch *h*).

Thl. 3. *pag.* 37. welche Schwierigkeit aber beym ordentlichen Laufe der Dinge von selbst wegfällt. S. auch Fischers Cameral- und Polizeyrecht, B. 3. §. 733. und Selchow *in Elem. iuris germ.* §. 473. *nota s.*

d) Wehner *in Observat. pract. pag.* 159.

e) Senckenberg *in Select. T. 6. in praefat. pag.* 21.

f) Schannat in der Samml. alter Documente, *pag.* 16.

g) Daher der Ausdruck: ein gelehrter Eyd.

h) Heider *in Deduct. pag.* 651.

Geleit.

§. 1.

Geleit, Geleitsgerechtigkeit (*Conductus, ius conducendi*) ist 1) eine Gerechtsame und Pflicht des Landesherrn, Reisende auf den Straßen zu geleiten, und sie wider alle Gewalt zu schützen; 2) eine besondere Sicherheit, die jemand wider seine Kläger oder Gläubiger erlangt, wodurch er gegen den persönlichen Arrest gesichert wird. Die letztere Gattung des Geleits wird insonderheit das sichere Geleit (*salvus conductus*) genannt, entspringt aus der Gerichtsbarkeit, und davon wird an einem andern Orte gehandelt werden *i*); hier beschäftigen wir uns nur mit der erstern Gattung *k*).

§. 2.

Das Geleit wird verschiedentlich eingetheilt. Es zerfällt

1) in das lebendige und schriftliche, je nachdem es entweder durch Mannschaft, durch Geleitsreuter geleistet wird, oder durch eine Schrift, worin glaubwürdig attestirt wird, daß man das Geleitsgeld entrichtet habe *l*);

i) S. Sicheres Geleit.

k) Von der Geleitsgerechtigkeit handeln Linck *in Diss. de iure conducendi, Alt.* 1677. Orth *in Diss. de regali iure conducendi, Norimb.* 1682. Anmerkungen von Zoll und Geleit, in Schwabens Sammlung ökonomischer Schriften, Thl. 1. *Nr.* 1. Dahm *in Diss. de iure conducendi, Mogunt.* 1745. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 42.

l) Das erstere wird auf Verlangen gegen die Gebühr ertheilt; es kommt aber ordentlicher Weise nur bey unsichern Wegen, oder bey Reisen auf große Messen vor.

2) in das hohe und niedere,
3) große und kleine,
4) Weg- und Straßen-
5) einheimische und auswärtige,
6) Markt- und Meß-,
7) ordentliche und außerordentliche Geleite,
8) Haupt- und Beygeleite,
9) ausschlüssige und Gesammtgeleite *m*).

So haben z. B. die Nürnbergschen Landkutschen, die zur Messe nach Leipzig und Frankfurt gehn, einen Geleitsreuter. S. Lünig *Theatrum ceremoniale*, P. 2. pag. 1004.

m) Es wird auch das Geleit eingetheilt in Geleitsherrlichkeit und Fürstengeleit. Letzteres ist das Geleit, welches Fürsten und andern hohen Standespersonen gegeben zu werden pflegt. Die rechtliche Wirkung der ersteren wird im R. A. von 1559 so bestimmt: Damit denn die Obrigkeit in diesem ein mehr ernstlich Einsehen zu thun nicht unterlasse, und solche Beschwerde von dieser löblichen Nation einmahl möge abgewendet werden, so haben wir deswegen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bothschaften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen; setzen, ordnen und wollen, woferne von Churfürsten, Fürsten und Ständen oder einiger Obrigkeit, die sey wer sie wolle, jemands Geleit gegeben, und derjenige darüber auf derselben Churfürsten, Fürsten, Stände, Obrigkeit Geleit-Strassen thätlich angegriffen und beschädigt, daß der Stand, so solch Geleit gegeben, nach Gestalt solches Geleits den Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn soll. Damit

stimmt auch das Sächs. L. R. L. 2. *Art.* 27. überein, indem es darin heißt: Wer einem Geleite giebt, der soll ihn vor Schaden behüten, oder soll ihm den Schaden gelten. Verschiedene Präjudicien bemerken Fritsch *de regali publ. viar. iure*, c. 12. und Rosenthal *de feudis*, c. 5. *concl.* 22.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 7

Leipzig (1801)

J.germ. 159-7/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552268-2
VD18 10634215-002